Die preußische
Justizverfassung,
in
ihren Eigenthümlichkeiten
verglichen
mit der sächsischen.

Eine Anleitung
für
die aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen.

Von

D. Gustav Alexander Bielitz.

Zweyter Theil.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1817.

Ein dritter Theil soll nächstens nachfolgen.

Die preußische
Justizverfassung,
in
ihren Eigenthümlichkeiten
verglichen
mit der sächsischen.

Eine Anleitung
für
die aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen.

Von

D. Gustav Alexander Bielitz.

Zweyter Theil.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1817.

Ein dritter Theil soll nächstens nachfolgen.

Inhalt.

Achtes Kapitel. Von den summarischen Proceßarten im Allgemeinen.

§. 144. Von der Absicht bey der summarischen Verhandlung gewisser Gegenstände. Seite 1.

§. 145. Allgemeine Regeln bey den summarischen Processen. S. 1.

Neuntes Kapitel. Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 146. Welche Gegenstände für Bagatellsachen gelten. S. 3.

§. 147. Worin das Verfahren in Bagatellsachen von dem gewöhnlichen abweicht. S. 5.

§. 148. Von der verschiedenen Behandlung der Bagatellsachen in Ober- und Untergerichten. S. 7.

Zehntes Kapitel. Vom Wechselprocesse.

§. 149. Wenn und gegen wen der Wechselproceß statt findet. S. 10.

§. 150. Vom Wechselverfahren überhaupt. S. 12.

§. 151. In wie fern das Verfahren in Wechselprocessen mit dem in andern Processen gewöhnlichen übereinstimmt. S. 14.

§. 152. Worin das Verfahren in Wechselsachen von dem in dem ordentlichen Processe abweichet. S. 16.

Eilftes Kapitel. Vom Exekutivprocesse.

§. 153. Wenn der Exekutivproceß statt findet. S. 21.

§. 154. Vom Verfahren im Exekutivprocesse. S. 23.

§. 155. Vom Exekutionsprocesse. S. 27.

Zwölftes Kapitel. Vom Arrestprocesse.

§. 156. Wenn der Arrest überhaupt statt findet. S. 29.

§. 157. Gegen wen der Arrest überhaupt statt findet. S. 30.

§. 158. Inwiefern der Arrest gegen Angesessene statt findet. S. 31.

§. 159. Welche Dinge dem Arrestschlage unterworfen sind oder nicht. S. 33.
§. 160. Vom schleunigen Arreste. S. 35.
§. 161. Vom ordentlichen und gewöhnlichen Arreste. S. 38.
§. 162. Vom Arrestschlag gegen Fremde. S. 41.
§. 163. Von den Wirkungen des Arrestes. S. 43.

Dreyzehntes Kapitel. Vom Merkantilprocesse.
§. 164. Von Handelsgerichten. S. 46.
§. 165. Vom Verfahren in Merkantilsachen. S. 47.
§. 166. Von Assekuranzstreitigkeiten. S. 47.

Vierzehntes Kapitel. Vom Verfahren in possessorio summarissimo u. in Spoliensachen.
§. 167. Wenn das possessorium summarissimum statt findet. S. 51.
§. 168. Vom Verfahren in Possessoriensachen. S. 53.

Fünfzehntes Kapitel. Vom Provokationsprocesse.
§. 169. In welchen Stücken der Provokationsproceß in Sachsen und Preußen übereinstimmt. S. 57.
§. 170. Von den Verschiedenheiten des Provokationsprocesses in Sachsen und im Preußischen. S. 58.
§. 171. Vom Beweise zum ewigen Gedächtnisse. S. 61.

Sechszehntes Kapitel. Vom Verfahren in Sponsalien- und Ehesachen.
§. 172. Bey welchem Gerichte die Sponsalien- und Ehesachen zu erörtern sind. S. 65.
§. 173. Inwiefern ein Geistlicher bey Ehesachen zuzuziehen ist. S. 66.
§. 174. Vom Verfahren in Sponsaliensachen. S. 68.
§. 175. Von dem Verfahren, wenn die Eltern ihre Einwilligung zur Ehe der Kinder verweigern. S. 70.
§. 176. Vom Verfahren bey Ehescheidungen. S. 71.
§. 177. Vom Verfahren in Desertionsfällen. S. 76.

Siebenzehntes Kapitel. Von Vormundschaftsprocessen.
§. 178. Von Vormundschaftssachen im Allgemeinen. S. 80.

§. 179. Vom Verfahren, wenn eine zum Vormund ernannte Person sich deshalb entschuldigt. S. 81.
§. 180. Vom Verfahren, wenn mehrere Personen um den Vorzug der Vormundschaft streiten. S. 82.
§. 181. Vom Verfahren, wenn ein Vormund seines Amtes zu entsetzen ist. S. 82.
§. 182. Vom Verfahren bey den gegen Vormundschaftsrechnungen gezogenen Defekten. S. 83.
§. 182 b. Vom Verfahren bey Bevormundung eines Wahn- oder Blödsinnigen. S. 84.
§. 182 c. Vom Verf. b. d. Prodigalitätserklärung. S. 85.

Achtzehntes Kapitel. Vom Rechnungsprocesse.
§. 183. Wenn der Rechnungsproceß statt findet. S. 92.
§. 184. Wie b. d. Defektur d. Rechnungen verfahren wird. S. 93.

Neunzehntes Kapitel. Vom Verfahren bey Auseinandersetzungen unter Erben und andern Personen.
§. 185. Von Auseinandersetzungen überhaupt. S. 95.
§. 186. Von Erbsonderungen, und zwar zuerst vom Verfahren bey Streitigkeiten über das Erbrecht, über das Erbtheil, und über den Besitz der Erbschaft. S. 97.
§. 187. Fortsetzung, und zwar vom Verfahren bey der Abtheilung der Erben. S. 99.
§. 188. Von der Sonderung des Lehns vom Erbe. S. 101.
§. 189. Von der Auseinandersetzung kaufmännischer Societäten. S. 103.
§. 190. Von Gemeinheitstheilungen. S. 104.

Zwanzigstes Kapitel. Von Unterthanenprocessen.
§. 191. Welche Gegenstände Unterthanenprocesse betreffen. S. 110.
§. 192. Vom Verfahren in gewöhnlichen Unterthanenprocessen. S. 111.
§. 193. Von Unmöglichkeitsprocessen. S. 115.

Einundzwanzigstes Kapitel. Von Grenzstreitigkeiten.
§. 194. Wo Grenzstreitigkeiten anzubringen sind. S. 118.
§. 195. Wie dabey verfahren wird. S. 118.

Zweyundzwanzigstes Kapitel. Vom Verfahren in Bausachen.

§. 196. Welche Streitigkeiten für Bausachen gelten. S. 121.
§. 197. Worin das Verfahren in Bausachen von dem gewöhnlichen abweicht. S. 122.

Dreyundzwanzigstes Kapitel. Vom Verfahren in Vorfluthssachen.

§. 198. Was unter Vorfluthssachen zu verstehen ist. S. 124.
§. 199. Wie in solchen Sachen verfahren wird. S. 124.

Vierundzwanzigstes Kapitel. Vom Verfahren in Pachtsachen.

§. 200. Welche Gegenstände Pachtsachen betreffen. S. 127.
§. 201. Was alle Pachtsachen mit einander gemein haben. S. 128.
§. 202. Vom Verfahren, wenn bey der geforderten Bezahlung des Pachtgeldes Kompensationsansprüche vom Pachter gemacht werden. S. 128.
§. 203. Vom Verfahren in Remissionsfällen. S. 130.
§. 204. Vom Verfahren bey der Exmission des Pachters. S. 132.
§. 205. Von dem Verfahren, wenn der Pachter über unrechtmäßige Entsetzung Klage führt. S. 134.
§. 206. Vom Verfahren bey der Rückgewähr. S. 134.

Fünfundzwanzigstes Kapitel. Vom Verfahren in Miethssachen.

§. 207. Welche Sachen Miethssachen sind. S. 136.
§. 208. Wie bey Miethssachen zu verfahren ist. S. 137.

Sechsundzwanzigstes Kapitel. Vom Verfahren in Moratoriensachen.

§. 209. Von Moratorien überhaupt. S. 139.
§. 210. Was zur Begründung eines Moratoriums erfordert wird. S. 140.
§. 211. Vom Verfahren bey einem Specialmoratorium. S. 142.
§. 212. Von d. Wirkung ein. Specialmoratoriums. S. 148.
§. 213. Vom Verfahren bey einem Generalmoratorium. S. 150.
§. 214. Von d. Wirkung d. Generalmoratoriums. S. 155.

Siebenundzwanzigstes Kapitel. Vom Verfahren bey der cessio bonorum.

§. 215. In welchen Fällen die cessio bonorum statt findet. S. 161.
§. 216. Vom Verfahren bey Cessionsgesuchen. S. 162.
§. 217. Von der Wirkung der cessio bonorum. S. 164.

Achtundzwanzigstes Kapitel. Vom Verfahren bey der Kompetenzbewilligung.

§. 218. Wenn die Kompetenz statt findet. S. 168.
§. 219. Vom Verfahren bey der Aussetzung der Kompetenz. S. 172.
§. 220. Von der Wirkung der Kompetenz. S. 172.

Neunundzwanzigstes Kapitel. Vom Konkursprocesse.

§. 221. Was zur Eröffnung eines Konkurses erfordert wird. S. 175.
§. 222. Von welchem Gerichte der Konkurs zu eröffnen und zu führen ist. S. 178.
§. 223. Von dem der Konkurseröffnung vorgehenden Verfahren. S. 180.
§. 224. Von der Zeit des eröffneten Konkurses. S. 182.
§. 225. Von d. Wirkung d. eröffneten Konkurses, u. inwiefern d. Verfügungen d. Gemeinschuldners vor oder nach eröffnetem Konkurse kräftig oder unkräftig sind. S. 183.
§. 226. Von der Bestellung und den Pflichten der den Konkurs leitenden Personen. S. 191.
§. 227. Von den Verhandlungen in Ansehung der Ausmittelung und Sicherstellung der Aktivmasse. S. 196.
§. 228. Von der Art und Weise, wie die Aktivmasse realisirt und ins Geld gesetzt wird. S. 200.
§. 229. Von der Vorladung der Gläubiger. S. 202.
§. 230. Vom Verfahren im Liquidationstermine. S. 206.
§. 231. Vom Verifikationstermine. S. 207.
§. 232. Von Vergleichen in Konkursen. S. 212.
§. 233. Vom Schlußtermine in Konkursen. S. 215.
§. 234. Von der Abfassung und Bekanntmachung des Klassifikationsurthels. S. 217.
§. 235. Von den Rechtsmitteln gegen das Klassifikationsurthel. S. 222.

§. 236. Von der Klassifikation der Gläubiger im allgemeinen. S. 226.
§. 237. Fortsetzung, und insonderheit von der Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche nicht nöthig haben, in den Konkurs sich einzulassen. S. 227.
§. 238. Vom Separations- oder Absonderungsrechte. S. 231.
§. 239. Von den Gläubigern, welche ihre Befriedigung in der ersten Klasse erhalten. S. 233.
§. 240. Von den zur zweyten Klasse gehörigen Forderungen. S. 242.
§. 241. Von den zur dritten Klasse gehörigen Forderungen. S. 248.
§. 242. Von den zur vierten Klasse gehörigen Posten. S. 252.
§. 243. Von d. zur fünften Klasse gehörigen Posten. S. 259.
§. 244. Von d. zur sechsten Klasse gehörigen Posten. S. 265.
§. 245. Von der siebenten Klasse. S. 270.
§. 246. Von den hinter der siebenten Klasse erst in Ansatz kommenden Posten. S. 271.
§. 247. Von den bey der Vertheilung der Konkursmasse zu beobachtenden allgemeinen Regeln. S. 274.
§. 248. Von der Absonderung der Massen. S. 275.
§. 249. Von der jährlichen Vertheilung der Immobiliarmasse. S. 277.
§. 250. Von der endlichen Hauptvertheilung der Immobiliarmasse. S. 279.
§. 251. Von der Vertheilung der Gemeinmasse. S. 282.
§. 252. Von der Haupt- und Finalvertheilung der ganzen Masse. S. 283.
§. 253. Von den Abweichungen des Verfahrens in Konkurssachen bey Untergerichten zweyter Klasse. S. 287.
§. 254. Vom Verfahren bey Konkursen, wenn der Gemeinschuldner auswärtiges Vermögen besitzt. S. 289.
§. 255. Vom Verfahren, wenn Kuxe oder andere Bergtheile zur Konkursmasse gehören. S. 291.
§. 256. Vom Verfahren, wenn ein Seeschiff zur Konkursmasse gehört. S. 293.
§. 257. Vom Verfahren, wenn zu dem Vermögen oder Nachlaß einer Militairperson Konkurs entsteht. S. 293.

Achtes Kapitel.

Von den summarischen Proceßarten im Allgemeinen.

§. 144.

Von der Absicht bey der summarischen Verhandlung gewisser Gegenstände.

Die Ursache, warum bey gewissen Dingen ein anderes Verfahren, als das gewöhnliche bisher beschriebene statt findet, ist dreyfach: es geschieht dieses nämlich entweder um den Partheyen die Kosten zu ersparen, oder weil die Sache ihrer Natur nach keinen Verzug leidet, oder endlich, weil sie von der Art ist, daß die Regeln des gewöhnlichen Processes sich dabey nicht füglich anwenden lassen, und es kommen daher die summarischen Proceßarten sowohl im gemeinen als im sächsischen Rechte ebenfalls vor, nur finden sich darüber keine solchen bestimmten und gesonderten Vorschriften wie in der preußischen Gerichtsordnung, worin jeder summarischen Proceßgattung ein eignes Kapitel gewidmet ist.

§. 145.

Allgemeine Regeln bey den summarischen Processen.

Aus der im vorigen § angegebenen Absicht bey der summarischen Verhandlung gewisser Dinge ergiebt sich schon der bey allen summarischen Processen gel-

tende Grundsatz, daß dabey die Regeln des ordentlichen Processes allenthalben insoweit zu beobachten sind, als nicht die Gesetze selbst eine Abweichung davon zulassen oder vorschreiben. Hieraus aber folgt zugleich, daß bey der Entwickelung des Ganges der summarischen Processe nur die Verschiedenheiten und Abweichungen desselben vom Verfahren in ordentlichen Processen angegeben zu werden brauchen, und es werden daher auch in der vorliegenden Schrift, bey der Entwickelung der summarischen Proceßarten, nur diejenigen Punkte berührt werden, wo eine solche Verschiedenheit und Abweichung statt findet.

Neuntes Kapitel.

Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 146.

Welche Gegenstände für Bagatellsachen gelten.

Der so eben angeführte Satz, daß auch in summarischen Processen alle wesentliche Vorschriften des processualischen Verfahrens zu beobachten sind, wird in Ansehung der Bagatellsachen noch besonders im Gesetz selbst ausgesprochen, a) daher bey der Aufnahme der Klage, bey der Vorladung der Partheyen gegen einander, bey der Regulirung des Streitpunktes, und bey der Instruktion des Beweises, alle die im ersten Theile angegebenen Vorschriften ebenfalls bey den Bagatellsachen statt finden. Es werden aber für Bagatellsachen angesehen und behandelt, alle diejenigen, welche einen Gegenstand betreffen, dessen Werth die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt. b) Bey der Berechnung des Betrags dieser Summe gelten die nämlichen Regeln, wie bey Berechnung der appellabeln Summe: c) wenn daher in einem Processe mehrere Forderungen klagbar gemacht werden, so kommt es darauf an, ob sie aus einem oder mehrern Geschäften herrühren, im ersten Falle werden sie zusam-

a) Ger. Ordn. I. 26. §. 4.
b) Ebend. §. 1.
c) Siehe oben §. 83.

mengezogen, im letzten aber kommt jede für sich und besonders in Ansatz; d) auf den Betrag der Zinsen hingegen nimmt man hierbey nur dann Rücksicht, wenn die Sache blos Zinsen zum Gegenstande hat, oder dieselben die Hälfte des geklagten Kapitals übersteigen. e) Bey Objekten in Gelde wird der Louisd'or zu 5 Thlr. 6 Gr., und der Dukaten zu 3 Thlr. in Ansatz gebracht, f) jährliche Geld- und Naturalleistungen aber werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet, g) und Gerechtigkeiten und Dinge, die gar keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, gehören nur dann zu den Bagatellsachen, wenn ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellet, h) wie es z. B. der Fall bey Gesindesachen ist. i)

In Sachsen rechnet man bekanntlich auch Policeysachen zu den geringfügigen, allein dieses ist offenbar unrichtig und giebt zu vielen Mißgriffen Anlaß. Denn, wie schon oben (§. 38) bemerkt worden, der Unterschied der Justiz- und Policeysachen ist nicht materiell, sondern blos formell, es kommt also hierbey blos darauf an, ob ein Gegenstand aus dem Gesichtspunkte der policeylichen Ordnungsaufsicht betrachtet wird, oder ob daraus herfließende und entstehende Rechte von Privatpersonen zu erörtern sind; im erstern Falle findet überhaupt kein processualisches Verfahren dabey statt, im letzten

d) Ger. Ordn. Anhang §. 109.
e) Ebend. I. 14. §. 3. n. 1.
f) Ebendaselbst.
g) Ebend. I. 26. §. 2.
h) Ebendaselbst.
i) Ebend. §. 15.

Falle aber sind die sogenanten Policeysachen so gut Justizsachen wie alle andern, und ein besonderes Verfahren dabey ist weder nöthig, noch den Grundsätzen des Rechts gemäß. Die preußische Justizverfassung, wornach Policeysachen, sobald darin rechtliche Erörterungen eintreten, nicht schlechthin und ohne Rücksicht auf den Werth des Objekts derselben in die Categorie der Bagatellsachen gesetzt werden, verdient mithin unleugbar den größten Beyfall.

§. 147.

Worin das Verfahren in Bagatellsachen von dem gewöhnlichen abweicht.

In der Gerichtsordnung wird das Verfahren in Bagatellsachen bey Ober- und Untergerichten von einander unterschieden, es wird also nöthig seyn ihr hierin zu folgen, und zuerst die Abweichungen des Verfahrens in Bagatellsachen im Allgemeinen ins Auge zu fassen, alsdann aber den Unterschied der Behandlung derselben bey Ober- und Untergerichten anzugeben.

Bagatellsachen bedürfen, bey aller ihrer Geringfügigkeit in Ansehung des Objektes, nicht selten einer sehr genauen Entwickelung und Erörterung, und in vielen Fällen liegt eben in der Geringfügigkeit des Objektes die Ursache, warum sie dunkel und verwickelt sind, denn da es bey ihnen nicht, wie bey wichtigen Gegenständen, nothwendig ist, daß darüber etwas schriftliches aufgesetzt werde, k) so kann sehr häufig ihre eigentliche Bewandtniß aus Mangel der Schrift, nicht, wie bey einem wichti-

k) Landrecht I. 5. §. 131.

gern Gegenstande, erkannt und beurtheilt werden; aber ihre Geringfügigkeit macht es gleichwohl nothwendig, bey ihnen auf Abkürzung des Verfahrens und auf Ersparung der Kosten möglichst Bedacht zu nehmen.

Aus diesem Grunde ergehen in Bagatellsachen

1) außer der ersten Ladung auf die Klage, welche stets unter der gehörigen Verwarnung und mit Beyfügung einer Abschrift des Anbringens erlassen wird, l) keine ausgefertigten Verfügungen an die Partheyen, sondern die Bekanntmachungen an sie geschehen, im Laufe des Processes, blos durch Behändigung einer Abschrift der abgefaßten Dekrete. m) Ferner werden

2) zu den Terminen stets kürzere Fristen und ohne wichtige Gründe keine Prorogationen gegeben. n)

3 Wird sogleich die Vernehmung der Partheyen verfüget, ohne zuvor eine Beantwortung der Klage von Seiten des Verklagten zu verlangen, o) und die Entwerfung eines förmlichen status causae et controversiae ist nicht nöthig. p)

4) Ueber die Zulässigkeit der Zeugen wird nicht dekretiret, sondern der Richter verwirft sie entweder auf der Stelle, oder verhört sie zwar, läßt aber ihre Vereidung bis zur Beurtheilung der Hauptsache ausgesetzt. q)

l) Ger. Ordn. I. 26. §. 4.
m) Ebend. §. 5. n. 2.
n) Ebend. §. 5. n 4.
o) Ebend. §. 4. und I. 6. §. 12.
p) Ebend. Anhang §. 76.
q) Ebend. I. 26. §. 5. n. 5.

5) Schriftliche Deduktionen sind dabey nicht wesentlich nothwendig, r) jedoch steht es den Partheyen frey, ihre Rechte in Schriften auszuführen und darzustellen.

6) Findet bey ihnen keine Revision, s) bisweilen auch keine Appellation statt. t)

7) Bedarf es zur Bestimmung des Betrags der Entschädigungssumme keines Schätzungseides, sondern der Richter kann solche ohne diesen Eid zu verlangen, festsetzen. u)

8) Sind sie dem Proceßstempel nicht unterworfen, sondern alle Eingaben, Ausfertigungen, die Vollmachten und Urthel darin bleiben stempelfrey. x)

9) Endlich darf dem Kläger kein Vorstand der Unkosten halber vom Verklagten darin abgefordert werden. y)

§. 148.

Von der verschiedenen Behandlung der Bagatellsachen in Ober- und Untergerichten.

Das Verfahren der Ober- und Untergerichte bey Bagatellsachen weicht hauptsächlich nur in Ansehung der Appellationen von einander ab. Denn daß in Bagatellsachen bey Obergerichten kein besonderer Instruent, Decernent und Referent, wie bey andern Sachen ernannt wird, sondern ein einziger

r) Ger. Ordn. I. 26. §. 5. n. 6.
s) Ebend. Anhang §. 129.
t) Ebend. I. 26. §. 7 u. 18.
u) Ebend. I. 22. §. 10.
x) Stempeledikt vom 20. Nov. 1810.
y) Ger. Ordn. I. 21. §. 2. n. 2.

Deputirter die Geschäfte aller dieser drey Personen allein besorget, z) ist den kollegialisch-organisirten Untergerichten ebenfalls gemein, bey Untergerichten der zweiten Klasse aber ist überhaupt nur eine einzige richterliche Person vorhanden. Auch der Punkt, daß es Obergerichten zur Erleichterung der Instruktion frey steht, solche, einem in der Nähe der Partheyen wohnenden Commissarius zu übertragen, a) und daß die kollegialischen Untergerichte angewiesen sind, zur Instruktion der Bagatellsachen einen beständigen Deputirten und gewisse Tage in der Woche ein für allemal zu bestimmen, b) macht keinen wesentlichen Unterschied aus; nur bey den Appellationen findet, wie gedacht, ein solcher statt.

Bey Untergerichten ist nämlich die Appellation schon in Sachen, deren Objekt 20 Thlr. übersteigt, zulässig; c) dahingegen bey Obergerichten ein Objekt von mehr als 50 Thlr. hierzu erfordert wird. d) Außerdem aber erfolgt auch die Instruktion des Appellatoriums nur bey Objekten unter 30 Thlr. beym Untergerichte, übersteigt aber das Objekt diese Summe, so hängt es von der Wahl der Partheyen ab, ob sie die Instruktion des Appellatoriums beym Ober- oder Untergerichte verlangen wollen. e)

Wenn indessen des Objekts wegen keine Appellation statt findet, so steht den Partheyen jederzeit wenigstens doch der Rekurs an die vorgesetzte

z) Ger. Ordn. I. 26. §. 5.
a) Ebend. §. 6.
b) Ebend. §. 15.
c) Ebend. Anhang §. 108.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. I. 26. §. 24 u. 25.

Behörde, wie in allen Fällen offen, wo ein anderes Rechtsmittel unzulässig ist. f)

Noch giebt zwar die Gerichtsordnung g) auch einzelne Vorschriften über das Verfahren der Untergerichte bey Bagatellsachen unter 10 Thlr.; allein diese bedürfen keiner besondern Erwähnung, bis auf das Einzige, daß die Partheyen nur mündlich darin vorgeladen werden sollen.

f) Ger. Ordn. I. 26. §. 7 und 13.
g) Ebend. §. 16.

Zehntes Kapitel.
Vom Wechselprocesse.

§. 149.

Wenn und gegen wen der Wechselproceß statt findet.

Ein Papier muß in der Regel das Wort Wechsel schlechterdings enthalten, wenn die Wechselstrenge darauf verfügt werden soll, a) jedoch tritt bey den sogenannten Handlungsbillets und kaufmännischen Assignationen ebenfalls ein wechselmäßiges Verfahren ein, wenn die Gesetze oder Observanzen eines Orts dieses mit sich bringen, b) und es ist daher kein Zweifel, daß in der Provinz Sachsen auch aus kaufmännischen Papieren, die das Wort Wechsel nicht enthalten, nach Wechselrecht verfahren werden kann, weil dieses in Leipzig statt findet, c) und das Leipziger Wechselrecht in ganz Sachsen observanzmäßig gilt. d)

Auch in Sachsen ist nicht Jeder fähig nach Wechselrecht sich verbindlich zu machen, allein diese Einschränkung erstreckt sich blos auf Frauenzimmer, Mannspersonen unter 25 Jahren, auf Studenten und Geistliche, auf wirklich dienende Unterofficiere

a) Ger. Ordn. I. 27. §. 1.
b) Ebend. §. 2.
c) Beylage N. 16. zur sächsischen Proceßordnung.
d) Kind. Quaest. for. T. I. cap. 77.

und gemeine Soldaten, auf Bauern, wenn sie nicht etwa Ritter- oder Kammergüter aepachtet haben, und auf Söhne die noch in väterlicher Gewalt stehen, und etwa ein eignes freyes Vermögen (peculium castrense, quasi castrense und adventitium irregulare) besitzen, und alle diese Einschränkungen fallen bey Kaufleuten und handeltreibenden Personen hinweg, indem diese ohne Rücksicht ihres Alters, Geschlechts, und Standes jederzeit gültige Wechsel ausstellen können.

Im Preußischen hingegen sind überhaupt nur wechselfähig:

1) die Kaufleute, e) aber diese in dem weitesten Umfange, mithin auch Buchhändler, f) Weinhändler, g) Apotheker, h) Fabrikinhaber, i) Schiffrheder und Schiffbefrachter, k) die die Messen beziehenden und offene Gewölbe habenden Handwerker l) und handeltreibende Frauenzimmer; m)

2) die Juden, so lange dieselben Handel und jüdischen Verkehr treiben; n)

3) Die Besitzer adlicher o) oder doch mit eigner Gerichtsbarkeit versehener Güter, p) so lange sie dieses sind und bleiben; q)

e) Landrecht. II. 8. §. 718.
f) Ebend. Anhang §. 110.
g) Jurist. Monatschrift 1807. S. 155.
h) Landrecht a. a. O. §. 729.
i) Ebendaselbst.
k) Ebend. §. 721.
l) Jur. Monatschrift 1806, S. 475.
m) Landrecht a. a. O. §. 724.
n) Edikt vom 11. März 1812 §. 20. Gesetzsammlung v. J. 1812. S. 19.
o) Landrecht a. a. O. §. 726.
p) Ebend. Anhang §. 111.
q) Ebend. §. 727.

4) die Haupt- und Generalpächter landesherrlicher und prinzlicher Aemter; r) und

5) diejenigen, welchen die Wechselfähigkeit von ihrem persönlichen Richter, s) mittelst Certifikats beygelegt worden ist. t)

Gegen alle andere hier nicht genannte Personen findet aus den von ihnen ausgestellten Wechseln nicht der Wechselproceß, u) sondern blos der Exekutivproceß, x) aber auch dieser nur so lange statt, als die Wechselkraft der Schuldverschreibung, wenn sie dergleichen hätte, nicht erloschen seyn würde; y) und wenn nicht wechselfähige Personen trassirte Wechsel acceptiret oder giriret haben, so treten zwar die Zahlungsverbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Wechselrechts ein, aber die Wechselstrenge findet gleichwohl, eben so wie der Wechselproceß z) und sogar der Exekutivproceß gegen sie nicht statt. a) Nur über das an die Wittwenkasse zu zahlende Eintrittsgeld können öffentliche Beamte nach Wechselrecht sich mit voller Wirkung desselben verbindlich machen. b)

§. 150.

Vom Wechselverfahren überhaupt.

Die Wechsel erleichtern nicht nur den Handel und den kaufmännischen Verkehr, sondern dienen

r) Landrecht a. a. O. §. 726.
s) Ger. Ordn. II. 1. §. 6.
t) Landrecht a. a. O. §. 731. flgde.
u) Ger. Ordn. I. 27. §. 1.
x) Ebend. I. 28. §. 2. n. 7.
y) Ebend. Anhang §. 192.
z) Landrecht a. a. O. §. 730a u. 836 Ger. Ordn. I. 27. §. 1. u. I. 28. §. 2.
a) Jur. Mon. Schrift 1806. S. 199. u. Landrecht II. 8. §. 836.
b) Publikandum v. 9. Januar 1803.

auch zur Erhaltung des Credits; ein recht promtes Verfahren in Wechſelſachen iſt daher äußerſt nothwendig, und je geſchwinder und ſtrenger daſſelbe iſt, je beſſer befindet ſich die Handelswelt dabey.

Nach dieſem anerkannt richtigen Grundſatze iſt der Wechſelproceß in Sachſen, der ſich durch Strenge und Geſchwindigkeit vor allen andern Proceſſen empfiehlt, eingerichtet. Im Preußiſchen findet hingegen in Wechſelſachen zwar auch ein in vielen Stücken abgekürztes Verfahren ſtatt, aber es iſt bey weitem dem in Sachſen üblichen nicht zu vergleichen, und der Verfaſſer erinnert ſich, daß manche aus dem ſächſiſchen in preußiſchen Dienſt übergegangene Juriſten hierin einen vorzüglich tadelnswürdigen Gegenſtand der neuen Verfaſſung gefunden haben.

Ohne die Vorzüge des ſächſiſchen Wechſelproceſſes zu verkennen, bleibt indeß ſoviel gewiß: der großen Geſchwindigkeit und der unerbittlichen Strenge bey Wechſeln bedarf es auf der einen Seite nur gegen diejenigen, welche auf dem Falle ſtehen, zahlungsfähige Perſonen hingegen werden es nie zu einem Wechſelproceſſe gegen ſich kommen laſſen; auf der andern Seite aber werden dadurch nicht ſelten dem Wechſelſchuldner, bey dem ihm verſagten rechtlichen Gehör, die Einwendungen, womit er ſich hätte ſchützen können, entzogen, und der Gläubiger findet darin oft ein Mittel auf Koſten des Schuldners zu gewinnen.

In dieſer Hinſicht läßt ſich das Wechſelverfahren im Preußiſchen ſehr gut rechtfertigen, beſonders da auf andere Art dafür geſort iſt, daß böſe Schuldner nicht etwa einen unverdienten Schutz darin finden. Denn wenn die Wechſelſchuld klar, der Schuldner aber unangeſeſſen oder der Flucht verdächtig, und alſo Gefahr im Verzuge iſt, ſo kann man

im Preußischen auf dem Wege des Arrestschlags es, eben so wie in Sachsen, dahin bringen, daß dessen Habseligkeiten in Beschlag genommen und derselbe auf der Stelle persönlich verhaftet oder unter Observation gesetzt werde, c) und es kann dieses sogar bey noch nicht fälligen Wechseln geschehen, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlag eintreten. d)

Es kommt hierbey freylich alles auf das Ermessen des Richters an, allein dieses kann, wenn beyde Theile den gehörigen Schutz haben sollen, nicht anders seyn, und ein hierbey zur Ungebühr bedenklicher Richter würde sich durch seine Unwillfährigkeit einem gegründeten Schädenanspruche aussetzen. e)

§. 151.

In wie fern das Verfahren in Wechselprocessen mit dem in andern Processen gewöhnlichen übereinstimmt.

Das Verfahren im Wechselprocesse ist im Preußischen im Hauptwerke dem ordentlichen Proceßgange ganz ähnlich. Es wird nämlich dazu eine entweder schriftlich oder mündlich angebrachte Klage erfordert f) der die zur Begründung derselben erforderlichen Dokumente und zwar in den Originalen beygefügt werden müssen. g) Es erfolgt eine förmliche Vorladung des Schuldners zur Recognition oder Diffession, entweder mittelst einer besondern Ausfertigung oder blos durch Vorzeigung einer Abschrift des Dekretes, mit der angehängten Warnung, daß bey seinem Au-

c) Ger. Ordn. I. 29. §. 31. flgde u. §. 70.
d) Landrecht II. 8. §. 845. 1085. u. 1193.
e) Ger. Ordn. III. 3. §. 49.
f) Ebend. I. 27. §. 3.
g) Ebend. §. 4.

ßenbleiben in contumaciam gegen ihn werde verfahren, und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechselmäßig werde verurtheilet werden. h) In dem Termine hat der Verklagte sich nicht nur über das Anerkenntniß der Unterschrift des Wechsels zu erklären, sondern er muß auch mit seinen Einwendungen, insofern sie aus dem Wechsel selbst hergenommen i) und gegen den klagenden Gläubiger selbst gerichtet sind k) gehört, und hierauf deren Instruktion verfügt werden. l) Auch ist der Schuldner beym Beweise dieser Einwendungen nicht blos auf Dokumente beschränkt, sondern kann solchen auch durch Eideszuschiebung m) oder sogleich mitgebrachte Zeugen n) führen, auswärtige Zeugenverhöre hingegen gelten hierbey nur insofern als sie mit Zuziehung des Gegentheils aufgenommen worden sind. o) Um die Diffession des Wechsels zu verhindern, kann der Gläubiger, unter eben denselben Bedingungen wie beym ordentlichen Processe, die Vergleichung der Handschrift verlangen. p) Ueber das Wechselverfahren wird ein förmliches Erkenntniß abgefasset, und bekannt gemacht. q) Gegen dieses Erkenntniß stehet nicht nur das Rechtsmittel der Appellation offen; r) sondern es können auch dabey neue That-

h) Ger. Ordn. I 27. §. 11. u. 13.

i) Landrecht II. 8. §. 916.

k) Ebend. §. 927.

l) Ger. Ordn. I. 27. §. 26. u. 27.

m) Ebend. §. 28.

n) Landrecht a. a. O. §. 917.

o) Ebend. §. 918.

p) Ebend. 919. folgd. u. Ger. Ordn. I. 27. §. 21.

q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 30.

r) Ebend. §. 31.

sachen und Beweismittel in eben der Maaße wie beym ordentlichen Processe nachgebracht werden. s) Und auch die Revision ist gegen das Appellationserkenntniß noch zulässig. t)

§. 152.

Worin das Verfahren in Wechselsachen von dem in dem ordentlichen Processe abweichet.

In folgenden Punkten weichet jedoch das Verfahren in Wechselsachen von dem Gange des ordentlichen Processes ab.

1) Der Termin auf die Klage ist so nahe als möglich anzuberaumen, und bey Kaufleuten nicht leicht über 24 Stunden oder höchstens drey Tage hinauszusetzen. u)

2) Eine Prorogation desselben findet nur allein wegen unabwendbarer Zufälle statt. x)

3) Die Insinuation der Ladung kann mit voller Wirkung in des Schuldners Laden, Comptoir und Schreibestube geschehen, wenn auch weder er noch Jemand von seinen Angehörigen daselbst gegenwärtig ist. y)

4) Einen Vorstand der Unkosten halber kann der Verklagte vom Kläger nicht verlangen, z) wohl aber der Richter eine Deckung der Gerichtskosten ehe er etwas verfüget. a)

s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 39.
t) Ebend. §. 44.
u) Ger. Ordn. I. 27. §. 12.
x) Ebend. §. 16.
y) Ebend. §. 15.
z) Ebend. I. 21. §. 2. n. 3.
a) Gebührentaxe Einleitung §. 11 u. 12.

5) Wenn der Schuldner wegen einer vor der Insinuation der Klage unternommenen Reise im Termine nicht selbst sondern durch seinen Stellvertreter erscheint, so kann dieser verlangen zu einem Eide darüber gelassen zu werden, daß ihm, nach den vom Verklagten ihm anvertrauten Büchern, Korrespondenzen und andern Schriften, und nach den Dispositionen seines Principals, von der Ausstellung, Acceptation und Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sey, daß er denselben also für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß ihn sein Principal diffitiren werde. Der Gläubiger muß dieses geschehen lassen, wenn er nicht die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift, durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift, darthun kann und will. Verweigert der Stellvertreter des Schuldners den gedachten Eid, so wird gegen den letztern ohne weiteres in contumaciam erkannt, hat er aber den Eid geleistet, so steht es in der Wahl des Gläubigers, ob er den Termin bis zur Zurückkunft des Schuldners aussetzen lassen, oder daß der Wechsel demselben nachgeschickt werde, verlangen will. b)

6) Giebt der Kläger dem Verklagten den ihm zugeschobenen Eid über die Einwendungen zurück, so muß letzterer, wenn er gegenwärtig ist, solchen sofort leisten, oder im Fall er durch einen Bevollmächtigten erscheint, binnen 24 Stunden zur Leistung desselben sich stellen. c) Dem Kläger hingegen kann zur Erklärung über die Annahme des angetragenen Eides, wenn er durch einen Bevollmächtigten erscheint, eine Frist wie sie verlangt wird, bewilligt werden. d)

b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 22.
c) Ebend. §. 28.
d) Ebendaselbst.

7) Einwendungen von Seiten des Verklagten, welche das Wechselgeschäft und den Kläger nicht selbst betreffen, oder auf die vorgedachte Art nicht sofort klar gemacht werden können, müssen zwar niedergeschrieben, dürfen aber nicht berücksichtigt werden. e)

8) Deduktionen sind in Wechselprocessen nie zulässig. f)

9) Das Erkenntniß muß ohne Verzug abgefasset und am nächsten Sessionstage den Partheyen bekannt gemacht werden. g)

10) Die vom Verklagten eingewendete Appellation hemmt die Vollstreckung des Urthels nicht, sondern diese muß auf Antrag des Klägers, der Appellation ungeachtet, erfolgen. h)

11) Dem Appellanten wird zur Beantwortung der Appellation nur eine 48stündige Frist gegeben, und er hierzu blos mündlich vorgeladen. i)

12) Bey Versendung der Akten an den Appellationsrichter, muß ausdrücklich, daß sie eine Wechselsache zum Gegenstande haben, bemerkt werden, k) und der Appellationsrichter ist schuldig das Urthel binnen acht Tagen abzufassen, und an den Richter erster Instanz zurückzusenden. l)

13. Die Revision hat ebenfalls keine suspensive Wirkung, sondern das Appellationsurthel wird nichts destoweniger zur Vollstreckung gebracht, wenn auch durch dasselbe der im ersten Urthel losgesprochene Verklagte erst verurtheilet seyn sollte. m) Wenn aber

e) Ebend §. 29. u. Landrecht II. 8. §. 916 u. 927.
f) Ger. Ordn. a. a. O. §. 30.
g) Ebend. Anhang §. 185.
h) Ebend. I. 27. §. 33.
i) Ebend. §. 36.
k) Ebend. §. 41.
l) Ebend. §. 42.
m) Ebend. §. 44.

dagegen der im ersten Urthel verurtheilte Schuldner in dem Appellationsurthel losgesprochen worden ist, so hemmt dieses die Fortdauer der Vollstreckung des ersten Urthels keinesweges. n)

14) Bey der Exekution wird zuerst ein Exekutor beym Schuldner drey Tage eingelegt, der ihn in Observation halten, und nach Verfluß der drey Tage in das bürgerliche Gefängniß zur Haft bringen muß, o) indem es bey dem bloßen Hausarreste wider Willen des Gläubigers nicht bewenden kann. p)

15) Hat der Gläubiger auch ein Pfand vom Schuldner in Händen, so steht es bey ihm, ob er sich wegen seiner Befriedigung an dieses oder an die Person des Schuldners halten will, er muß aber, wenn er letzteres thut, das Pfand herausgeben, im Fall nicht das Gegentheil ausdrücklich vom Schuldner bewilligt worden ist. q)

Eben so kann man 16) die Exekution wegen Wechselschulden zwar auch in dem Vermögen des Schuldners suchen r) und solchen Falls muß die Versieglung der Habseligkeiten des Schuldners sofort, die Versteigerung derselben aber binnen 24 Stunden erfolgen s) es geht jedoch ebenfalls nicht an, die Exekution in das Vermögen und die Person zugleich anzuwenden, t) hingegen den Arrestschlag auf das Vermögen kann man mit dem Personalarrest jederzeit verbinden, und wenn das Mobiliarvermögen des

n) Ger. Ordn. Anhang §. 186.
o) Ebend. I. 27. §. 45.
p) Ebend. Anhang §. 187.
q) Ebend. Anhang §. 188.
r) Ebend. I. 27. §. 46.
s) Ebend. §. 47. u. 48
t) Ebend. §. 46.

Schuldners zur Tilgung der Wechselforderung nicht zureichet, kann man auch zum Personalarreste wieder zurückgehen. u)

17) Gegen die Exekution kann sich der Schuldner nur durch baare Niederlegung der geklagten Summe nebst Zinsen und Kosten schützen, und auch dieses nur dann, wenn er gegen das Urthel ein Rechtsmittel eingewendet, oder Einwendungen, welche zu einem Separatprocesse verwiesen worden, vorgebracht hat. x)

18) Ein solcher Separatproceß gehört in der Regel vor den Richter, der die Wechselsache verhandelt hat, y) selbst in dem Falle, wenn inmittelst der Konkurs zum Vermögen des Schuldners ausbricht, und derselbe nicht der Wohlthat der Güterabtretung genießt. z) Es ist dieses jedoch blos von Separatprocessen zur Ausführung der im Wechselverfahren angebrachten Gegenforderungen und Einwendungen zu verstehen, indem die übrigen lediglich bey des Wechselklägers ordentlicher Obrigkeit anzubringen sind. a)

u) Amelangs Archiv II. 4. S. 428.
x) Ger. Ordn. a. a. O. §. 51.
y) Ebend. §. 53.
z) Ebend. Anhang §. 319.
a) Ebend. I. 27. §. 54.

Eilftes Kapitel.
Vom Exekutivprocesse.

§. 153.
Wenn der Exekutivproceß statt findet.

In Sachsen kann der Exekutivproceß bekanntlich in allen Fällen angestellt werden, wo die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen aus schriftlichen Urkunden zu erweisen sind, und der wesentliche Unterschied des Exekutivprocesses vom gemeinen bestehet darin, daß statt des Beweises blos die Vorlegung von Urkunden zur Rekognition erfolgt.

Eine ganz andere Bewandniß hat es dagegen mit dem Exekutivprocesse im Preußischen; denn derselbe findet überhaupt nur in eigentlichen Schuldsachen, welche auf die Zahlung einer Geldsumme oder auf die Ablieferung einer bestimmten Quantität verbrauchbarer Dinge (rerum fungibilium) gerichtet sind, keinesweges aber dann statt, wenn die Herausgabe unverzehrbarer Dinge (rerum non fungibilium) oder die Leistung einer Handlung gefordert wird, a) oder die Sache einen zweyseitigen Vertrag (contractum bilateralem) z. B. Kauf oder Pacht zum Gegenstande hat, b) außerdem aber müssen auch die Schuldokumente eine gewisse Be-

a) Ger. Ordn. I. 28. §. 1.
b) Ebend. Anhang §. 189. Landrecht I. 5. §. 272.

schaffenheit haben, um den Exekutivproceß begründen zu können.

Es ziehen nämlich den Exekutivproceß nur nach sich:

1) rechtskräftige Urthel, aus denen, weil sie über ein Jahr alt sind, die Exekution nicht mehr sofort verfüget werden kann c) daferne nur nicht etwa fünf Jahre seit der Rechtskraft abgelaufen sind, d) denn bey ältern als fünfjährigen Urtheln ist blos der ordentliche Proceß zulässig; e)

2) Schuldverschreibungen, welche von einem inländischen Gerichte, wenn auch dasselbe erst neuerlich mit der Monarchie vereinigt worden, f) oder vor einem Justizkommissar und Notar, insofern derselbe hierzu berechtigt war, aufgenommen und vollzogen worden sind; g)

3) Handschriften, die der Schuldner vor Gericht oder einem Justizkommissar und Notar nicht nur anerkannt, sondern auch noch besonders genehmiget und zur Leistung des darin versprochenen sich verpflichtet hat;

4) die im Hypothekenbuche eingetragenen Schuldforderungen;

5) Handlungsbillets und kaufmännische Anweisungen, h) jedoch nur binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an; i)

6) die Assekuranzpolicen in Ansehung der darin versprochenen Prämie;

c) Ger. Ordn. I. 24. §. 3.
d) Ebend. I. 28. §. 14.
e) Rescr. v. 18. Juny 1798. Stengel XI. S. 312.
f) Ger. Ordn. Anhang §. 191.
g) Ebend. I. 28. §. 2.
h) Ebendaselbst.
i) Landrecht II. 8. §. 1256 u. 1297.

7) die ordnungsmäßig geführten Bücher öffentlich bestellter Pfandverleiher, und endlich

8) eigene trockene Wechsel von Personen, die nicht wechselfähig sind, k) jedoch nur so lange als sie die Kraft eines Wechsels haben würden, wenn sie von einer wechselfähigen Person ausgestellet wären; l) aus trassirten Wechseln hingegen kann, gegen Personen, die nicht wechselfähig sind, blos im ordentlichen Processe geklagt werden. m)

Im übrigen aber kommt darauf, ob die in diesen Urkunden verschriebene Schuld fällig und auf Aufkündigung gestellt ist, nichts an, sondern es kann auch vor der Verfallzeit daraus geklaget werden, um ein sodann gleich zu vollstreckendes Urthel zu erlangen, nur fallen dem Kläger die Kosten eines solchen Processes allein zu, wenn der Verklagte die Zahlung zur bestimmten Zeit leistet. n) Nächstdem kann man nicht nur die bedungene Aufkündigung auf dem Wege eines solchen Processes bewirken lassen, o) sondern auch die Schuld selbst einklagen, wenn man die erfolgte Aufkündigung zugleich gehörig, obschon nicht gerade durch eine gleichmäßige Urkunde, nachzuweisen vermag. p)

§. 154.

Vom Verfahren im Exekutivprocesse.

Das Verfahren im Exekutivprocesse kommt mit dem bey Wechseln in den meisten Punkten überein.

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 2.
l) Ebend. Anhang §. 193.
m) Rescr. v. 12. July 1806. Jurist. Monatsschrift 1806. S. 190. und Landrecht II. 8. §. 836.
n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 4. n. 1, u. Anhang §. 194.
o) Ebend. §. 16.
p) Ebend. Anhang §. 190.

Die Klage kann schriftlich eingereicht, oder mündlich zum Protokolle angebracht werden. q) Einen Vorstand der Unkosten halber braucht der Kläger dem Verklagten nicht zu leisten. r)

Der Termin muß zwar nicht wie bey Wechseln binnen 24 Stunden oder höchstens drey Tagen, aber doch so kurz als möglich anberaumt werden. s)

Eine Verlegung dieses Termins von Seiten des Verklagten findet nur wegen gehörig bescheinigter Ehehaften statt. t)

Nur die erste Vorladung auf die Klage geschieht durch eine schriftliche Ausfertigung, im Laufe des Processes hingegen wird blos das Dekret abschriftlich vorgezeigt. u)

Die Verwarnung des Verklagten gehet dahin, daß, bey seinem Außenbleiben er zur Bezahlung der geklagten Forderung wie im Exekutivprocesse werde verurtheilet werden, wenn aber auch die Verwarnung so wie im ordentlichen Processe abgefaßt worden seyn sollte, so kann doch nichts destoweniger die Instruktion und das Erkenntniß wie im Exekutivprocesse erfolgen. x)

Im Termine ist die Vorlegung der Urkunden in den Originalen, auch wenn sie des Anerkenntnisses nicht bedürfen, wesentlich nothwendig y) und der Schuldner muß mit seinen Ausstellungen gegen deren Gültigkeit, selbst dann, wenn sie gerichtlich aufgenommen sind, gehöret werden. z)

q) Ger. Ordn. I. 28. §. 3.
r) Ebend. I. 21. §. 2. n. 4.
s) Ebend. I. 28. §. 4. n. 2.
t) Ebend. §. 4. n. 4.
u) Ebend. §. 4. n. 3.
x) Ebend. Anhang §. 193.
y) Ebend. I. 28. §. 4. n. 5.
z) Ebend. I. 10. §. 126.

Auch finden im Exekutivprocesse alle Einwendungen statt, welche sofort klar zu machen a) d. h. durch mit zur Stelle gebrachte Urkunden oder Zeugen und durch Eideszuschiebung zu erweisen sind. b)

Der Gläubiger kann, wenn der Schüldner sich zum Abschwören des Dokumentes erbietet, dessen Richtigkeit durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift darthun. c)

Bey der Diffession verfährt man eben so wie im Wechselprocesse, d) wird aber dem Verklagten der Eid angetragen oder zurückgegeben, so muß er, wenn er persönlich gegenwärtig ist, wegen dessen Annahme sich sofort erklären, und den Eid ableisten, ist er hingegen nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, erschienen, so wird zur Eidesleistung ein möglichst kurzer Termin angesetzt, der nur wegen unüberwindlicher Hindernisse auf Seiten des Verklagten verleget werden darf. e)

Deduktionen sind auch im Exekutivprocesse nicht zulässig. f)

Wegen schleuniger Abfassung des Urthels, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, gelten dieselben Regeln wie im Wechselprocesse, g) und insonderheit hemmt sowohl die Appellation als die Revision die Vollstreckung des Urthels keinesweges, h) nur ist die Beantwortung der Appellation nicht

a) Landrecht I. 5. §. 203.
b) Ger. Ordn. I. 28. §. 4. n. 5.
c) Ebend. u. I. 27. §. 21.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. I. 28. §. 4. n. 6.
f) Ebend. §. 5.
g) Ebend. §. 5. u. 6.
h) Ebend. §. 5.

schlechterdings wie bey Wechseln an eine 48stündige Frist gebunden. i)

Zur Erfüllung der im Urthel ausgesprochenen Verbindlichkeit hat der Verklagte nur acht Tage von der Bekanntmachung des Urthels an Zeit, nach deren Abfluß die Exekution gegen ihn verfügt wird. k) Im Urthel selbst muß dieser achttägigen Frist Erwähnung geschehen, und außer diesen 8 Tagen erhält der Schuldner nicht noch andere 8 Tage, wie im ordentlichen Processe, l) von der angedrohten Exekution an, wie das Wort sofort im §. 7, Tit. 26. der Gerichtsordnung anzeigt. m)

Von der Exekution kann sich der Schuldner nicht anders als durch baare Zahlung befreyen, n) und nur wenn er erhebliche zu einer Separatverhandlung gehörige Einwendungen vorgebracht hat, und die Vollstreckung des Urthels mit unwiederbringlichen Nachtheilen für ihn verbunden seyn würde, kann er gegen hinlängliche Sicherheitsleistung einstweilen mit der Exekution verschont werden. o)

In Ansehung der illiquiden Einwendungen und Gegenforderungen verfährt man ganz so wie im Wechselprocesse, sie werden zu einer Separatverhandlung, in der Regel vor dem nämlichen Richter, bey dem der Exekutivproceß anhängig gemacht worden, verwiesen, p) und auf einen solchen Separatproceß muß auch erkannt werden, wenn sich findet,

i) Ger. Ordn. I. 28. §. 5.
k) Ebend. §. 7.
l) Ebend. I. 24. §. 31.
m) Jurist. Monatschrift 1807. S. 95.
n) Ger. Ordn. I. 28. §. 9.
o) Ebend. § 10 flg.
p) Ebend. §. 13.

daß nicht der Exekutiv-, sondern blos der ordentliche Proceß zulässig gewesen; denn es geht nicht an, solchen Falls den Ausspruch wie im ordentlichen Processe zu thun, oder blos mittelst Dekretes die anderweite Instruktion im ordentlichen Processe anzuordnen. q)

Man sieht hieraus, daß, wie obgedacht, das Verfahren im Exekutivprocesse mit dem im Wechselprocesse vollkommen übereinstimmt. Nur bey der Exekution findet sich die wesentliche Abweichung, daß bey Wechseln die Person des Schuldners zuerst angegriffen werden kann, im Exekutivprocesse aber alle gewöhnlichen Grade der Exekution vorhergehen müssen, ehe die Verhaftung des Schuldners zulässig ist. r)

§. 155.

Vom Exekutionsprocesse.

Nach Vorschrift §. 2, der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1661 Titel von Justizsachen, bedarf es in Sachsen, wenn man eine gerichtliche Urkunde vor sich hat, gar keines Processes, sondern es kann sofort ein Hülfspräcept gesucht und erlassen werden. Man nennt dieses den Exekutionsproceß, und er findet auch im Preußischen, jedoch nur wegen rückständiger Zinsen einer Hypothekforderung, s) — wegen Depositalgeldern, t) — wegen Auktionsgeldern, u) — wegen der von einem Vormunde in seinen Nutzen verwendeten Mündel-

q) Ger. Ordn. I. 28. §. 5. u. I. 27. §. 43.
r) Ebend. §. 8.
s) Ebend. I. 28. §. 15.
t) Depositalordn. I. §. 52 flg.
u) Ger. Ordn. I. 24. §. 89.

gelder, x) — und wegen rückständigen Postgeldes, wenn solches die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, y) statt, und zwar hängt es in diesen Fällen nicht etwa von dem Gläubiger ab, ob er einen Proceß anstellen oder den Exekutionsbefehl suchen will, sondern blos der letztere muß erlassen werden, wenn auch der Gläubiger eine förmliche Klage eingereicht haben sollte. z) Das Verfahren im Exekutionsprocesse ist ganz wie bey den gewöhnlichen Exekutionsfällen, blos die Einwendung der Zahlung, der Gegenrechnung, des Erlasses, und eines Vergleichs kommt dagegen in Betracht, und muß bescheiniget seyn, worauf die Instruktion derselben wie im Exekutivprocesse geschieht. a)

x) Landrecht II. 18. §. 486.
y) Rescr. v. 4. May 1795.
z) Ger. Ordn. Anhang 196.
a) Ebend. I. 24. §. 39 u. I. 28. §. 15.

Zwölftes Kapitel.
Vom Arrestprocesse.

§. 156.

Wenn der Arrest überhaupt statt findet.

So richtig der Satz ist, daß kein Proceß mit der Exekution angefangen werden darf, so nothwendig wird es doch bisweilen noch vor Anstellung oder Beendigung des Processes, Vorkehrungen zu treffen, damit die künftige Exekution nicht vereitelt werde. Man nennt dergleichen Vorkehrungen Arreste, und sie kommen in Sachsen ebenfalls vor, auch stimmt die sächsische Verfassung in vielen Stücken mit der preußischen in Ansehung der bey Arresten zu beobachtenden Grundsätze überein, allein es läßt sich doch nicht leugnen, daß die Lehre von Arresten in Sachsen bey weitem nicht so ausgebildet ist, als im Preußischen.

Jeder Arrest setzt eine obwaltende Gefahr, die Mittel der künftigen Befriedigung zu verlieren, voraus. a) Ist diese Gefahr nahe, und die daher entstehende Besorgniß dringend, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß der Arrestschlag so schleunig wie möglich erfolgen, und daß man also dabey anders als in Fällen, wo die Gefahr entfernter ist, verfahren muß. Man unterscheidet da-

a) Ger. Ordn. I. 29. §. 29.

her den schleunigen Arrest von dem gewöhnlichen, und behandelt die Sache in beyden Fällen verschieden, daher müssen denn auch hier beyde Arten der Arreste besonders ins Auge gefaßt werden.

§. 157.

Gegen wen der Arrest überhaupt statt findet.

Es ist zwar in der Regel der Arrestschlag nur gegen den eigentlichen Schuldner zulässig, und er kann also gegen Vormünder, Kuratoren, Vorsteher, Verwalter, Faktore, Handlungsbedienten und andere Stellvertreter des Schuldners, wenn sie sich nicht zugleich persönlich verbindlich gemacht haben, nicht verfügt werden; b) allein es giebt gleichwohl mehrere Fälle, wo der Arrestschlag auch gegen eine andere Person als den eigentlichen Schuldner statt findet.

Ein solcher Fall ist vorhanden

1) bey Gesellschaften, in Ansehung der im Namen der Societät geschlossenen und die gemeinschaftlichen Geschäfte betreffenden Verträge und Handlungen; c)

2) bey denen, welche sich für eine fremde Schuld sammt und sonders, oder mit Entsagung der bürgschaftlichen Wohlthaten verschrieben haben, d) jedoch reicht es in diesem Falle nicht hin, wenn die Bedingungen des Arrestes gegen den Hauptschuldner vorhanden sind, sondern es muß der Bürge selbst in solchen Verhältnissen stehen, die einen Arrestschlag gegen ihn begründen; e)

b) Ger. Ordn. I. 29. §. 2.
c) Ebend. §. 3.
d) Ebend. 4.
e) Ebend. §. 8.

3) bey Erben, wenn ſie die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten, oder der Wohlthat des Inventariums ſich verluſtig gemacht haben, oder blos von Beſchlagnehmung der erbſchaftlichen Objekte die Rede iſt; f)

4) bey dem, welcher Waaren ohne ſie zu bezahlen erkauft hat, in Anſehung der unbezahlten Frachtgelder dafür, nur muß dieſer Arreſt vom Schiffer oder Fuhrmann binnen ſechs Tagen von der Ablieferung an geſucht werden; g)

5) beym Ehemanne wegen Schulden der Frau, die ſie vor der Ehe, mit ſeiner Einwilligung, oder zur Erhaltung des Hausweſens gemacht hat, h) wegen anderer Schulden der Ehefrau kann hingegen ſelbſt ihr Vermögen und ihre Perſon nicht angegriffen werden. i)

§. 158.

Inwiefern der Arreſt gegen Angeſeſſene ſtatt findet.

Grundeigenthum iſt ohne Zweifel die ſicherſte Art des Vermögens, und liegt zugleich vor den Augen, es gelten daher die Angeſeſſenen für zahlungsfähig, und ein Arreſtſchlag gegen ſie findet nur dann ſtatt, wenn ſie ſich

1) in der Schuldverſchreibung dem Real- oder Perſonalarreſte unterworfen haben,

2) wenn der Arreſt zur Behauptung des Zurückbehaltungsrechts dient,

3) wenn ſie in Verfall ihres Vermögens gerathen, und zu dem Verdachte Gelegenheit geben,

f) Ger. Ordn. I. 29. §. 8.
g) Landrecht II. §. 1725.
h) Ger. Ordn. a. a. O. §. 11.
i) Ebendaſelbſt.

daß sie ihr Vermögen zu veräußern oder außer Landes zu schaffen suchen, und

4) wenn die Grundstücke dergestalt verschuldet, oder von so geringem Werthe sind, daß sie für die Schuld keine hinlängliche Sicherheit gewähren. k)

Bey Beurtheilung dieses letztern Falles wird zwar hauptsächlich darauf gesehen, ob das Grundstück, wenn es ein Haus ist, über die Hälfte, wenn es aber in Feldern besteht, über zwey Drittheile seines Kaufpreises verschuldet ist, l) jedoch kann sowohl der Gläubiger als der Schuldner, bey scheinbaren Gründen des gesunkenen oder gestiegenen Werthes, auf eine anderweite Taxe antragen, m) und wenn es notorisch ist, oder vom Schuldner nachgewiesen werden kann, daß das Grundstück bedeutend im Werthe gestiegen sey, so gilt es auch für sicher bey Schulden, die über die Hälfte oder zwey Drittheile des Erwerbungspreises, und nur nicht über ihn ganz hinausgehen. n)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der gegen Angesessene wegen Zahlungsunfähigkeit zu suchende Arrest kein anderer als Personalarrest seyn kann, o) und auf einen solchen steht es dem Gläubiger mit der Exekution in das Grundstück zugleich zu dringen, frey. p)

§. 159.

k) Ger. Ordn. I. 29. §. 10 und 12.
l) Ebend. I. 47. §. 17.
m) Ebend. §. 16.
n) Ebend. §. 18.
o) Jurist. Monatschrift 1805. S. 316.
p) Ebendaselbst.

§. 159.

Welche Dinge dem Arrestschlage unterworfen sind oder nicht.

Bey denjenigen Dingen, welche bey der Exekution nicht angegriffen werden können, findet auch kein Arrestschlag statt, mithin trifft derselbe nicht:

1) das Handwerkszeug der Professionisten und Fabrikanten, es muß vielmehr eine Einrichtung getroffen werden, daß die Schuld von ihrem Verdienste getilgt wird; q)

2) die Materialien, welche Fabrikanten und Handwerker von andern zur Verarbeitung erhalten haben, und die daraus gefertigten Fabrikate; r)

3) die aus den Wittwenkassen zu beziehenden Pensionen, außer wegen Schulden zur Erlangung dieser Pensionen; s) andere Verpflegungsgelder einer Wittwe aus Gesetzen oder Verträgen bleiben hingegen mit dem Arreste nicht verschont; t)

4) die Besoldungen und Pensionen des Militairs und der Civilbeamten, u) in eben der Maaße wie sie bey der Exekution nicht angegriffen werden können; x) und

5) die auf dem Felde stehenden Früchte, y) bey denen blos eine gerichtliche Aufsichtsführung angeordnet wird. z)

q) Ger. Ordn. I. 24. §. 95.
r) Ebend. I. 29. §. 16. u. 27.
s) Ebend. §. 20.
t) Ebend. §. 26.
u) Ebend. §. 22 flgd.
x) Siehe oben Th. I. §. 131.
y) Ger. Ordn. I. 29. §. 13.
z) Siehe oben Th. I. §. 133.

Außerdem ist der Arrestschlag nicht zulässig oder beschränkt:

6) Bey Dingen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Aufbewahrung zu kostbar seyn würde, denn es kann blos deren Verkauf verfügt, und das Geld dafür in gerichtliche Verwahrung genommen werden; a)

7) bey den zum Postwesen bestimmten Pferden und Geschirren, b) ja es findet sogar ein Arrestschlag auf das Postfuhrlohn der Posthalter nicht statt; c) an die mit der Post eingehenden Gelder kann man sich hingegen insofern halten, daß die Postmeister veranlaßt werden, solche dem Gerichte zu überliefern; d)

8) bey den Brandkassen- und vom Staate zum Aufbau von Häusern bewilligten Hülfsgeldern, außer blos wegen der Baukosten selbst, oder wegen Vorschüsse zum Bau, dafern sie nur auch dazu wirklich verwendet worden sind; e)

9) bey den Aktien der königlichen Bank, der churmärkischen Landschaft, der Seehandlungskompagnie, der Assekuranzgesellschaft, und der Emdenschen Heringsfischereygesellschaft, im Wege der Exekution hingegen kann man den Schuldner anhalten lassen, die Dokumente über diese Forderungen dem Gerichte zu übergeben, damit dieses die Zinsen und Dividenden davon beziehet; f)

a) Ger. Ordn. a. a. O. §. 14.
b) Ebend. §. 15.
c) Amelangs Archiv II. S. 391.
d) Rescr. v. 31. Okt. 1797. Neue Ediktensammlung IX. S. 235.
e) Ger. Ordn. a. a. O. §. 18.
f) Ebend. §. 19.

10) bey den Gewinnen in der Lotterie; g)
11 bey den einer Perſon bey entſtehendem Konkurſe bewilligten Competenzgeldern; h)
12) bey Kuren und andern Bergtheilen, außer blos wegen rückſtändiger Zubuße und anderer Bergſchulden. i)

§. 160.

Vom ſchleunigen Arreſte.

Es giebt Fälle, wo die durch den Arreſt abzuwendende Gefahr ſo dringend iſt, daß deſſen Anlegung gar nicht verzögert werden darf. In dieſem Falle nun kann man bey jedem Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit die Perſon des Gläubigers oder Sachen von ihm angetroffen werden, den Arreſtſchlag ſuchen, k) und zur Begründung deſſelben iſt weiter nichts erforderlich, als eine Anzeige der Forderung, eine allgemeine Angabe der Umſtände, welche die dringende Gefahr befürchten laſſen, und die Leiſtung einer zur Deckung des Richters und des Schuldners hinlänglichen annehmlichen Kaution. l) Eine förmliche Beſcheinigung der Forderung und Gefahr kann hingegen für den Augenblick nicht verlangt werden, weil dieſes zuviel Aufenthalt verurſachen würde. m) Von der Kaution ſind nur die im Auftrage des Fiskus Arreſtſuchenden fiskaliſchen Bedienten, n) und die Vorſteher unvermögender

g) Edikt v. 28. März 1810 in der Geſ. Samml. 1810.
h) Ger. Ordn. a. a. O. §. 21.
i) Ebend. §. 27.
k) Ebend. §. 30.
l) Ebend. §. 31.
m) Ebendaſelbſt.
n) Ebend. §. 33.

Kirchen, Schulen und anderer milden Stiftungen befreyt, o) und sie muß nach Beschaffenheit der Umstände auf eine höhere oder mindere Summe, durch Pfänder und Bürgen oder wenigstens dadurch geleistet werden, daß der Arrestsucher sich selbst zur persönlichen Verhaftung erbietet. p) Eine eidliche Kaution gilt im Gegentheile nie für hinlänglich, q) außer blos bey den Vorstehern der unvermögenden milden Stiftungen. r)

Ist das Arrestgesuch auf die jetzt angegebene Art begründet, so muß der Richter demselben ungesäumt statt geben, und die nöthigen Verfügungen treffen, daß die verkümmerten Sachen des Schuldners angehalten, oder er nach Befinden in sichern Gewahrsam gebracht, und wenigstens unter Observation gesetzt werde. s) In Sachsen fehlen bekanntlich solche genaue Vorschriften über diesen Gegenstand, daher gemeiniglich der Arrest, zumal bey einem bedenklichen Richter, schwer zu erlangen ist.

Nach vorläufiger Anlegung des Arrestes müssen aber die Umstände, d. h. die Richtigkeit und der Betrag der Forderung, der Grund der zu besorgenden Gefahr, das Interesse des Gläubigers dabey, und der für den Schuldner aus dem Verfahren entstehende Nachtheil, ingleichen die Höhe der anfangs unbestimmt geleisteten Kaution durch Vernehmung beyder Theile erörtert werden. t)

o) Ger. Ordn. I. 29. §. 34.
p) Ebend. §. 32.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 34.
s) Ebend. §. 35.
t) Ebend. §. 36.

Ergiebt sich bey dieser Erörterung die Unrechtmäßigkeit des angelegten Arrestes, so ist derselbe nicht nur sofort wieder aufzuheben, sondern der Arrestat kann auch auf seine Entschädigung und Genugthuung dringen, und solche entweder bey des Arrestanten ordentlicher Obrigkeit oder bey dem Richter, wo der Arrest ausgebracht worden ist, suchen. u)

Zeigt sich hingegen kein Grund zur Aufhebung des Arrestes, und kann auch die Sache in Güte, und durch eine von dem Arrestaten zu leistende annehmliche Kaution, nicht beygelegt werden; x) so hat der Richter, wo der Arrest gesucht worden ist, mittelst eines Dekretes, wogegen blos der Rekurs statt findet, festzusetzen: daß es bey dem verhängten Arreste sein Bewenden habe, auf wie hoch die Kaution gelten soll, und wie die Sache ferner einzuleiten und fortzustellen ist. y)

Alles nämlich, was blos auf den Arrestschlag Bezug hat, gehört vor den Arrestrichter, der, wenn der Arrestat nicht anwesend und ihm auch persönlich nicht unterworfen ist, denselben durch Requisition seines ordentlichen Richters vorladen läßt. z) Die Hauptsache aber wird jederzeit bey dem ordentlichen Richter derselben angebracht, erörtert und entschieden, selbst wenn der Arrestat ein Ausländer seyn sollte. a) Dahin muß also der Arrestrichter die Partheyen weisen, ohne sich im geringsten weiter in die Verhandlung der Sache zu mi-

u) Ger. Ordn. I. 29. §. 37.
x) Ebend. §. 38 u. 64.
y) Ebend. §. 39.
z) Ebend. §. 40.
a) Ebend. Anhang §. 198.

schen, als blos insofern daß der Arrest fortdauert und nicht vereitelt wird. b)

§. 161.

Vom ordentlichen und gewöhnlichen Arreste.

Bisweilen ist die Gefahr das Objekt der künftigen Befriedigung zu verlieren nicht so dringend, daß ein schleuniger Arrestschlag nöthig wäre, solchen Falls nun kann derselbe blos bey dem Richter, wohin die Hauptsache gehört, gesucht werden, c) und die Anlegung desselben erfolgt ohne Kautionsleistung, d) ihr geht aber dagegen jederzeit eine summarische Prüfung der Umstände voraus, e) wobey der Richter zwar nicht allzustreng in Ansehung der Bescheinigung der Unsicherheit seyn, f) jedoch auch auf die bloße Gefahr des Arrestsuchenden den Arrest nicht veranlassen darf. g)

Die Abweisung des Gesuchs erfolgt durch ein Dekret, wobey es so lange sein Bewenden hat, bis Gründe es abzuändern bey der Hauptsache ausgeführt worden sind; h) wird aber der Arrest entweder gleich Anfangs oder bey der Entscheidung der Hauptsache i) für zulässig erkannt, so muß der Richter auch solchen sogleich verfügen. k)

b) Ger. Ordn. I. 29. §. 43 flg.
c) Ebend. §. 48.
d) Ebend. §. 52.
e) Ebend. §. 47 und 49.
f) Ebend. §. 50.
g) Ebend. §. 51.
h) Ebend. §. 52.
i) Ebend. Anh. §. 199.
k) Ebend. §. 53.

Wie hierbey zu verfahren, hängt von den jedesmaligen Sachverhältnissen ab. Befinden sich nämlich die in Beschlag zu nehmenden Sachen auswärts, so muß eine Requisition deshalb an den Richter dieses Orts, welche dem Arrestsucher zur Beförderung zugestellt wird, erfolgen. l) Sind außenstehende Forderungen zu verkümmern, so ist nicht nur der Schuldner derselben anzuweisen, solche blos an das Gericht einzuzahlen, sondern es wird auch das Schuldokument dem Arrestaten abgefordert, und nach Befinden, wenn er damit zurückhält, und zu besorgen ist, daß er es veräußern werde, eine öffentliche Warnung diesfalls zweymal in dem Intelligenzblatte der Provinz bekannt gemacht. m)

Dieses letztere muß auch geschehen, wenn im Wege des Arrestes eine Verfügung des Arrestaten über seine Grundstücke verhindert werden soll. Wie aber der Personalarrest, auf den man, wenn man ein rechtskräftiges Urthel in Händen hat, mit Uebergehung der andern Grade der Exekution stets antragen kann, n) zu verfügen ist, lehrt die Natur der Sache selbst, und es sind hierbey die nämlichen Regeln wie bey der Personalexekution, sowohl überhaupt als in Ansehung des Unterhalts des Schuldners im Arreste zu beobachten. o)

Nach vorläufig angelegtem Arreste muß nicht nur dem Arrestaten davon sofort Nachricht gegeben, sondern es muß auch die Instruktion hierauf ent-

l) Ger. Ordn. I. 29. §. 53.

m) Ebend. §. 54.

n) Rescr. v. 12. April 1802 und v. 31. July 1803 in Amelangs neuem Archive II. S. 428 und 443.

o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 77.

weder mit der Hauptsache zugleich, p) oder wenn es der Arrestat verlangt, abgesondert von dieser q) unverzüglich verfüget werden, denn eine Verlegung des Instruktionstermins auf Ansuchen des Klägers, findet nur bey einer durch unabwendbare Zufälle entstandenen Unmöglichkeit der Abwartung desselben in Person oder durch einen Bevollmächtigten statt. r)

Gegen das Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit oder Wiederaufhebung des Arrestes ist zwar das Rechtsmittel der Appellation zulässig, s) aber es hat keine aufschiebende Kraft, wenn auf dessen Anlegung erkannt worden ist, t) und wenn die Arrestsache abgesondert von der Hauptsache verhandelt worden, so muß die Appellation schlechterdings und ohne irgend eine Nachsicht binnen drey Tagen angemeldet, binnen anderen drey Tagen ausgeführt und binnen acht Tagen abgeurthelt werden. u) Das Rechtsmittel der Revision steht hingegen nie bey Realarresten, x) sondern blos bey Personalarresten offen. y)

Nach abgeurthelter Arrestsache ist endlich der Arrestant jederzeit anzuweisen, die Hauptsache, wenn sie nicht zugleich erörtert und entschieden worden, binnen einer bestimmten Frist, bey deren Verlust, vor dem competenten Gerichte anzubringen. z)

p) Ger. a. a. O. §. 56.
q) Ebend. §. 63.
r) Ebend. §. 57.
s) Ebend. §. 60.
t) Rescr, v. 15. Juny 1805. Neues Archiv IV. S. 155.
u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 60.
x) Ebend. §. 61.
y) Ebend. §. 72.
z) Ebend. §. 74.

§. 162.

Vom Arrestschlag gegen Fremde.

Es ist zwar gegründet, daß die Nothwendigkeit eines Arrestschlags, besonders eines schleunigen, am häufigsten gegen Fremde eintritt, gleichwohl erfordert es die Humanität und das Staatenverhältniß hierbey nicht rücksichtlos zu Werke zu gehen.

Die preußische Gerichtsordnung enthält sehr bestimmte Vorschriften über das Verfahren bey den gegen Fremde zu verfügenden Arresten.

Es muß nämlich 1) dem Fremden bey der Verfügung eines jeden Real- oder Personalarrests ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß er durch eine annehmliche Kaution denselben abwenden kann. a) Ist er eine solche Kaution baar oder in inländischen Staatspapieren zu leisten im Stande, so wird der Arrest sofort, ohne weitere Rücksprache mit dem Gegner wieder aufgehoben. b) Erbietet er sich hingegen zu einer andern Kautionsleistung, so erfolgt, wenn der Gegner damit nicht zufrieden ist, mittelst eines Dekretes die Entscheidung über die Annehmlichkeit der Kaution, und gegen dieses Dekret ist, wenn es die Aufhebung des Arrestes anordnet, kein anderes Rechtsmittel als der Rekurs zulässig, c) jedoch kann überhaupt die Aufhebung des Arrestes wegen einer Wechselschuld nur verfügt werden, wenn der Betrag der Forderung baar bey Gericht niedergelegt wird. d) Scheint aber die Kaution nicht annehmlich zu seyn, so wird über die Zulässig-

a) Ger. Ordn. Anhang §. 207.
b) Ebend. §. 209.
c) Ebend. §. 210.
d) Ebendaselbst.

keit derselben wie in gewöhnlichen Fällen verfahren. e)

Ferner ist 2) bey den Arrestschlägen gegen Fremde, die Erörterung der Frage, ob der Arrest zulässig oder wieder aufzuheben sey, jederzeit und unter allen Umständen, wenn der Fremde es verlangt, von der Hauptsache zu trennen, und ganz vorzüglich zu beschleunigen. f)

Ein persönlicher Arrest findet demnächst 3) gegen regierende und aus den regierenden Häusern abgetheilte deutsche Fürsten, ingleichen gegen fremde am hiesigen Hofe akkredirte Gesandte und Geschäftsträger nebst deren Gefolge gar nicht, g) und gegen andere Fürsten, die durchreisenden an einem andern Hofe akkredirten Gesandten, und alle in Angelegenheit ihres Hofes reisende Hof-, Kriegs- und Staatsbeamte, nur nach vorgängiger Genehmigung des Justizministers statt. h)

Eine solche Genehmigung des Justizministers muß 4) auch bey Personalarresten i) gegen alle übrige Fremde von Range und Ansehen, jedoch erst nach der Verhängung des Arrests gesucht werden. k)

Auch ist 5) vorgeschrieben, daß man Fremde von Rang und Ansehen nicht sogleich in das gewöhnliche Gefängniß bringe, sondern auf andere Art festzuhalten suche, l) sie mit ausgezeichneter Scho-

e) Ger. Ordn. Anh. §. 211.
f) Ebend. §. 212.
g) Ebend §. 201.
h) Ebend. § 202.
i) Ebend § 205.
k) Bey Realarresten bedarf es dieser Anfrage nicht. Rescript v. 11. Februar 1803. Amelangs Archiv III. S. 116 und 118.
l) Ger. Ordn. Anhang. §. 206.

nung behandle, und die Expedition gegen sie jederzeit einem Mitgliede des Gerichts oder einem Sekretair übertrage. m)

Soll endlich 6) ein Arrest gegen einen Fremden auf den Antrag eines Fremden verfügt werden, so wird dazu erfordert: daß entweder der Kontrakt worauf die Forderung sich gründet in hiesigen Landen geschlossen, oder dessen Erfüllung in hiesigen Landen oder aller Orten ausdrücklich versprochen worden, oder der Fremde ein die inländischen Messen und Märkte beziehender Kaufmann und das Dokument ein von ihm zu zahlender fälliger Wechsel, n) oder endlich der Antrag auf Arrest von des Arrestanten kompetentem Gerichte gekommen sey. o)

§. 163.

Von den Wirkungen des Arrestes.

Soll der Arrestschlag demjenigen, der ihn ausbringt, die dadurch beabsichtigte Sicherheit gewähren, so muß er die Wirkung haben, jede zum Nachtheil des Arrestirenden gereichende Verfügung der in Beschlag genommenen Sache zu verhindern. Diese Wirkung geben ihm denn auch die Gesetze ausdrücklich, indem sie nicht nur sowohl dem Eigenthümer als dem Inhaber einer verkümmerten Sache jede Verfügung darüber untersagen, p) sondern auch vorschreiben, wie ein Inhaber einer arrestirten Sache, und der Schuldner eines verkümmerten Kapitals, sich zu verhalten hat. Der Inhaber einer in

m) Ger. Ordn. Anh. §. 208.
n) Ebend. I. 29. §. 88.
o) Ebend. §. 89.
p) Ebend. §. 81.

Beschlag genommenen Sache muß nämlich solche, entweder wie ein bey ihm niedergelegtes Depositum aufbewahren, q) oder sie dem gerichtlichen Gewahrsam überliefern. r) Jede vorgenommene Veräußerung derselben ist null und nichtig, und derjenige, welcher sie als Eigenthum oder Pfand an sich gebracht hat, muß sie, wenn er die Beschlagnehmung derselben vorher gewußt hat, unentgeldlich, sonst aber wenigstens gegen Vergütung des Kaufgeldes oder Pfandschillings zurückgeben. s) Auch ist der Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung von dem Augenblicke an, wo ihm die Verkümmerung derselben bekannt gemacht worden, nicht berechtiget Zahlung darauf zu leisten, oder auch nur mit später entstandenen Gegenforderungen darauf zu kompensiren, t) denn eine solche Zahlung wird für nicht geleistet, und ein solches Kompensationsrecht für nicht entstanden angesehen. u) Der Zinsenlauf hingegen wird durch die Verkümmerung nicht gehemmt, und der Schuldner muß, um sich von der ferneren Zinsenzahlung zu befreyen, die Schuldpost wenn sie völlig worden ist in das gerichtliche Depositum abliefern. x)

Vor Zeiten legte man dem Arreste auch die Wirkung ein Vorzugsrecht bey Konkursen hervorzubringen bey, und dieses galt auch in der Lausitz, und da, wo die sächsische erläuterte Proceßordnung nicht eingeführt war. Allein hieraus entstand nicht

q) Ger. Ordn. I. 29. §. 81.
r) Ebend. §. 82.
s) Ebend. §. 83.
t) Ebend. §. 84.
u) Ebend. §. 85.
x) Ebend. §. 86.

selten" eine Benachtheilung der übrigen Gläubiger. Auch nach der preußischen Gerichtsordnung giebt daher der Arrestschlag dem der ihn ausbringt in der Regel kein Vorzugsrecht bey Konkursen, jedoch finden hiervon drey Ausnahmen statt: 1) wenn ein inländischer Gläubiger mit einem Fremden konkurriret in dessen Heymath der Arrest einen Vorzug bewirket; y) 2) wenn ein Gläubiger die Person oder die Habseligkeiten des Gemeinschuldners durch zeitigen Arrestschlag in Sicherheit gebracht, und dadurch der Masse einen wesentlichen Vortheil verschafft hat; z) und 3) wenn Jemand die vom Gemeinschuldner bestellten und nachdem derselbe sein Zahlungsunvermögen erklärt hat angekommenen Waaren durch einen zeitigen Arrestschlag gerettet hat. a)

y) Ger. Ordn. I. 29. §. 87.
z) Ebend. I. 50. §. 484.
a) Ebend. §. 307.

Dreyzehntes Kapitel.

Vom Merkantilprocesse.

§. 164.

Von Handelsgerichten.

Kaufmännische Geschäfte erfordern eine besonders schnelle Erörterung und Entscheidung, und es kommen dabey nicht selten kaufmännische Gebräuche in Frage, wornach die Sache zu beurtheilen ist. Bey dem in Merkantilsachen vorgeschriebenen Verfahren liegt eine Berücksichtigung beyder Umstände zum Grunde, und es ist alles auf Abkürzung und darauf berechnet, daß die Entscheidung nicht gegen die kaufmännischen Observanzen erfolge.

In Sachsen giebt es, bekanntlich in Leipzig, ein eignes Handelsgericht, bey dem das Verfahren in vielen Stücken von dem gewöhnlichen abweicht. Im Preußischen trifft man an mehreren Orten z B. in Berlin seit 1810 und in Naumburg seit 1816 eigne Handelsgerichte an, bey denen das Verfahren durch besondere Verordnungen bestimmt ist, auf deren Entwickelung man sich aber hier nicht einlassen kann.

Ueberhaupt aber soll an Orten, wo stark besuchte Märkte und Messen gehalten werden, oder sonst zu gewissen Zeiten ein lebhafter kaufmännischer Verkehr statt findet, während dieser Zeit eine besonders niedergesetzte Deputation seyn, bey der alle

Streitigkeiten in Handlungssachen verhandelt werden müssen. a)

§. 165.

Vom Verfahren in Merkantilsachen.

Die erste wesentliche Verschiedenheit des Verfahrens in Merkantilsachen besteht darin, daß bey deren Instruktion und Entscheidung erfahrne Kaufleute, die entweder ein für allemal zu Deputirten in solchen Sachen bestellt sind, oder in jedem vorkommenden Falle hierzu besonders erwählt werden, zugezogen werden müssen. b) Dies geschieht nämlich, damit die kaufmännischen Gebräuche bey der Sache nicht unberücksichtigt bleiben, und es ist daher diese Zuziehung von Mitgliedern der Kaufmannschaft nicht blos in erster, sondern auch in zweyter Instanz nothwendig, c) auch muß, wenn die zugezogenen Deputirten in ihrem Gutachten von einander abweichen, die Sache noch einem dritten Sachverständigen, als Obmann, vorgelegt werden. d)

Nächstdem finden zwar die Regeln des Verfahrens im ordentlichen Processe überall auch in Merkantilsachen Anwendung, jedoch sucht man das Verfahren dabey auf folgende Weise abzukürzen und zu beschleunigen:

1) die Vorladung erfolgt blos durch eine Abschrift des Dekretes, ohne daß dieselbe förmlich ausgefertigt wird; e)

2) der Termin wird so kurz wie möglich, und

a) Ger. Ordn. I. 30. §. 10 und 11.
b) Ebend. §. 3 flg.
c) Ebend. §. 7 flg.
d) Ebend. §. 8.
e) Ebend. §. 16.

nicht leicht über 24 Stunden hinausgesetzt, f) und eine Verlegung desselben findet nur wegen erheblicher und zugleich bescheinigter Ehehaften statt; g)

3) anwesende Partheyen müssen jederzeit im Termine in Person erscheinen, und können sich nur bey erheblichen Hindernissen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; h)

4) sind die benannten Zeugen in der Nähe, so werden dieselben sogleich mündlich vorgeladen und verhört, i) entfernte Zeugen und andere Beweismittel hingegen können zwar auch nicht verworfen, es muß aber von dem Beweisführer ein dießfallsiger Gefährdeeid geleistet werden; k)

5) Deduktionen sind dabey nicht nothwendig, jedoch steht es den Partheyen frey, ihre Nothdurft mündlich zum Protokolle zu geben oder schriftlich vorzustellen, wozu ihnen jedoch nur eine Frist von drey Tagen gegeben werden kann; l)

6) Das Erkenntniß muß binnen 24 oder höchstens 48 Stunden abgefaßt, und den hierzu beym Schlusse des Verfahrens im voraus bestellten Partheyen bekannt gemacht werden; m)

7) gegen das Erkenntniß steht zwar das Rechtsmittel der Appellation offen, man muß sich jedoch damit binnen 24 Stunden nach der Bekanntmachung melden, n) und die Instruktion desselben geschieht

f) Ger. Ordn. I. 30. §. 17.
g) Ebend. §. 18.
h) Ebend. §. 19.
i) Ebend. §. 25.
k) Ebend. §. 26.
l) Ebend. §. 28.
m) Ebend. §. 29.
n) Ebend. §. 30 u. 31.

schieht in der Regel bey dem Richter erster Instanz, o) wenn die Partheyen nicht selbst die Instruktion beym Obergerichte verlangen; p)

8) die Instruktion der Appellation, insofern sie beym Richter erster Instanz erfolgt, q) muß unverzüglich geschehen, und darf über drey Tage nicht verzögert werden. r) Deduktionen sind auch dabey nicht nothwendig, s) und die Absendung der Akten an den Appellationsrichter, so wie deren Verspruch, ist möglichst zu beschleunigen; t)

9) endlich ist zwar das Rechtsmittel der Revision, wenn der Gegenstand der Sache die revisible Summe erreicht, zulässig, sie muß aber ebenfalls binnen 24 Stunden eingewendet werden, und es findet dabey eben das abgekürzte Verfahren wie bey der Appellation statt. u)

§. 166.

Von Assekuranzstreitigkeiten.

Assekuranzsachen gehören auch zu den Merkantilsachen, das Verfahren darin ist aber in einigen Stücken von dem in gewöhnlichen Merkantilsachen verschieden. Es können nämlich solche Sachen auch bey den ordentlichen Gerichten angebracht werden, x) meistentheils aber geschieht ihre Erörterung

o) Ger. Ordn. I. 30. §. 32.
p) Ebend. §. 33.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 35 u. 36.
s) Ebend. §. 39.
t) Ebend. §. 40 u. 41.
u) Ebend. §. 43.
x) Ebend. §. 48.

von Schiedsrichtern, die die Partheyen erwählen, und unter denen schlechterdings ein Rechtsgelehrter seyn muß. y) Diese Schiedsrichter erörtern und entscheiden die Sache nach den gewöhnlichen Vorschriften, z) allenfalls mit Zuziehung eines Obmanns, a) und ihr Ausspruch hat die Kraft eines Urthels, jedoch ist dessen Vollstreckung die Sache des ordentlichen Gerichts des Verurtheilten. b)

Uebrigens findet gegen diesen Ausspruch blos das Rechtsmittel der Appellation und zwar, wie gewöhnlich binnen 10 Tagen, c) nicht aber die Revision statt, d) es mag die Sache von Schiedsrichtern oder den ordentlichen Gerichten entschieden worden seyn, e) und es ist die Appellation entweder bey dem Appellationsrichter selbst, oder bey den, hierzu an einigen Orten besonders verordneten, Gerichten anzumelden. f)

y) Ger. Ordn. I. 30. §. 49.
z) Ebend. §. 50.
a) Ebend. §. 53.
b) Ebend. §. 54.
c) Ebend. §. 55.
d) Ebend. §. 56.
e) Ebend. Anhang §. 213.
f) Ebend. §. 55.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Verfahren in possessorio summarissimo und in Spoliensachen.

§. 167.

Wenn das possessorium summarissimum statt findet.

Schon die Römer erkannten die Nothwendigkeit Processe über den neuesten Besitzstand so schnell wie möglich zu erörtern und zu entscheiden, daher gaben die Prätoren in solchen Fällen ihre Interdikte, welche an die Förmlichkeiten der Klagen nicht gebunden waren, und wodurch man sehr geschwind zum Ziele gelangen konnte. Durch die Einführung des kanonischen Rechts in Deutschland lernte man nachher die darin enthaltenen Vorschriften in Ansehung des spolii kennen, und auf diese Art entstand aus beyden zusammengenommen das possessorium summarissimum.

Die dabey geltenden Grundsätze in Sachsen sind den Lesern bekannt, und in vielen Stücken stimmt zwar die preußische Gerichtsverfassung damit überein, allein es finden sich doch auch wesentliche Verschiedenheiten dabey in beyden.

Was nämlich zuerst die Fälle betrifft, wo das possessorium summarissimum statt findet, so hat man dasselbe bekanntlich neuerlich in Sachsen

gegen den Fiskus sehr beschränkt, und eben dieses ist im Preußischen, jedoch nur in Ansehung der Regalien geschehen, a) sonst aber kann man sich desselben gegen den Fiskus eben so gut wie gegen jeden Privatmann bedienen. b)

Ferner ist in Sachsen nach dem bekannten Landtagsdekrete einem vom Gerichtsprincipal verabschiedeten Gerichtsverwalter alles richterliche Gehör versagt, und man nahm auch den Grundsatz an, daß die vom geheimen Finanzkollegium abhängigen Officianten ihrer Aemter von demselben willkürlich entsetzt werden könnten. Im Preußischen hingegen darf man nicht einmal einen Dienstboten c) und Hausofficianten, d) geschweige denn einen Justiziar e) willkürlich verabschieden, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von ihm in possessorio summarissimo in Anspruch genommen zu werden; der Absetzung eines Staatsbeamten aber muß stets eine rechtliche Erörterung und Entscheidung vorhergehen, und in vielen Fällen ist sie sogar dem Könige selbst vorzulegen. f) Schon diese beyden Punkte sind wesentliche Abweichungen der sächsischen Verfassung von der preußischen, aber auch bey dem Verfahren selbst befolgt man hier ganz andere Regeln wie dort, wie aus dem folgenden erhellet.

a) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 26. Dez. 1798. §. 42.

b) Ger. Ordn. I. 35. §. 24.

c) Landrecht II. 5. §. 160.

d) Verordn. v. 3. April 1814. v. Kamptz Jahrbücher III. S. 187.

e) Landrecht a. a. O. §. 186.

f) Ebend. II. 10. §. 98 flg.

§. 168.

Vom Verfahren in Poſſeſſorienſachen.

Entſchieden iſt es nämlich im Preußiſchen, daß der Kläger bey Poſſeſſorienſachen die Wahl hat, ob er ſie da, wo die Störung im Beſitze vorgefallen iſt, oder vor dem perſönlichen Richter des Störenden anſtellen will. g)

Nächſtdem ſollen zwar in der Regel bey der Inſtruktion eines jeden Proceſſes alle Thatſachen, welche ſich ſowohl auf das Recht ſelbſt, als auf den bloßen Beſitz beziehen zugleich erörtert und entſchieden werden, h) wenn jedoch lediglich das Poſſeſſorium angeſtellt wird, ſo darf der Inſtruent auf das Recht zum Beſitze und auf deſſen Titel ſich nicht einlaſſen, i) ſondern muß blos und allein bey der Erörterung des Beſitzſtandes, und der Störung deſſelben ſtehen bleiben. k) Die Beſchaffenheit des Beſitzes, und ob derſelbe vielleicht mit Gewalt, heimlich oder bittweiſe erlangt worden iſt, erfordert aber hierbey jederzeit die vorzügliche Aufmerkſamkeit des Richters, l) weil außerdem der Beſitzſtand nicht fehlerfrey, und alſo auch auf denſelben nicht zu erkennen iſt. m)

Das Verfahren beginnet, wenn der Richter ſich von dem Beſitzſtande des Klägers und von deſſen Fehlerloſigkeit bey Aufnahme der Klage überzeugt hat, mit einer Strafauflage an den Verklag-

g) Ger. Ordn. I. 2. §. 113.
h) Ebend. I. 5. §. 27.
i) Ebend. I. 31. §. 4.
k) Ebend. §. 3.
l) Ebendaſelbſt.
m) Landrecht I. 7. §. 98 flg. §. 146 flg. u. §. 196 flg.

ten, die entwehrte Sache dem Kläger zurückzugeben, n) zugleich aber wird ein möglichst kurzer Termin zur Instruktion angesetzt, o) dessen Verlegung auf Ansuchen des Verklagten nur wegen unüberwindlicher Hindernisse zulässig ist. p)

Beym Beweise seines Besitzstandes und der Störung desselben kann man sich zwar des Eides bedienen, q) und dem Verklagten steht auch die Gewissensvertretung dagegen frey, r) allein wenn man den Beweis durch Urkunden oder Zeugen führen will, muß man dieselben sogleich mitbringen, s) oder doch die Adcitation der Zeugen in dem Termine selbst veranlassen, denn ein Gesuch um Edition von Urkunden und um Abhörung von Zeugen erst hinterher findet in dieser Proceßart nicht statt, t) vielmehr muß man, wenn man entfernte Zeugen brauchen will, deren Abhörung vorher veranstalten, und den darüber von einem Gerichte oder einem Justizkommissare u) abgefaßten Rotul mitbringen. Ein Verfahren über die Zulässigkeit der Zeugen x) und eine Litisdenunciation y) wird eben so wenig gestattet, als sich die Diffession einer vorgelegten Urkunde, durch das Anerbieten des Beweises durch

n) Ger. Ordn. I. 31. §. 5.
o) Ebend. §. 6.
p) Rescr. v. 30. März 1797.
q) Ger. Ordn. I. 10. §. 290.
r) Ebend. §. 255.
s) Ebend. I. 31. §. 10 u. 12.
t) Ebend. §. 13.
u) Ebend. III. 7. §. 35.
x) Ebend. I. 31. §. 13. u. I. 10. §. 236.
y) S. oben Th. I. dieser Schrift §. 98.

Zeugen oder durch Vergleichung der Handschrift, ablehnen läßt. z)

Nach erfolgter Beweisaufnahme über die gleich Anfangs entworfene species facti, a) (denn eines förmlichen status causae et controversiae bedarf es hier nicht b) wird ohne Zulassung von Deduktionen, c) das Erkenntniß sofort abgefasset, jedoch darin blos über den Besitzstand erkannt, andere Punkte aber, z. B. das Recht zum Besitze und der Betrag der aus der Entsetzung oder Störung des Besitzes entstandenen Schäden, müssen zu einer besondern Verhandlung verwiesen werden. d)

Gegen ein solches Erkenntniß findet keine Appellation oder Revision statt, sondern es gilt so lange, bis in der Hauptsache, auch in Ansehung des Besitzstandes ein anderes entschieden worden ist. e) Nur wegen der Kosten ist, dafern dieselben die appellable Summe erreichen, das Rechtsmittel der Appellation gegen ein Urthel in Possessoriensachen zulässig, f) und Restitution kann man dagegen blos insofern suchen, als man nachzuweisen vermag, daß man durch unabwendbare Naturereignisse, und ohne eignes geringstes Verschulden, an der Beobachtung seiner Rechte in dem Processe verhindert worden ist. g)

z) Ger. Ordn. I. 31. §. 13.
a) Ebend. §. 12.
b) Ebend. Anhang §. 76.
c) Ebend. I. 31. §. 16 u. 17.
d) Ebend. §. 16 u. 17.
e) Ebend. §. 18.
f) Ebend. Anhang §. 215.
g) Ebend. Anhang §. 214.

Der günstige Ausgang der Possessoriensache befreyt übrigens Niemanden von der Verbindlichkeit, dem Andern, wenn derselbe in der Hauptsache den Sieg davon trägt, wegen des erlittenen Verlustes und der entbehrten Nutzungen vollständig zu entschädigen; h) die Kosten der Possessoriensache erhält hingegen derjenige, welcher die Hauptsache gewinnt, nie zurück, i) welches bekanntlich in Sachsen anders ist.

h) Ger. Ordn. I. 31. §. 19.
i) Ebendaselbst.

Fünfzehntes Kapitel.

Vom Provokationsproceſſe.

§. 169.

In welchen Stücken der Provokationsproceß in Sachſen und Preußen übereinſtimmt.

Die Tendenz und Verſchiedenheit der beyden aus dem römiſchen Rechte herrührenden Provokationen ex lege diffamari und ex lege si contendat iſt bekannt, und bedarf hier keiner Erklärung. In Anſehung der Fälle, wo beyde ſtatt finden, ſtimmt die ſächſiſche Verfaſſung vollkommen mit der preußiſchen überein, und die Punkte worauf das Verfahren und das Erkenntniß in beyden zu richten iſt, ſind in Sachſen die nämlichen wie im Preußiſchen.

Eine vorläufige Nachweiſung der erfolgten Diffamation, oder der Gründe warum man ſeine Einwendungen oder Beweismittel bey einer Sache zu verlieren fürchtet, muß nämlich hier wie dort vorhergehen, ehe auf die Provokationsklage die Gebühr Rechtens verfügt werden kann. a)

Die Warnung, unter welcher der Provokat vorgeladen wird, iſt dort wie hier dieſelbe. Es wird ihm nämlich bekannt gemacht, daß er, wenn er außen bleibt, der Diffamation oder des Einwandes gegen ſeinen Anſpruch geſtändig, und zur Anſtellung der Klage wegen des Anſpruchs, deſſen er ſich ge-

a) Ger. Ordn. I. 32. §. c. u. §. 34. n. 1.

rühmt hat, oder wobey der Provokant seine Einwendung gebrauchen will, bey Verlust des Klagerechts für schuldig werde geachtet werden. b) Auch wird in dieser Maaße in contumaciam gegen ihn wirklich erkannt, wenn er hierauf in dem Termine nicht erscheint. c)

Erklärt der Provokat den Anspruch, zu dessen Ausführung er provociret worden ist, gar nicht zu haben, so hebt sich hierdurch sowohl der Provokations- als der Hauptproceß. d) Uebernimmt er aber die Ausführung des Anspruchs, so wird ihm hierzu eine bestimmte präklusivische Frist gegeben. e) Leugnet er endlich die Diffamation, oder doch daß ein Fall ihn zur Ausführung seines Anspruchs zu nöthigen vorhanden sey, so muß dieser Punkt in Sachsen durch das Verfahren der Partheyen, im Preußischen aber mittelst der Instruktion erörtert, und nachher hierüber im Urthel entschieden werden.

So weit stimmt also die sächsische Justizverfassung mit der preußischen überein.

§. 170.

Von den Verschiedenheiten des Provokationsprocesses in Sachsen und im Preußischen.

In vielen Stücken weicht dagegen der sächsische Provokationsproceß von dem preußischen wesentlich ab.

Man betrachtet nämlich 1) beyde Arten der Provokationsprocesse in Sachsen blos als präpara-

b) Ger. Ordn. I 32. §. 8 u. 34. n. 3.
c) Ebend. §. 9.
d) Ebend. §. 10.
e) Ebend. §. 12.

toriſche Rechtsmittel zur Behauptung und Erhaltung ſeiner Rechte, daher iſt es Vorſchrift, daß dieſelben jederzeit vor dem Gerichte angebracht werden müſſen, wohin die Hauptſache, der ſie den Weg bahnen ſollen, gehört. f) Im Preußiſchen gilt hingegen eine Provokation für einen eignen Proceß, womit man ſich, wie bey andern Proceſſen, an den Richter zu wenden hat, dem der Provokat für ſeine Perſon unterworfen iſt. g) Dieſer aber entſcheidet blos über den Grund oder Ungrund der Provokation, die Hauptſache hingegen muß er an den eigentlichen Richter derſelben verweiſen. h)

Ferner kann 2) in Sachſen bekanntlich der Provokat im erſten Termine ungeſtraft außen bleiben, und erſt die zweyte Vorladung iſt arktatoriſch, wie man zu ſagen pflegt. Im Preußiſchen hingegen wird gleich die erſte Ladung bey Strafe der Contumaz erlaſſen, i) und dieſe Strafe tritt auch beym Außenbleiben des Provokaten ohne weiteres ein, wenn er nicht dieſelbe ablehnen kann. k)

Sowohl zur Einlaſſung auf die Provokation als zur erkannten Ausführung des Anſpruchs wird dem Provokaten 3) in Sachſen jederzeit eine ſächſiſche Friſt gegeben. Im Preußiſchen beſtimmt der Richter die Friſten zur Beantwortung der Provokation und zur Ausführung des Anſpruchs nach ſeinem Ermeſſen, l) jedoch kann der Provokat bey erheblichen Gründen eine Verlängerung derſelben verlangen. m)

f) Bielitz vom Gerichtsſtande §. 12.
g) Ger. Ordn. I. 32. §. 4.
h) Ebend. §. 33.
i) Ebend. §. 8.
k) Ebend. §. 9.
l) Ebend. §. 6 und 12.
m) Ebend. §. 25 flg.

Ohne Urthel kann 4) in Sachsen weder die Contumaz des Provokaten eintreten, noch demselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Im Preußischen bewirkt dieses schon eine bloße Resolution, welche eben die Kraft wie ein wirkliches Urthel hat. n)

Ist 5) die Diffamation vollständig erwiesen, o) oder sofort klar, daß der Provokant die Anstellung einer Klage von Seiten des Provokaten nicht abzuwarten braucht, sondern seinen Einwand auch mittelst einer eignen Klage ausführen kann, p) so bedarf es im Preußischen keines Provokationsprocesses, und der Richter hat vielmehr sofort den Ausspruch zu thun, daß im ersten Falle der Provokat, im letztern aber der Provokant seine Klage anstellen soll. In Sachsen kann ein solcher Ausspruch nur nach vorgängigem Processe erfolgen.

Im Preußischen geht es 6) an, daß die Diffamations- mit der Injurienklage verbunden werde, und in diesem Falle ist der Richter des Provokationsprocesses berechtigt auch über die Injuriensache mit zu erkennen. q) Hingegen in Sachsen ist es ausdrücklich verboten, bey Injuriensachen des Diffamationsprocesses sich zu bedienen.

Das Rechtsmittel der Appellation findet 7) in Sachsen bey Provokationsprocessen ohne Einschränkung statt. Im Preußischen hingegen ist die Appellation blos zulässig, wenn die Schuldigkeit zur Anstellung der Klage oder den hierzu gegebenen

n) Ger. Ordn. I. 32. §. 10, 12 u. 23.
o) Ebend. §. 30.
p) Ebend. §. 34. n. 2.
q) Ebend. §. 31. u. 32.

Zeitraum zum Gegenſtande hat, r) denn gegen ein Urthel, worin die Diffamation für beſcheinigt oder nicht beſcheinigt erklärt wird, kann gar nicht appellirt, s) und gegen einen Contumazialbeſcheid beym ungehorſamen Außenbleiben des Provokaten im erſten Termine kann blos die Reſtitution geſucht werden. t) Die Reviſion endlich ſteht bey Provokationsproceſſen in keinem Falle offen, u) und wenn in dem mit dem Diffamationsproceſſe verbundenen Injurienproceſſe eine Strafe ausgeſprochen worden iſt, ſo läßt ſich gegen ein ſolches Erkenntniß bloß ein Milderungsgeſuch anbringen. x)

In Anſehung der Koſten bey Provokationsproceſſen wird es 8), zwar in Sachſen eben ſo wie im Preußiſchen gehalten, denn ſie fallen meiſtens dem Provokaten zur Laſt, y) wenn jedoch der Provokat noch vor dem Termine, daß ihm kein Anſpruch zuſtehe, erkläret, oder zur Anſtellung der Klage ſich erbietet, ſo treffen die Koſten der Provokation nicht ihn, ſondern den Provokanten. z)

§. 171.

Vom Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe.

Die Führung eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe iſt ſo wie der Provokationsproceß nur eine

r) Ger. Ordn. I. 32. §. 22.
s) Ebend. §. 16.
t) Ebend. §. 9.
u) Ebend. §. 22.
x) Ebend. §. 32.
y) Ebend. §. 9, 13 u. 16.
z) Ebend. §. 10, u. 12.

vorbereitende Handlung, wodurch man den Andern ebenfalls heraus fordert, den Beweis, den man führen will, vorläufig anzunehmen, und dabey seine Rechte zu beobachten, auch werden die Partheyen darin gleichfalls der Provokant und der Provokat genennet; daher findet dieser Gegenstand hier den schicklichsten Platz. Der wesentlichste Unterschied bey der Führung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse hängt davon ab, ob die Hauptklage noch erst angestellt werden soll, oder ob sie schon angestellt, aber zur Beweisaufnahme noch nicht instruirt ist.

Ist nämlich der erste Fall vorhanden, so muß der Provokant sein Gesuch bey dem ordentlichen Richter desjenigen anbringen, welcher, wenn der Hauptproceß sogleich angestellt werden könnte, die Gegenpartheyen darin seyn würde, und die Beweisaufnahme hat sodann ihre volle Kraft, wenn auch nachher bey wirklicher Anstellung der Hauptsache nicht mehr der Provokat, sondern dessen Nachfolger die Gegenpartheyen ist. a) Nur in ganz schleunigen Fällen kann man das Verhör eines Zeugens, den man zu verlieren fürchtet, auch vor dem Richter, unter dem der Zeuge wohnt, veranstalten. b) Ist aber der Proceß schon anhängig, so gehört die Führung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse vor den Proceßrichter, c) der über dessen Zulässigkeit zu urtheilen, und sie entweder unmittelbar oder durch Requisition der ordentlichen Obrigkeit des Zeugen, so wie bey der gewöhnlichen Beweisaufnahme, anzuordnen hat.

a) Ger. Ordn. I. 33. §. 3 u. 4.
b) Ebend. §. 22.
c) Ebend. §. 23.

Zur Begründung des Geſuchs um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniſſe gehört jederzeit die beſtimmte Angabe der zu beweiſenden Thatſache und der Gefahr, das Beweismittel derſelben zu verlieren. d) Hierüber nun entſcheidet vorläufig der Richter, e) jedoch wird in gewöhnlichen Fällen der Antrag auch dem Provokaten mitgetheilt, und er mit ſeinen Einwendungen dagegen gehört, f) und blos in ſchleunigen Fällen genüget es, wenn ein Stellvertreter von ihm bey der Beweisaufnahme ſelbſt zugezogen wird. g)

Räumet der Provokat, nach der an ihn erfolgten Bekanntmachung des Antrags des Provokanten, die Richtigkeit der Thatſache ein, ſo fällt natürlich die Beweisaufnahme darüber weg. h) Macht hingegen der Provokat Einwendungen entweder gegen die Gründe der geſuchten Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniſſe, oder gegen die vorgetragene Darſtellung der Thatſache, oder gegen die Qualität und Beweiskraft der Zeugen, ſo werden zwar dieſe Einwendungen vorläufig erörtert, und bey der Beweisaufnahme ſelbſt berückſichtigt; allein die Beweisaufnahme geht nichts deſtoweniger, nach dem Ermeſſen des Richters, vor ſich, und es bleibt dem Provokaten blos der Gebrauch und die Ausführung dieſer Einwendungen bey der Hauptſache vorbehalten. i)

d) Ger. Ordn. I. 33. §. 5.
e) Ebend. §. 7.
f) Ebend. §. 10.
g) Ebend. §. 22.
h) Ebend. §. 14.
i) Ebend. §. 16 bis 19.

Auch erfolgt nie ein förmliches Urthel über diesen Gegenstand, sondern der Richter entscheidet blos durch Dekrete, gegen welche, wie gewöhnlich, nur der Rekurs statt findet. k)

Die Kosten der Beweisaufnahme muß übrigens stets der Provokant tragen, der sie jedoch in der Hauptsache dem Gegner mit in Ansatz bringen kann. l)

k) Ger. Ordn. I. 33. §. 28.

l) Ebend. §. 28.

Sechszehntes Kapitel.

Vom Verfahren in Sponsalien- und Ehesachen.

§. 172.

Bey welchem Gerichte die Sponsalien- und Ehesachen zu erörtern sind.

Schon Luther äußerte sich über die Ehe, sie sey ein weltlich Ding; gleichwohl fuhren seine Anhänger fort bey Schließung und Auflösung der Ehe die Maximen des Pabstthums beynahe durchgehends zu befolgen, und insonderheit überließ man die Ehesachen nach wie vor den geistlichen Gerichten.

Auch im Preußischen war, eben so wie noch bis jetzt in Sachsen, dieses ehemals der Fall, allein vorlängst wurde daselbst die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen abgeschafft, jedoch gehörten diese Sachen anfangs ausschließlich vor das Obergericht, a) und nur erst seit 1803 sind sie, gleich allen andern Sachen, den gewöhnlichen Ortsgerichten überlassen worden. b)

Wenn man die Sache ohne Vorurtheil betrachtet, so wird man sich gewiß sehr leicht überzeugen, daß die preußische Verfassung den größten

a) Ger. Ordn. I. 2. §. 128.

b) Durch die Verordn. v. 13. März 1803. Stengel XVII. S. 298.

Beyfall verdient. Denn da die Ehe nach protestantischen Begriffen kein Sakrament, und eigentlich blos ein politisches Institut zur Beförderung einer guten Erziehung der Jugend und zur Sicherung des auf die Nachkommenschaft übergehenden Eigenthums ist, so fällt aller Grund der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen hinweg. Außerdem aber ist auch das oft weit entfernte Consistorium gar nicht im Stande den vor ihm erscheinenden ihm ganz fremden Eheleuten angemessene Vorstellungen und Vorschläge zur Versöhnung zu thun, da es sie und ihre häuslichen Verhältnisse, worin die Zwistigkeiten in der Ehe meist ihren Grund haben, ganz und gar nicht kennt. Ja der Verfasser erinnert sich, daß bey einem sächsischen Consistorium einstmals ein Paar Eheleute ganz wider ihr Wissen und Willen geschieden worden sind, weil man sie persönlich nicht kannte, und ein Paar andere, die sich für sie ausgaben, dafür angenommen hatte. Dem Ortsrichter hingegen, der die Eheleute in der Regel nicht nur von Person kennt, sondern auch mit ihren Verhältnissen vertraut ist, muß es sehr leicht seyn, ihnen an das Herz zu sprechen, ihre Disharmonie zu heben, und den Grund ihrer Zwistigkeit zu entfernen.

Da bereits oben §. 36. das Nöthige von dem Gerichtsstande in Ehesachen gesagt worden ist, so bedarf es hier keiner Wiederholung desselben, und wir können vielmehr sogleich das Verfahren in Sponsalien- und Ehesachen ins Auge fassen.

§. 173.

Inwiefern ein Geistlicher bey Ehesachen zuzuziehen ist.

Es kann allerdings von Nutzen seyn, um die Einigkeit unter Eheleuten wieder herzustellen, wenn

ihnen die religiösen und moralischen Gründe hierzu recht dringend an das Herz gelegt werden, und in manchen Fällen wird dieses von dem Seelsorger und Beichtvater der Eheleute am zweckmäßigsten geschehen können. Wenn ein solcher Fall vorhanden ist, so darf der Eherichter nicht unterlassen, einen Geistlichen, entweder bey dem Versuche der Sühne zuzuziehen, c) oder die Partheyen vor allen Dingen an denselben zu verweisen, d) wo dann der Geistliche auf dem Lande einen, in größern Städten aber zwey Thaler für seine Bemühung erhält. e) Wesentlich nothwendig ist jedoch die Zuziehung eines Geistlichen nicht, denn bey bloßen Sponsaliensachen findet sie überhaupt nie statt, f) und in Ehescheidungssachen fällt sie weg, wenn kein Geistlicher von der Confession der Partheyen in der Nähe zu erlangen ist. g)

Außerdem aber ist es auch unnöthig und zwecklos die Hülfe eines Geistlichen zu suchen, wenn die Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung, wegen unüberwindlicher Abneigung, und wegen Nachstellungen nach dem Leben gesucht wird. Denn das Gesetz selbst verlangt die Zuziehung eines Geistlichen in Desertionsfällen nicht, h) und bey unüberwindlicher Abneigung und vorgefallenen Nachstellungen nach dem Leben lehrt es die Vernunft, daß man den Eheleuten nicht zumuthen könne und dürfe, bey ein-

c) Ger. Ordn. I. 40. §. 24.
d) Ebend. §. 26. u. Anhang §. 289.
e) Rescr. v. 9. Okt. 1797. Stengel V. S. 345.
f) Ger. Ordn. I. 40. §. 9.
g) Ebend. §. 27.
h) Ebend. §. 59 flg.

ander zu bleiben, und vielmehr eilen müsse sie zu trennen, auch schreibt dieses das Gesetz vor. i)

Nichts destoweniger lassen bisjetzt viele Gerichte in der Provinz Sachsen dieses letztere aus der Acht, und ziehen bey allen Ehesachen einen Geistlichen zu, weil sie sich nicht gewöhnen können die sächsische Einrichtung hierbey zu vergessen.

§. 174.

Vom Verfahren in Sponsaliensachen.

Die allerwidrigsten Processe in Sachsen sind ohne Zweifel die, welche wegen des Einspruchs entstehen, den Jemand der Vollziehung der Ehe des Andern gethan hat. Denn der klagende Theil verräth nicht nur einen gänzlichen Mangel an Zartgefühl, indem er sich dem Verklagten aufdringen will, sondern das, was die Gesetze in Ansehung der durch das Ehegelöbniß entstehenden Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe verordnen, steht auch geradezu im Widerspruche mit den heutigen Sitten, mit der Praxis, ja sogar mit der Moralität. Sponsalienprocesse haben daher in der Regel keine andere Wirkung als die, daß sie beyden Theilen Kosten verursachen, nicht selten schon in voraus bey denen, gegen deren Ehe der Einspruch geschieht, eine Verbitterung hervorbringen, und höchstens dem Kläger das Vergnügen verschaffen, den Verklagten beschimpft, und ihn eine Zeitlang an der Verbindung mit einer andern Person gehindert zu haben.

Sehr beyfallswürdig ist es daher, daß den Ehegelöbnissen im Preußischen überhaupt die Kraft die Vollziehung der Ehe zu verlangen nicht beyge-

i) Landrecht II. 1. §. 725 u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 28.

legt ist, sondern daß man deshalb auf weiter nichts als auf eine den Gesetzen gemäße Entschädigung, die nach den vorwaltenden Umständen verschieden ist, dringen kann. k) Auch soll noch überdies derjenige, welcher einen ungegründeten Einspruch thut, wie ein Injuriant nachdrücklich bestraft werden, l) und es ist also Vorschrift, dieses dem, der mit einem Einspruche hervortritt, jedesmal vorzuhalten. m)

Die Ausmittelung der die Entschädigung bestimmenden Umstände macht also den hauptsächlichsten Gegenstand der Instruktion in Sponsaliensachen aus, n) hierbey aber wird verfahren wie in allen andern Processen. o) Uebrigens muß die Vollziehung der Ehe, sobald ein Einspruch geschieht, zwar ebenfalls ausgesetzt werden, p) jedoch geschieht dieses nur so lange, bis der Verklagte erklärt hat, die klagende Person nicht heirathen zu wollen, und von ihm wegen der Entschädigung derselben hinlängliche Sicherheit geleistet worden ist. q)

Wenn endlich mit der ein Eheverlöbniß betreffenden Klage zugleich ein Dotations- und Alimentationsanspruch vorgebracht wird, so kann und soll dieser zwar in einem und demselben Processe mit erörtert werden, r) es versteht sich aber von selbst, daß dieses nur in dem Falle statt findet, wenn dies

k) Landrecht II. 1. §. 112 flg.
l) Ebend. §. 164.
m) Ger. Ordn. I. 40. §. 7.
n) Ebend. §. 5 u. 9.
o) Ebend. §. 4. u. 20.
p) Landrecht a. a. O. §. 159.
q) Ebend. §. 162 u. 163.
r) Ger. Ordn. a. a. O. §. 12.

ser letztere Anspruch auch vor das nämliche Gericht gehört, s) und daß wenn die Unzulässigkeit des Einspruchs klar ist, die Ausmittelung der Dotations- und Alimentationsansprüche aber Weiterungen verursacht, über jenen allein vorläufig entschieden werden muß. t)

§. 175.

Von dem Verfahren, wenn die Eltern ihre Einwilligung zur Ehe der Kinder verweigern.

Auch im Preußischen ist die Einwilligung der Eltern zur Ehe der Kinder wesentlich nothwendig, u) aber sie können dieselbe nur wegen erheblicher Gründe, die die wahrscheinliche Besorgniß einer unglücklichen Ehe erregen, versagen. x)

Tritt nun ein solcher Fall ein, wo Eltern die Verbindung ihrer Kinder nicht zugeben wollen, so müssen sie hierüber gehört, und ihre Gründe untersucht werden, wobey das gewöhnliche Verfahren im ordentlichen Processe statt findet. y) Nur sind die Richter besonders angewiesen, bey der Instruktion solcher Sachen möglichst zu verhindern zu suchen, daß die Kinder von den Eltern nicht in Furcht gesetzt werden, z) und daß die Eltern nicht etwa in der Zwischenzeit eine die Rechte der Kinder vereitelnde Verfügung über deren Person treffen. a)

s) Ger. Ordn. I. 5. §. 24.
t) Ebend. I. 13. §. 43 u. I. 40. §. 52.
u) Landrecht II. 1. §. 45 flg.
x) Ebend. §. 58 flg.
y) Ger. Ordn. I. 40. §. 18.
z) Ebend. §. 15.
a) Ebend. §. 19.

Die Supplirung des elterlichen Consenses erfolgt übrigens eben so wie die Abweisung der darauf klagenden Kinder, stets durch ein förmliches Erkenntniß, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen, wenn jedoch das Kind im Verhörtermine dem Willen der Eltern sich füget, so geschieht die Entscheidung durch ein bloßes Dekret. b)

§. 176.

Vom Verfahren bey Ehescheidungen.

Es ist bekannt, daß in Sachsen nur einige wenige Ehescheidungsursachen galten, aber eben so bekannt ist es auch, daß man gleichwohl Mittel genug hatte, die Scheidung in allen Fällen zu erlangen, wenn die Partheyen mit einander einig waren. Auch leidet es überhaupt wohl keinen Zweifel, daß die Eheleute sich da mehr in einander zu schicken suchen, wo die Ehescheidungen leicht sind, als da, wo der unfriedfertige Theil weiß, daß der Andere entweder gar nicht, oder doch nur mit großen Schwierigkeiten von ihm los kommen kann.

Im Preußischen giebt es daher eben so viel oder so wenig zufriedene Ehen als anderwärts, obgleich die Ehescheidungsgründe daselbst sehr zahlreich sind.

Der Erwähnung dieser Gründe bedarf es hier nicht, da derjenige, dem daran liegt sie kennen zu lernen, solche im Landrechte Th. II. Tit. 2. Abschn. 8. sehr leicht finden kann.

Das Verfahren in Ehesachen stimmt zwar, wie schon gedacht, im Hauptwerke mit dem Ver-

b) Ger. Ordn. I. 40. §. 16.

fahren in ordentlichen Processen überein, c) allein es giebt hierbey doch auch verschiedene abweichende Dinge, welche angegeben werden müssen.

1) Einen Vorstand der Unkosten halber kann der Verklagte vom Kläger in Ehesachen nicht fordern. d)

2) Wenn sich Katholiken zur Ehescheidung bey den Gerichten melden, so erfolgt diese zwar nach den in den Gesetzen enthaltenen allgemeinen Vorschriften, jedoch dürfen die katholischen Geistlichen nicht gezwungen werden die Ehescheidung anzuerkennen, und es ist daher dieses den zur Scheidung sich meldenden katholischen Eheleuten gleich Anfangs bekannt zu machen. e)

3) Der Sühneversuch macht in der Regel den Anfang des Verfahrens in Ehesachen, uud geht der Instruktion voraus. f) In diesem Termine zur Versöhnung müssen die Partheyen schlechterdings in Person sich einfinden, g) und dieser Termin fällt ganz weg, wenn die Partheyen nicht persönlich gegeneinander zu bringen sind. h) Inwiefern dabey ein Geistlicher zuzuziehen, davon ist bereits vorhin (§. 173) geredet worden.

4) Ergiebt sich, daß die Zwistigkeiten der Eheleute durch eine andere Person erregt und unterhalten worden sind, so muß ein solcher Ehestörer ebenfalls vor Gericht gefordert, verwarnt, und nach Befinden bestraft oder entfernt werden. i)

c) Ger. Ordn. I. 40. §. 20.
d) Ebend. I. 21. §. 5.
e) Ebend. Anhang §. 287.
f) Ebend. I. 40. §. 24.
g) Ebend. §. 25.
h) Ebend. §. 28.
i) Ebend. §. 30.

5) Die eigentliche Vorladung auf die Klage erfolgt unter der gewöhnlichen Verwarnung des Eingeständnisses und der Ueberführung, und diese Verwarnung tritt, wenn der verklagte Theil im Termine außen bleibt, k) auch wirklich ein, ohne die Richtigkeit der Sache weiter zu untersuchen.

6) Erscheint aber der Verklagte so wird die Instruktion und Beweisaufnahme gewöhnlichermaßen verfügt, und hierbey kann man sich nicht nur des Eides jederzeit bedienen, l) sondern es wird auch der als Grund der Scheidung angeführte Ehebruch vom Ehegerichte lediglich erörtert, ohne daß es nöthig wäre, diesfalls an das Kriminalgericht zu gehen; so wie denn überhaupt der Ehebruch nur dann kriminell bestraft werden kann, wenn ihn der beleidigte Ehegatte, und zwar noch vor der Ehescheidung m) rügt, n) und die Ehe deshalb wirklich getrennt wird. o)

7) Bey der Instruktion muß der Richter sich begnügen, wenn ein gültiger Ehescheidungsgrund ausgemittelt ist, ohne weiter in die häuslichen Verhältnisse der Partheyen eindringen, und andern Ursachen zur Scheidung nachforschen zu wollen. p) Darnach aber, ob die Eheleute in die Wittwenkasse gesteuert haben, soll der Richter stets fragen, weil die Scheidung in vielen Fällen auf die Beziehung der Wittwenpension Einfluß hat. q)

k) Ger. Ordn. I. 40. §. 41.
l) Ebend. I. 10. §. 256.
m) Reser. v. 11. July 1801. Stengel XIV. S. 267.
n) Landrecht II. 20. §. 1061.
o) Ebend. §. 1062 u. 1063.
p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 431
q) Ebend. §. 291 des Anhangs.

8) Der Einwand der Kompensation des Ehebruchs ist von Seiten der Frau nicht zulässig, sondern die Ehe wird geschieden, wenn sie sich desselben schuldig gemacht hat, obgleich der Ehemann eines gleichen Fehltritts zu überführen ist. r)

9) Nach erfolgter Instruktion wird der Sühneversuch nochmals wiederholt, s) und nachher kann nach Befinden bey minder wichtigen Ehescheidungsgründen die Abfassung des Urthels noch eine Zeitlang, jedoch nicht über ein Jahr ausgesetzt werden, t) während welcher Zeit den Eheleuten gestattet wird von einander getrennt zu leben. u) Nach Abfluß dieses Jahres steht es beyden Theilen frey, auf Bekanntmachung des Urthels zu dringen, x) jedoch erfolgt dieselbe in der Regel erst nach einem nochmals gehaltenen Gütetermine. y) Trägt aber kein Theil auf die Bekanntmachung des Urthels an, so ist es Pflicht des Gerichts Amtswegen dafür zu sorgen, daß die Eheleute wieder zu einander ziehen. z)

10) Nur in dieser jetzt gedachten Maaße findet eine einstweilige Scheidung statt, denn die sogenannte Scheidung vom Tische und Bette kennt man im Preußischen nicht. a) Wohl aber kann gleich Anfangs, wenn die Scheidung wegen Nachstellungen nach dem Leben gesucht wird, b) die Sonde-

r) Landrecht. II. 1. §. 671.
s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 44.
t) Ebend. §. 45.
u) Ebendaselbst.
x) Ebend. §. 47.
y) Ebend. §. 48.
z) Ebend. §. 50.
a) Landrecht II. 1. §. 733.
b) Ebend. §. 724.

rung der Eheleute vorläufig mittelst Dekretes angeordnet werden. c)

11) In dem Scheidungsurthel ist jederzeit nicht nur im Allgemeinen, wer der schuldige Theil sey auszusprechen, sondern auch bestimmt anzugeben, welche Strafe den schuldigen Theil treffen soll. d)

12) Mit der Scheidungssache zugleich sind auch die dabey in Frage kommenden Nebenpunkte, wegen des Aufenthalts der Eheleute, wegen der der Ehefrau vom Ehemanne zu reichenden Alimente, wegen Sicherstellung des Vermögens der Ehefrau, und wegen Erziehung der Kinder zu reguliren. Diese Punkte dürfen aber mit der Hauptsache nicht vermischt, sondern müssen in Separatprotokollen und Akten verhandelt werden, e) und die Entscheidung hierüber erfolgt blos durch Dekrete, wogegen keine Appellation, sondern blos der Rekurs zulässig ist. f)

13) Entsteht gegründete Besorgniß, daß während oder nach der Ehescheidung die Erziehung der Kinder werde vernachlässigt, oder das Vermögen von den Eltern verschwendet werden, so muß man den Kindern Vormünder bestellen, und diese bey den Verhandlungen über die Regulirung des Vermögens der Eltern zuziehen. g) Außer diesem Falle ist jedoch die Bevormundung der Kinder bey der Scheidung der Eltern nicht nothwendig. h)

14) Uebrigens darf wegen Auseinandersetzung des Vermögens die Ehescheidung nicht verzögert wer-

c) Ger. Ordn. a. a. O. §. 53.
d) Ebend. Anhang §. 293.
e) Ger. Ordn. a. a. O. §. 53 u. 54.
f) Ebend. §. 56.
g) Ebend. §. 32.
h) Ebend. Anhang §. 290.

den, sondern dieselbe kann hinterher erst erfolgen, jedoch ist bey Gelegenheit der Scheidung selbst zu versuchen, ob nicht eine gütliche Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens zu erlangen seyn dürfte. i)

15) Gegen die Urthel in Ehescheidungssachen steht das Rechtsmittel der Appellation und der Revision offen, nur gelangen die Revisionen in solchen Sachen nie an das Obertribunal, k) und die Appellation oder Revision hat nie die Kraft, das festgesetzte Interimistikum aufzuheben, sondern dieses verliert erst nach rechtskräftiger Entscheidung seine Kraft. l)

16) Endlich kann, wenn die Frau für schuldig erklärt worden ist, wieder zu ihrem Manne zu ziehen, dieser Ausspruch nicht, wie in andern Fällen, wo Jemand etwas thun soll, durch die gewöhnliche executio ad faciendum in Vollziehung gebracht werden, sondern ein diesfallsiger Befehl an die Frau ist das einzige, was dem Richter solchen Falls freysteht, m) und wenn die Frau demselben nicht Folge leistet, so ist der Mann blos berechtigt die Scheidung von ihr zu suchen. n)

§. 177.

Vom Verfahren in Desertionsfällen.

Bösliche Verlassung ist sowohl in Sachsen als Preußen ein gültiger Ehescheidungsgrund, auch ist das Verfahren in Desertionsfällen hier wie dort im

i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 52.
k) Siehe oben Th. I. §. 87.
l) Ger. Ordn. Anh. §. 294.
m) Rescr. v. 5. Nov. 1811.
n) Landrecht II. 1. §. 686.

Hauptwerke sich ganz gleich, und nur in Nebendingen finden sich Abweichungen.

Wenn nämlich der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten bekannt ist, so wird ganz wie in andern Scheidungsfällen gegen denselben verfahren: er erhält eine Ladung bey Verwarnung der Contumaz, es erfolgt ein Urthel gegen ihn, und durch richterliche Befehle sucht man ihn zur Rückkehr und Fortsetzung der Ehe zu bewegen, worauf, wenn er diesen nicht Folge leistet, auf Antrag des andern Theils die wirkliche Scheidung ausgesprochen wird. o) Hier ist also alles wie in Sachsen, nur das Anhalten zur Rückkehr durch Geld- und Gefängnißstrafe findet im Preußischen nicht statt, sondern es bewendet bey bloßen richterlichen Befehlen. p)

Ist hingegen der Aufenthaltsort des entwichenen Ehegatten ganz unbekannt, oder doch so entlegen, daß eine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung an ihn nicht gelangen kann, so tritt, wie in Sachsen, der Ediktalproceß ein. Hierzu wird jedoch erfordert:

1) daß der verlassene Theil sich alle Mühe gebe, den Aufenthalt des Entwichenen auszuforschen, q) und die Vermuthung, daß er den Vorsatz nicht zurückzukehren habe, wahrscheinlich mache. r) Ferner muß

2) zwischen der Entweichung und der Vorladung in der Regel ein gewisser Zeitraum verflossen seyn. Dieser Zeitraum ist jedoch nach den vorwaltenden Umständen bald kürzer, bald länger. Hat sich näm-

o) Landrecht II. 1. §. 684 flg.
p) Ebend. §. 686.
q) Ebend. §. 691.
r) Ebend. §. 689.

lich der Abwesende aus erheblichen und erlaubten Gründen entfernt, so gehört ein Zeitraum von zehn Jahren dazu, ehe er vorgeladen werden kann, und die Vorladung geschieht wie bey den gewöhnlichen Todeserklärungen. s) Sind aber die Gründe der Entfernung unbekannt, so kann die Vorladung zum Behuf der Scheidung, erst nach Ablauf von zwey Jahren erfolgen. t) Und selbst in dem Falle, wenn es gewiß ist, daß der Entwichene sich mit dem Vorsatze nie zurückzukehren entfernt habe, muß der verlassene Theil ein Jahr lang dessen Rückkehr abwarten. u) Nur die zurückgebliebene Frau eines entwichenen Soldaten, x) und desjenigen, welcher eines begangenen Verbrechens halber sich entfernt hat, das nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Vestungsstrafe geahndet werden muß, y) kann sofort auf die Vorladung dringen.

Die Vorladung des Entwichenen geschieht z) in der Regel mit Anberaumung eines Termins von drey Monaten, muß am Orte des Gerichts angeschlagen, und dreymal, von vier Wochen zu vier Wochen, in dem Intelligenzblatte der Provinz wiederholt z) werden. Ist aber der letzte bekannte Aufenthaltsort des Vorzuladenden über 50 Meilen vom Orte des Gerichts entfernt, so muß der Termin auf sechs Monate hinausgesetzt werden. a) Nur wenn der Entwichene zu einer Kriminalstrafe wirklich verur-

s) Landrecht II. 1. §. 692.
t) Ebend. §. 693.
u) Ebend. §. 690.
x) Ebend. Anhang §. 80.
y) Ger. Ordn. Anhang §. 295.
z) Ebend. I. 40. §. 60. u. I. 7. §. 43.
a) Ebend. I. 7. §. 15.

theilt worden ist, und dieser Strafe durch die Flucht sich entzogen hat, bedarf es zur bloßen Scheidung keiner förmlichen Ediktalcitation, sondern es ist genug, wenn seine persönliche Vorladung an dem Orte, wo er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, ausgehangen, und zweymal in das Intelligenzblatt der Provinz eingerückt wird. b) Wenn hingegen der verlassene Ehegatte nebst der Scheidung auch die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen fordert, so ist auch solchen Falls eine förmliche Ediktalcitation nothwendig. c)

Endlich muß 4) der auf die öffentliche Vorladung des entwichenen andern Theils dringende Ehegatte sich nicht nur vorläufig zur Leistung des sogenannten Diligenzeides erbieten, d) sondern denselben auch nach Abfluß des Termins wirklich in der vorgeschriebenen Maaße leisten, e) und hierauf erfolgt erst der richterliche Ausspruch, gegen welchen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen.

b) Ger. Ordn. I. 40. §. 63.
c) Ebend. §. 64.
d) Ebend. §. 59.
e) Ebend. §. 61.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Vormundschaftsprocessen.

§. 178.

Von Vormundschaftssachen im Allgemeinen.

Der in Sachsen übliche Reskriptsproceß, wo nämlich von den Gerichten die Sache tumultuarisch verhandelt, und sodann mittelst Berichts der Landesregierung zur Entscheidung in einem Decisivreskripte vorgelegt wird, findet im Preußischen gar nicht statt, und ist dem Geiste der preußischen Justizverfassung durchaus zuwider, indem die Untergerichte nur in Ansehung des Instanzenzugs und der Ordnungsaufsicht dem Obergerichte unterworfen sind, und jene bey diesem nur bey zweifelhaften Rechtsfragen eine Entscheidung suchen dürfen, auch enthält die Gerichtsordnung für alle Arten von Gerichtsfällen so bestimmte Vorschriften, daß die Untergerichte jederzeit sich selbst zu helfen im Stande sind.

Bey Vormundschaftssachen hingegen, worunter man die Fälle begreift, wenn Jemand, der zum Vormund ernannt worden ist, sich deshalb entschuldigt, oder wenn mehrere Personen darüber, wem die Vormundschaft von ihnen gebühre, streiten, oder wenn ein Vormund als verdächtig entsetzt werden soll, oder endlich, wenn dem Vormunde gegen

seine

seine Vormundschaftsrechnung Defekte gezogen werden, a) — ist im Preußischen ein Verfahren vorgeschrieben, welches dem sächsischen Rescriptsprocesse ziemlich nahe kommt.

§. 179.

Vom Verfahren, wenn eine zum Vormund ernannte Person sich deshalb entschuldigt.

Da die Führung von Vormundschaften eine lästige mit vieler Verantwortung verbundene Sache ist, so geschieht es sehr häufig, daß Jemand, dem eine Vormundschaft angetragen wird, die Uebernahme derselben von sich abzulehnen sucht. Die zulässigen Entschuldigungsgründe sind in den Gesetzen selbst angegeben, b) und das preußische Recht stimmt mit dem sächsischen hierin vollkommen überein.

Wenn nun die zum Vormunde ernannte Person sich in Umständen befindet, um dererwillen sie entschuldigt zu seyn glaubt, so muß sie solche spätestens an dem zu ihrer Bestellung bestimmten Tage dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen. c) Dieses untersucht den Grund der angegebenen Entschuldigungsursache, und thut sodann mittelst einer bloßen Resolution den Ausspruch darüber. d) Gegen diese Resolution steht es dem Vormunde, jedoch nur binnen drey Tagen von deren Bekanntmachung an, frey, auf eine höhere Entscheidung sich zu berufen, e) worauf die Sache dem Gerichte vorgelegt

a) Ger. Ordn. I. 39. §. 1.
b) Landrecht II. 18. §. 208. flg.
c) Ger. Ordn. I. 39. §. 2.
d) Ebend. §. 3. u. 4.
e) Ebend. §. 5.

wird, welches die höhere Instanz des Vormundschaftsrichters ist. f) Bey der auf diese Art erlangten anderweiten, ebenfalls nur durch eine Resolution, zu gebenden Entscheidung, hat es sodann lediglich sein Bewenden, g) und der Provokant muß die Vormundschaft antreten, h) jedoch kann er nachher noch eine Erörterung und Entscheidung der Sache im ordentlichen Processe verlangen, wenn es ihm vielleicht die Kürze der Zeit unmöglich gemacht hat, seine gültigen Entschuldigungsgründe sofort beyzubringen.

§. 180.

Vom Verfahren, wenn mehrere Personen um den Vorzug der Vormundschaft streiten.

Ganz das nämliche Verfahren findet auch in dem Falle statt, wenn mehrere Personen die Vormundschaft verlangen. Ueber den Vorzug unter ihnen entscheidet gleichfalls das vormundschaftliche Gericht mittelst einer bloßen Resolution, wogegen sodann die Berufung an die höhere Instanz offen steht. i)

§. 181.

Vom Verfahren, wenn ein Vormund seines Amtes zu entsetzen ist.

Geschieht dem vormundschaftlichen Gerichte die Anzeige, daß der von ihm bestellte Vormund seine Pflichten als solcher vernachlässigt, so hat dasselbe

f) Ger. Ordn. I. 39. §. 6.
g) Ebend. §. 7 und 8.
h) Ebend. §. 9.
i) Ebend. §. 14 und 15.

die Gründe dieser Anzeige zu untersuchen, und den Vormund darüber zur Verantwortung zu ziehen. k) Findet sich hierbey, daß die Handlungen des Vormundes eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung begründen, so muß diese Sache dem kompetenten Gerichte des Vormundes mitgetheilt, und zur weitern Erörterung und Entscheidung überlassen werden, l) außerdem aber kann es, wenn der Vormund bereit ist, sein Amt niederzulegen, hierbey bewenden, und mit der Bestellung eines andern Vormundes und der Rechnungsabnahme von dem Entlassenen verfahren werden. m) Widerspricht hingegen der Vormund seiner Entlassung, so sind dessen Gegengründe zu erörtern, n) vorläufige Maßregeln zur Sicherung des Pflegbefohlnen zu treffen, o) und die Partheyen mittelst einer Resolution zu bescheiden, p) wogegen der Rekurs an die höhere Behörde vorbehalten bleibt. q)

§. 182.

Vom Verfahren bey den gegen Vormundschaftsrechnungen gezogenen Defekten.

Die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen ist in der Regel r) das Geschäft des vormundschaft-

6 *

k) Ger. Ordn. I. 39. §. 14 und 15.
l) Ebend. §. 16 und 23.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. §. 17.
o) Ebend. §. 19.
p) Ebend. §. 20.
q) Ebend. §. 19.
r) Nur bey den Kindern der dem Obergerichte unterworfenen niedern Officianten pflegt die Obervormundschaft den Ortsgerichten übertragen zu werden. Ger. Ordn. I. 2. Anhang §. 27.

lichen Gerichts, welches gegen die bey ihm übergebenen Rechnungen Erinnerungen macht, solche dem Vormunde vorlegt, ihn darüber hört, und sodann durch eine Resolution festsetzt, ob sie für erledigt zu achten sind, oder inwiefern deren Vertretung dem Rechnungsführer zur Last fällt. s) Beruhigt sich der Vormund hierbey, so gilt das, was diese Resolution verordnet, will aber derselbe die Defekte nicht anerkennen, so muß ein Nebenvormund bestellt, und dieser die Defekte bey der ordentlichen Obrigkeit des Vormundes einzuklagen, angewiesen werden, t) worauf das gewöhnliche Verfahren wie in allen Rechnungssachen eintritt, von dem gleich mehr gesagt werden soll.

§. 182 b.

Vom Verfahren bey Bevormundung eines Wahn- oder Blödsinnigen.

Wenn ein Mensch wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft zu setzen ist, so bringt es schon das Recht der Vernunft mit sich, daß dieses nie ohne eine vorgängige Untersuchung seines Gemüthszustandes geschehe. u) Der Antrag auf eine solche Untersuchung kann sowohl von den Anverwandten des Unglücklichen, als von Amtswegen durch einen von der Policeybehörde hierzu beauftragten Fiskal geschehen, x) muß bey dem persönlichen Richter des zu Bevormundenden angebracht werden, y) und ist jederzeit durch die Angabe und

a) Ger. Ordn. I. 39. §. 26.
t) Ebend. §. 27.
u) Landrecht II. 18. §. 13.
x) Ger. Ordn. I. 38. §. 2.
y) Ebend. §. 3.

Bescheinigung bestimmter, einen Wahn- oder Blödsinn verrathender, Thatsachen zu begründen. z)

Sobald ein solcher gehörig motivirter Antrag bey einem Gerichte angebracht wird, muß es dem Imploraten vor allen Dingen einen Kurator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellen, a) und demnächst den Gemüthszustand desselben mit Zuziehung des Kurators, der Anverwandten, und zweyer Aerzte untersuchen. b) Nach dem bey dieser Untersuchung sich ergebenden Resultate geschieht sodann der richterliche Ausspruch mittelst eines förmlichen Erkenntnisses, wogegen blos dem Kurator, nicht aber den Anverwandten, die Appellation, und nachher auch die Revision offen steht, welches aber bis zu einer andern Entscheidung als Interimistikum gilt. c)

Einer öffentlichen Bekanntmachung eines solchen Erkenntnisses bedarf es nicht, d) und wenn die einmal ausgesprochene Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung wieder aufgehoben werden soll, so setzt dieses stets eine neue auf die erste Art gehaltene Untersuchung des Gemüthszustandes des Wahn- oder Blödsinnigen voraus. e)

§. 182 c.

Vom Verfahren bey der Prodigalitätserklärung.

Die Folgen bey der Prodigalitätserklärung für die Person des für einen Verschwender zu Erklä-

z) Ger. Ordn. I. 38. §. 4.
a) Ebend. §. 5.
b) Ebend. §. 6.
c) Ebend. §. 8.
d) Ebend. Anhang §. 286.
e) Landrecht II. 18. §. 817.

renden sind so wichtig, und der Begriff der Verschwendung hat so viel schwankendes, daß man hierbey mit möglichster Vorsicht zu Werke gehen muß. In Sachsen erfolgt die Prodigalitätserklärung auch erst nach Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses, aber man behandelt die Sache nicht in dem Gange des Civil-, sondern des Kriminalprocesses, und es entgeht daher dem der Verschwendung Angeschuldigten die Wohlthat der Appellation und die Entscheidung seiner Sache vom Appellationsgerichte. Im Preußischen hingegen, werden bey Prodigalitätserklärungen die gewöhnlichen Regeln des Civilprocesses beobachtet, und es finden hiervon nur diejenigen Abweichungen statt, welche die Sache selbst an die Hand giebt und nothwendig macht.

Der Antrag auf die Erklärung eines Menschen für einen Verschwender kann von dessen Anverwandten kommen, oder von der Policeybehörde durch einen Fiskal, f) oder auch von dem, der vermöge eines Erbvertrags ein unwiderrufliches Erbrecht an seinem Vermögen erlangt hat, g) geschehen. Nur dann, wenn Jemand die Hälfte seines Vermögens wegschenkt, kann der Richter Amtswegen untersuchen, ob ein solcher Mensch nicht für einen Verschwender zu erklären sey. h)

Zur Begründung einer solchen Anklage wird die bestimmte Angabe von Thatsachen, die einen Hang zur Verschwendung verrathen, und eine vorläufige Bescheinigung derselben erfordert, i) man

f) Ger. Ordn. I. 38. §. 9.
g) Landrecht I. 12. §. 626.
h) Ebend. I. 11. §. 1111.
i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 14.

legt solche dem persönlichen Richter des Angeschuldigten vor, k) und dieser ist angewiesen die Erheblichkeit und Richtigkeit der angegebenen Thatsachen vorher sorgfältig zu prüfen, ehe er die Vorladung des Angeschuldigten auf das Anbringen verfügt. l)

Die Vorladung des Verklagten geschieht schriftlich mit Beyfügung einer Abschrift des Anbringens, sie wird ihm gewöhnlichermaßen insinuiret, und es wird ihm darin ein so nahe als möglich anzuberaumender Termin zur Beantwortung der Klage und zur Instruktion gesetzt, unter der Verwarnung, daß bey seinem Außenbleiben die angegebenen Thatsachen in contumaciam für eingeräumt geachtet werden sollen. m)

Verabsäumt der Vorgeladene den Termin, so erzeht ein Contumazialbescheid in Gemäßheit der in der Ladung enthaltenen Verwarnung gegen ihn. n) Erscheint er hingegen selbst, oder durch einen Bevollmächtigten (denn wegen der allgemeinen Vorschrift, in §. 1 des Anhanges zur Gerichtsordnung, kann es ihm, wenn seine persönliche Gegenwart zur Ausmittelung der Wahrheit nicht unumgänglich nöthig ist, nicht versagt werden, durch einen Andern sich vertreten zu lassen), so geschieht die Instruktion und Beweisaufnahme in der gewöhnlichen Maaße, um die angebliche üble Wirthschaft des Verklagten klar zu machen. o) Unterdessen aber können nach Befinden schon vorläufig zweckmäßige Anstalten zur Sicherstellung des Vermögens des Verklagten

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 9.
l) Ebend. §. 15.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. § 16.
o) Ebend. §. 19.

getroffen, p) und z. B. die in seinen Händen befindlichen Kostbarkeiten ihm abgefordert, seine außenstehenden Aktiva mit Arrest belegt, und Protestationen gegen Veräußerung und Verpfändung seiner Grundstücke im Hypothekenbuche eingetragen werden, q) nur öffentlich darf noch keine Bekanntmachung geschehen, denn eine solche findet erst nach rechtskräftiger Verurtheilung des Verklagten statt. r)

Bey der Instruktion hat der Angeschuldigte alle Befugnisse eines jeden andern Verklagten, nur eine förmliche Deduktion steht ihm nicht zu, s) und wenn ein ihn verurtheilendes Erkenntniß erfolgt, so kann er dagegen eine Appellation, t) und nachher auch noch eine Revision einwenden, u) jedoch hat die Appellation in der Regel keine suspensive Kraft, sondern die öffentliche Bekanntmachung, daß dem Verurtheilten weiter kein Kredit zu geben sey, geschieht nichts desto weniger, x) es müßten denn mit der Appellation zugleich neue Thatsachen zur Ablehnung der, dem Verurtheilten zur Last gelegten Verschwendung beygebracht und bescheinigt werden, denn in diesem Falle kann die gedachte öffentliche Bekanntmachung noch ausgesetzt bleiben. y)

Wird hingegen der Verklagte in dem Erkenntnisse losgesprochen, so steht zwar dem Kläger ebenfalls die Appellation offen, aber eine Revision kann

p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 20.
q) Ebend. §. 21.
r) Ebend. §. 34.
s) Ebend. §. 23.
t) Ebend. §. 24.
u) Ebend. §. 28.
x) Ebend. §. 25.
y) Ebend. §. 30.

er hinterher nicht auch noch einwenden, z) sondern eine solche ist von seiner Seite blos dann zulässig, wenn der Verklagte auf seine Appellation im Appellatorium frey gesprochen wird. a)

Die nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, oder auch vorher, im Fall nämlich der Appellation keine aufschiebende Kraft beygelegt wird, vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung, geschieht gewöhnlich mit der Vorladung der Gläubiger des Verschwenders zugleich, b) und muß nicht nur am Orte des Gerichts, und wenn der Verschwender ein Kaufmann ist, auf der Börse angeschlagen, sondern auch dreymal im Intelligenzblatte der Provinz eingerückt und wiederholt werden, c) überdies aber erhält auch der Kurator die Weisung, die Handlungskorrespondenten des Verschwenders davon zu benachrichtigen. d)

Durch diese Bekanntmachung sucht man es zu verhindern, daß der Verschwender keine neuen Schulden machen, und keine andern nachtheiligen Geschäfte unternehmen kann; denn bis zu dieser Bekanntmachung sind die Verträge mit ihm noch gültig, e) es müßte denn der Andere, der mit ihm handelt, daß er der Verschwendung halber angeklagt sey, gewußt haben, oder er bereits, wiewohl noch nicht rechtskräftig, verurtheilt worden seyn; im ersten Falle nämlich hat der Vertrag gar keine

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 33.
a) Ebend. §. 28.
b) Ebend. I. 51. §. 177.
c) Ebend. I. 38. §. 34.
d) Ebendaselbst.
e) Landrecht I. 5. §. 15.

Kraft f) und Verbindlichkeit, im letzten aber kann man blos seine Schadloshaltung, nie hingegen die Erfüllung desselben selbst verlangen. g) Auch die Fähigkeit einen letzten Willen zu errichten geht durch die Prodigalitätserklärung verloren, h) und ein solcher gilt schon dann nicht, wenn der Verschwender nur erst der Verschwendung angeklagt war, i) oder die Anverwandten durch ein gerichtlich, oder von einem Justizkommissar aufgenommenes Instrument, nachweisen können, daß sie den Verschwender wegen seiner übeln Wirthschaft vorher verwarnt haben. k)

Wenn endlich die einmal verhängte Prodigalitätserklärung wieder aufgehoben werden soll, so wird hierzu die Beybringung von deutlichen Beweisen der Besserung und einer regelmäßigen Lebensart binnen eines Zeitraums von wenigstens zwey Jahren erfordert. l) Diese Beweise prüft das obervormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung der Verwandten und des Kurators, und thut sodann den Ausspruch. m) Glaubt es, mit Uebereinstimmung der Verwandten, den Verschwender mit dem Gesuche um Aufhebung der Vormundschaft abweisen zu müssen, so geschieht dieses mittelst eines bloßen Dekretes, wobey es bewenden muß. n) Stimmen hingegen die Anverwandten für die Aufhebung der Vormundschaft, das Gericht ist aber der entgegen-

f) Landrecht I. 5. §. 116.
g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 30.
h) Landrecht I. 12. §. 32.
i) Ebendaselbst.
k) Ebend. §. 33.
l) Ebend. II. 18. §. 856.
m) Ebendaselbst u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 36.
n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 39.

gesetzten Meynung, so wird die Sache der höhern Behörde des Gerichts zur Entscheidung vorgetragen, und dieses thut hierüber den Ausspruch, auch nur in einem Dekrete, wogegen keine Appellation statt findet. o) In dem Falle endlich, wenn das Gericht für, die Anverwandten aber wider die Aufhebung der Vormundschaft stimmen, muß eine ordentliche Instruktion der Widerspruchsgründe verfügt werden, p) dem Verschwender steht entweder sein bisheriger oder ein ihm besonders hierzu bestellter Kurator bey, q) und es wird ein förmliches Erkenntniß abgefaßt, bey dem es, wenn es die Aufhebung der Vormundschaft ausspricht, lediglich sein Bewenden haben muß, r) wogegen aber, wenn das Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft abgewiesen wird, zwar die Appellation jederzeit, s) die Revision hingegen nur allein dann zulässig ist, wenn das erste Urthel in der zweyten Instanz abgeändert wird. t)

Nach rechtskräftig entschiedener Aufhebung der Prodigalitätserklärung muß übrigens das Gericht dem Losgesprochenen ein Zeugniß darüber zu seiner Rechtfertigung ausstellen, eine Bekanntmachung hiervon in den öffentlichen Blättern bedarf es hingegen nicht.

o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 39.
p) Ebend. §. 40.
q) Ebend. §. 41.
r) Ebend. §. 43.
s) Ebendaselbst.
t) Ebend. §. 44.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Rechnungsprocesse.

§. 183.

Wenn der Rechnungsproceß statt findet.

Wenn über die Schuldigkeit eine Rechnung abzulegen, oder über den Zeitraum auf welchen die Rechnung gehen soll, gestritten wird, so sind beyde Punkte im ordentlichen Processe zu erörtern und zu entscheiden, a) jedoch kann im letztern Falle immittelst mit der vorschriftmäßigen Abnahme der Rechnung auf den Zeitraum, worüber kein Streit obwaltet, verfahren werden. b) Ist aber die Schuldigkeit zur Rechnungsablegung, und der Zeitraum, den sie in sich begreifen muß, keinem Zweifel unterworfen, und der Rechnungsführer beweist sich blos säumig dabey, so bedarf es gar keines Processes, sondern der Rechnungsführer wird durch sofortige Exekution zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten. c) Nur die Defektur der gelegten Rechnung, und die Entscheidung darüber, macht den Gegenstand des Rechnungsprocesses aus.

a) Ger. Ordn. I. 45. §. 2.

b) Ebend. §. 3.

c) Ebend. §. 4.

§. 184.

Wie bey der Defektur der Rechnungen verfahren wird.

Das Verfahren bey der Defektur von Rechnungen weicht im Preußiſchen nur in wenigen Punkten von dem in Sachſen üblichen ab, und dieſe ſind folgende:

1) Wird die eingereichte Rechnung zuerſt einem Kalkulator zur Prüfung ihrer Richtigkeit in calculo vorgelegt, d) und die Unterſuchung der Richtigkeit in Anſehung der Belege und der Verwendung der berechneten Poſten erfolgt erſt nachher in einem beſondern Termine, wo die Partheyen wie im ordentlichen Proceſſe gegen einander gehört werden. e)

2) Sind bey der Defektur, ſowohl vom Kalkulator f) als nachher vom Inſtruenten, nicht blos die einzelnen Defekte und Erſatzpoſten anzugeben, ſondern es iſt eine ordentliche Balance zu ziehen, und der vollſtändige Saldo anszuwerfen, g) und hierüber muß der Ausſpruch ſowohl im erſten als folgenden Urthel geſchehen. h)

3) Rechtliche Deduktionen finden nur dann ſtatt, wenn beſondere Umſtände dieſelben nöthig machen. i)

4) Gegen den richterlichen Ausſpruch iſt die Appellation k) und nachher auch die Reviſion l) zu-

d) Ger. Ordn. I. 45. §. 7.
e) Ebend. §. 8 flg. und §. 15 flg.
f) Ebend. §. 12.
g) Ebend. §. 21. und I. 13. §. 53.
h) Ebend. §. 23.
i) Ebend. §. 20.
k) Ebend. §. 22.
l) Ebend. §. 24.

läſſig, jedoch kann die Exekution der nie ſtreitig gewesenen Posten, oder wegen welcher nicht appellirt worden iſt, ſofort nach dem erſten Urthel verfügt werden. m)

5) Die eidliche Bestärkung der Rechnung bleibt jederzeit ausgeſetzt, bis über die Sache ſelbſt und die Verbindlichkeit zur Eidesleiſtung rechtskräftig entſchieden iſt. n)

m) Ger. Ordn. I. 45. §. 22.

n) Ebend. §. 25.

Neunzehntes Kapitel.

Vom Verfahren bey Auseinandersetzungen unter Erben und andern Personen.

§. 185.

Von Auseinandersetzungen überhaupt.

Jede Gemeinschaft giebt über lang oder kurz Anlaß zu Streitigkeiten und rechtlichen Weiterungen, die um so schwieriger sind, je enger die Gemeinschaft und je allgemeiner sie gewesen ist. Es kann daher in der Regel von denen die in der Gemeinschaft sind, zu jeder Zeit auf Trennung und Auseinandersetzung angetragen werden, a) und diesem Antrage steht insonderheit nie die Verjährung entgegen. b) Nur der bestimmte Wille der in Gemeinschaft lebenden Partheyen, c) oder die ausdrückliche Verordnung des Stifters der Gesellschaft d) hindert die Aufhebung derselben, jedoch gleichfalls nur insofern, als nicht wesentlich veränderte Umstände eintreten, oder die Unmöglichkeit den Vertrag und den Willen des Stifters zu erfüllen klar ist. e) Selbst bey der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, welche eigent-

a) Landrecht I. 17. §. 75.
b) Ebend. §. 76 u. 77.
c) Ebend. §. 75.
d) Ebend. §. 78.
e) Ebend. §. 80.

lich wegen der Ehe unauflösbar ist, f) giebt es viele Fälle, wo deren Aufhebung gesucht werden kann. g)

Sobald als der Antrag auf Auseinandersetzung einer Gemeinschaft bey Gericht einkommt, muß, wenn die andere Parthey derselben widerspricht, die Präjudizialfrage; ob der Antrag überhaupt und noch zur Zeit zulässig sey? vor allen Dingen erörtert werden, jedoch ist es nicht nothwendig, daß diese Erörterung vorläufig geschehe, sondern die Modalität der Auseinandersetzung, als die Hauptsache, wird, wenn sie nicht sehr verwickelt zu seyn scheint, mit jener Präjudizialfrage zugleich, nur in besondern Protokollen und Akten, instruirt und entschieden. h)

Bey der Instruktion und Entscheidung der Präjudizialfrage sind die Regeln des ordentlichen Processes zu beobachten, i) bey der Auseinandersetzung aber verfährt man wie bey Rechnungssachen. k) Uebrigens hängt die Modalität der Auseinandersetzung von den Umständen ab. Was nämlich seiner Natur nach theilbar ist, und durch die Theilung seinen Werth nicht verliert, wird in Natur getheilt. l) Können die Partheyen sich über den Besitz der untheilbaren Sachen nicht vereinigen, so entscheidet unter ihnen das Loos, m) und wenn dieses nicht anwendbar ist, findet ein öffentliches Aufgebot und eine Versteigerung statt. n) Nach erfolgter Abtheis

f) Landrecht II. 1. §. 413.
g) Ebend. §. 417 flg.
h) Ger. Ordn. I. 5. §. 29 u. 30. — 10. §. 81 b u. 13. §. 43.
i) Ebend. I. 46. §. 4.
k) Ebend. I. 28. §. 5. u. 22.
l) Landrecht I. 17. §. 87.
m) Ebend. §. 88.
n) Ebend. §. 90 flgd.

theilung stehen ferner den abgetheilten Partheyen die gewöhnlichen Rechte auf Gewährsleistung gegen einander zu, o) auch werden die Rechte eines Dritten durch die Abtheilung nicht geändert, p) und die abgetheilten Personen müssen gegen die Ansprüche eines Dritten sich auch nachher gemeinschaftlich verantworten. q) Eine rechtsgültig erfolgte Abtheilung kann endlich von den Partheyen nur insofern angefochten werden, als dieses bey Vergleichen und rechtskräftigen Urtheln zulässig ist, r) jedoch findet der Einwand, daß die Auseinandersetzung vor einem ungehörigen Richter geschehen, hierbey nie Berücksichtigung. s)

§. 186.

Von Erbsonderungen, und zwar zuerst vom Verfahren bey Streitigkeiten über das Erbrecht, über das Erbtheil, und über den Besitz der Erbschaft.

Eine der gewöhnlichsten Arten der Gemeinschaft ist die, welche zwischen Miterben statt findet. Ihre Auseinandersetzung nennt man Erbsonderung, und die dabey geltenden Grundsätze müssen uns nunmehr beschäftigen.

Wenn nämlich über den Nachlaß einer Person Streit entsteht, so kann derselbe entweder das Erbrecht, oder die bey der Vertheilung zu beobachtenden Grundsätze, oder endlich die Ausmittelung des Betrags der Erbschaft zum Gegenstande haben. In den beyden ersten Fällen ist die Sache in dem Wege

o) Landrecht I. 17. §. 98 flg.
p) Ebend. §. 105.
q) Ebend. §. 108.
r) Ebend. §. 112.
s) Ebend. §. 113.

des ordentlichen Processes zu erörtern und zu entscheiden, t) jedoch kann, wenn blos über die Grundsätze der Vertheilung gestritten wird, während dieses Streits zugleich die Erbsonderung angelegt, und die Ausmittelung des Betrags der Erbschaft begonnen werden. u)

Befindet sich bereits ein Erbschaftsprätendent redlicher Weise ganz oder zum Theil in dem Besitze des Nachlasses, so kann man ihn daraus nicht verdrängen, x) und ihm steht zur Behauptung seines Besitzstandes das gewöhnliche Rechtsmittel des possessorischen Processes zu. y)

Hat Jemand ferner ein scheinbar fehlerfreyes Testament für sich, so ist derselbe auf seinen Antrag in den Besitz des Nachlasses zu setzen, wenn auch über das Erbrecht selbst gestritten wird; bey mehreren zum Vorschein kommenden Testamenten hat aber das letztere den Vorzug. z) Der Besitz des präsumtiven Erben dauert übrigens so lange, bis über das Erbrecht entschieden ist, a) und unterdessen kann blos die Aufnahme eines Inventariums verfügt werden, b) andere Sicherheitsmaßregeln sind hingegen nur insofern zulässig, als ein Arrestschlag statt findet. c)

Streiten aber mehrere Personen über das Erbrecht, und befindet sich auch keine derselben im Be-

t) Ger. Ordn. I. 46. §. 4.
u) Ebend. §. 5.
x) Landrecht I. 17. §. 160 und I. 12. §. 243.
y) Ger. Ordn. I. 5. §. 28. u. I. 31. §. 1.
z) Landrecht I. 12. §. 245.
a) Ebend. §. 244.
b) Ebend. §. 246.
c) Ebend. §. 247.

sitze des Nachlasses, so ist entweder der Nachlaß in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder ein Vertreter und Verwalter desselben zu bestellen, d) wozu, nach Befinden des Richters, auch einer der Erbschäftsprätendenten selbst erwählt werden kann. e)

Wenn endlich das Erbrecht eines oder mehrerer Erben ungezweifelt ist, ein Anderer aber den Nachlaß oder dazu gehörige Stücke in Besitz hat, so bedarf es um diesen letzten zur Herausgabe der Erbschaftsstücke und zur Rechnungsablegung zu nöthigen keines förmlichen Processes, sondern man bestimmt ihm hierzu eine nach den Umständen abzumessende Frist, nach deren Abfluß sofort mit der Exekution gegen ihn verfahren, und nach Befinden der Erbe zur Bescheinigung seines Interesses gelassen wird. f)

§. 187.

Fortsetzung, und zwar vom Verfahren bey der Abtheilung der Erben.

Wie man in Sachsen bey Erbsonderungen verfährt, ist bekannt, im Hauptwerke beobachtet man im Preußischen die nämlichen Regeln, nur werden die streitigen Punkte hier nicht durch Schriftwechsel, sondern durch Verhöre der Partheyen, wie es die Instruktionsmethode mit sich bringt, ausgemittelt. g) Die Punkte worauf bey dieser Instruktion zu sehen ist, giebt die Gerichtsordnung selbst h) sehr bestimmt an, sie bedürfen aber keiner Erwähnung,

d) Landrecht I. 12. §. 251 u. I. 17. §. 159.
e) Ebend. I. 12. §. 252.
f) Ger. Ordn. I. 46. §. 7.
g) Ebend. §. 11 u. 16.
h) Ebend. §. 11 bis 22.

da sie sich schon aus der Absicht einer jeden Erbsonderung ergeben. Blos darauf will man die Leser aufmerksam machen, daß

1) schon vor und bey Anberaumung des Instruktionstermins alle Verfügungen, welche dazu dienen, die Sache in ein gehöriges Licht zu setzen, Amtswegen getroffen, und die Partheyen in der Ladung vollständig über das, was sie zu thun und beyzubringen haben, belehrt werden müssen; i) daß

2) die Instruktion k) so wie das nachherige Urthel l) auf alle streitige Punkte zu richten, und im Urthel nicht nur, wie bey Rechnungssachen, der nach den Forderungen und Gegenforderungen ausfallende Saldo auszuwerfen, m) sondern auch, was bey den blos eventualiter zur Instruktion gezogenen Punkten, im Fall sie für eingreifend zu achten, Rechtens sey, zu bestimmen ist; n) daß

3) während der Instruktion und Aburtheilung der streitigen Punkte, in Ansehung der unstreitigen, alles, was den Umständen nach nothwendig ist, verfügt wird; o) und daß endlich

4) nach völliger Auseinandersetzung, durch Güte oder Recht, ein förmlicher Erbreceß entworfen, den Partheyen vorgelegt, und vom Gericht bestätigt werden muß. p)

Auf die Erbtheilung und auf die Subhastation zum Behuf derselben, können übrigens die mündi-

i) Ger. Ordn. I. 46. §. 10.
k) Ebend. §. 20.
l) Ebend. §. 22.
m) Ebend. §. 13. u. 37.
n) Ebend. §. 22.
o) Ebend. §. 24.
p) Ebend. §. 25.

gen Erben jederzeit, q) Vormünder aber nur, nach vorgängiger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, antragen, r) und nur das ausdrückliche Verbot der Theilung s) von Seiten des Erblassers, nicht aber seine bloße Warnung und sein Rath t) verbindet Miterben wider ihren Willen in Gemeinschaft zu bleiben.

§. 188.

Von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

Wenn bey einem Nachlasse Lehn- und Fideikommißgüter sich befinden, so ist natürlich zuerst die Qualität dieser Güter, insofern sie zweifelhaft seyn sollte, zu erörtern, und dieses geschieht in dem ordentlichen Processe. u) Während dieser Erörterung bleiben zwar die Allodialerben in ungestörtem Besitze dieser Güter, x) doch kann der Lehns- oder Fideikommißprätendent auf die nöthigen Verfügungen zur Erhaltung der Sache antragen, y) und der Richter muß selbst Amtswegen dafür sorgen, daß diese Güter ordentlich bewirthschaftet, und die Rechte des Lehns- oder Fideikommißerben nicht verdunkelt werden.

Der Punkt, welche vom Erblasser vorgenommenen Verbesserungen der Lehn- und Fideikommißerbe zu erstatten habe, oder inwiefern er den Ersatz

q) Landrecht II. 18. §. 566.
r) Ebend. §. 567.
s) Ebend. I. 17. §. 75.
t) Ebend. §. 78.
u) Ger. Ordn. I. 46. §. 27.
x) Ebend. §. 28.
y) Ebendaselbst.
z) Ebend. §. 29.

der Verschlimmerungen von den Allodialerben fordern könne, macht gewöhnlich ebenfalls einen Gegenstand der Auseinandersetzung der Lehn- und Allodialerben aus. Es finden aber bey dem Verfahren hierbey keine besondern Regeln statt, nur in Ansehung des Erkenntnisses ist vorgeschrieben, daß in dem Falle, wenn das Recht des Lehn- oder Allodialerbens den Ersatz von Verbesserungen oder Verschlimmerungen zu suchen, zweifelhaft gewesen ist, und ihm abgesprochen wird, dennoch in dem Urthel eventualiter die Höhe und der Betrag der Verbesserungen oder Verschlimmerungen bestimmt angegeben werden muß, damit nicht, wenn in der zweyten Instanz über das Recht anders erkannt werden sollte, entweder wegen des Betrags wieder an die erste Instanz zurückzugehen nöthig ist, oder die Partheyen über diesen Punkt die gesetzlichen Instanzen verlieren. a)

Oft ist zwar die Lehn- oder Fideikommißeigenschaft eines erbschaftlichen Gutes nicht zweifelhaft, es will aber der Allodialerbe den sich meldenden Lehn- und Fideikommißerben nicht anerkennen, oder mehrere Lehn- und Fideikommißprätendenten treten auf, und streiten um das Recht zur Nachfolge in dem Lehn- und Fideikommißgute.

Im ersten Falle muß ein Lehn- oder Fideikommißkurator ernannt werden, der auf der einen Seite den Legitimationspunkt, mit dem sich meldenden Lehns- und Fideikommißerben verhandelt, auf der andern Seite aber die Absonderung des Lehns vom Erbe mit den Allodialerben reguliret. b)

a) Ger. Ordn. I. 46. §. 26. u. I. 44. §. 35 u. 54.
b) Ebend. §. 30.

Im zweyten Falle iſt das Näherrecht der mehreren Prätendenten im Wege des ordentlichen Processes zu erörtern, und während dieſer Zeit erfolgt ebenfalls die Sonderung des Lehns vom Erbe, entweder mit den ſämmtlichen Prätendenten, oder mit deren gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten, der Landerbe hingegen muß das Gut räumen, welches bis zu Austrag der Sache unter gerichtliche Verwahrung genommen wird, c) und kann ein Zurückbehaltungsrecht daran nicht ausüben, ſondern blos die Sicherſtellung ſeiner Anſprüche fordern. d) Ja wenn auch dem Landerben nach beſondern Provinzialgeſetzen das Zurückbehaltungsrecht zuſtehen ſollte, ſo ſind doch, anſtatt dem Landerben den Fortbeſitz des Gutes zu laſſen, wodurch leicht neue proceſſualiſche Weiterungen entſtehen könnten, lieber interimiſtiſche Verfügungen zur Sicherſtellung der Anſprüche des Landerben zu treffen, und gegen das ein ſolches Interimiſtikum feſtſetzende Urthel findet ſodann keine Appellation, ſondern blos der Rekurs ſtatt. e)

Bey der Sonderung der Lehns- und Fideikommißſtücke von der Allodialerbſchaft wird übrigens ganz, ſo wie bey den gewöhnlichen Erbſonderungen verfahren.

§. 189.

Von der Auseinanderſetzung kaufmänniſcher Societäten.

Das Geſchäft der Auseinanderſetzung einer kaufmänniſchen Societät wird im Hauptwerke ganz

c) Ger. Ordn. I. 46. §. 30.
d) Ebend. §. 31.
e) Ebend. §. 32.

nach den Regeln des Rechnungsprocesses f) verhandelt, g) nur sind hierbey, wie bey allen Merkantilsachen, h) sachverständige Kaufleute, sowohl in erster als zweyter Instanz zuzuziehen, und nach deren Gutachten die entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. i)

Von der Aufhebung der kaufmännischen Societät muß übrigens, eben so, wie von der Abtheilung mehrerer Erben, k) eine öffentliche dreymalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern und Zeitungen geschehen, l) denn wenn diese erfolgt ist, so haften die von einander geschiedenen Glieder der Societät dem Gläubiger nur noch ein Jahr lang gemeinschaftlich, nachher aber kann Jeder von ihnen nur zu seinem Antheile in Anspruch genommen werden, m) wogegen die gemeinschaftliche Vertretung der Miterben schon nach drey, und war der Erblasser ein Kaufmann nach sechs Monaten, von der Bekanntmachung an wegfällt. n)

§. 190.

Von Gemeinheitstheilungen.

Allgemein anerkannt ist es gegenwärtig, daß die Gemeinschaft, worin die Bewohner der meisten Dorfschaften in Ansehung ihrer Grundstücke, beson-

f) Siehe oben Kapitel 18.
g) Ger. Ordn. I. 46. §. 35 u. 36.
h) Siehe oben Kapitel 13. § 165.
i) Ger. Ordn. a. a. O §. 36 u. 37.
k) Landrecht I. 17. §. 137 flg.
l) Ebend. §. 306 u. 308.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. §. 141 u. 142.

ders der Hutungen, leben, das größte Hinderniß landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen iſt. Die Ueberzeugung hiervon machte, daß man von Seiten des Staats anfing Mittel zu verſuchen, um dieſes Hinderniß aus dem Wege zu räumen: ſo waren z. B. in Sachſen auf die Aufhebung von Gemeinheiten Prämien geſetzt, allein wegen Vorurtheilen, wegen Anhänglichkeit am Alten, und wegen Mangel an Sinn für ökonomiſche Verbeſſerungen, kam eine Gemeinheitstheilung nur an ſehr wenigen Orten zu Stande, und wo dieſes ja geſchah, da war die Sache mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Im Preußiſchen hat man es nicht nur ebenfalls nicht an Belehrungen der Landleute über die Schädlichkeit des gemeinſchaftlichen Beſitzes von Grundſtücken fehlen laſſen, ſondern man hat noch mehr gethan, man hat die Fälle, wo eine Abtheilung ſolcher Gemeinheiten geſchehen ſoll, und die Modalität des Verfahrens dabey, genau beſtimmt, und dieſe Beſtimmungen ſind von der Art, daß ſie die Ausführung der Sache ſehr erleichtern, und zugleich zur Wahrnehmung des Intereſſes aller Theile dienen.

Die hierbey geltenden Grundſätze ſind theils im 43ſten Titel der Gerichtsordnung, theils in dem Kulturedikte vom 14. September 1811 und in der Deklaration deſſelben (v. 29. May 1816. o) enthalten, und die weſentlichen Punkte beſtehen in folgenden:

1) Das Geſuch um Aufhebung einer in gemeinſchaftlichen Angern und Hutungsplätzen, oder in vermiſchten Aeckern und Wieſen beſtehenden Gemein-

o) Geſetzſamml. 1811, S. 300 flg. und v. Jahre 1816, S 154 flg.

heit muß durch eine Nachweisung der Möglichkeit der Theilung und des daraus entstehenden Vortheils für die Landeskultur begründet werden. p)

2) Selbst ein Einzelner kann darauf antragen, nur hat ein solcher nächst der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Theilung, auch die Art und Weise, wie sie zum Vortheil aller Interessenten geschehen könne, anzugeben. q)

3) Wenn sie für gut befunden wird, so müssen die Widersprechenden zu den diesfallsigen Kosten verhältnißmäßig mit beytragen. r)

4) Die Verschonung des dritten Theils der Feldmark mit der Koppelhutung muß schon dann unbedingt erfolgen, wenn nur der vierte Theil der Gemeindeglieder sie verlangt. s)

5) Die Untersuchung der Möglichkeit und Nützlichkeit macht den Präjudicialpunkt bey der Sache aus, t) welcher im Wege des ordentlichen Processes zu erörtern und zu entscheiden ist. u)

6) Bey der Aufhebung selbst und bey der neuen Vertheilung der Grundstücke müssen sowohl in erster als zweyter und dritter Instanz sachverständige Schiedsrichter zugezogen werden, x) und diese haben den Theilungsplan zu entwerfen, oder doch zu prüfen und zu beurtheilen. y)

p) Ger. Ordn. I. 43. §. 4. Landrecht I. 17. §. 314 flg.
q) Landrecht a. a. O. §. 316.
r) Ger. Ordn. Anh. §. 298.
s) Kulturedikt v. J. 1811. §. 15.
t) Ger. Ordn. I. 43. §. 11.
u) Ebend. §. 13.
x) Kulturedikt §. 42.
y) Ebendaselbst.

7) Die Art der Theilung hängt von den Lokalumständen ab, und es ist dabey die Güte der zuzutheilenden Stücke zu berücksichtigen, z) es darf jedoch die Vergütung in der Regel nicht in Gelde, sondern in Grund und Boden geschehen, a) und es ist dahin zu sehen, daß kein Theil an seinen Nutzungen geschmälert oder in dem freyen Gebrauche seines Eigenthums gehindert werde. b) Außerdem aber ist besonders vorgeschrieben, in welcher Maaße die Entschädigung für die durch die Gemeinheitstheilung verloren gehende Schäfereygerechtigkeit erfolgen, c) daß bey der Vertheilung der Gemeinheit schlecht besoldeten Schullehrern auf dem Lande eine billige Verbesserung ihrer Einkünfte zu verschaffen gesucht, d) und wie der dritte, von der Koppelhutung frey zu machende, und der ausschließenden Benutzung des Eigenthümers zu überlassende Theil der Feldmark berechnet, ausgemittelt und angewiesen werden soll. e)

8) Der Theilungsplan ist mit möglichster Umsicht zu entwerfen, und es müssen dabey auch die Nebenpunkte, z. B. wegen der Wege, Viehtreiben, Tränken, Unterhaltung der Zäune, Gräben und Gehege, besonders aber die Abfindungen derer, welche kein Eigenthum, sondern nur eine Servitut an dem zu theilenden Gemeindeplatze gehabt haben, bestimmt werden. f)

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 22.
a) Landrecht I. 17. §. 341.
b) Ebend. §. 338.
c) Ebend. I. 22. §. 159 flg.
d) Kulturedikt §. 44.
e) Ebend. §. 12 u. 13.
f) Ebend. §. 13. u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 30.

Wenn 9) auf diese Art der Theilungsplan entworfen ist, so müssen die sämmtlichen Interessenten Mann für Mann vorgefordert werden, g) und sie sind schuldig in Person zu erscheinen. h) Der Plan wird ihnen sodann vorgelegt, erklärt, und nach den Erinnerungen, die dagegen gemacht werden, modificirt und abgeändert, i) zuletzt aber ein förmlicher Receß abgefasset, bekannt gemacht, bestätiget, k) und das Nöthige im Hypothekenbuche bemerket. l)

10) Entstehen Einwürfe und Widersprüche gegen die Modalität der Theilung, so sind diese mit Zuziehung von Sachverständigen, wie schon gedacht, zu instruiren und zu entscheiden, m) und gegen eine solche Entscheidung steht die Appellation n) und nachher auch die Revision o) offen. Nur wenn bey der Aufhebung der Behütung des dritten Theils der Feldmark die Gutsherrschaft mit interessirt ist, und sie sich mit der Gemeinde in Güte deshalb nicht vereinigen kann, so hat die hierzu verordnete Generalkommission die Sache zu reguliren, p) von deren Entscheidung man sich blos auf das Revisionskollegium berufen kann. q) Jedoch ist auch dieses die von der Generalkommission entschiedene Modalität der Theilung abzuändern nicht befugt, sondern dem-

g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 31 und 32.
h) Ebend. §. 9.
i) Ebend. §. 33.
k) Ebend. §. 34.
l) Ebend. §. 46.
m) Ebend. §. 36.
n) Ebend. §. 40 flg.
o) Ebend. §. 44.
p) Deklar. v. 29. May 1816. §. 105.
q) Ebend. §. 166.

selben steht blos frey, die Art der Entschädigung anders zu bestimmen. r)

11) Endlich sind alle Verhandlungen über Gemeinheitstheilungen, selbst über die Präjudicialpunkte dabey, stempelfrey. s)

Uebrigens finden die angegebenen Grundsätze nur bey Aufhebung der vermischten Aecker und Wiesen in der Feldmark und der Koppelhutung, ingleichen bey Vertheilung der Gemeindeplätze, Anwendung, bey andern Grundgerechtigkeiten hingegen, treten die allgemeinen Gesetze über die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums ein. t) Besonders aber muß man die Leser wegen der bey Zertheilung und Vereinzelung von Landgütern zu beobachtenden Regeln auf das schon gedachte Kulturedikt vom 14. Sept. 1811 und auf die Deklaration desselben v. 29. May 1816 verweisen.

r) Deklar. v. 29. May 1816. §. 110.
s) Deklar. v. 27. Juny 1811. Gesetzsamml. S. 335.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 49.

Zwanzigstes Kapitel.
Von Unterthanenprocessen.

§. 191.
Welche Gegenstände Unterthanenprocesse betreffen.

Das Verhältniß zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen ist eine so reiche Quelle von Streitigkeiten, und greift zugleich so tief in die landwirthschaftliche Verwaltung ein, daß über die Leitung und Behandlung der zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen entstehenden Processe eigne Vorschriften sehr nothwendig sind.

In Sachsen gab es in Ansehung der aus dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten blos die doppelte Bestimmung, daß 1) die Unterthanen Ermäßigung ihrer Dienste wegen Unerträglichkeit bey der Landesregierung erbitten konnten, welche nach vorgängiger summarischer Erörterung mittelst Rescripts den Ausspruch in der Sache that, und daß 2) die übrigen Streitsachen zwischen Herrschaften und Unterthanen gemeiniglich zuerst bey der Landesregierung in Vorbescheid, mit oder ohne Verfahren, gezogen, und von dieser, wenn keine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen war, mittelst Dekretes an das Appellationsgericht zur rechtlichen Ausführung verwiesen wurden.

Im Preußischen beschäftigt sich der ganze 41ste Titel der Gerichtsordnung mit den bey Unterthanenprocessen zu beobachtenden Regeln.

Nicht jede Streitigkeit zwischen einer Gutsherrschaft und ihren Unterthanen gehört aber in die Kategorie der Unterthanenprocesse, sondern der Gegenstand des Streits muß Dienste, Zinsen, und andere Leistungen, die auf das Band der Unterthänigkeit und Dienstpflichtigkeit Bezug haben, oder Hutungen, Holzungen und Triften, ingleichen die von den Unterthanen für ihre Dienste von der Herrschaft geforderten Vergütungen, betreffen, a) und es müssen daran nicht blos einzelne, sondern die sämmtlichen Unterthanen, oder doch eine ganze Klasse derselben Antheil nehmen; b) bey andern Forderungen der Herrschaften, welche ihren Grund nicht in den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen haben, sondern aus einem Kauf-, Pacht-, Mieth- oder Darlehnskontrakte entstanden sind, findet hingegen das gewöhnliche Verfahren, wie in andern Processen statt. c)

§. 192.

Vom Verfahren in gewöhnlichen Unterthanenprocessen.

Fast immer liegen die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Gutsherrschaften und ihrer Unterthanen in Lokalumständen, oder diese müssen doch die veränderte Modalität derselben an die Hand geben. Wenn daher ein Unterthanenproceß bey Gericht angebracht wird, so läßt man zwar ebenfalls

a) Ger. Ordn. I. 41. §. 1.
b) Ebend. §. 3.
c) Ebend. §. 2.

zuerst die Partheyen gegeneinander sich aussprechen, d) allein die Instruktion nachher, zur Aufklärung der Sache, geschieht in den meisten Fällen an Ort und Stelle. e)

Bey dieser Lokalinstruktion werden nicht nur Sachkundige, als: Oekonomen, Feldmesser, Wasser- und Landbauverständige, zugezogen, f) sondern man ladet auch die Zeugen dazu vor, und diese Vorladung geschieht stets unmittelbar, wenn auch der Zeuge eine andere Obrigkeit hat. g)

Sowohl in dem ersten Termine zur Beantwortung der Klage, als nachher bey der Lokalexpedition, müssen, sowohl die Herrschaft als die Unterthanen, sämmtlich in Person oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte erscheinen, und sie können sich nicht durch Justizkommissare als Bevollmächtigte vertreten lassen, h) wohl aber steht es ihnen frey, einen Rechtsbeystand mitzubringen, oder einen solchen sich zuordnen zu lassen. i)

Die Vorladung zur Beantwortung der Klage, wird in dieser Art von Processen ohne besondere Verwarnung erlassen, weil die Absicht dabey blos dahin geht, die Hauptinstruktion vorzubereiten, und wenn auch die verklagte Parthey in diesem ersten Termine gar nicht oder unvorbereitet erscheint, so wird nichts destoweniger die Lokalinstruktion verfügt, und der außengebliebenen Parthey werden blos die durch Verzögerung oder Verlängerung der Sache

d) Ger. Ordn. I. 41. §. 19 flg.
e) Ebend. §. 32.
f) Ebend. §. 34.
g) Ebend. §. 40 b.
h) Ebend. §. 20.
i) Ebend. §. 20. u. 35.

Sache entstehenden mehreren Unkosten zur Last gelegt. k)

Tritt die Herrschaft als Kläger gegen die Unterthanen auf, so kann sie die Sache nicht bey ihren eignen Gerichten, sondern beym Obergerichte anbringen, l) nur wenn der Streit blos mit Einzelnen aus der Gemeinde geführt wird, müssen diese bey den Ortsgerichten Recht leiden. m)

Bey der Regulirung des status causae et controversiae ist die größte Genauigkeit zu beobachten, n) und die einzelnen Beschwerdepunkte sind sowohl in den Protokollen und in den Akten, als bey der Instruktion gehörig von einander abzusondern. o) Außerdem aber müssen über die ganze Sache zur bessern Uebersicht derselben auch Generalprotokolle und Akten gehalten werden. p)

Das Verhör der Zeugen geschieht vom Kommissarius allein, blos mit Zuziehung eines Referendars, jedoch können die Rechtsbeystände von der Beywohnung der Zeugenverhöre nicht ausgeschlossen werden, wenn dergleichen überhaupt in der Sache zugelassen worden sind. q)

Deduktionen finden in Unterthanenprocessen nur dann statt, wenn der Kommissarius sie zur Erörterung der Streitpunkte oder der einschlagenden Rechtsfragen für nothwendig findet, r) nie kann

k) Ger. Ordn. I. 41. §. 21.
l) Ebend. §. 22 u. I. 2. §. 105.
m) Ebend. §. 23.
n) Ebend. §. 39. n. 1.
o) Ebend. §. 42.
p) Ebend. §. 43.
q) Ebend. §. 39. n. 2.
r) Ebend. §. 39. n. 4. u. §. 44.

aber die Frist zur Einreichung derselben verlängert werden. s)

Bey der Abfassung des Erkenntnisses sind die gewöhnlichen Regeln zu beobachten, die Erklärung desselben bey der Publikation aber muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen. t)

Das Rechtsmittel der Appellation und der Revision ist zwar gegen das Erkenntniß zulässig, u) bey der Revision können aber keine nova nachgebracht werden, x) und wenn dieses bey der Appellation geschieht, so hängt es vom Ermessen des Richters ab, ob über die neuen Thatsachen mit einstweiliger Beyseitesetzung der Appellation in einer besondern Sentenz, oder in dem Appellationsurthel zugleich erkannt werden soll. y) Auf dieses letztere können auch die Partheyen selbst antragen, z) es wird aber dazu ein förmliches Compromiß derselben erfordert. a)

Während des Processes müssen die Unterthanen in der Regel die streitigen Dienste und Zinsen fortleisten, b) worüber mittelst eines Interimistikums das Nöthige festzusetzen ist. c) Allein es ist zugleich vorgeschrieben, daß die Instruktion zugleich Amtswegen auf die diesfallsige Entschädigung ge-

s) Ger. Ordn. I. 41. §. 45.
t) Ebend. §. 49.
u) Ebend. §. 49 u. 56.
x) Ebend. §. 56.
y) Ebend. §. 54.
z) Ebendaselbst.
a) Cirkular v. 30. Dezember 1798.
b) Landrecht II. 7. §. 487.
c) Ger. Ordn. a. a. O. §. 58.

richtet, d) ſolche nach Befinden durch eine bloße Reſolution, wogegen keine Appellation ſtatt findet, beſtimmt, e) und zu deren Bezahlung den Unterthanen gehörig verholfen, f) auch von der Herrſchaft deshalb vorläufig eine zureichende Sicherheit geleiſtet werde. g) Dagegen ſoll aber auch der Herrſchaft eine vollſtändige Vergütung wegen der von den Unterthanen nicht geleiſteten ſchuldigen Dienſte wiederfahren. h)

§. 193.

Von Unmöglichkeitsproceſſen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen kann jeder Vertrag aufgehoben und modificirt werden, wenn die Umſtände, unter denen er geſchloſſen worden iſt, und die Sachverhältniſſe, welche man dabey vor Augen gehabt hat, im Laufe der Zeit ſich verändert haben. Dieſes iſt denn auch der Grund der Unmöglichkeitsproceſſe, worunter man ſolche Proceſſe verſteht, wo Unterthanen einen Erlaß der ihnen obliegenden Dienſte wegen deren Unerträglichkeit ſuchen.

Wie in Sachſen bey Ermäßigung der Dienſtpflichtigkeit verfahren wurde, iſt bekannt, und auch bereits oben §. 191 angegeben, es fand dabey ein bloßes arbitraires Verfahren ſtatt, und ſelbſt bey den Entſcheidungen befolgte man nicht immer feſte Grundſätze. Im Preußiſchen ſind nicht nur die

d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 58.
e) Ebend. §. 60.
f) Ebend. §. 58.
g) Landrecht a. a. O. §. 487.
h) Ger. Ordn. a. a. O. §. 62 u. 63.

Fälle und Umstände, wenn Unterthanen einen temporellen oder immerwährenden Erlaß ihrer Dienste fordern können, in den Gesetzen selbst genau bestimmt, i) sondern die Gerichtsordnung k) enthält auch vollständige Vorschriften über das Verfahren dabey.

Dieses Verfahren stimmt jedoch in den meisten Punkten mit dem in andern Unterthanenprocessen stattfindenden überein. Es ist nämlich die Instruktion auf das Vorhandenseyn der gesetzmäßigen Gründe der gesuchten Ermäßigung zu richten, l) und wenn dergleichen sich nicht zeigt, sind die klagenden Unterthanen, mittelst einer bloßen Resolution sofort mit ihrem Gesuche abzuweisen. m) Der Herrschaft aber muß vor allen Dingen eine Erklärung abgefordert werden, ob sie vielleicht gutwillig die Dienste herabsetzen will, n) und sie hat die Wahl es auf den Proceß ankommen zu lassen, oder das die Dienstpflichtigkeit begründende Verhältniß zwischen sich und den Unterthanen ganz aufzugeben. o) Bey den Verhandlungen sind jederzeit sachverständige, mit den Lokalumständen bekannte, Oekonomen zuzuziehen, p) deren Gutachten vorzüglich den Ausschlag in der Sache giebt.

Während der Instruktion der Unmöglichkeitsklage und bis wenigstens ein Interimistikum erfolgt ist, müssen die Unterthanen die schuldigen Dienste

i) Landrecht. II. 7. §. 435 bis 462.
k) Ger. Ordn. I. 41. §. 66 flg.
l) Ebend. §. 70 flg.
m) Ebend. §. 72.
n) Ebend. §. 74.
o) Landrecht a. a. O. §. 460.
p) Ger. Ord. a. a. O. §. 76.

fortleisten. q) Ein solches Interimistikum, bey dessen Festsetzung es auch bis zur endlichen Entscheidung der Sache bleiben muß, r) ist aber möglichst zu beschleunigen, s) und obgleich gegen das Endurthel die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen, t) so gilt doch das erste Erkenntniß jederzeit als eine interimistische Entscheidung. u)

Neuerlich am 14. Sept. 1811 ist übrigens ein Edikt über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bekannt gemacht worden, x) wozu vorzüglich eine kleine Schrift des verstorbenen geheimen Obertribunalraths Klein, über die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes, Berlin 1808; Anlaß gegeben hat, und worin genau vorgeschrieben ist, wenn und wie die Erbunterthänigkeit und das daraus entstandene Dienstverhältniß aufgehoben, und die Dienstpflichtigkeit in allen ihren verschiedenen Zweigen regulirt und ausgeglichen werden soll; es würde aber dessen Inhalt hier vollständig anzugeben zu weitläuftig seyn. Nur so viel ist dabey zu bemerken, daß das, was die Gerichtsordnung Tit. 41. §. 87 flg. wegen des Verfahrens bey Exmission der Unterthanen verordnet, durch dieses neue Gesetz eine wesentliche Veränderung erlitten hat.

q) Landrecht a. a. O. §. 463 und 468.
r) Ger. Ordn. Anhang §. 296.
s) Ebendaselbst.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 85.
u) Ebend. §. 86 b. u. Landrecht a. a. O. §. 469.
x) Gesetzsamml. 1811. S. 281 flg.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Von Grenzstreitigkeiten.

§. 194.

Wo Grenzstreitigkeiten anzubringen sind.

Nichts kommt häufiger vor, als daß über Unrichtigkeit der Grenzen geklagt wird. Wer eine solche Klage anbringen will, muß sich damit jederzeit an den Ortsrichter, a) sollte aber die Grenze zugleich zwey Jurisdiktionen scheiden, an das Obergericht der Provinz b) wenden, und wenn der Streit eine Landesgrenze betrifft, so muß das Departement der auswärtigen Angelegenheiten dabey um seine Mitwirkung ersucht werden. c)

§. 195.

Wie dabey verfahren wird.

Eine genaue Kenntniß der Lokalität ist bey Grenzstreitigkeiten der Hauptpunkt, für eine Zeichnung oder Karte muß also vor allen Dingen gesorgt, und diese der Klage beygelegt werden. d) Um sich

a) Ger. Ordn. I. 42. §. 1.
b) Ebend. I. 2. §. 131 flg.
c) Ebend. I. 42. §. 33.
d) Ebend. §. 6.

hiernächst einen zur Erleichterung der Sache dienenden anschaulichen Begriff des Streitpunktes zu verschaffen, soll nach Befinden schon die Aufnehmung der Klage an Ort und Stelle erfolgen, e) und auch die Instruktion kann in re praesenti geschehen. f)

Bey dieser Instruktion ist in der Regel ein Feldmesser zuzuziehen, g) und die vermuthlichen und angegebenen Zeugen werden dazu vorgeladen. h)

Die Partheyen können sich zwar durch Bevollmächtigte vertreten lassen, jedoch nur insofern als dieselben hinlängliche Ortskenntniß besitzen, i) und in deren Gegenwart wird der Grenzzug gehalten, k) auch werden die Zeugen sogleich an dem Streitorte verhört, und allenfalls erst hinterher vereidet. l)

Nach erfolgtem Grenzzuge wird die gleich Anfangs beygebrachte Zeichnung oder Karte entweder berichtigt, oder eine ganz neue entworfen, m) solche den Partheyen erklärt, n) und sie sowohl als die Zeugen, über deren Richtigkeit vernommen. o)

Kann bey dieser Gelegenheit kein Einverständniß unter den Partheyen bewirkt werden, so ist wenigstens ein Interimistikum über die einstweilige Benutzung des streitigen Platzes, wobey die Partheyen

e) Ger. Ordn. I. 42. §. 7.
f) Ebend. §. 9.
g) Ebendaselbst.
h) Ebend. §. 10.
i) Ebend. §. 12.
k) Ebend. §. 13.
l) Ebend. §. 15.
m) Ebend. §. 21.
n) Ebendaselbst.
o) Ebend. §. 16 und 17.

bis zu Austrag der Sache sich beruhigen müssen, festzustellen, p) und eine Verfügung zu treffen, daß dem künftig obsiegenden Theile die inzwischen entzogenen Nutzungen vergütet werden können. q)

Zur Ausführung ihrer Gerechtsame ist den Partheyen eine bestimmte Frist einzuräumen, und sie können solche entweder zum Protokolle geben, oder in einer Deduktion einreichen. r)

Gegen das Erkenntniß steht sowohl das Rechtsmittel der Appellation s) als der Revision t) offen, aber das erste Urthel gilt stets und fortwährend als ein Interimistikum. u)

Nach rechtskräftig entschiedener Sache muß der Richter selbst Amtswegen dafür sorgen, daß die streitig gewesene Grenze darnach reguliret werde, x) und es ist darüber ein förmlicher Grenzreceß auszufertigen. y) Die Kosten dieser Regulirung und dieses Grenzrecesses tragen übrigens in der Regel beyde Theile, es müßte denn der eine von ihnen in alle Kosten verurtheilt worden seyn, in welchem Falle er auch diese Kosten allein übernehmen muß. z)

p) Ger. Ordn. I. 42. §. 19.
q) Ebend. §. 20.
r) Ebend. §. 23.
s) Ebend. §. 25.
t) Ebend. §. 29.
u) Ebendaselbst.
x) Ebend. §. 31.
y) Ebend. §. 30.
z) Ebend. §. 32.

Zweyundzwanzigstes Kapitel.

Vom Verfahren in Bausachen.

§. 196.

Welche Streitigkeiten für Bausachen gelten.

Bey Gelegenheit von Bauen können sehr verschiedene Streitigkeiten und Differenzen vorkommen. Es kann nämlich noch vor Anfang des Baues über das Befugniß dazu und die Art des Baues, oder nach Vollendung desselben über den, dem Nachbar daraus erwachsenen Schaden, und die demselben dafür gebührende Schadloshaltung gestritten werden; es kann Streit zwischen dem Bauherrn und Baumeister über Berechnung und Bezahlung der Baukosten entstehen; und es kann endlich auch die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Baudiensten, der Umfang und die Modalität derselben, ingleichen die dafür zu leistende Vergütung in Frage kommen. Alle diese Fälle werden jedoch im strengen Sinne unter der Benennung Bausachen nicht begriffen, und es findet bey denselben auch kein von andern Processen verschiedenes Verfahren statt, sondern die Streitigkeiten über Baudienste werden nach den Vorschriften in Unterthanensachen, die übrigen aber nach den Regeln des ordentlichen Processes behandelt, und sie haben blos das mit einander gemein, daß gewöhnlich Beaugenscheinigungen dabey gesche-

hen, und Sachverständige zugezogen werden. a) Nur wenn der Gegenstand der Sache einen wirklich schon angefangenen Bau betrifft, und die Fortsetzung oder Einstellung desselben von dem Ausfalle des Processes abhängt, so wird dieses eine Bausache, im strengen hierher gehörigen Sinne, genannt, und nach den jetzt anzugebenden Regeln behandelt, b) es tritt also das Verfahren in Bausachen blos in den Fällen ein, wo nach dem gemeinen Rechte die denunciatio novi operis statt findet.

§. 197.

Worin das Verfahren in Bausachen von dem gewöhnlichen abweicht.

Bausachen, wie sie so eben angegeben worden sind, leiden in der Regel keinen Verzug, daher ist das Verfahren dabey in allen Stücken auf Beschleunigung der Sache berechnet. Es wird nämlich, auf das Anbringen des Klägers, der Verklagte sofort, noch an demselben Tage, oder spätestens am nächstfolgenden, mündlich vorgeladen, und über die Klage vernommen. c) Die Regulirung des status causae et controversiae erfolgt ebenfalls unverzüglich, sodann wird eine Besichtigung unter Zuziehung von Sachverständigen gehalten, d) oder man verhört die Zeugen, welche stets unmittelbar und blos durch Vorzeigung einer Abschrift des Dekretes, vorgefordert werden. e)

a) Ger. Ordn. I. 42. §. 42.
b) Ebendaselbst.
c) Ebend. §. 35.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. §. 36.

Deduktionen finden dabey nicht statt, f) jedoch ist es keinem Theile verwehrt, seine Rechtsnothdurft vorzustellen.

Das Erkenntniß ist in solchen Sachen möglichst zu beschleunigen, g) und eine Appellation dagegen muß binnen drey Tagen eingewendet werden. h) Auch die Revision ist nachher dagegen noch zulässig, i) jedoch hat sie keine aufschiebende Kraft, wenn im Appellationsurthel auf Fortsetzung des Baues erkannt worden ist, k) und nur das im Appellationsurthel angeordnete Einreißen eines Gebäudes, muß bis nach erfolgtem Revisionserkenntnisse ausgesetzt bleiben, l) aus welchem Grunde denn auch, und da sonach die Gefahr im Verzuge wegfällt, zur Einwendung der Revision die gewöhnliche Frist von zehn Tagen gegeben ist, und bey derselben auch schriftliche Deduktionen, welche im Appellatorium unzulässig sind, m) wie gewöhnlich statt finden. n)

f) Ger. Ordn. I. 42. §. 35.
g) Ebend. §. 37.
h) Ebend. §. 38.
i) Ebend. §. 40.
k) Ebendaselbst.
l) Ebendaselbst.
m) Ebend. §. 38.
n) Ebend. §. 41.

Dreyundzwanzigstes Kapitel.

Vom Verfahren in Vorfluthssachen.

§. 198.

Was unter Vorfluthssachen zu verstehen ist.

Wenn über den Wasserstand und über die Höhe, wie das Wasser angespannt werden kann und soll, oder über den veränderten Wasserlauf Streitigkeiten entstehen, so wird eine solche Sache Vorfluthssache genennt, und die dabey zu beobachtenden Grundsätze sind in dem am 15. November 1811 erschienenen Gesetze enthalten. a)

§. 199.

Wie in solchen Sachen verfahren wird.

Vorfluthsstreitigkeiten sollen in der Regel wie Bausachen behandelt werden, b) nur gehören sie nicht vor die Gerichtshöfe, sondern vor die Policeybehörden, c) gegen deren vorläufige Regulirung keine Provokation auf rechtliches Gehör, sondern blos der Rekurs an die höhere Policeybehörde, d) selbst in dem Falle offen steht, wenn die gänzliche

a) Gesetzsamml. 1811. S. 352.
b) Gesetz v. 15. Nov. 1811 §. 5.
c) Ebend. §. 6.
d) Ebend. §. 6 u. 19.

Wegräumung einer Mühle oder eines andern Baues von ihr für nothwendig befunden, und daher angeordnet wird. e)

Indeß erstreckt sich die Macht der Policeybehörden auch nicht weiter, als blos auf die policeylichen Maßregeln zur Entwässerung, die Entscheidung über den Umfang der Rechte der Partheyen auf einen gewissen Wasserstand gehört hingegen, wie jeder andere Streit über ein Befugniß, vor die ordentlichen Gerichtshöfe. f)

Uebrigens geschieht die Erörterung und Entscheidung der Sache jederzeit durch Schiedsrichter, wovon jede Parthey, selbst die nur nebenbey wegen der Fischerey und Viehtränke u. s. w. dabey interessirte, g) einen, die Provinzialpoliceybehörde aber den Obmann benennt. h)

Gegen den Ausspruch dieser Schiedsrichter findet demnächst keine Appellation statt, i) jedoch kann ihn die Regierung kassiren, und die Ernennung anderer Schiedsrichter anordnen, k) wenn derselbe von dem von ihr genehmigten Entwässerungsplane abweicht, oder für solche Rechte Entschädigung bestimmt, welche unter den Partheyen noch streitig sind. l)

Wenn eine Parthey mit Ernennung eines Schiedsrichters von ihrer Seite ungebührlich zögert, so ernennt denselben der Landrath oder der sonstige

e) Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 12.
f) Ebend. §. 20.
g) Ebend. §. 31.
h) Ebend. §. 22.
i) Ebend. §. 24.
k) Ebend. §. 25.
l) Ebend. §. 26.

Kreispoliceydirigent, m) und Jedermann ist auch schuldig ein solches ihm angetragenes Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn er nicht eben die Gründe, welche von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft befreyen, für sich anführen kann. n) Dagegen müssen aber auch die Schiedsrichter verhältnißmäßige Diäten, und die Vergütung ihrer baaren Auslagen erhalten, o) wozu alle diejenigen Beyträge zu leisten haben, auf deren Antrag die Entwässerung geschieht, oder die sonst davon einen Vortheil haben. p)

m) Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 27.
n) Ebend. §. 30.
o) Ebend. §. 33.
p) Ebend. §. 34.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Vom Verfahren in Pachtsachen.

§. 200.

Welche Gegenstände Pachtsachen betreffen.

Die Verhältnisse zwischen Pachter und Verpachter sind von der Art, daß dadurch gar verschiedene Differenzen entstehen können, es lassen sich jedoch dieselben füglich unter die vier Hauptgattungen bringen: wenn entweder

1) über die Bezahlung der versprochenen Pachtgelder gestritten wird, indem der Pachter Gegenforderungen und Remissionsansprüche macht; oder wenn

2) der Verpachter die Ermission des Pachters, wegen dessen schlechter Wirthschaft, vor beendigter Pachtzeit, oder andere auf seine Sicherheit abzielende Veranstaltungen verlangt; oder wenn

3) der Pachter über seine eigenmächtige Ermission Klage führt; oder endlich, wenn

4) die Rückgewähr des Gutes nach abgelaufener Pachtzeit geschehen soll, und bey dieser Gelegenheit Verbesserungen oder Verschlimmerungen zur Sprache kommen.

Wie wenig in den sächsischen Gesetzen über alle diese verschiedenen Arten der Pachtsachen gesagt ist, wissen die Leser. Die preußische Gerichtsordnung hingegen enthält über das Verfahren bey allen die

sen Punkten die bestimmtesten Vorschriften, a) welche nunmehr anzugeben sind.

§. 201.

Was alle Pachtsachen mit einander gemein haben.

So verschieden die Pachtsachen in Hinsicht ihres Gegenstandes und ihrer Behandlung sind, so haben sie doch zweyerley mit einander gemein: daß sie nämlich 1) im Gerichtsstande der gelegenen Sache angebracht, erörtert und entschieden werden können, b) und daß 2) jederzeit Lokalkommissionen mit Zuziehung von Sachverständigen, dabey vorkommen. c) Das übrige Verfahren ist verschieden und richtet sich nach den Umständen.

§. 202.

Vom Verfahren, wenn bey der geforderten Bezahlung des Pachtgeldes Kompensationsansprüche vom Pachter gemacht werden.

Wenn gegen die vom Verpachter geforderte Bezahlung des Pachtgeldes auf Seiten des Pachters Kompensationsansprüche gemacht werden, so wird im Hauptwerke wie im ordentlichen Processe verfahren, d) denn der Exekutivproceß findet bey Pachtsachen, weil der Pacht ein zweyseitiger Kontrakt ist, e) nicht statt, f) insonderheit aber muß nach der

a) Titel 44.
b) Ger. Ordn. I. 2. §. 113.
c) Ebend. I. 44. §. 6, 38, 45 u. 47.
d) Ebend. §. 3.
e) Ebend. Anhang §. 189.
f) Landrecht I. 5. §. 272. Hofrescript v. 12. Jan. 1809.

der allgemeinen Vorschrift, g) zwar über jede Post der Forderung und Gegenforderung das Nöthige festgesetzt, zuletzt aber ein Saldo, wieviel der eine oder der andere Theil herauszugeben hat, ausgeworfen und bestimmt ausgedrückt werden. h) Auch sind die gewöhnlichen Rechtsmittel, der Appellation und Revision, gegen die Entscheidungen in dieser Art von Pachtsachen jederzeit zulässig, i) jedoch gilt das erste Urthel stets als Interimistikum dergestalt, daß, der Appellation und Revision ungeachtet, der Pachter die darin festgesetzte Summe mit Vorbehalt seines Rechts zu bezahlen sich nicht entbrechen, der Verpachter aber auch von ihm ein Mehreres nicht verlangen kann, k) nur wenn das erste Urthel bey der Appellation abgeändert wird, kann mit der Vollstreckung jenes nicht weiter fortgeschritten werden, sondern die Sache muß in der Lage verbleiben, worin sie sich zur Zeit des Appellationsurthels befindet. l)

Der Zweck dieser letztern Vorschrift ist nicht zu verkennen, es soll nämlich dadurch der Schaden, den der Verpachter bey langverzögerter Entrichtung der Pachtgelder leidet, abgewendet werden. In eben dieser Absicht ist daher auch noch verordnet, daß wenn der Pachter mit weitaussehenden Gegenforderungen hervortritt, die Erörterung der Sache zwar ununterbrochen ihren Fortgang haben, m) daß aber für die Regulirung eines Interimistikums

g) Ger. Ordn. I. 13. §. 36.
h) Ebend. I. 44. §. 9.
i) Ebend. §. 10 u. 12.
k) Ebend. §. 11.
l) Ebend. §. 12.
m) Ebend. §. 16.

immittelst gesorgt, und zu diesem Ende ein kurzer Termin, dessen Verlegung auf Ansuchen des Pachters nicht statt findet, n) gehalten, und in demselben entweder die gütliche Vereinigung der Partheyen über ein Mittelquantum bewirkt, o) oder doch alles zu Feststellung eines einstweiligen Liquidums vorbereitet werden soll. p) Der Ausspruch hierüber erfolgt sodann mittelst einer bloßen Resolution, und dagegen ist keine Appellation zulässig, q) sondern die darin gegebenen Bescheinigungen gelten so lange, bis im Haupturthel ein anderes entschieden wird, r) Es entsteht aber auch daraus kein Nachtheil in Hinsicht dessen, was bey Abfassung der Definitivsentenz den Rechten gemäß befunden wird. s)

§. 203.

Vom Verfahren in Remissionsfällen.

Macht der Pachter Ansprüche auf Erlaß am Pachtgelde, so kann dieses wegen Gewährsmängel, oder wegen erlittener Unglücksfälle geschehen.

Im ersten Falle muß der Pachter binnen Jahresfrist die Gewährsmängel wenigstens bey Gericht anzeigen, t) worauf die Erörterung derselben so lange ausgesetzt bleiben kann, bis entweder er sie für nöthig findet, oder der Verpachter darauf anträgt. u)

n) Ger. Ordn. I. 44. §. 17.
o) Ebend. §. 19 u. 20.
p) Ebend. §. 21.
q) Ebend. §. 22.
r) Ebendaselbst.
s) Ebend. §. 23.
t) Landrecht I. 21. §. 623.
u) Ebend. §. 624.

Das Verfahren dabey ist ganz das gewöhnliche, nur kommt es auf die jedesmaligen Umstände an, ob die Vertretungsverbindlichkeit wegen Gewährsmängel überhaupt vorläufig erörtert und entschieden, oder der Betrag der Remißsumme zugleich ausgemittelt werden soll. x) Man wählt den erstern Weg, wenn die Vertretungsverbindlichkeit an sich zweifelhaft, und der Betrag der Remissionssumme vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; y) das letztere aber geschieht, wenn die Erörterung beyder Punkte füglich zugleich geschehen kann, oder die Partheyen darauf besonders antragen. z) In allen Fällen aber, wo die Verbindlichkeit zur Gewährsleistung und der Betrag derselben zur Untersuchung gezogen worden ist, muß, wenn auch jene aberkannt wird, dennoch die Remissionssumme wenigstens eventualiter im Urthel mit ausgedrückt werden, es bleibt aber dieser Punkt, und auch die dagegen angemeldete Appellation, so lange ausgesetzt, bis über die Verbindlichkeit rechtskräftig entschieden ist. a)

Bey dem gesuchten Erlaß am Pachtgelde wegen Unglücksfällen, finden die nämlichen Regeln des Verfahrens statt, und es kann auch hier, nach Beschaffenheit der Umstände, die Remissionsverbindlichkeit vorläufig und besonders erörtert, oder auch die Instruktion zugleich mit auf die Existenz des Remissionsfalles und den Betrag der Remissionssumme gerichtet werden. b) Nur wenn der Unglücksfall und dessen Betrag seiner Natur nach eine schleunige

x) Ger. Ordn. I. 44. §. 33 flg.
y) Ebendaselbst.
z) Ebend. §. 34.
a) Ebend. §. 35.
b) Ebend. §. 29 flg.

Untersuchung fordert, z. B. wenn ein vom Hagel zerschlagenes Saatfeld zu besichtigen ist, muß der Pachter nicht allein dem Verpachter hiervon ohne Zeitverlust Nachricht geben, c) sondern auf seinen Antrag und auf seine Kosten hat auch das angerufene Gericht die Besichtigung mit Zuziehung von Sachverständigen unverzüglich zu veranstalten, d) der Ausspruch über das Resultat dieser Expedition hingegen, kann bis zur Entscheidung in der Hauptsache und bis der Pachter den Remiß deshalb verlangt ausgesetzt bleiben. e)

§. 204.

Vom Verfahren bey der Exmission des Pachters.

Worauf die Instruktion bey der gesuchten Exmission eines Pachters zu richten ist, fällt selbst in die Begriffe: dieselbe betrifft nämlich die Untersuchung der dem Pachter schuldgegebenen schlechten Wirthschaft. Gewöhnlich geschieht diese Untersuchung durch eine Lokalkommission, f) und mit Zuziehung eines erfahrnen und zuverlässigen Oekonomen, dessen Gutachten über den Befund der Wirthschaft des Pachters bey der Entscheidung zum Grunde gelegt wird. g)

Da ein schlechter Wirth nicht geschwind genug entfernt werden kann, so ist vorgeschrieben, daß die Lokalkommission alsbald gehalten, der Termin dazu so nahe wie möglich anberaumt, h) und dessen Ver-

c) Landrecht I. 21. §. 480.
d) Ger. Ordn. I. 44. §. 26.
e) Ebend. §. 28.
f) Ebend. §. 38.
g) Ebend. §. 39.
h) Ebend. §. 38.

legung auf einseitiges Gesuch des Pachters nie gestattet werde. i) Der Verspruch der Sache ist ebenfalls möglichst zu beschleunigen, und derselbe darf durch Zulassung von Deduktionen nicht verzögert werden, k) jedoch steht den Partheyen jederzeit frey, ungefordert ihre Rechtsnothdurft zu den Akten zu bringen. Vormals legte man auch der Appellation des Pachters gegen die seine Exmission aussprechende Sentenz keine suspensive Wirkung bey, l) allein neuerlich bewirkt eine solche Appellation jederzeit den Aufschub der in dem Urthel, wogegen sie gerichtet ist, erkannten Exmission, m) und blos die Instruktion und Entscheidung im Appellatorium soll vorzüglich beschleunigt werden. n) Eben dieses gilt auch bey der Revision, nur findet dieselbe überhaupt blos dann statt, wenn entweder der Kläger ganz abgewiesen, oder auf die völlige Exmission des Verklagten erkannt worden ist. o)

Bey der Exmission des Pachters wird übrigens wie in gewöhnlichen Exmissionsfällen verfahren. Er wird nämlich mit seinen Effekten weggebracht, erhält ein Verbot sich weiter in die Wirthschaft zu mischen, p) und man übergiebt die Wirthschaft einem Sequester, welcher sie für Rechnung des exmittirten Pachters, der daher auch den Pachtzins fortzuentrichten verbunden bleibt, führt und verwaltet. q)

i) Ger. Ordn. I. 44. §. 39.
k) Ebendaselbst.
l) Ebend. §. 41.
m) Ebend. Anhang §. 299.
n) Ebend. und §. 42.
o) Ebend. §. 43.
p) Ebend. I. 24. §. 60.
q) Landrecht I. 21. §. 599.

Eine Privatermission ist dagegen jederzeit unzulässig, r) und selbst die Clausel im Pachtbriefe, daß der Pachter sich eine Privatermission gefallen lassen wolle, ist ungültig, eben so wie die Clausel, wodurch der Verpachter seinem Ermissionsrechte wegen schlechter Wirthschaft des Pachters entsagt. s)

§. 205.

Von dem Verfahren, wenn der Pachter über unrechtmäßige Entsetzung Klage führt.

Ueber das Verfahren, wenn der aus dem Pachte entsetzte Pachter seine Wiedereinsetzung verlangt, ist nicht viel hier zu sagen. Man betrachtet die Entsetzung für ein Spolium, und es sind daher die oben im vierzehnten Kapitel angegebenen Vorschriften dabey zu beobachten. t) Nur das Einzige ist zu bemerken, daß eine diesfallsige Restitutionsklage blos binnen sechs Monaten von Zeit der Entsetzung an, statt findet. u)

§. 206.

Vom Verfahren bey der Rückgewähr.

Wie es bey der Rückgabe eines Gutes nach beendigter Pachtzeit zugeht, ist den Lesern zur Genüge bekannt, das preußische Recht enthält im wesentlichen nichts abweichendes davon, jedoch sind die bey der Rückgewähr in Ansehung der Entschädigung des abgehenden Pachters, so wie des Verpachters

r) Landrecht I. 7. §. 141.
s) Ebend. I. 5. §. 194 flg. u. I. 16. §. 400.
t) Ger. Ordn. I. 44. §. 44.
u) Ebend. §. 45.

zu beobachtenden Grundsätze sehr ausführlich und bestimmt darin angegeben, x) und im übrigen sollen bey Ausmittelung des Grundes der Entschädigung und des Betrags der Entschädigungssumme die obigen §. 202 erwähnten Regeln beobachtet werden. y)

Nur in Ansehung des von Seiten des Pachters oder Verpachters bey der Rückgewähr behaupteten Zurückbehaltungsrechts ist besonders vorgeschrieben, daß dabey wie bey gesuchtem Arrestschlage verfahren werden soll, z) — daß wenn der zur Räumung des Gutes nach Ablauf der Pachtzeit verurtheilte Pachter das Zurückbehaltungsrecht geltend macht, seine Entsetzung nicht eher, als nach rechtskräftiger Entscheidung hierüber erfolgen kann, a) wogegen, wenn er der Räumung aus andern Gründen widerspricht, seine Entsetzung, der Appellation ungeachtet, zu verfügen ist, b) — und daß der Pachter an den zum Umtrieb der Wirthschaft gehörigen Inventarienstücken das Zurückbehaltungsrecht nicht ausüben, und dieselben also eigenmächtig nicht hinwegschaffen darf, c) sondern daß er diese Stücke bey der Rückgewähr zurück zu lassen oder wieder herbey zu schaffen verbunden ist, und hierzu durch sofortige Strafbefehle angehalten werden kann. d)

x) Landrecht I. 21. §. 597 flg.
y) Ger. Ordn. I. 44. §. 54.
z) Ebend. §. 57 u. Anhang §. 301.
a) Anhang §. 301.
b) Anhang. §. 300.
c) Landrecht I. 21. §. 604.
d) Ger. Ordn. I. 44. §. 56.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Vom Verfahren in Miethssachen.

§. 207.

Welche Sachen Miethssachen sind.

Wer in einer stark bevölkerten Stadt gelebt hat, dem ist bekannt, wie viele Streitigkeiten zur Ausziehzeit zwischen den Hausbesitzern und Miethsleuten entstehen. Betreffen diese Streitigkeiten die Zahlung der versprochenen Miethe, die Ausmittelung der Kompensationsansprüche des Miethsmannes, den Ersatz der vom Miethsmanne in seinem Quartier verursachten Schäden, oder der von ihm verlegten Bau- und Reparaturkosten, so ist die Sache keine eigentliche Miethssache, sondern sie wird wie eine jede andere Sache, nach Beschaffenheit des Objektes, entweder im Wege des ordentlichen Processes, oder wie eine Bagatellsache behandelt, und wenn der Vermiether wegen des rückständigen Miethszinses sich an die Effekten des Miethsmannes halten will, so tritt das bey Arrestschlägen vorgeschriebene Verfahren ein. a)

Eine Miethssache ist hingegen nur die, wo über die vom Miethsmanne verweigerte oder verzögerte Räumung des Quartiers gestritten wird. b)

a) Ger. Ordn. I. 44. §. 59 und 60.

b) Ebend. §. 59 u. 61.

§. 208.

Wie bey Miethssachen zu verfahren ist.

Gewöhnlich leidet die Räumung des Quartiers keinen Verzug, weil schon der neue Miethsmann, der ebenfalls von seinem Nachfolger getrieben wird, einziehen will; die Erörterung und Entscheidung der Sache erfordert also die möglichste Beschleunigung: Daher wird in solchen Fällen wie bey Bagatellsachen verfahren, c) und die Appellation gegen den richterlichen Ausspruch hat eben so wenig aufschiebende Kraft, d) als das Restitutionsgesuch gegen einen Kontumazialbescheid. e) Die Instruktion im Appellatorium muß daher solchen Falls vorzüglich auf Ausmittelung und Festsetzung des, dem einen oder dem andern Theile aus der Sache erwachsenden Interesses gerichtet werden, f) jedoch kann man dieses auch in einem besondern Processe suchen und ausführen. g)

Nach der Appellation steht, wenn der zu berechnende Gegenstand die revisible Summe erreicht, auch noch die Revision offen, jedoch muß, wenn auch durch die Appellation ein abgeändertes Erkenntniß erlangt wird, das erste Urthel aber schon vollstreckt ist, die Sache nichts destoweniger in der bisherigen Lage bleiben, und der dadurch Benachtheiligte kann blos seine Entschädigung im Revisorium ausführen. h)

c) Ger. Ordn. I. 44. §. 62.
d) Ebend. §. 63.
e) Ebend. Anhang §. 303.
f) Ebend. §. 63.
g) Ebend. Anhang §. 303.
h) Ebend. Anhang §. 304.

Zu einer Abkürzung des Verfahrens in Miethssachen dient auch noch die gesetzliche Vorschrift: daß der Miethsmann wegen seiner Gegenforderungen an den Vermiether sich blos durch den zurückbehaltenen Miethszins bezahlt zu machen, nie aber an die gemiethete Sache selbst zu halten berechtigt ist; i) denn hierdurch fällt der Haupteinwand gegen die Räumung des Quartiers hinweg.

Ist endlich die Räumung einer Miethswohnung nicht dringend, so wird wie in andern Sachen verfahren, und es hat auch die Appellation und Revision die gewöhnliche aufschiebende Kraft. k)

i) Landrecht I. 21. §. 397.
k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 64.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Vom Verfahren in Moratoriensachen.

§. 209.

Von Moratorien überhaupt.

Es ist in neuern Zeiten vielfach die Frage erörtert worden: ob Indulte und Moratorien wirklich zuträglich sind oder nicht? a) Man will das, was zur Beantwortung dieser Frage gesagt worden ist, hier nicht wiederholen, sondern nur folgendes darüber bemerken. Ein recht promptes und strenges Verfahren gegen säumige Schuldner dient allerdings zur Erhaltung und Beförderung des Kredits, und nicht selten bedarf auch der Gläubiger das Geld welches er vom Schuldner einfordert, eben so nöthig wie dieser, und es liegt also eine gewisse Unbilligkeit darin, wenn man ihn zwingt dem Schuldner Nachsicht zu geben. Allein auf der andern Seite verdienen doch auch diejenigen, welche durch die Zeitumstände außer Stand kommen, ihre Schulden ohne ihren Ruin bezahlen zu können, unstreitig eine schonende Rücksicht ihrer Lage. Die erstere Betrachtung hat in Sachsen, die letztere aber im Preußischen die Oberhand. Daher hält es dort sehr schwer ein Moratorium zu erlangen, ob es gleich

a) Grattenauers Schriften über die Indultgesetze, Breslau 1807.

den Gesetzen nach, beynahe in eben den Fällen wie hier, statt findet. Hier aber sind besonders in den neueren Zeiten mehrere Indultgesetze gegeben, und das darin ertheilte Moratorium ist mehrmals und immer wieder erneuert und verlängert worden.

Schon die Gerichtsordnung begünstigt die Nachsichtsgesuche der Schuldner sehr, b) allein nach dem unglücklichen Kriege mit Frankreich im Jahre 1807 wurde noch ein ausgedehnterer Indult bewilligt, c) und dieser nachher auch auf die Eigenthümer von Privilegien, Gerechtigkeiten, Apotheken, Kramläden u. s. w. erstreckt, und mehrmals verlängert, bis endlich durch die neueste Verordnung vom 13. Juny 1816 d) bestimmt worden ist, daß derselbe mit dem Anfange des Jahres 1817 aufhören und wegfallen soll. Aus diesem Grunde haben blos noch die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung Interesse für uns.

§. 210.

Was zur Begründung eines Moratoriums erfordert wird.

Das Moratorium oder der Indult ist eine Rechtswohlthat, welche nur dann statt findet, wenn ein Schuldner zwar noch Vermögen genug hat, seine Gläubiger zu befriedigen, aber doch durch vorübergehende Umstände verhindert wird, ihnen sofort baar und auf einmal Zahlung zu leisten. e)

Aus diesem Satze ergiebt sich vollständig, wie das Gesuch um Indult beschaffen seyn muß, und

b) Titel 47.

c) Durch die Verordnung, Memel am 24. Nov. 1807.

d) Gesetzsammlung 1816 S. 182. n. 13.

e) Ger. Ordn. I. 47. §. 1.

worauf das Absehen des Richters bey der Gewährung desselben zu richten ist.

Man kann nämlich von dieser Wohlthat nur bey schuldigen Geldzahlungen Gebrauch machen, nicht aber dann, wenn man verbunden ist, etwas zu thun, oder eine gewisse Sache herauszugeben, f) und derjenige der sie sucht, muß auch nachweisen, daß er an und für sich noch hinlängliches Vermögen besitzt, um den Forderungen seiner Gläubiger Genüge zu leisten, daß aber Umstände vorwalten, welche es ihm unmöglich machen, ohne seinen Ruin diese Forderung zu befriedigen, und daß gegründete Hoffnung vorhanden ist, er werde durch die Nachsicht in den Stand kommen seine Schulden zu tilgen, und sich doch dabey zugleich in seinem Nahrungszustande erhalten können. g) Wenn also Jemand mehr Schulden hat als sein Vermögen beträgt, so kann das Moratorium nicht gestattet, sondern es muß mit Eröffnung des Konkurses verfahren werden. h) Ferner ist das Gesuch um ein Moratorium nicht statthaft bey Kaufleuten gegen Wechselzahlungen, i) oder wenn auch dergleichen nur bey dem Gesuche des Indults gegen andere Gläubiger zur Sprache kommen, k) ingleichen wenn ein Kaufmann dem Moratoriumgesuche in der Verschreibung ausdrücklich entsagt hat. l) Andern Personen, die keine Kaufleute sind, schadet hinge-

f) Ger. Ordn. I. 47 §. 2.
g) Ebend. §. 3.
h) Ebend. §. 4.
i) Ebend. §. 66.
k) Ebendaselbst.
l) Ebend. §. 100.

gen eine solche Entsagung nichts, m) und bey Wechseln derer, die nicht die Kaufmannschaft treiben, findet zwar nicht das Special-, wohl aber das Generalmoratorium statt. n) Wenn endlich der Schuldner sich entfernt hat, und aus seinem unbekannten oder auswärtigen Aufenthaltsorte um Indult nachsucht, so soll er damit nicht eher gehört werden, als bis er zurückkehrt, und sich zur persönlichen Vernehmung stellt. o)

Uebrigens unterscheidet man das Specialmoratorium vom Generalmoratorium, und bey beyden finden verschiedene Regeln statt.

§. 211.

Vom Verfahren bey einem Specialmoratorium.

Auf ein Specialmoratorium kann und muß spätestens am Schlusse der Instruktion der Hauptsache in erster Instanz angetragen werden, p) denn ein späteres, nach vollendeter Instruktion der ersten Instanz oder wohl gar in terminis executivis angebrachtes diesfallsiges Gesuch, darf keine Rücksicht finden, q) indem überhaupt durch Dilationsgesuche aller Art, die Vollstreckung der Exekution sich nicht aufhalten läßt, r) und die Richter sind daher angewiesen, dem Verklagten, wenn sich bey der Verhandlung der Hauptsache sein Zahlungsunvermögen hervorthut, auf die Vorschriften der Rechte in An-

m) Ger. Ordn. I. 47. §. 100.
n) Ebend. §. 66.
o) Ebend. §. 5.
p) Ebend. §. 7.
q) Ebend. §. 9.
r) Ebend. I. 24. §. 42.

ſehung der Specialindulte aufmerkſam zu machen, damit er bey verſpätigter Anbringung eines ſolchen Geſuchs ſich nicht etwa mit ſeiner Unwiſſenheit entſchuldigen kann. s) Nur in dem Falle, wenn der Schuldner nachzuweiſen vermag, daß ſein Zahlungsunvermögen erſt im Laufe des Proceſſes oder nach abgeurtheilter Hauptſache entſtanden ſey, muß er mit dem Indultgeſuche auch ſpäter, und ſelbſt noch in terminis executivis zugelaſſen werden, t) wo denn zwar die Vollſtreckung der Exekution ausgeſetzt bleibt, aber immittelſt das Nöthige zur Sicherſtellung des Gläubigers zu verfügen iſt. u)

Die Inſtruktion in Anſehung des geſuchten Moratoriums geſchieht in der Regel mit der Inſtruktion der Hauptſache zugleich, nur in beſondern Akten und Protokollen, jedoch kann der Kläger auch verlangen, daß man die Verhandlungen über das Moratorium bis nach völlig abgeurtheilter Hauptſache ausgeſetzt ſeyn laſſe. x)

Worauf dieſe Inſtruktion zu richten ſey, läßt ſich aus der Abſicht und den Bedingungen des geſuchten Indultes leicht erkennen, jedoch bedürfen die beyden Punkte, das eingetretene augenblickliche Zahlungsunvermögen des Schuldners, und die Gewißheit, daß er nach Ablauf der Nachſicht die Zahlung werde leiſten können, keiner weitläuftigen Unter-

s) Ger. Ordn. I. 47. §. 8.

t) Ebend. §. 9.

u) Anhang §. 306. Der Verfaſſer erinnert ſich, daß ein Richter dieſes §. halber das erſt in terminis executivis geſuchte Moratorium geſtatten wollte, allein offenbar hatte dieſer Richter die in dem gedachten §. enthaltenen Worte: in zulässigen Fällen, überſehen.

x) Ger. Ordn. I. 47. §. 10.

suchung, sondern es ist genug, wenn beydes dem Richter nur wahrscheinlich gemacht wird, und dem Gläubiger, welcher behauptet, daß der Schuldner aus bloßem Eigensinn oder Chikane Nachsicht suche, steht es solchen Falls blos frey ein Objekt nachzuweisen, woraus er ohne Ruin des Schuldners befriedigt werden kann. y) Bey Prüfung der Sicherheit der künftigen Befriedigung hingegen sind zwar ebenfalls alle unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, aber man darf doch dabey nicht so leicht darüber hingehen, sondern muß dem Schuldner, wenn es der Gläubiger verlangt, zur eidlichen Manifestation seines Vermögens nöthigen, z) und die Sicherheit, welche die angegebenen Gegenstände gewähren, sorgfältig erörtern.

Zu dem Ende ist vorgeschrieben, daß bey Grundstücken auf den Erkaufspreis und den jährlichen Nutzungsertrag derselben gesehen werde, a) und daß die damit angebotene Sicherheit für hinlänglich gelten soll, wenn sie bey Landgütern innerhalb der ersten zwey Drittel, bey städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte, des auf vorgedachte Art ausgemittelten Werthes angewiesen wird, b) jedoch kann man auch über diesen Sicherheitsmaaßstab hinausgehen, wenn der gestiegene Werth des Grundstücks notorisch oder nachgewiesen ist, und nur den ganzen Erkaufspreis darf man dabey nicht übersteigen. c)

Wenn ferner jährliche Hebungen zum Objekte der Sicherheitsleistung angegeben worden, so hat der

y) Ger. Ordn. I. 47. §. 13.
z) Ebend. §. 14.
a) Ebend. § 16.
b) Ebend. §. 17.
c) Ebend. §. 18.

der Indultſucher nicht nur die Exiſtenz dieſer Hebungen und deren Betrag, ſondern auch auf was für Art ihm deren richtige Abführung verſichert ſey, nachzuweiſen. d)

Soll die verlangte Sicherheit durch Aktivkapitale geleiſtet werden, ſo muß der Schuldner die darüber in Händen habenden Dokumente vorzeigen, und nach der Sicherheit, welche dieſe haben, iſt auch die Annehmlichkeit der damit zu machenden Kaution zu beurtheilen, e) mithin ſind nur Staatsſchuldſcheine und Pfandbriefe, wenn ſie bey ſtädtiſchen Grundſtücken auf die erſte Hälfte, und bey Landgütern auf die erſten zwey Drittel eingetragen ſind, für volle Sicherheit gebend anzuſehen. f) Die nicht mit Hypothek verſehenen Schuldverſchreibungen kann hingegen der Gläubiger nie gezwungen werden zu ſeiner Sicherheit anzunehmen, ſondern es hängt dieſes lediglich von ſeiner eigenen Ueberzeugung ab, thut er es aber, ſo kann er verlangen, daß ihm der Schuldner das Dokument als Pfand überliefere, oder nach der Höhe ſeiner Forderung auf ihn übertrage. g)

Werden bewegliche Unterpfänder zur Sicherheit angeboten, ſo muß deren Werth abgeſchätzt werden, und ſie gelten, wenn ſie in Gold und Silber oder dergleichen Dingen beſtehen auf das Ganze, ſonſt aber nur auf zwey Drittel ihres Taxwerthes für hinreichend. h)

Bey der Sicherheit durch Bürgen kommt ebenfalls alles auf die Qualität ihrer Perſonen an. In

d) Ger. Ordn. I. 47. §. 19.
e) Ebend. §. 20.
f) Ebendaſelbſt.
g) Ebendaſelbſt.
h) Ebend. §. 21.

der Regel müssen es im Lande angesessene Personen seyn, indem überhaupt außer Landes befindliche Güter, Hebungen, Kapitalien und Bürgen dem Gläubiger wider seinen Willen als Sicherheit nicht aufgedrungen werden dürfen, i) und die von ihnen zu vertretende Summe ist durch Eintragung auf ihre Grundstücke zu versichern. k)

Wenn nun auf diese Art alle zur Begründung eines Specialindults erforderliche Dinge gehörig instruiret sind, so hat der das Urthel sprechende Richter gewissenhaft zu beurtheilen, ob die gebetene Nachsicht ein Mittel seyn könne, den Schuldner im Wirthschafts- und Nahrungsstande zu erhalten, ohne doch den Gläubiger der Gefahr auszusetzen, seine Forderung dadurch zu verlieren, und hiernach den Ausspruch zu thun. Zugleich muß aber auch in dem Urthel sowohl die Modalität der Sicherstellung des Gläubigers genau angegeben, als die Zeit, während welcher dem Schuldner der Indult zu statten kommen soll, bestimmt werden. l) In der Regel, und wenn nicht besondere Umstände vorwalten, wird jedoch der Specialindult nie länger als auf ein Jahr gegeben, m) und dieses Jahr nimmt von der Zeit seinen Anfang, wo das Moratorium rechtskräftig zuerkannt worden ist. n)

Gegen ein das gesuchte Specialmoratorium zu- oder absprechendes Erkenntniß, steht demnächst beyden Theilen die Appellation, nie aber hinterher auch

i) Ger. Ordn. I. 47. §. 23.
k) Ebend. §. 22.
l) Ebend. §. 24.
m) Ebend. §. 25.
n) Ebend. §. 85.

noch die Revision offen. o) Appellirt der Gläubiger, so hemmt die Appellation, wie in andern Fällen, die Vollstreckung des Urthels, wogegen sie gerichtet ist, doch kann der appellirende Gläubiger während der Instruktion des Appellatoriums zugleich verlangen, daß die erkannte Sicherstellung einstweilen, mit Vorbehalt seines Rechts und des künftigen Erkenntnisses, in Vollziehung gesetzt werde. p) Ist aber der Schuldner der Appellant, so kommt es darauf an, ob die Appellation blos die Versagung des Indults oder auch die Hauptsache zum Gegenstande hat. Im ersten Falle nämlich hat die Appellation keine aufschiebende Kraft, sondern die Vollstreckung der Exekution muß auf Andringen des Gläubigers, der Appellation ungeachtet, verfügt werden, q) im letztern Falle hingegen hemmt zwar die Appellation die Hülfsvollstreckung, r) aber die Sicherstellung des Gläubigers mittelst Arrestschlags kann nichts destoweniger erfolgen. s)

Die Kosten des Moratorienprocesses fallen in der Regel dem Schuldner zur Last, insoweit sie nicht vielleicht vom Gläubiger durch dessen Eigensinn und Chikane verursacht worden sind. t)

Zur Verhinderung des Mißbrauchs der Wohlthat des Moratoriums ist übrigens verordnet, daß der Schuldner, wenn er ein solches Gesuch ohne Noth aus bloßer Chikane angebracht, oder eine Appellation in der Hauptsache ohne allen rechtlichen

o) Ger. Ordn. I. 47. §. 26.
p) Ebend. §. 27.
q) Ebend. §. 29.
r) Ebend. §. 31.
s) Ebend. l. 14 §. 6.
t) Ebend. l. 47. § 36.

Grund eingewendet, oder die Forderung des Gläubigers wider besser Wissen in Zweifel gezogen hat, nicht nur der Wohlthat des Indultes für verlustig erklärt, und zur Leistung des diesfälligen Interesses an den Gläubiger verurtheilt und angehalten, sondern auch mit den gesetzlichen Strafen des frevelhaften Leugnens, und nach Befinden wohl gar mit einer besondern Geldstrafe belegt werden soll. u)

§. 212.

Von der Wirkung eines Specialmoratoriums.

Das Specialmoratorium befreyt zwar den Schuldner, dem es zuerkannt worden ist, von der Bezahlung des Kapitals, allein die Zinsen davon muß er nichts destoweniger bey Verlust des Indultes pünktlich abtragen, x) und wenn auch die Schuld ursprünglich unzinsbar gewesen seyn sollte, so sind doch durch die ganze Moratorienzeit die Verzugszinsen davon vierteljährig zu entrichten. y)

Hält der Schuldner die vierteljährigen Zinstermine nicht richtig inne, so bedarf es nur einer Anzeige des Gläubigers hiervon bey Gericht, worauf der Schuldner sofort daselbst vorgefordert wird, um sich darüber zu verantworten und auszuweisen. z) Bleibt er in diesem Termine aus, oder kann er die erfolgte Bezahlung der Zinsen bis zum letzten Termine nicht beybringen, so ist er durch eine bloße Resolution der Wohlthat des Moratoriums für verlustig zu erklären, und die Exekution gegen ihn zu verfügen. a)

u) Ger. Ordn. I. 47. §. 32 u. 34.
x) Ebend. §. 37.
y) Ebend. §. 38.
z) Ebend. §. 39.
a) Ebend. §. 40.

Ereignet sich aber während der Indultzeit eine Veränderung mit dem, dem Gläubiger Sicherheit leistenden Objekte, so ist, auf die diesfallsige Anzeige des Gläubigers, dieser Punkt gehörig zu erörtern, und nach Befinden dem Schuldner eine andere Sicherstellung aufzugeben, oder er, wenn er die Verringerung des Sicherheitsobjektes verursacht hat, des Indultes für verlustig zu erklären. b) Gegen ein solches Erkenntniß ist ebenfalls blos die Appellation, nie aber die Revision zulässig; c) und auch jene bewirkt, wenn der Schuldner Appellant ist, keinen Aufschub der Exekution. d)

Wenn ferner der Gläubiger, welcher seinem Schuldner Nachsicht hat gestatten müssen, wegen eigner Schulden von Andern gedrängt wird, so kann er diesen die ihm Sicherheit leistenden Objekte ebenfalls zu ihrer Sicherheit, jedoch nur nach Höhe seiner Forderung, anweisen, und sie müssen solche unbedingt annehmen, wenn über deren Sicherheit vorher schon rechtlich entschieden worden ist, und ihr Schuldner sie nicht etwa von seinem Schuldner blos freywillig angenommen hat. e)

Im Fall endlich mit Ablauf der Indultzeit die Zahlung von Seiten des Schuldners nicht erfolgt, so bedarf es auf Seiten des Gläubigers keiner weitern Mahnung, Aufkündigung oder Klage, sondern auf sein Anregen kann und muß sofort mit der Vollstreckung gegen den Schuldner verfahren werden. f)

b) Ger. Ordn. I. 47. §. 41.
c) Ebend. §. 42.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. §. 43 und 44.
f) Ebend. §. 45 u. 112.

§. 213.

Vom Verfahren bey einem Generalmoratorium.

Drey Punkte sind es, welche bey dem Gesuche um ein Generalmoratorium zu erörtern sind; 1) der Vermögenszustand des Provokanten, 2) der Betrag seiner Schulden, und 3) wie und binnen welcher Zeit er seine Gläubiger vollständig befriedigen zu können gedenkt. g) Auf diese drey Punkte muß also die Instruktion bey einem Generalmoratorium gerichtet werden.

Zur Ausmittelung des ersten Punktes dient ein Vermögensverzeichniß des Provokanten, welches ihm daher vor allen Dingen abgefordert, und nachher mit ihm durchgegangen wird. h) In Ansehung des zweyten Punktes aber erfordert man von dem Provokanten eine aufrichtige und vollständige Angabe seiner Schulden, unter der Verwarnung, daß wenn er hierbey nicht aufrichtig zu Werke gehen, sondern Schulden absichtlich i) verschweigen würde, ihm nicht allein das Moratorium gegen diese verhehlten Gläubiger nicht zu statten kommen, sondern er desselben auch gegen seine übrigen Gläubiger verlustig gehen werde. k) Der letzte Punkt endlich ergiebt sich aus dem Zusammenhalten der Resultate bey den beyden ersten, jedoch kann ein Generalmoratorium auf länger als drey Jahr von der Rechts-

g) Ger. Ordn. I. 47. §. 52.

h) Ebend. §. 48.

i) Denn wenn der Provokant, ohne seine Schuld, einige Gläubiger verschwiegen hat, wird er der Wohlthat des Indultes nicht verlustig. Amelangs Archiv B. II. S. 272.

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 49.

kraft des diesfallsigen Urthels an nie bewilligt werden. l)

Findet sich gleich bey der vorläufigen Prüfung des Anbringens, daß das gesuchte Moratorium unstatthaft sey, so erfolgt die Abweisung desselben mittelst eines bloßen Dekretes. Im entgegengesetzten Falle aber werden die angegebenen Gläubiger, unter Mittheilung des vom Provokanten oder dessen Bevollmächtigten m) eingereichten Vermögensverzeichnisses und unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, dafür, daß sie das Moratorium bewilligen, werden geachtet werden, auf einen möglichst nahen, nach den Umständen zu bestimmenden Termin, n) mittelst einer Currende oder speciellen Citation vorgeladen o) und sie zugleich aufgefordert, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, insofern nicht die verschiedenen Rechte Eines oder des Andern von ihnen einen besondern Stellvertreter nothwendig machen. p)

Eine Ediktalcitation ist nur dann nothwendig, wenn der Provokant und die Gläubiger solche ausdrücklich verlangen. q) Eine solche muß einen dreymonatlichen Termin enthalten, r) am Orte des Ge-

l) Ger. Ordn. a. a. O. §. 85.
m) Ebend. §. 53.
n) Ebend. § 59.
o) Ebend. §. 57.
p) Ebend. § 58.
q) Ebend. §. 56.
r) § 60. Die Bestellung der Citation an die auswärtigen Handelsplätzen befindlichen Gläubiger kann dem Gemeinschuldner, wenn er sich dazu erbietet, überlassen werden; er ist aber dabey zu bedeuten, daß er die richtige Bestellung derselben beyzubringen habe, indem widrigenfalls die darin vorgeladenen Gläubiger

richts angeschlagen, und dreymal von vier Wochen zu vier Wochen in dem Intelligenzblatte der Provinz, und nur wenn der Provokant ausländischen Verkehr getrieben hat, auch in den ausländischen Zeitungen bekannt gemacht werden. s)

In dem Instruktionstermine macht die Prüfung der von dem Gemeinschuldner zu gewährenden Sicherheit den Hauptgegenstand der Verhandlungen aus, und wenn eine solche Sicherheit vorhanden ist, so können die Gläubiger die verlangte Nachsicht dem Gemeinschuldner nicht versagen, sondern der Richter legt sie ihm bey, obgleich die meisten Gläubiger und sogar alle widersprechen. t)

Bey der Prüfung dieser Sicherheit muß man aber sehr sorgfältig zu Werke gehen. Soll sie in Grundstücken bestehen, so ist deren Werth durch Hypothekenscheine, Pachtkontrakte und Wirthschaftsrechnungen nachzuweisen jedoch können sowohl die Gläubiger als der Gemeinschuldner auch auf eine Abschätzung derselben antragen, letzterer muß jedoch dafür sorgen, daß die Taxe den Gläubigern im Konvokationstermine vorgelegt werden kann. u)

Auf die Buchschulden eines Kaufmanns ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie von Sachverständigen für gut und richtig erklärt werden. Andere Privatschulden gelten nur dann als Sicherheit gewährend, wenn sie die Gläubiger dafür anerkennen. x)

zu seinem Nachtheile für nicht einwilligend würden geachtet werden. §. 61.

s) Ger. Ordn. Anhang §. 307 u. §. 59.

t) Ebend I. 47. §. 79.

u) Ebend. §. 81. n. 1.

x) Ebend. n. 2.

Das Waarenlager eines Kaufmanns dient ebenfalls nur dann als Sicherheit, wenn Sachverständige die Richtigkeit und Verkäuflichkeit desselben versichern. y)

Andere Mobilien des Gemeinschuldners sind hingegen nur zu berücksichtigen, insofern deren Verpfändung oder Deposition eine wirkliche Sicherheit verschaffen kann. Besonders müssen aber jederzeit die Dinge, die der Gemeinschuldner zu seinem Gebrauche sich vorbehält, weggelassen werden. z)

Bey Bürgen endlich kommt alles auf deren Beschaffenheit an, und in der Regel müssen es im Lande angesessene Leute seyn. a)

Im übrigen ist es aber nicht genug, wenn die Sicherheit blos für die Kapitalssummen geleistet werden kann, sondern es muß dabey auch auf die rückständigen Zinsen, und darauf, daß die richtige Bezahlung der laufenden Zinsen während der Dauer des Indultes erfolgen kann, ingleichen auf die möglichen Deteriorationen der Sicherheitsobjekte Rücksicht genommen werden. b)

Kann der Gemeinschuldner eine Sicherheit wegen der Zinsen und Deteriorationen nicht verschaffen, so ist er verbunden sich die diesfalls nöthig scheinenden Einschränkungen gefallen zu lassen. c)

Entstehen über die Richtigkeit und den Betrag der Forderung eines oder des andern Gläubigers Zweifel, so ist ein solcher Gläubiger zur rechtlichen Ausführung seiner Ansprüche zu verweisen, nichts

y) Ger. Ordn. I. 47. §. 81. n. 3.
z) Ebend. n. 4.
a) Ebend. §. 22.
b) Ebend. §. 81. n. 5.
c) Ebendaselbst.

destoweniger aber, wenn sein Anspruch einigermaßen bescheinigt ist, bey den Verhandlungen über das Moratorium mit zuzulassen. d)

Nach völlig instruirter Sache wird, ohne Gestattung von Deduktionen, unverzüglich das Erkenntniß abgefaßt, e) und darin nicht blos über die Zulässigkeit des Moratoriengesuchs, sondern auch über die Modalität der den Gläubigern zu leistenden Sicherheit, über die Dauer des Moratoriums und über die Zinsenzahlungen in der Zwischenzeit, der Ausspruch gethan. f) Gegen dieses Erkenntniß steht sowohl den Gläubigern als dem Gemeinschuldner das Rechtsmittel der Appellation offen, g) jedoch können erstere zugleich darauf antragen, daß die im ersten Urthel erkannten Sicherheitsmaßregeln vorläufig während des Appellatoriums verfügt werden, h) und die Appellation des Gemeinschuldners bewirkt auch nie den Aufschub dieser zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, blos die Versteigerung der Grundstücke desselben muß ausgesetzt bleiben. i)

Bey demjenigen, was das Appellationsurthel ausspricht, hat es sodann schlechterdings sein Bewenden, und die Revision ist dagegen nie weiter zulässig. k) Auch können, wenn der Gemeinschuldner rechtskräftig mit dem Moratoriengesuche abgewiesen ist, die Gläubiger sofort auf die Eröffnung des Konkurses antragen. l)

d) Ger. Ordn. I. 47. §. 82.
e) Ebend. §. 83.
f) Ebend. §. 84.
g) Ebend. §. 86 flgd.
h) Ebend. §. 87.
i) Ebend. §. 89.
k) Ebend. §. 94.
l) Ebend. §. 96.

Wegen der durch das Gesuch eines Generalmoratoriums entstehenden Kosten endlich, gilt das nämliche was oben §. 211, von den Kosten des Specialmoratoriums gesagt worden ist. m) Es darf jedoch nur nach der zweyten Kolonne der Gebührentaxe liquidirt werden, und es ist kein höherer Werthstempel als zu 5 Thlr. dazu erforderlich. n)

§. 214.

Von der Wirkung des Generalmoratoriums.

Das angebrachte Moratoriengesuch hemmt zwar nicht die Fortstellung der gegen den Gemeinschuldner schwebenden Processe, und sogar auf die neuen Klagen gegen ihn muß die Gebühr Rechtens verfügt werden, o) aber die Exekution in allen ihren verschiedenen Arten, mithin die Auspfändung des Gemeinschuldners und die Sequestration p) und Subhastation seiner Grundstücke q) wird dadurch aufgehalten; blos dem Wechselarreste kann der Gemeinschuldner, wenn er ein Kaufmann ist, sich dadurch nicht entziehen, r) und wegen laufender Zinsen der Kapitale, ingleichen wegen der zweyjährigen Rückstände derselben, kann sowohl während der Instruktion des Moratoriums, als nachdem diese Wohlthat dem Gemeinschuldner beygelegt worden, die Exekution jederzeit verhangen werden. s)

m) Ger. Ordn. I. 47. §. 95.
n) Indultedikt v. 20. Juny 1811 §. 17. Gesetzs. 1811. S. 206.
o) Ger. Ordn. I. 47. §. 62.
p) Ebend. §. 64.
q) Ebend. Anhang §. 308.
r) Ebend. §. 66.
s) Ebend. Anhang §. 309.

Während der Instruktion des Moratoriums darf der Gemeinschuldner nichts von seinem Vermögen veräußern, t) oder sonst etwas vornehmen, was auf Begünstigung eines oder des andern Gläubigers abzielt, und es ist ihm dieses nicht nur bey Verlust des Moratoriums zu verbieten, sondern es sollen auch die diesfalls nöthigen Bemerkungen und Protestationen zum Hypothekenbuche, und zwar kosten- und stempelfrey u) gebracht werden. x)

Aktivkapitale kann der Gemeinschuldner während des Indultgesuchs zwar einklagen, er muß aber dafür sorgen, daß die Zahlung derselben dem Gerichte überliefert werde. y)

Ist der Gemeinschuldner ein Kaufmann, so verbleibt ihm der ungestörte Betrieb seines Handels, er darf aber keine gefährlichen Spekulationen unternehmen, sondern blos die Geschäfte in der gewöhnlichen Maaße fortsetzen. z)

Die Bestimmungen der zur Sicherheit der Gläubiger dienenden übrigen Beschränkungen der Dispositionsfreyheit des Gemeinschuldners, hängen von der Vereinigung der Gläubiger ab, a) wenn sie sich aber darüber nicht vereinigen können, so thut der Richter den Ausspruch mittelst Dekretes, wogegen keine Appellation statt findet. b) In jedem Falle aber müssen dem Gemeinschuldner die nöthigen

t) Ger. Ordn. I. 47. §. 67.
u) Indultedikt v. J. 1811. Gesetzsamml. S. 203.
x) Ger. Ordn. a. a. O. §. 65.
y) Ebend. §. 68.
z) Ebend. §. 69.
a) Ebend. §. 71.
b) Ebend. §. 73.

Alimente für sich und die seinigen, so wie die unentbehrlichsten Mobilien frey gelassen werden. c)

Daß das Generalmoratorium einem Kaufmanne gegen Wechsel und solche Schulden, bey deren Verschreibung er dieser Wohlthat ausdrücklich entsagt hat, d) nicht zu statten kommt, ist bereits oben §. 211 bemerkt worden. Allein außerdem kann man sich mit dieser Wohlthat auch nicht schützen:

1) gegen fällige und fortlaufende öffentliche Abgaben und gemeine Lasten;

2) gegen das, was man einer öffentlichen Kasse schuldig ist;

3) gegen laufende Zinsen, und die nicht über zwey Jahre verbliebenen Rückstände derselben;

4) gegen laufende auf dem Grundstücke des Gemeinschuldners haftende Renten, Zinsen und Hebungen;

5) gegen laufende Alimente;

6) gegen laufende Miethe- und Pachtzinsen von den Grundstücken, die der Gemeinschuldner inne hat, nebst einjährigen Rückständen davon;

7) gegen laufendes Gesindelohn und Deputat, ingleichen die Erziehungskosten der Kinder, gleichfalls nebst einjährigen Rückständen davon;

8) gegen Schulden, die dadurch entstanden sind, daß der Gemeinschuldner anvertrautes Gut verzehrt hat; e)

9) gegen Schulden aus unerlaubten Handlungen; f) und

c) Ger. Ordn. I. 47, §. 74.
d) Ebend. §. 66 und 100.
e) Ebend. §. 97.
f) Indultedikt v. J. 1807. §. 2 und 5.

10) gegen die dem abgehenden Pachter zurückzugebende Pachtskaution. g)

Alle diese jetzt benannten Forderungen müssen daher bey der Beurtheilung des für die übrigen Gläubiger Sicherheit gewährenden Vermögens gleich Anfangs in Abzug gebracht werden. h)

Hat der ein Generalmoratorium suchende Schuldner schon vorher gegen einen seiner Gläubiger ein Specialmoratorium erlangt, so ist er verbunden, entweder nachzuweisen, wie dessen Forderung zur bestimmten Frist ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger gedeckt werden kann, oder sich gefallen zu lassen, daß das Generalmoratorium ihm auch auf nicht längere Zeit, als das Specialmoratorium noch dauert, bewilligt werde. i)

Kommen nach erlangtem Indulte Schulden zum Vorscheine, die der Indultsucher verschwiegen hat, so kann er sich gegen die Gläubiger derselben des Moratoriums nicht nur nicht bedienen, k) sondern er wird auch dieser Wohlthat mittelst einer bloßen Resolution für verlustig erklärt, l) wenn nur ein einziger Gläubiger darauf anträgt, m) er sich nicht wegen der Verschweigung entschuldigen kann, und die neue Schuld so beträchtlich ist, daß dadurch die bisherige Sicherheit der übrigen Gläubiger vermindert wird. n)

g) Rescript v. 26. Februar 1808. Jurist. Monatschrift v. J. 1808. S. 4.

h) Ger. Ordn. a. a. O. §. 98.

i) Ebend. §. 99.

k) Ebend. §. 101.

l) Ebend. §. 103.

m) Ebend. §. 102.

n) Ebend. §. 108.

Gegen ganz neue, erst nach erlangtem Moratorium entstandene Schulden schützt dasselbe ebenfalls den Gemeinschuldner nicht. o) Nur können die übrigen Gläubiger deshalb den Indult nicht zurücknehmen, wenn entweder der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, der die Schuld zum ordnungsmäßigen Betrieb seiner Geschäfte machen mußte, p) oder diese neuen Schulden durch ein bisher nicht in Anschlag gebrachtes Sicherheitsmittel gedeckt werden. q)

Hält der Gemeinschuldner mit Abführung der Zinsen während der Indultzeit nicht richtig inne, so zieht dieses in eben der Maaße den Verlust des Generalindultes nach sich, r) wie dieses oben §. 212 beym Specialindulte bemerkt worden ist.

Der Indult fällt endlich mit Ablauf der dazu bewilligten Frist von selbst hinweg, und es tritt sodann, ohne neue Klage, sofort die Exekution wegen der liquiden Forderungen ein. s) Sonst geht aber der Indult auch auf die Erben über, t) und kommt auch dem Bürgen zu statten, insofern er nicht den bürgschaftlichen Wohlthaten entsagt hat. u) Denn in diesem Falle muß er die Forderung, wofür er sich verbürgt hat, an den Gläubiger derselben bezahlen, gleichwohl aber in Ansehung seines Regresses sich

o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 104.
p) Ebend. §. 106.
q) Ebend. §. 107.
r) Ebend. §. 110.
s) Ebend. §. 112.
t) Ebend. §. 113.
u) Ebend. §. 114.

das, was die übrigen bey dem Indulte intereſſirten Gläubiger bewilligt haben, gefallen laſſen. x)

Sollte aber der Gemeinſchuldner während der Indultzeit eine Erbſchaft thun, oder ſonſt zu beſſerem Vermögen gelangen, ſo ſteht es den Gläubigern frey, auf ſofortige Aufhebung des Indultes anzutragen, und ihre Befriedigung ohne Verzug zu verlangen. y)

x) Ger. Ordn., a. a. O. §. 113.
y) Ebend. §. 116.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Vom Verfahren bey der cessio bonorum.

§. 182.

In welchen Fällen die cessio bonorum statt findet.

Ein von mehrern Gläubigern gedrängter Schuldner, welcher ein zu deren Befriedigung hinreichendes Vermögen nicht nachweisen kann, ist verbunden, sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern abzutreten, und es ihnen zu ihrer Befriedigung zu überlassen. a) Hierdurch wird er aber von seiner persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger noch nicht frey, sondern kann mit Personalarrest belegt, und das zur Befriedigung seiner Gläubiger Fehlende durch Arbeiten herbeyzuschaffen angehalten werden, b) dafern ihm nicht die Wohlthat der cessio bonorum zu statten kommt, wodurch er in den Stand gesetzt wird, frey über seine Person und seine Kräfte zu verfügen, und durch Anwendung derselben nicht nur den nöthigen Unterhalt für sich und die Seinigen zu verdienen, sondern auch nach und nach sich wieder aufzuhelfen. c)

Man kennt diese Wohltat auch in Sachsen, und die sächsischen Rechte stimmen insonderheit mit

a) Ger. Ordn. I. 48. §. 1.
b) Ebend. §. 2.
c) Ebend. §. 4.

den preußischen insofern überein, daß dieselbe dort wie hier nur denenjenigen zu Theil werden soll, welche durch Unglücksfälle in ihren verschuldeten Zustand gerathen sind. d) Allein über die Beylegung derselben werden in Sachsen keine eignen Verhandlungen gehalten, sondern gemeiniglich gestattet man sie dem Gemeinschuldner stillschweigend, und es macht auch keinen Unterschied, ob sie ihm gegeben wird oder nicht. Im Preußischen hingegen erfolgt eine genaue Untersuchung dieses Gegenstandes, die Gläubiger werden dabey zugezogen, und es geschieht ein förmlicher richterlicher Ausspruch darüber.

§. 216.

Vom Verfahren bey Cessionsgesuchen.

Derjenige nämlich, welcher der Wohlthat der Cession theilhaft werden will, muß ein richtiges Verzeichniß seiner Schulden einreichen, und zu gleicher Zeit die Unglücksfälle, wodurch er in seinen verschuldeten Zustand gerathen ist, anzeigen. e) Hierbey kann man sich zwar eines Bevollmächtigten bedienen, aber der nachherigen Instruktion muß der Gemeinschuldner in Person beywohnen. f)

Beym Anbringen des Cessionsgesuchs ist der Gemeinschuldner sowohl von dem dasselbe aufnehmenden Deputirten des Gerichts, als von dem Justizkommissar, wenn er es bey diesem anmeldet, zu verwarnen, daß er seine Schulden richtig angeben solle, daß er das Verzeichniß derselben werde beschwören müssen, und daß er durch unrichtige Anga-

d) Ger. Ordn. I. 48. §. 4 flg.
e) Ebend. §. 8.
f) Ebend. §. 11.

ben sich alles Schutzes der Gesetze und des Mitleidens seiner Gläubiger verlustig machen werde. g)

Zeigt sich gleich Anfangs die Unzulässigkeit des Cessionsgesuchs, so weiset der Richter den Gemeinschuldner blos mittelst eines Dekretes damit ab. h) Außerdem aber wird es den sämmtlichen angezeigten Gläubigern bekannt gemacht, und zu den fernern Verhandlungen darüber ein möglichst naher Termin anberaumt. i)

Die Vorladung an die Gläubiger geschieht unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden für das Cessionsgesuch bewilligend werden geachtet werden. k) In dem Termine selbst aber beginnt das Verfahren mit einer Umfrage an die Gläubiger, Mann für Mann, ob und was sie gegen das Cessionsgesuch zu erinnern haben. l) Erklären sich die sämmtlichen Gläubiger beyfällig, so erfolgt ein Urthel, worin dem Gemeinschuldner diese Wohlthat beygelegt wird. m) Finden sich aber auf Seiten der Gläubiger Widersprüche dagegen, so sind die vom Gemeinschuldner angegebenen Thatsachen näher zu erörtern, und hierauf wird, ohne Zulassung von Deduktionen, das Erkenntniß darüber abgefaßt. n)

Dieses Erkenntniß, wenn es dem Gemeinschuldner die Wohlthat der Cession gestattet, o) bleibt jedoch so lange uneröffnet, bis in dem Kon-

g) Ger. Ordn. I. 48. §. 9 u. 12.
h) Ebend. §. 12.
i) Ebend. §. 15. u. 16.
k) Ebend. §. 17.
l) Ebend. §. 18.
m) Ebend. §. 19. u. 20.
n) Ebend. §. 21.
o) Ebend. §. 27.

kurse der Konnotations- oder Liquidationstermin gehalten worden ist, p) weil die in demselben sich meldenden neuen Gläubiger auch noch über das Cessionsgesuch des Gemeinschuldners gehört werden müssen. q) Nur in dem einzigen Falle, wenn die Gläubiger der Eröffnung des Konkurses widersprechen, kann die Bekanntmachung des Urthels sofort erfolgen. r)

Gegen ein solches Erkenntniß steht zwar sowohl den Gläubigern s) als dem Gemeinschuldner t) das Rechtsmittel der Appellation und nachher auch der Revision u) offen, aber es kann in der Zwischenzeit, wenn der Gemeinschuldner gegen das ihn mit dem Cessionsgesuche abweisende Urthel appellirt oder revidirt hat, der Personalarrest nichts destoweniger gegen ihn verfügt werden. x) Für die Instruktion endlich kann man auf den Theil des Gemeinschuldners keine Kosten ansetzen, die auf den Theil der Gläubiger kommenden hingegen, werden aus der Masse genommen, insofern nicht einige davon einzelnen Gläubigern, wegen ihres ungegründeten Widerspruchs, zur Last fallen. y)

§. 217.

Von der Wirkung der cessio bonorum.

Daß der Gemeinschuldner durch die erlangte Wohlthat der Cession vom Personalarreste und von

p) Ger. Ordn. I. 48. §. 22 u. 24.
q) Ebend. §. 23.
r) Ebend. §. 25.
s) Ebend. §. 26.
t) Ebend. §. 28.
u) Ebend. §. 29.
x) Ebend. §. 28.
y) Ebend. §. 30.

der Verbindlichkeit seine Gläubiger durch seiner Hände Arbeit zubefriedigen, befreyt wird, z) ist bereits vorhin §. 215 bemerkt worden; jedoch bleibt er so lange unter Observation, bis er hinlängliche Sicherheit geleistet hat, oder die Gläubiger ihm solche ausdrücklich erlassen haben, und wenigstens muß er auf Verlangen der Gläubiger eidlich angeloben, vor Austrag der Sache sich nicht zu entfernen. a) Auch können die Gläubiger, wenn der Schuldner die cessio bonorum sucht, sofort auf Eröffnung des Konkurses antragen. b)

Hiernächst schützt die Wohlthat der Cession den Gemeinschuldner nicht nur gegen die Gläubiger, welche sie ihm bewilligt haben, oder dazu für schuldig erklärt worden sind, sondern auch gegen alle übrigen, sie mögen Wechsel oder andere Forderungen an ihn haben, c) und selbst wenn der Gemeinschuldner die Cessionswohlthat gegen einen einzelnen Gläubiger erlangt hat, kommt ihm dieselbe gegen alle übrige Gläubiger zu statten. d) Auch gehört diese Wohlthat zu den Dingen, deren Entsagung unwirksam ist. e) Nur gegen neue nach der Cession entstandene Schulden, kann sich der Gemeinschuldner auf diese Wohlthat nicht berufen, f) sondern er muß dieselbe diesfalls besonders suchen, g) und eben so muß auch der Erbe des Gemeinschuld-

z) Ger. Ordn. I. 48. §. 3 u. 13.
a) Ebend. §. 14.
b) Ebend. §. 15.
c) Ebend. § 32.
d) Ebend. §. 46 bis 48.
e) Ebend. §. 31.
f) Ebend. §. 34 u. 49.
g) Ebend. §. 35.

ners sich selbst zu dieser Wohlthat qualificiren, wenn er ihrer theilhaftig werden will, indem die seinem Erblasser ertheilte Cessionswohlthat auf ihn nicht schlechthin übergeht. h)

Wenn Umstände zum Vorschein kommen, woraus ein unredliches Betragen des Gemeinschuldners gegen seine Gläubiger hervorgeht, so steht es diesen jederzeit frey, auf Wiederaufhebung der Cessionswohlthat anzutragen. i)

Uebrigens wird ein Schuldner durch diese Wohlthat von der Verbindlichkeit, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen nicht befreyt, sondern er bleibt diesen, wenn er zu bessern Vermögensumständen gelangt, deshalb nach wie vor verhaftet. k) Jedoch kommt ihm in diesem Falle jederzeit die Kompetenz zu statten, und er hat blos die Kapitale selbst und die bis zur Cession fälligen Zinsen davon zu entrichten, die in der Zwischenzeit fällig werdenden Zinsen hingegen, können die Gläubiger nur dann verlangen, wenn nach Abzug sämmtlicher nachzuzahlenden Posten und der Kompetenz dem Gemeinschuldner von dem neuen Vermögen so viel als dazu erfordert wird, noch übrig bleibt. m) Auch soll der Gemeinschuldner mit dieser Nachzahlung nicht übereilt, und ihm solche in billigen Terminen zu leisten, gestattet werden. n)

Gläubiger, die die Nachzahlung ihrer Forderung aus dem Grunde, weil der Gemeinschuldner

h) Ger. Ordn. I. 48. §. 36.
i) Ebend. §. 33.
k) Ebend. §. 37.
l) Ebend. §. 38.
m) Ebend. §. 39.
n) Ebend. §. 44.

zu neuem Vermögen gelangt sey verlangen, müssen übrigens das letztere wahrscheinlich machen, o) worauf der Schuldner den gegenwärtigen Zustand seines Vermögens nach Befinden eidlich zu manifestiren, p) und der Richter sodann mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel den Ausspruch zu thun hat. q)

Gegen die Verbindlichkeit zur Nachzahlung kann endlich der Schuldner sich zwar nicht damit schützen, daß er sagt: er habe neue Gläubiger, denen er vorzügliche Zahlung leisten müsse, sondern diese Gläubiger können blos als Intervenienten bey der Sache sich melden; r) wenn jedoch dadurch ein nochmaliger Konkurs über das neue Vermögen des Gemeinschuldners entsteht, so haben die ältern Gläubiger vor den neuen im geringsten kein Vorzugsrecht. s)

o) Ger. Ordn. I. 48. §. 42.
p) Ebend. §. 43.
q) Ebend. §. 42.
r) Ebend. §. 40.
s) Ebend. §. 41.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Vom Verfahren bey der Kompetenzbewilligung.

§. 218.

Wenn die Kompetenz statt findet.

Die Wohlthat der Kompetenz ist in Sachsen nicht unbekannt, aber es sind weder die Fälle wenn sie statt findet, noch die Regeln des Verfahrens bey der Bewilligung und bey der Aussetzung derselben in den sächsischen Gesetzen genau angegeben und vorgeschrieben, daher kommt sie in Sachsen nur selten vor, und wenn dieses ja geschieht, so wird sie gemeiniglich wie ein Akt landesherrlicher Milde behandelt, und blos durch Rescripte der Landesregierung bewilligt. Die preußische Gerichtsordnung hingegen, enthält die bestimmtesten Vorschriften, wenn diese Wohlthat verlangt werden kann, wie bey deren Bewilligung und Aussetzung zu verfahren ist, und was sie wirket. a)

An sich ist nämlich zwar die Bewilligung der Kompetenz eine bloße unvollkommene Pflicht, und die Gläubiger können also wider ihren Willen dazu nicht gezwungen werden. Allein unter gewissen Verhältnissen hört sie auf eine Wirkung des Mitleidens zu seyn, und wird zu einer Zwangspflicht. b)

a) Titel 49.
b) Ebend. §. 14.

Demnach sind 1) Verwandte in auf- und absteigender Linie, worunter also Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören, einander die Kompetenz bey Forderungen, die sie an einander machen, zu bewilligen verbunden. c)

Eben diese Verbindlichkeit haben:

2) Schwiegerkinder und Schwiegereltern in Ansehung der versprochenen Mitgabe; d)

3) Geschwister unter einander, sie mögen vollbürtige oder Halbgeschwister seyn; e)

4) Eheleute unter einander, wegen desjenigen, was einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig worden, und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt worden ist; dafern nur nicht bey Trennung der Ehe der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden, oder die Schuld erst nach aufgehobener Ehe entstanden ist; f)

5) Handelsgenossen bey Forderungen die aus der Societätsverbindung herrühren; g)

6) der Schenknehmer gegen den Schenkgeber in Ansehung der geschenkten Sache; h)

7) diejenigen Gläubiger, welche den vorher zur Cession zugelassenen Schuldner, wenn derselbe zu besserem Vermögen gelangt ist, wegen des Ausfalls ihrer Forderungen in Anspruch nehmen, i) oder

8) sich wegen ihrer Forderung an den Bürgen halten; k)

c) Titel 49. §. 16. n. 1.
d) Ebend. n. 2.
e) Ebend. n. 3.
f) Ebend. n. 4.
g) Ebend. n. 5.
h) Ebend. n. 6.
i) Ebend. n. 7.
k) Landrecht I. 14. §. 281 und 398.

9) der eigentliche Erbe, wenn er die Erbschaft von dem bisherigen redlichen Besitzer derselben zurückfordert; l)

10) das Kirchenaerarium gegen den Kirchenpatron; m)

11) der von Kindern oder Wahnsinnigen Beschädigte in Ansehung der zu fordern habenden Entschädigung; n) andere Beschädiger können hingegen auf die Kompetenz keinen Anspruch machen; o)

12) die Lehnsgläubiger, wenn sie ihre Bezahlung vom Lehnserben fordern; p)

13) die Gläubiger eines Grundstücksbesitzers, welcher sich zum Moratorium qualificiret, während das Moratorium statt findet; q)

14) die Gläubiger einer Wittwe, welche von den in der Ehestiftung ihr ausgesetzten Wittthum, Leibgedinge und Alimenten leben muß; r) und endlich

15) die Gläubiger eines bona mente enterbten Kindes, in Ansehung des demselben zu seinem Unterhalte von den Eltern angewiesenen Nießbrauchs seines Pflichttheils. s)

Außerdem erfordert es aber auch

16) das eigene Interesse der Gläubiger ihren Schuldner, wenn derselbe in einer Militair-, Civil- oder geistlichen Bedienung steht oder Pension

l) Landrecht I. 9. §. 499.
m) Ebend. II. 11. §. 595.
n) Ebend. I. 6. §. 43.
o) Ebend. §. 129.
p) Ebend. I. 18. §. 351.
q) Indultedikt v. J. 1811. §. 19. Gesetzsamml. 1811, S. 205.
r) Ger. Ordn. I. 49. §. 30.
s) Landrecht II. 2. §. 429.

zieht, so viel von seinem Diensteinkommen zu lassen, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte erfordert wird; t) daher kommt diese Art der Kompetenz allen und jeden besoldeten oder Pension genießenden Beamten, ingleichen den Justizkomissaren, u) selbst dann noch zu statten, wenn sie sich auch zur Cession nicht qualificirt haben, x) und es ist bestimmt, daß ihnen von ihrer Besoldung oder Pension 400 Thlr. ganz, und die Hälfte des übrigen, als Kompetenz gelassen werden muß. y)

In allen den gedachten Fällen, wo ein Gläubiger dem Schuldner die Kompetenz zu bewilligen gezwungen ist, muß jedoch eine auf das eigne Bedürfniß des Gläubigers, auf die Fähigkeit des Schuldners seinen Unterhalt auf eine andere, seinem Stande gemäße Art sich verschaffen zu können, und darauf billige Rücksicht genommen werden, ob der Schuldner vielleicht der Wohlthat der Kompetenz in der Schuldverschreibung entsagt hat. z) Nur von Besoldungen und Pensionen gebührt dem Schuldner stets die bestimmte Kompetenz, insofern die Schuld nicht durch unerlaubte Handlungen entstanden ist, a) und der Schuldner kann auch auf dieselbe in der Schuldverschreibung gültiger Weise nicht Verzicht leisten. b) Selbst bey laufenden Alimenten verbleibt dem Besoldeten und Pensionisten

t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 27.
u) Anhang §. 161.
x) Ger. Ordn. a. a. O. §. 31.
y) Ebend. §. 29.
z) Ebend. §. 17.
a) Ebend. Anhang §. 167 u. 169.
b) Ebend. Anhang §. 163.

die Hälfte seines Einkommens, und nur die 400 Thlr. außerdem kann er nicht verlangen. c)

§. 219.

Vom Verfahren bey der Aussetzung der Kompetenz.

Gleich bey Entstehung eines Konkurses muß der Gemeinschuldner um die Wohlthat der Kompetenz ansuchen, d) und es ist Pflicht des Richters sich zu bemühen, hierüber ein gütliches Abkommen mit den Gläubigern zu treffen. e) Wenn aber die Gläubiger widersprechen, so sind beyde Theile, der Schuldner und die Gläubiger, mit ihren Gründen und Einwendungen gegen einander zu hören, worauf ein richterlicher Ausspruch erfolgt. f) Gegen diesen Ausspruch stehen zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel offen, jedoch haben sie keine aufschiebende Wirkung, g) sondern es werden, der Appellation und Revision ungeachtet, die vorläufigen Verfügungen in Ansehung des zur Kompetenz erforderlichen Kapitals getroffen. h)

§. 220.

Von der Wirkung der Kompetenz.

Zur Kompetenz gehört nicht nur der nothdürftige Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie, sondern es sind dazu auch deren Wohnung,

c) Ger. Ordn. Anhang §. 168.
d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 32.
e) Ebend. §. 3 u. 18.
f) Ebend. §. 18.
g) Ebend. §. 19.
h) Ebend. §. 20.

Kleidung und Geräthschaften zu rechnen, i) und hierbey muß auf den Stand und das Alter der Familie des Gemeinschuldners, so wie auf das eigne Bedürfniß der Gläubiger billige Rücksicht genommen werden. k)

Gewöhnlich wird zur Kompetenz ein Kapital ausgesetzt, dessen Einkünfte der Gemeinschuldner erhält, welches aber übrigens unter richterlicher Aufsicht und Administration verbleibt. l) Der Betrag dieses Kapitals wird den Gläubigern nach Verhältniß dessen, was sie aus der Masse zu bekommen haben, gekürzt, m) natürlich tragen jedoch nur diejenigen dazu bey, welchen die Verbindlichkeit, die Kompetenz zu bewilligen, obliegt. n) Aus diesem Grunde kann auch die Kompetenz nicht eher bestimmt werden, als bis feststeht, ob und mit wie viel die dazu Verpflichteten zur Hebung bey der Masse gelangen, und so lange bis dieses nicht wenigstens im Allgemeinen zu übersehen ist, brauchen sich daher die Gläubiger in ein Verfahren über die Kompetenz gar nicht einzulassen. o)

Die Kompetenz dauert übrigens nur so lange, als der Gemeinschuldner derselben benöthigt ist, oder sich derselben nicht verlustig macht. p) Wenn er mithin stirbt, oder in eine Lage kommt, seinen Unterhalt sich selbst verschaffen zu können, oder ein unredliches Verhalten von seiner Seite gegen die Gläu-

i) Ger. Ordn. I. 49. §. 15.
k) Ebend. §. 18.
l) Ebend. §. 20.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. §. 17 und 18.
o) Ebend. §. 21.
p) Ebend. §. 22.

biger an den Tag kommt, so wird die bewilligte Kompetenz wieder aufgehoben, q) und das zum Behuf der Kompetenz bestimmte Kapital fällt an die Gläubiger nach Verhältniß ihres Beytrags zurück. r) Wenn hierüber rechtliche Erörterungen entstehen, so tritt das Verfahren im ordentlichen Processe dabey ein. s)

Geräth endlich ein Gläubiger, der zu der Kompetenz seines Schuldners beygetragen hat, nach der Hand selbst in Verfall seiner Umstände, so daß er der ausgesetzten Summe zu seinem Unterhalte selbst benöthigt ist, so kann er die Einziehung und Verabfolgung dieser Summe verlangen, t) worauf sein ausfallender Antheil von den übrigen Gläubigern übertragen, und von diesem das Kompetenzquantum ergänzt werden muß. u)

q) Ger. Ordn. I. 49. §. 22.
r) Ebend. §. 20.
s) Ebend. §. 26.
t) Ebend. §. 24.
u) Ebend. §. 25.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Vom Konkursprocesse.

§. 221.

Was zur Eröffnung eines Konkurses erfordert wird.

Es kommt in Sachsen auch der Fall vor, daß über die Nothwendigkeit der Eröffnung eines Konkurses rechtliches Erkenntniß eingeholt wird, öfterer hingegen verfährt der Richter mit der Eröffnung des Konkurses eigenmächtig, und nicht selten ordnet sie auch die Landesregierung blos mittelst eines Rescripts an; überhaupt aber fehlt es in Sachsen an bestimmten Vorschriften, in welchen Fällen der Konkurs Amtswegen zu eröffnen ist.

Die preußische Gerichtsordnung hingegen stellt den allgemeinen Satz auf, daß mit Eröffnung des Konkurses nur dann von Amtswegen verfahren werden soll, wenn ein Kaufmann in Verfall seines Vermögens geräth, der Verkehr außerhalb seines Wohnortes getrieben hat. a) Außer diesem Falle aber wird jederzeit nächst der notorischen oder nachgewiesenen Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners, der Antrag wenigstens eines Gläubigers dazu erfordert, b) und selbst wenn Jemand bonis

a) Ger. Ordn. I. 50. Anhang §. 311.

b) Ebend. §. 4.

cediret hat, müssen dessen bekannte Gläubiger vor der Eröffnung des Konkurses deshalb befragt werden, c) und es steht ihnen frey, dieselbe zu verbitten. d)

Ueberdies giebt die Gerichtsordnung auch noch die Umstände genau an, in welchen das Unvermögen des Schuldners für klar und notorisch gelten kann. Es sind dieses folgende viere:

1) Wenn der Schuldner solches selbst anzeigt, sich zur Abtretung seines Vermögens erbietet, und zu der Rechtswohlthat der Cession gelassen zu werden verlangt. e)

2) Wenn der Erbe von Jemanden, es sey dessen Ehegatte oder ein Anderer, f) der Erbschaft unbedingt, und nicht etwa blos zum Besten des auf ihn folgenden Erben entsagt. g) Tritt hingegen der Erbe die Erbschaft mit Vorbehalt eines Inventariums an, so kann er der Eröffnung des Konkurses widersprechen, h) und es muß dieser Punkt erst zwischen ihm und den Erbschaftsgläubigern erörtert werden. i) Jedoch kommt es bey der Entscheidung hierüber nicht auf die scheinbare Sufficienz nach dem Inventarium, sondern auf den wahren Werth der Erbschaftsobjekte, und darauf an, ob davon die Gläubiger vollständig befriedigt werden können. k)

3) Wenn

c) Ger. Ordn. I. 48. §. 15.
d) Ebend. §. 25.
e) Ebend. I. 50. §. 4. n. 1.
f) Ebend. §. 8. u. Anh. §. 44.
g) Ebend. §. 4 n. 2.
h) Ebend. I. 51. §. 64.
i) Ebend. Anhang §. 312.
k) Ebend. Anhang §. 314.

3) Wenn die Erben eines Verstorbenen unbekannt sind, und aus dem vom Verlassenschaftsvertreter eingereichten Verlassenschaftsverzeichnisse, die Unzulänglichkeit des Vermögens klar hervorgeht. l)

4) Endlich wenn der Gemeinschuldner sich entfernt hat, ohne Jemanden zur Besorgung seiner Angelegenheiten zurückgelassen zu haben, und bey einer im Wege der Exekution verfügten Beschlagnehmung seines Vermögens sich ergiebt, daß es zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichend ist. m)

In allen diesen Fällen darf jedoch, wie schon gedacht, der Richter den Konkurs nicht Amtswegen eröffnen, sondern er muß den Antrag darauf von wenigstens einem Gläubiger abwarten. n)

Besonders aber ist noch vorgeschrieben, daß die Eröffnung eines förmlichen Konkurses unterbleiben soll, wenn entweder 1) das Vermögen des Gemeinschuldners so unbedeutend ist, daß es höchstens nur zur Befriedigung der zur zweyten Klasse gehörigen Gläubiger hinreicht, o) oder wenn 2) die Gläubiger der vier letzten Klassen zwar daraus befriedigt werden können, es aber ihnen bey der Eröffnung des Konkurses durch die Kosten entzogen werden würde; p) oder wenn 3) der Gemeinschuldner ein Bewohner des platten Landes und gar nicht oder nur mit einer kleinen Stelle von höchstens 300 Thlr. am Werthe angesessen ist; q) oder er endlich

l) Ger. Ordn. I. 50. §. 4. n. 3.
m) Ebend. n. 4.
n) Ebend und Rescript v. 22. Februar 1806. Jurist. Monatsschrift 1806. S. 191.
o) Ebend. §. 5. n. 1 u. 2.
p) Ebend. Anhang §. 315.
q) Ebend. §. 5. n. 3.

4) zu den gemeinen Handwerkern und Professionisten gehört, und sein städtisches Grundstück mehr nicht als 500 Thlr. am Werthe beträgt. r) Ist nun einer von diesen Fällen vorhanden, so soll mit Versilberung der Masse und mit deren Vertheilung unter die bekannten privilegirten Gläubiger, ohne weitere Förmlichkeiten, verfahren, die Eröffnung des Konkurses aber so lange ausgesetzt werden, bis sich ergiebt, daß die Masse auch für die zur zweyten Klasse gehörigen Personalgläubiger hinreicht. s) Auch werden dabey nur die bekannten Gläubiger sub poena praeclusi vorgeladen, den unbekannten aber ihre Rechte blos vorbehalten, t) und die erstern müssen sich blos verbindlich machen, den letztern, wenn sich dergleichen melden, ihren Antheil von der Masse wieder herauszugeben. u) Wenn jedoch ein Grundstück zur Masse gehört hat, so ist die bevorstehende Vertheilung derselben unter die bekannten Gläubiger vier Wochen vorher, ehe sie geschieht, durch öffentlichen Anschlag am Orte des Gerichts und in dem Intelligenzblatte bekannt zu machen. x)

§. 222.

Von welchem Gerichte der Konkurs zu eröffnen und zu führen ist.

Die Eröffnung und Führung des Konkurses gebührt jederzeit dem ordentlichen und persönlichen Richter des Gemeinschuldners. y) Hat aber derselbe

r) Ger. Ordn. I. 50. §. 5. n. 3.
s) Ebend. §. 6.
t) Ebend. Anhang §. 316.
u) Ebend. §. 7.
x) Ebendaselbst.
y) Ebend. §. 25.

unter zweyerley Gerichten seinen festen Wohnort gehabt, so findet in der Regel die Prävention unter denselben statt, z) und nur wenn das eine dieser Gerichte ein Obergericht ist, muß das andere demselben bey Eröffnung des Konkurses den Vorzug lassen. a)

Das Konkursgericht hat demnächst zwar die Direktion des Konkurses, die Erörterung der Ansprüche der Gläubiger, die Ausmittelung der Aktivmasse und die Vertheilung derselben zu besorgen; b) jedoch kann es die Verwaltung der auswärts gelegenen Grundstücke und deren Versteigerung nicht unmittelbar verfügen, sondern muß sich deshalb an den Richter des Orts, wo die Grundstücke und Sachen des Gemeinschuldners befindlich sind, wenden. c) Bey diesem Richter des Orts steht es zugleich den auf die auswärts gelegenen Grundstücke eingetragenen Realgläubigern frey, mit ihren Forderungen sich zu melden, nur muß das darüber aufgenommene Protokoll sofort an den Konkursrichter befördert werden, d) und blos in Ansehung der Forderungen kleiner Gutsgläubiger, z. B. der Liedlöhne, Abgaben, Reste und anderer zur zweyten Klasse gehörigen Posten, kann der Ortsrichter auch deren Ausmittelung sich unterziehen. e)

Selbst wenn eine Militairperson in Konkurs verfällt, wird derselbe bey den Civilgerichten eröffnet und geführt, und das Militairgericht darf sich die

z) Ger. Ordn. I. 50. §. 25.
a) Ebendaselbst.
b) Ebend. §. 26.
c) Ebend. §. 656 u. 659 flg.
d) Ebend. §. 651.
e) Ebend. §. 555.

Eröffnung eines Partikularkonkurses nicht anmaßen, f) jedoch werden die von der Militairperson im Dienst gemachten Schulden g) vom Militairgerichte jederzeit vorläufig reguliret, und wenn genug baares Geld vorhanden ist, auch berichtiget, so daß solchergestalt blos der verbleibende Ueberschuß der Baarschaft an den Konkursrichter gelangt. h) Wenn hingegen ausländisches Vermögen, Bergtheile oder Schiffe zur Konkursmasse gehören, so findet deshalb ein Specialkonkurs bey den ausländischen und bey den Berg- und Seegerichten statt. i)

Daß übrigens nach eröffnetem Konkurse nicht nur alle gegen den Gemeinschuldner anzubringende Processe, insofern sie nicht ihrer Natur nach vor ein privilegirtes Gericht gehören, bey dem Konkursgerichte angestellt, k) sondern auch die bey einem andern Gerichte, wenn dasselbe nur nicht ebenfalls ein forum privilegiatum causae l) oder die höhere Instanz ist, m) bereits schwebenden Processe dahin abgegeben werden müssen, ist bereits oben (Th. I. §. 28), so wie auch die Ausnahme hiervon bey Wechselprocessen (Th. II. §. 132) erwähnt worden.

§. 223.

Von dem der Konkurseröffnung vorgehenden Verfahren.

Ob gleich der Richter in der Regel eigenmächtig einen Konkurs nicht eröffnen kann, so liegt ihm

f) Ger. Ordn. I. 50. §. 691.
g) Ebend. §. 694 sind diese Schulden näher angegeben.
h) Ebend. §. 695 u. 697.
i) Ebend. §. 30 u. 32.
k) Ebend. §. 28 u. 29.
l) Ebend. §. 27.
m) Anhang §. 319.

doch ob, wenn der schlechte Vermögenszustand eines Schuldners bey der Exekution oder sonst sich hervorthut, den sämmtlichen bekannten Gläubigern desselben von der Lage der Sache Nachricht zu geben, und einen Termin zu ihrer Erklärung anzuberaumen. n) In diesem Termine werden die Gläubiger nicht nur befragt, ob sie die Konkurseröffnung verlangen, sondern man erörtert auch die dieselbe begründenden Thatsachen. c)

Tragen die Gläubiger auf die Eröffnung des Konkurses an, so wird sodann auch der Gemeinschuldner vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß wenn er außenbleiben sollte, die von den Gläubigern behauptete Unzulänglichkeit seines Vermögens werde für zugestanden geachtet, und mit der Konkurseröffnung verfahren werden. p) Diese Ladung wird wie gewöhnlich, und wenn der Gemeinschuldner nicht gegenwärtig ist, in dessen Wohnung, Laden oder Comptoir an seine Leute insinuiret, q) und wenn die Gründe zur Eröffnung des Konkurses dringend sind, erhält der Gemeinschuldner zugleich die Auflage, ein Verzeichniß seines Vermögenszustandes nebst den nöthigen Belegen mitzubringen. r)

Meldet sich der Gemeinschuldner in diesem Termine nicht, so erfolgt ein gewöhnlicher, auf die Konkurseröffnung gerichteter, Kontumazialbescheid. s) Wenn er hingegen in diesem Termine entweder selbst oder durch einen Stellvertreter erscheint, so

n) Ger. Ordn. I. 50. §. 9.
o) Ebend. §. 11.
p) Ebend. §. 13.
q) Ebend. §. 14.
r) Ebend. §. 13.
s) Ebend. §. 17.

kommt es darauf an, ob er die Eröffnung des Konkurses genehmiget, dann erfolgt dieselbe ohne weiteres, t) oder ob er auf ein Moratorium anträgt, dann wird die Sache dazu instruirt, u) oder ob er endlich den Gründen der Gläubiger schlechthin widerspricht, dann verfügt man die nähere Erörterung dieser Gründe und faßt ohne Zulassung von Deduktionen ein Erkenntniß ab, x) gegen welches die Appellation mit voller Wirkung, nachher aber kein weiteres Rechtsmittel statt findet. y) Uebrigens müssen während dieser Verhandlungen die vorläufigen Sicherheitsmittel, in dem Wege des Arrestschlages verfügt, z) und es kann auch auf Antrag der Gläubiger ein offener Arrest erlassen werden. a)

§. 224.

Von der Zeit des eröffneten Konkurses.

Wegen der Wirkungen des Konkurses, wovon gleich gesprochen werden soll, und weil insonderheit derselbe den Zinsenlauf bey Schulden, die keine Pfandschulden sind, hemmt, b) auch nur die zweyjährigen Zinsrückstände gleiches Recht mit dem Kapitale genießen, c) ist eine genaue Bestimmung der Zeit des für eröffnet geltenden Konkurses nothwendig. In Sachsen fehlen genaue Bestimmungen

t) Ger. Ordn. I. 50. §. 16.
u) Ebend. §. 15.
x) Ebend. §. 18.
y) Ebend. §. 19.
z) Ebend. §. 20.
a) Ebend. §. 21.
b) Ebend. §. 152.
c) Ebend. §. 150.

hierüber, im Preußischen hingegen gilt der Konkurs in der Mittagsstunde desjenigen Tages für eröffnet, an welchem das die Eröffnung desselben verfügende Dekret oder Urthel den Interessenten bekannt gemacht worden ist, d) und es macht hierin keinen Unterschied, wenn auch gegen ein solches Urthel appellirt wird, e) oder vorher blos ein Liquidationsproceß, der in der Folge in einen Konkurs verwandelt worden, statt gefunden hat. f)

§. 225.

Von der Wirkung des eröffneten Konkurses, und inwiefern die Verfügungen des Gemeinschuldners vor oder nach eröffnetem Konkurse kräftig oder unkräftig sind.

Durch die Eröffnung des Konkurses erlangen die Gläubiger zusammengenommen ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens, welches der Gemeinschuldner zu derselben Zeit besitzt, wenn auch Posten und Hebungen dazu gehören, welche noch nicht fällig sind, dafern nur der Gemeinschuldner das Recht darauf bereits erworben hat, g) auch verliert der Gemeinschuldner vom Tage des eröffneten Konkurses an, alle Befugniß über sein Vermögen zu verfügen. h)

Es ist dieses auch in Sachsen Rechtens, nur sieht man es daselbst für eine Wirkung der Cession an, und wenn daher eine Cession nicht erfolgt ist,

d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 22.
e) Ebend. §. 23.
f) Ebend. §. 24.
g) Ebend. §. 33.
h) Ebend. §. 34.

so bleibt der Umstand des gedachten allgemeinen Pfandrechtes zweifelhaft. Auch gelten zwar die im römischen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätze der paulianischen Klage, allein nur selten hat dieselbe, wenn sie angestellt wird, einen günstigen Erfolg, weil die Fälle und Bedingungen derselben in dem römischen Rechte selbst nicht klar und vollständig genug angegeben sind. Die preußische Gerichtsordnung hingegen, stellt nicht blos die gedachten allgemeinen Grundsätze hierbey auf, sondern erwähnt auch alle und jede Arten der Verfügungen des Gemeinschuldners, und bestimmt, ob und inwiefern sie gültig sind.

Vor Ausbruch des Konkurses kann nämlich jeder Schuldner seinem Gläubiger gültigerweise Zahlung leisten, ihm Sachen an Zahlungsstatt abtreten, und ihm mehrere Sicherheit geben und verschreiben, als die Forderung vorher hatte, wenn auch seine Insolvenz bereits bekannt, i) und auf die Eröffnung des Konkurses angetragen war, k) dafern nur der offene Arrest noch nicht erlassen, und zur Kenntniß des Gläubigers gelangt ist. l) Blos dann haben die übrigen Gläubiger das Recht, die erfolgte Befriedigung eines solchen für sich allein sorgenden Gläubigers anzufechten, wenn sie ihn überführen können, daß er mehr, als er zu fordern gehabt, erhalten hat, m) und in diesem Falle steht es ihnen auch frey, die an Zahlungsstatt gegebene noch vorhandene Sache zurückzufordern, und dieselbe zur Masse zu ziehen, jedoch muß der Besitzer der Sache

i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 44.
k) Ebend. §. 45.
l) Ebendaselbst.
m) Ebend. §. 46.

zugleich vollſtändig wegen Kapital, Zinſen und Koſten befriedigt werden. n) Hat aber der befriedigte Gläubiger ſogar ein rechtskräftiges Urthel für ſich, ſo läßt ſich dieſes von den Konkursgläubigern blos inſofern umſtoßen, als ſie die gewöhnlichen Nichtigkeitsgründe dagegen vorbringen, oder dem obſiegenden Theil eine betrügliche Kolluſion mit dem Gemeinſchuldner Schuld geben können. o)

Wenn aber der Gemeinſchuldner nach eröffnetem Konkurſe etwas veräußert, Gelder erhebt, und ſie in ſeinen Nutzen verwendet, oder darüber als bezahlt quittirt, einzelnen Gläubigern Zahlung leiſtet, ihnen beſſere Sicherheit oder mehrere Rechte als ſie vorher hatten, giebt, über ſchon vorhandene Schulden Verſchreibungen ausſtellt, oder gar neue Schulden auf ſein zum Konkurſe gediehenes Vermögen macht, ſo ſind alle dieſe Handlungen null und von keiner rechtlichen Wirkung. p) Sollte jedoch durch die neuen Geſchäfte des Gemeinſchuldners die Maſſe einen wirklichen Zuwachs bekommen und vermehrt werden, ſo hat derjenige, welcher ſich mit dem Gemeinſchuldner in dieſer Maaße eingelaſſen hat, an dieſen Zuwachs die nämlichen Anſprüche wie die ältern Gläubiger, weil ſonſt dieſe auf Koſten Jenes ſich bereichern würden. q)

Ferner ſind im Preußiſchen folgende Punkte genau beſtimmt:

1) Wenn ein vom Orte des Konkursgerichts abweſender Geſchäftsträger des Gemeinſchuldners in Anſehung des von ihm verwalteten Vermögens,

n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 47.
o) Anhang §. 321.
p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 35 u. 60.
q) Ebend. §. 36.

Geschäfte vornimmt, ehe dieses in Beschlag genommen worden ist, so sollen solche Geschäfte, auch wenn sie nach eröffnetem Konkurse geschehen sind, dennoch so beurtheilt werden, als wären sie vor der Eröffnung des Konkurses unternommen worden. r) Nur wenn der Geschäftsträger, nach Beschlagnehmung des von ihm verwalteten Vermögens, noch in neue Geschäfte darüber sich einläßt, so sind diese in Ansehung des Gemeinschuldners durchaus unkräftig, und der Geschäftsträger wird blos für seine Person dadurch verbindlich. s)

2) Verfügungen, die der Gemeinschuldner noch vor Eröffnung des Konkurses über Grundstücke und künftige Früchte, Nutzungen und Hebungen derselben vornimmt, sind blos den Personalgläubigern nachtheilig, die Realgläubiger aber werden dadurch nicht verhindert, sich gleichwohl an diese Früchte, Nutzungen und Hebungen zu halten. t)

3) Wenn Jemand vorher, ehe der offene Arrest in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht worden ist, oder auch nachher, jedoch ohne daß er dieses gewußt hat, dem Gemeinschuldner baare Zahlung leistet, oder ihm eine Sache an Zahlungsstatt giebt, so befreyt diese Zahlung den Zahlenden von den Ansprüchen der Masse, jedoch reicht die bloße Quittung des Gemeinschuldners zum Beweise der Zahlung nicht hin, sondern muß auf andere Art dargethan werden. u)

4) Die dem Gemeinschuldner von Andern gegebenen Aufträge, gelten in dem Augenblicke der Kon-

r) Ger. Ordn. a. a. O. §. 37.
s) Landrecht I. 13. §. 171.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 56. Landrecht I. 20. §. 477.
u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 38.

kurseröffnung für widerrufen, x) und der Kurator der Masse ist verbunden, den Committenten ungesäumt hiervon Nachricht zu geben, und das übertragene Geschäft nur insoweit zu besorgen, als dieses zur Abwendung eines unvermeidlichen Schadens erfordert wird. y)

5) Aus Verträgen, die der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses geschlossen hat, deren Erfüllungszeit aber erst nach der Eröffnung eintritt, bleibt zwar in der Regel die Masse verhaftet, z) derjenige dem daher z. B. Waaren, die noch unter Weges sind, verpfändet worden, behält sein Pfandrecht daran, wenn auch die Waaren erst nach der Eröffnung des Konkurses eingehen, a) auch muß der Versicherer seine Assekuranzprämie und seine Kosten erhalten, b) und der Lieferant der bestellten Waaren kann seine Bezahlung von diesen Waaren oder von den dafür gelösten Geldern verlangen. c) Jedoch gilt der Konkurs jederzeit für einen Fall, wo der Vertrag wegen veränderter Umstände aufgehoben werden kann, d) und wenn daher der Gemeinschuldner vor dem Konkurse die Order gegeben hat, einen Wechsel auf ihn zu ziehen, so sind die Gläubiger nicht schuldig denselben anzunehmen, e) und eine, Jemanden assignirte Post, verbleibt der Masse, wenn auch der assignirte Schuldner des Ge-

x) Landrecht I. 13. §. 197.
y) Ebend. §. 198.
z) Ebend. I. 11. §. 278.
a) Ebend. I. 20. §. 372. u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 306 flg.
b) Landrecht II. 8. §. 2015.
c) Ger. Ordn. a. a. O. §. 304.
d) Ebend. §. 39.
e) Ebend. §. 40.

meinschuldners die Assignation angenommen hat, dafern nur noch nicht von ihm auf dieselbe Zahlung geleistet worden ist. f)

6) Wenn dem Gemeinschuldner eine Erbschaft zufällt, so kann er derselben nicht eigenmächtig entsagen, sondern es muß dieses vom Kurator des Konkurses, unter Zustimmung der Gläubiger, geschehen. War aber die Erbschaft schon vor Eröffnung des Konkurses vom Gemeinschuldner angetreten worden, oder tritt sie der Kurator an, so steht den Gläubigern jederzeit frey, das Absonderungsrecht zu verlangen, g) wovon weiter unten (§. 237) geredet werden wird.

7) Bey den vom Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Veräußerungen kommt es darauf an, ob denselben eine bloße Freygebigkeit oder ein lästiger Vertrag zum Grunde liegt. Die freygebigen Handlungen, wohin auch die Entsagung des Erbzinsrechts, h) die Morgengabe und was sonst Jemand seiner Frau vor der Ehe giebt, i) die Verzichtleistung auf eine angefallene Erbschaft oder Vermächtniß zum Besten der Anverwandten und Miterben, k) die Verwendung des Gemeinschuldners, um seinen Kindern oder Andern eine Präbende oder Bedienung zu verschaffen, l) — nicht aber die Ehesteuer und Ausstattung an Kinder oder Fremde, m) ingleichen andere Geschenke an

f) Ger. Ordn. a. a. O. §. 40. u. Landr. II. 8. §. 1295 flg.
g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 41.
h) Landrecht I. 18. §. 807.
i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 313.
k) Ebend. §. 50.
l) Ebend. §. 51.
m) Ebend. §. 52.

Kinder zu ihrer Kleidung, Leibwäſche und zur Erlernung einer Wiſſenſchaft oder Kunſt n) gehören, — ſind nämlich dem Widerrufe der Gläubiger unterworfen, wenn ſie binnen einem Jahre vor Eröffnung des Konkurſes geſchehen ſind. o) Die Frau des Gemeinſchuldners aber muß alles zurückgeben, was ſie während der Ehe von ihm erhalten hat, p) wenn er zu der Zeit ſchon verſchuldet war, q) und die Dinge, die ſie erhielt, nicht etwa ebenfalls blos in den nothwendigen Kleidungsſtücken, Leibwäſche und Betten beſtehen. r)

8) In Anſehung der zwiſchen dem Gemeinſchuldner und einem Dritten geſchloſſenen läſtigen Verträge, gilt hingegen die Regel, daß dieſelben blos inſofern von den Gläubigern umgeſtoßen werden können, als derjenige, der dergleichen Vertrag mit dem Schuldner ſchloß, deſſen Inſolvenz gekannt hat, s) jedoch muß dem Dritten auf jeden Fall dasjenige zurückgegeben werden, was aus dem umgeſtoßenen Handel zur Konkursmaſſe gefloſſen iſt. t) Die Ueberführung, daß Jemand den verſchuldeten Vermögenszuſtand deſſen, mit dem er ſich in Verträge eingelaſſen, gekannt habe, geſchieht übrigens im Wege des ordentlichen Proceſſes vor der perſönlichen Obrigkeit des Verklagten u) und abgeſondert von dem Konkursverfahren. x)

n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 328, denn die verbleiben den Kindern jederzeit.
o) Ebend. §. 49 u. Landrecht I. 11, §. 1129.
p) Ebend. §. 313.
q) Ebend. §. 438.
r) Ebend. §. 314.
s) Ebend. § 55.
t) Ebendaſelbſt und §. 294.
u) Ebend. §. 235.
x) Ebend. §. 59.

9) Auch der dritte Besitzer einer vom Gemeinschuldner an Jemanden, der seine Insolvenz kannte, veräußerten Sache, muß dieselbe zurückgeben, jedoch kann derselbe, wenn er die Sache redlicher Weise besitzt, dasjenige zurückfordern, was er dafür gegeben, geleistet, oder darauf verwendet hat, y) und seine Rechte an seinem Vormann bleiben ihm wie in allen andern Fällen vorbehalten. z)

Endlich ist

10) der Gemeinschuldner die blos seine Person betreffenden, auf sein Vermögen keinen Bezug habenden Verbindlichkeiten jederzeit zu erfüllen verpflichtet, wenn er dieselben auch erst nach der Eröffnung des Konkurses übernommen haben sollte, an seine Gläubiger aber findet nie ein Anspruch deshalb statt. a) Wenn hingegen der Gemeinschuldner ein Gut im Pachte hat, so erlöscht dieser Pacht durch die Konkurseröffnung, dafern nicht beyde Theile, der Gläubiger und der Verpachter, die Fortsetzung desselben zufrieden sind. b) Wenn aber ein Gut des Gemeinschuldners beym Ausbruch des Konkurses verpachtet ist, und der Pächter nicht überführt werden kann, daß er zur Zeit des Abschlusses des Pachtes die Insolvenz des Verpachters gewußt habe, c) so dauert der Pacht nach der Konkurseröffnung so lange fort, bis die Veräußerung des Gutes erfolgt, d) und auch in diesem Falle muß, wenn die Pachtzeit binnen Jahresfrist zu Ende geht, der

y) Ger. Ordn. a. a. O. §. 56 u. Landrecht I. 15. §. 25 flg.
z) Ebendaselbst.
a) Ebend. §. 61.
b) Ebend. §. 62.
c) Ebend. §. 254.
d) Ebend. §. 252.

Verkauf des Gutes bis dahin verschoben, e) außerdem aber der Pacht sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahres dem Pachter ordentlich aufgekündigt werden, f) und geschieht die Aufkündigung später, so ist er dennoch nie schuldig die Pachtung eher als am Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zu räumen. g) Eben so muß auch den in den zur Konkursmasse gehörigen Häusern zur Miethe wohnenden Personen ein Vierteljahr vor Ablauf des Quartals, in welchem der Verkauf des Hauses geschieht, Zeit gelassen werden, eine andere Wohnung zu suchen, h) ihnen hingegen steht es frey, schon am Ende des Quartals auszuziehen. i)

§. 226.

Von der Bestellung und den Pflichten der den Konkurs leitenden Personen.

Das Geschäft des Gerichts, bey dem ein Konkurs anhängig wird, hat einen doppelten Gegenstand: nämlich einmal die Vermögensmasse des Gemeinschuldners auszumitteln und zusammen zu bringen, und sodann zweytens die Ansprüche, welche an diese Masse gemacht werden, zu untersuchen, und die Art und Rangordnung, wie dieselben zu berichtigen sind, festzustellen.

So wie in allen Processen, wird auch in Konkursen bey den kollegialisch-organisirten Gerichten gleich Anfangs der Decernent und der Instruent er-

e) Ger. Ordn. a. a. O. §. 257.
f) Ebend. §. 258 u. Landrecht I. 21. §. 351.
g) Landrecht a. a. O. §. 352.
h) Ebend. §. 353.
i) Ebend. §. 354.

nannt, und in der Regel behalten die hierzu ernannten Deputirten des Gerichts diese Funktionen während der ganzen Dauer des Konkurses. Der Decernent dirigirt durch Dekrete, die er nach vorgängigen Vorträgen im Kollegium erläßt, den ganzen Konkurs, und bestimmt, was sowohl in Ansehung der Aktiv- als Passivmasse geschehen soll. k) Der Instruent hingegen hat die gerichtlichen Verhandlungen zu besorgen, welche dazu dienen, die Ansprüche, die die Masse an Jemanden macht, oder die an sie gemacht werden, zu erörtern und ins Licht zu setzen. l)

Außer dem Decernenten und Instruenten muß aber auch gleich nach Eröffnung des Konkurses ein Kurator der Masse und ein Kontradiktor ernannt werden, die die Stelle des Gemeinschuldners vertreten, sein in Beschlag genommenes Vermögen verwalten, und den Gläubigern desselben antworten. m) Auch in Sachsen kommen dergleichen Stellvertreter des Konkurses vor, und bey wichtigen Konkursen pflegt man in Sachsen so wie im Preußischen zwey verschiedene Personen dazu zu erwählen, n) auch muß der Kontradiktor dort wie hier ein Advokat oder Justizkommissar seyn. o) Aber sowohl in Ansehung ihrer Wahl und Bestellung, als in Ansehung ihrer Amtsführung weicht die sächsische Verfassung verschiedentlich von der preußischen ab.

Im

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 95.
l) Ebend. §. 96.
m) Ebend. §. 72 u. 73.
n) Ebend. §. 69.
o) Ebend. §. 70.

Im Preußischen kann nämlich 1) bey kleinen Untergerichten der zweyten Klasse die Vorsorge für die Masse einem Aktuarius, Gerichtsschreiber oder Wirthschaftsbeamten übertragen werden, p) und das Geschäft des Kontradiktors hat der Richter selbst zu besorgen. q)

2) Schon bey der Wahl des gleich im Anfange zu ernennenden Interimskurators oder Kontradiktors sind die bekannten Gläubiger zuzuziehen, r) nachher aber, wenn die Gläubiger im Liquidationstermine beysammen sind, müssen sie über die Beybehaltung dieser Personen befragt werden, s) und sie haben nach der Mehrheit ihrer Stimmen darüber zu entscheiden, t) blos dann thut der Richter den Ausspruch hierüber, wenn die Mehrheit der Gläubiger ohne Weitläuftigkeiten nicht auszumitteln ist. u)

3) Die Verpflichtung des Kurators und Kontradiktors geschieht nicht mittelst eines Eides, sondern blos mittelst eines Handschlags an Eidesstatt. x)

4) Aktivforderungen hat zwar der Kurator einzuziehen, wenn aber dieselben einzuklagen sind, und er nicht selbst ein Rechtsverständiger ist, so muß er dieses dem Kontradiktor überlassen, und kann keinen selbst gewählten Bevollmächtigten dazu bestellen. y) Auch bedürfen

p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 631.
q) Ebend. §. 644.
r) Ebend. §. 64.
s) Ebend. §. 66.
t) Ebend. §. 67.
u) Ebendaselbst.
x) Ebend. §. 65 u. 68.
y) Ebend. § 74.

5) Beyde zu solchen Klagen keine besondern richterlichen Dekrete, sondern ihre Bestallungen reichen schon zu ihrer Legitimation hin. z)

6) Mit eigner Erhebung der zur Masse gehörigen Gelder darf sich in der Regel der Kurator nicht befassen, wenn ihm nicht dieses durch das Einverständniß der sämmtlichen Gläubiger ausdrücklich übertragen worden ist, a) und die Bevollmächtigten der Gläubiger bedürfen zu einer solchen Bewilligung jederzeit einer besonders darauf gerichteten Vollmacht. b) Vielmehr liegt dem Kurator ob, dafür zu sorgen, daß die Gelder in das gerichtliche Depositum gezahlt werden. c)

7) Ihre Auslagen und Kosten erhalten der Kurator und Kontradiktor nicht nur jederzeit aus der Masse bezahlt, d) sondern es gebührt ihnen auch ein Honorar für ihre Bemühungen, entweder in der Maaße wie sie sich mit den Gläubigern vereinigt haben, oder nach der Sporteltaxe. e)

Was aber 8) die Fälle betrifft, wobey der Kurator und Kontradiktor eigenmächtig handeln können, und wobey sie Rücksprache mit den Gläubigern zu nehmen haben, so bestimmt die Gerichtsordnung hierüber: daß alles, was blos auf die Erhaltung und Administration der Masse und auf deren Vertheidigung gegen fremde Ansprüche abzielt, oder worüber sonst genaue Bestimmungen in den Gesetzen enthalten sind, vom Kurator und Kontradik-

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 75.
a) Ebend. §. 86 u. 88.
b) Ebend. §. 88.
c) Ebend. §. 86 u. 87.
d) Ebend. §. 89.
e) Ebend. §. 92.

tor allein und ohne Rücksprache mit den Gläubigern, jedoch unter Direktion des Konkursgerichts, gethan werden kann, f) und daß nur dann die Erklärungen der Gläubiger einzuholen und zu befolgen sind, wenn die Sache von besonderer Wichtigkeit, und ein bedeutender Nachtheil für die Masse damit verbunden ist, g) ja es läßt sich sogar wegen der Vorschrift des §. 593 der Gerichtsordnung annehmen, daß auch dem Gemeinschuldner bey wichtigen Verfügungen über die Masse eine Stimme gebühre, wenigstens bleiben ihm seine Einwendungen dagegen allezeit vorbehalten. h) Die Rücksprache braucht übrigens nur mit den Gläubigern, welche anwesend sind, oder Bevollmächtigte im Orte haben, genommen zu werden, i) denn die abwesenden werden für einwilligend geachtet, k) und wenn nur einige von den Gläubigern bey der Verhandlung interessirt sind, so ist auch blos deren Zustimmung zu suchen, daher z. B. bey der Bestimmung der Zahlungsbedingungen, welche dem Käufer eines Grundstücks gemacht werden sollen, die Personalgläubiger, welche keine wahrscheinliche Hoffnung haben von den Kaufgeldern etwas zu erhalten, nie um ihre Bewilligung dabey befragt zu werden brauchen. l)

Zum Behuf der zu haltenden Umfrage bey den Gläubigern, entwirft der Kurator oder Kontradiktor einen schriftlichen Aufsatz, den er unter ihnen

f) Ger. Ordn. a. a. O. §. 77.
g) Ebend. §. 78.
h) Amelangs Archiv IV. §. 164.
i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 79.
k) Ebendaselbst.
l) Ebend. §. 80.

zirkuliren läßt, m) und ihre Erklärungen sammelt er, oder nimmt ein Protokoll darüber auf. n) Sodann legt er die Sache dem Konkursgerichte vor, und dieses muß, wenn die Gläubiger nicht einig sind, nach der Mehrheit der Stimmen, welche jedoch nicht nach der Personenzahl, sondern nach der Höhe ihrer Forderungen zu bestimmen ist, sonst aber nach eignem vernünftigen Ermessen die Entscheidung geben. o) In dieser Maaße ist das, was die sächsischen Rechte über das pactum plurium ziemlich unbestimmt sagen, in den preußischen Gesetzen sehr genau vorgeschrieben.

§. 227.

Von den Verhandlungen in Ansehung der Ausmittelung und Sicherstellung der Aktivmasse.

Es wird nicht nöthig seyn, über die bey der Ausmittelung und Sicherstellung der Aktivmasse nach der jetzigen Justizverfassung zu beobachtenden Maßregeln viel zu sagen, da sich dieselben größtentheils aus der Sache selbst ergeben, und das Verfahren dabey nur in wenigen Punkten von dem in Sachsen üblichen abweicht.

Das erste, was nämlich zur Sicherstellung des Vermögens des Gemeinschuldners geschieht, ist die Versieglung der Behältnisse, worin sich die Habseligkeiten des Gemeinschuldners befinden. Man verfährt dabey ganz wie in Sachsen, nur schreibt die preußische Gerichtsordnung besonders vor: 1) daß wenn die unter Siegel genommenen Sachen von bedeutendem Werthe sind, zugleich ein Siegelwäch-

m) Ger. Ordn. a a. O. §. 81.
n) Ebend. §. 82 und 83.
o) Ebend. §. 84.

ter bestellt, p) 2) daß wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann oder Fabrikant ist, der Handel und das Gewerbe desselben nicht auf der Stelle gänzlich gehemmt, sondern eine Veranstaltung zu deren Fortsetzung durch einen unter Aufsicht des Kurators der Masse und des Geschäfts stehenden Administrator wenigstens so lange, bis die laufenden Geschäfte beendigt sind, getroffen, q) 3) daß bey Häusern an die Miethsleute, und bey Landgütern an die Pachter und Zinspflichtigen wegen Bezahlung ihrer Zinsen und Gelder in das gerichtliche Depositum verfügt, r) und daß endlich 4) nicht nur das dem Schuldner und seiner Familie Unentbehrliche an Geräthen und Kleidungsstücken außer der Sperre gelassen, s) sondern demselben auch, wenn er der Wohlthat der Cession theilhaftig ist, die Wohnung auf dem Landgute unentgeldlich, in dem Stadthause aber gegen eine billige Miethe, noch eine Zeitlang gestattet werde. t)

Nach der Siegelung erfolgt an diejenigen, welche der Masse etwas schuldig sind, mittelst einer Kurrende, die besondere Verfügung, an den Gemeinschuldner keine Zahlung zu leisten, u) und es wird ihnen ein Termin zur Zahlung oder Herausgabe bestimmt, x) auch erhalten die Dienstboten des Gemeinschuldners ihre Entlassung. y) Außerdem

p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 196.
q) Ebend. Anhang §. 334. u. 339.
r) Ebend. §. 199 und 201.
s) Ebend. §. 196.
t) Ebend. §. 266.
u) Ebend §. 204 u. 205.
x) Ebend. §. 210.
y) Ebend. §. 213.

wird zu gleicher Zeit ein offener Arrest erlassen, wodurch alle, die der Masse etwas schuldig sind, aufgefordert werden, solches, mit Vorbehalt ihrer Rechte, zu zahlen und herauszugeben, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls ihrer an den herauszugebenden Sachen habenden Rechte für verlustig, und ihre Zahlungen an den Gemeinschuldner oder einen Andern für nicht geschehen, geachtet werden sollen. z) Die Bekanntmachung dieses offenen Arrestes geschieht durch einen Anschlag am Orte des Konkursgerichts, und durch eine einmalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz; a) wenn derselbe aber gleich Anfangs bey den Verhandlungen über die Konkurseröffnung erlassen worden ist, so bedarf es nachher keiner Wiederholung desselben. b)

Bey der Inventur geht es ganz so zu, wie in Sachsen, jedoch werden diejenigen Dinge, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung der Masse unnütze Kosten verursachen würde, wie z. B. Kutsch- und Reitpferde, vorläufig so bald als möglich öffentlich versteigert. c) Uebrigens müssen der Gemeinschuldner, wenn er gegenwärtig und noch am Leben ist, so wie dessen Ehefrau, erwachsene Kinder und Gesinde bey Gelegenheit der Inventur den Manifestationseid leisten, d) und dieses wird ihnen ohne Zulassung eines Processes, blos mittelst eines Dekretes, auferlegt. e) Gehört eine

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 206.
a) Ebend. §. 207 u. Anhang §. 340.
b) Ebend. §. 208.
c) Ebend. §. 213.
d) Ebend. §. 217.
e) Ebend. l. 22. §. 31.

Handlung zur Masse, so bedarf es, wenn ordentlich gehaltene Bücher vorhanden sind, blos eines Extraktes daraus, und einer Revision der Bestände und des Lagers nach diesen Extrakten, f) ermangeln hingegen ordentliche Bücher, so muß ein Inventarium der Handlung vom Kurator mit Zuziehung der Handlungsbedienten, nach kaufmännischer Art entworfen werden. g)

Wie bey der Taxation zu verfahren ist, davon wird weiter unten (§. 282 flg.) die Rede seyn.

Werden bey der Inventur von Jemanden, er sey von der Familie oder ein Fremder, Eigenthumsansprüche an einzelne Stücke gemacht, so zeichnet man solche mit auf, bescheidet aber den Eigenthumsprätendenten sein Eigenthum daran zu bescheinigen, h) und wenn es sodann zum Verkauf der Sachen kommt, und er sein Eigenthum einigermaßen beygebracht hat, so werden solche zurück gelegt und bis zur Entscheidung aufbewahrt, i) außerdem aber erfolgt deren Verkauf ebenfalls, jedoch bleibt dem Prätendenten sein Recht an dem daraus gelösten Gelde vorbehalten, k) es müßte denn derselbe wegen des Werthes der Vorliebe, den diese Sachen für ihn haben, verlangen, daß deren Versteigerung ausgesetzt bleibe, denn in diesem Falle kann ihm hierin gewillfahret werden, und die Versteigerung derselben kann, jedoch auf seine Kosten, erst nachher geschehen. l)

f) Ger. Ordn. I. 50. §. 216.
g) Ebendaselbst.
h) Ebend. §. 219.
i) Ebend. §. 220.
k) Ebendaselbst u. §. 527.
l) Ebend. §. 221.

§. 228.

Von der Art und Weise wie die Aktivmasse realisirt und ins Geld gesetzt wird.

Von dem Verfahren bey Auktionen ist bereits oben geredet worden, und von der Subhastation wird weiter unten (Kap. 31, §. 277 flg.) gehandelt werden. Hier ist blos folgendes zu bemerken: 1) Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereyen, Kunststücke und seltene Münzen müssen, wenn der Taxwerth jeder dieser Rubriken die Summe von 500 Thlr. übersteigt, von den übrigen Effekten gesondert, und nicht verauktionirt, sondern subhastirt, und wenn sie die Summe von 500 Thlr. nicht erreichen, muß wenigstens bey der Bekanntmachung und Bestimmung des Auktionstermins darauf Rücksicht genommen werden. m) Gold und Silber hingegen, es sey verarbeitet oder nicht, gehört nicht zu den zu subhastirenden Kostbarkeiten, jedoch wird es, wenn wegen anderer Kostbarkeiten die Subhastation erfolgen muß, dabey mitgenommen, n) und auf keinen Fall darf man es unter der nach dem Gewichte bestimmten Taxe weglassen, sondern muß es in diesem Falle in die Münze liefern. o)

Gehören 2) Schiffe und Bergtheile zur Masse, so werden diese ebenfalls subhastirt, und das Verfahren dabey ist besonders vorgeschrieben. p) (§. 288 und §. 289.)

Endlich erhält 3) der Auktionator im Preußischen nicht wie in Sachsen 3 gr. vom Thaler, sondern nur ein halbes Procent des gelösten Geldes.

m) Ger. Ordn. a. a. O. §. 228.
n) Ebend. §. 229.
o) Ebend. §. 232.
p) Ebend. Anhang §. 341 b. 347.

In Ansehung der Einziehung der zur Masse gehörigen Aktivforderungen ist bereits im vorigen §. 226 bemerkt worden, daß der Kurator solche zum Depositum des Gerichts zu bringen hat, daß aber deren Einklagung, wenn der Kurator kein Jurist ist, dem Kontradiktor obliegt; man will also dieses hier nicht wiederholen, sondern blos des einzigen Umstandes gedenken, daß der Kurator schuldig ist, Amtswegen und ungefordert alle Monate über die Aktivkapitalien und die Lage, worin sich die Processe wegen derselben befinden, Post für Post, eine vollständige Anzeige bey Gericht einzureichen. q)

Wenn endlich ein Grundstück zur Masse gehört, so müssen es die jedesmaligen Umstände an die Hand geben, ob dasselbe sofort zu veräußern, oder einstweilen unter Administration zu nehmen ist, r) und die Mehrheit der Gläubiger hat das Recht hierüber zu bestimmen, auch hängt es von ihnen ab, ob das Grundstück bis zur Veräußerung sequestrirt oder in vim sequestri, wie man zu sagen pflegt, verpachtet werden soll. s)

Inwiefern der Pacht- und Miethkontrakt durch den Konkurs erlöscht, ist bereits oben (§. 225) gesagt worden, und von der Entschädigung des Pachters und Miethsmannes wegen der Pachtskaution, wegen Meliorationen, wegen erlittener Unglücksfälle, und wegen vor der Zeit aufgehobener Pachtung, wird weiterhin geredet werden.

Bey der Versteigerung der Grundstücke endlich sind die allgemeinen Regeln des Verfahrens bey

q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 237.
r) Ebend. §. 243.
s) Anhang. §. 349.

Subhastationen zu beobachten, t) jedoch kann nach dem Willen der Gläubiger, das Grundstück auch aus freyer Hand verkauft werden, und ein abgekürztes Verfahren bey der Subhastation statt finden. u) Nur müssen alle Gläubiger hierüber einig seyn, indem ein Einziger, der auf die Beobachtung der gesetzlichen Form besteht, zum Beytritte von den übrigen nicht gezwungen werden darf, x) und es ist daher ein solcher Beschluß nicht eher, als nach Verlauf des Liquidationstermins, wo erst alle Gläubiger bekannt werden, zu fassen, auch bedürfen die Bevollmächtigten der Gläubiger hierzu einer gerichtlichen darauf ausdrücklich lautenden Vollmacht; Gläubiger aber, die sich erst nach dem Liquidationstermine melden, können einen solchen vorher gefaßten Beschluß nie anfechten. y)

§. 229.

Von der Vorladung der Gläubiger.

Zur Ausmittelung der Passivmasse ist die Zusammenberufung der Gläubiger vorerst nothwendig, daher liegt nicht nur dem Kontradiktor die Pflicht ob, darum anzusuchen, z) sondern das Konkursgericht ist auch schuldig dieselbe schon Amtswegen zu verfügen. a)

Die diesfalls zu erlassende Vorladung enthält, wie in Sachsen, den Namen des Gemeinschuldners,

t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 261.
u) Ebend. §. 262.
x) Ebend. §. 263.
y) Ebend. §. 264.
z) Ebend. §. 72.
a) Ebend. §. 98.

die Angabe des zum Liquidationstermine bestimmten Tages, die Aufforderung in diesem Termine zu erscheinen, und die Ansprüche anzumelden, und die Verwarnung, daß die Außenbleibenden präkludiret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll; außerdem ist aber im Preußischen auch Vorschrift in der Vorladung den Deputirten des Gerichts, bey dem die Gläubiger sich zu melden haben, zu benennen, und den auswärtigen Gläubigern einige Justizkommissare zu Bevollmächtigten namentlich vorzuschlagen. b)

An die schon bekannten Gläubiger erfolgt eine gewöhnliche, an sie namentlich gerichtete Ladung, oder eine Kurrende, wenn mehrere derselben an einem Orte wohnen, die ihnen auf eben die Art, wie in allen andern Fällen behändigt, c) den auswärts wohnenden Gläubigern aber durch die Post zugesendet wird. d) Im Laufe des Konkurses ergehen hingegen die Verfügungen an die Gläubiger blos mittelst abschriftlicher Dekrete, e) und bey geringfügigen Forderungen auswärts wohnender Gläubiger ist es schon genug, wenn ihnen der Kurator den Termin blos privatim bekannt macht. f)

Unter die namentlich vorzuladenden Gläubiger gehört, wenn der Gemeinschuldner ein städtisches Grundstück besessen hat, die Kämmerey und Feuersocietätskasse, so wie, wenn er ein Rustikalgrundstück besaß, die Ortsobrigkeit; g) hingegen brau-

b) Ger. Ordn. I. 50. §. 99.
c) Ebend. §. 160 und 104.
d) Ebend. Anhang §. 323.
e) Ebendaselbst.
f) Ebend. Anhang §. 324.
g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 101.

chen diejenigen Gläubiger, welche nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern mit der Masse kontrahirt haben, h) denen das Separationsrecht zusteht, i) oder die sonst von der Einlassung in den Konkurs befreyt sind, nie förmlich vorgeladen zu werden, sondern eine bloße Bekanntmachung an sie reicht schon hin, k) und wenn vorher schon ein Liquidationsproceß statt gefunden hat, der in einen Konkurs verwandelt wird, so bedarf es keiner besondern Vorladung an die Gläubiger, welche sich schon vorher bey dem Liquidationsprocesse gemeldet haben. l) Uebrigens können die am Orte des Gerichts oder in der Nachbarschaft wohnenden Gläubiger, zur Beschleunigung der Liquidationen, schon vor dem eigentlichen Ediktaltermine auf einen bestimmten Tag vorgeladen werden, und es ist genug, wenn man ihnen hierzu eine Frist von 42 Wochen giebt. m)

Was die unbekannten Gläubiger betrifft, so ergeht derenthalber eine solche Ediktalcitation wie in Sachsen, jedoch müssen im Preußischen die blos ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real- und Pfandgläubiger namentlich darin benannt werden, n) und in Ansehung der Fristen und der Art der Bekanntmachung, weicht die preußische Verfassung auch verschiedentlich von der sächsischen ab.

Bey der Bestimmung der Termine kommt es nämlich im Preußischen auf den Betrag der Kon-

h) Man sehe Ger. Ordn. a. a. O. §. 269 das Verzeichniß derselben.

i) Ebend. §. 272.

k) Ebend. §. 102.

l) Ebend. §. 103 u. Ger. Ordn. I. 51. §. 86.

m) Ebend. Anhang §. 322.

n) Ebend. §. 105.

kursmasse an. Beträgt dieselbe über 1000 Thlr. so wird der Termin auf drey Monate hinaus gesetzt; o) beträgt sie hingegen nur 1000 Thlr. oder weniger, jedoch über 200 Thlr., so ist ein Termin von neun Wochen, p) und bey einer noch geringern Masse ein Termin von sechs Wochen hinlänglich. q) In allen Fällen bedarf es jedoch gegenwärtig nur einer einzigen Ediktalcitation, welche am Orte des Gerichts ausgehangen wird, r) aber in dem Intelligenzblatte der Provinz muß sie bey einer Masse über 1000 Thlr. sechsmal, s) und bey einer mindern Masse wenigstens dreymal bekannt gemacht und wiederholt werden. t) Auch hängt die Gültigkeit der Ediktalcitation hauptsächlich von dieser gehörigen Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte ab, u) und selbst das Abreißen und Verlorengehen des an Gerichtsstelle angeschlagenen Proklamas schadet solchen Falls nichts. x)

Die Berechnung des Betrags der Masse geschieht übrigens in folgender Maaße: Zuerst zieht man von dem Taxwerthe der Grundstücke die darauf haftenden Pfandschulden ab, y) dann werden die zur Masse gehörigen Goldmünzen mit fünf Procent Aufgeld zu Courant, z) und jährliche Hebungen in

o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 109.
p) Ebend. §. 110.
q) Ebend. §. 111.
r) Ebend. Anhang. §. 300.
s) Ebend. §. 109.
t) Ebend. §. 110 und 111.
u) Ebend. §. 113.
x) Ebend. I. 7. §. 47. Landrecht Anhang §. 15.
y) Ebend. I. 50. §. 108.
z) Ebend. Anhang §. 325.

baarem Gelde mit fünf Procent zu Kapital, sonst aber nach ihrem Taxwerthe zu Gelde gerechnet, und wenn der wirkliche Betrag der Masse auf diese Art nicht vollständig ausgemittelt werden kann, so befolgt man bey der Vorladung die Vorschriften, wie als wenn die Masse die Summe von 1000 Thlr. überstiege. a)

Außer den Gläubigern ist endlich auch der Gemeinschuldner zum Liquidationstermine mit vorzuladen, um über die angemeldeten Forderungen der Gläubiger Auskunft geben zu können. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt seine namentliche Vorladung zugleich mit in der Ediktalcitation, jedoch ist keine besondere Verwarnung, unter der er vorgeladen werden soll, vorgeschrieben. b)

§. 230.

Vom Verfahren im Liquidationstermine.

Der Liquidations-, oder wie man im Preußischen sagt, der Konnotationstermin beginnt damit, daß der Kontradiktor die Richtigkeit der erfolgten Vorladung der Gläubiger dadurch nachweist, daß er die Insinuationsprotokolle der an einzelne Gläubiger ergangenen Verordnungen, die angeschlagen gewesenen Ediktalien, und die Stücke des Intelligenzblattes, worin sie gestanden haben, zu den Akten giebt, hierauf aber fordert er die Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche auf, und trägt auf die Präklusion der Außengebliebenen an. c)

a) Ger. Ordn. a. a. O. §. 112.
b) Ebend. §. 114.
c) Ebend. §. 116.

Diese Herausforderung der Gläubiger und dieser Antrag auf Präklusion geschieht jedoch nicht mit solchen Förmlichkeiten, wie die Provokation und Ungehorsamsbeschuldigung in Sachsen, und beyde sind auch nicht wesentlich nothwendig, sondern die Präklusion der nicht erscheinenden Gläubiger tritt nichts destoweniger ein. d)

Uebrigens besteht das Geschäft des zum Instruenten der Sache ernannten Gerichtsdeputirten in diesem Termine ebenfalls wie in Sachsen darin, daß er das Angeben der Gläubiger protokolliren läßt; allein hierbey ist es nicht wie in Sachsen genug, daß blos die Namen der sich meldenden Gläubiger nach der Reihe niedergeschrieben werden, sondern es muß zugleich auch der Betrag und der Grund der angemeldeten Forderung, wenigstens im Allgemeinen, mit bemerkt werden. e)

§. 231.

Vom Verifikationstermine.

Nach dem Liquidationstermine nimmt bekanntlich in Sachsen das Verfahren des curatoris litis mit den Gläubigern in abgewechselten Sätzen seinen Anfang, im Preußischen hingegen folgt dem Konnotationstermine der Verifikationstermin nach, worin der Instruent die angemeldeten Forderungen der Gläubiger, auf dem Wege der gewöhnlichen Instruktion, ins Licht zu setzen sucht.

Ueber den Tag, oder vielmehr die Tage dieses Termins, (denn oft dauert er sehr viele Tage, f)

d) Ger. Ordn. I. 50. §. 143.
e) Ebend. §. 118.
f) Ebend. §. 120.

jedoch soll er binnen vier Wochen beendigt, oder wenigstens von vier Wochen zu vier Wochen eine Uebersicht von der Lage der Sache dem Kollegium vorgelegt werden,) g) nimmt der Instruent gleich im Konnotationstermine mit den Gläubigern und deren Bevollmächtigten Abrede, und er hat blos darauf zu sehen, daß nicht allzuviel Gläubiger auf den nämlichen Tag bestellt, h) und daß auswärtige in Person erschienene Gläubiger zuerst abgefertigt werden. i)

In diesem Verifikationstermine wird nun von jedem Gläubiger die nähere Angabe seines Anspruchs, und der Thatsachen, worauf er sie gründet, erfordert, k) der Kontradiktor darüber befragt, l) eine species facti entworfen, und entweder sofort mit der Beweisaufnahme darüber verfahren, m) oder hierzu nach Befinden ein besonderer Instruktionstermin bestimmt. n) Zugleich erhalten auswärtige Gläubiger den Befehl, einen Bevollmächtigten am Orte des Gerichts zu ernennen, o) und man legt ihnen die Beschlüsse der übrigen Gläubiger wegen der Masse zur Genehmigung vor, p) auch muß den Gläubigern eine Uebersicht und Balance der Masse mitgetheilt werden, damit sie beurtheilen können, ob sie bis auf ihre Forderung hinreichen werde, und ob

g) Ger. Ordn. I. 50. §. 133.
h) Ebend. §. 119.
i) Ebend. §. 120.
k) Ebend. §. 121.
l) Ebend. §. 124.
m) Ebend. §. 121.
n) Ebend. §. 125.
o) Ebend. §. 97.
p) Ebend. §. 264.

ob es nicht für ſie rathſamer ſey, ſich von dem Konkurſe loszuſagen, oder wenigſtens die Erörterung ihrer Forderung ausgeſetzt ſeyn zu laſſen, ſo wie denn überhaupt darauf, ob ein Gläubiger wahrſcheinlich zu ſeiner Befriedigung gelangen werde, gehörige Rückſicht zu nehmen, und die Inſtruktion derjenigen Forderungen, deren Befriedigung ungewiß, bis zuletzt zu verſparen iſt. q)

Der Verifikationstermin wird zwar eigentlich blos mit den einzelnen Gläubigern und dem Kontradiktor gehalten, jedoch ſteht es auch den übrigen Gläubigern frey, ihre Einwendungen gegen die einzelnen Forderungen darin anzuzeigen, r) und wenn ſie ein beſonderes Intereſſe dabey haben, die Inſtruktion ihrer Einwendungen, ſelbſt gegen den Willen des Kontradiktors, zu verlangen, jedoch geſchieht dieſe Inſtruktion im letztern Falle auf ihre alleinigen Koſten, s) und wenn der Gläubiger, von deſſen Forderung die Rede iſt, zum Beweiſe derſelben des Eides ſich bedient, ſo muß derſelbe blos dem Kontradiktor angetragen werden. t) Uebrigens geht es in dem zur Verifikation der Forderungen der Gläubiger dienenden Inſtruktionstermine ganz wie in andern Inſtruktionsterminen zu, es wird ein status causae et controversiae entworfen, der Beweis über die nach demſelben ſtreitigen Punkte aufgenommen, und es erfolgen nachher Deduktionen und Gegendeduktionen. u)

q) Ger Ordn. I. 50. §. 129.
r) Ebend. §. 126 u. 128.
s) Ebend. §. 127.
t) Ebend. I. 10. §. 281.
u) Ebend. I. 50. §. 132.

Daß jede einzelne Forderung in besondern Protokollen und Akten verhandelt werde, ist auch in Sachsen Vorschrift, und es wird dieses im Preußischen noch strenger beobachtet, indem daselbst jederzeit über die besondern Verhandlungen besondere Protokolle und Akten gebildet, zugleich aber auch Generalakten über die allgemeinen Verhandlungen angelegt werden müssen. x)

Etwas eignes ist es im Preußischen, daß die Realgläubiger ihre Ansprüche auch bey dem Richter des Orts, wo das ihnen verhaftete Grundstück liegt, anmelden und verificiren können, y) worauf jedoch, wenn sich Widersprüche gegen die Forderung finden, die Instruktion darüber vor das Konkursgericht gehört; z) und daß, wenn der Gemeinschuldner ein Kassenbeamter war, die demselben zur Last fallenden Defekte bey dem Kollegium selbst ausgemittelt werden, ohne daß das Konkursgericht, welchem blos das ausgeworfene Defektquantum in beglaubter Abschrift mitgetheilt wird, sich in das Verfahren dabey mischen darf. a)

Im Konkurse werden übrigens alle Ansprüche und Gegenansprüche zugleich zur Instruktion gezogen, und es geht nicht an, die letztern, wenn sie auch auf privilegirten Schuldverschreibungen beruhen, ad separatum zu verweisen, b) jedoch scheint bey Gegenforderungen aus einem ganz andern Geschäfte eine Ausnahme hiervon statt finden zu müssen.

x) Ger. Ordn. I. 50. §. 123, 136 u. 490.
y) Ebend. §. 651.
z) Ebend. §. 652.
a) Ebend. §. 134.
b) Ebend. §. 135.

Inwiefern nächstdem das Kompensationsrecht, wegen Gegenforderungen in Konkursen eintritt, ist in den preußischen Gesetzen sehr genau bestimmt, c) und insonderheit findet man darin eine sehr vollständige Entscheidung darüber, wenn und wie der Pachter eines Gutes, den der Masse schuldigen Pachtzins, oder andere Forderungen an den Konkurs, gegen seine erlegte Kaution und die Kosten der Verbesserungen zu kompensiren berechtigt ist, d) auf welche Post unter mehrern man von der Kompensation Gebrauch machen kann? e) wie die Verzinsung der Kompensationsposten geschieht, f) und wenn ein Mitverpflichteter des Gemeinschuldners, an den die Masse sich hält, das Recht hat, auf die Kompensation sich zu berufen. g) Es ist indeß nicht nöthig, diese Bestimmungen hier anzugeben, sondern es genüget die Leser blos auf dieselben aufmerksam zu machen.

Das ius subintrandi oder offerendi endlich, oder das Recht durch geleistete Zahlung an die Stelle des bezahlten Gläubigers zu treten, worüber in Sachsen die klaren Vorschriften ebenfalls fehlen, findet im Preußischen in allen Fällen statt, wo Jemand entweder mit dem Vorbehalte dieses Rechts, oder als Bürge, oder als Eigenthümer der verhafteten Sache einem Gläubiger für Rechnung des Gemeinschuldners Zahlung leistet, h) und zwar erlangt man bey Konkursen sogar die besondern Vorrechte,

c) Landrecht I. 16. §. 317 flg.
d) Ebend. §. 322 flg.
e) Ebend. §. 375.
f) Ger. Ordn. I. 50. §. 158 flg.
g) Ebend. §. 160.
h) Ebend. §. 161.

womit die bezahlte Schuld versehen ist, auch ohne deren besondere Cession, i) welches außer Konkursen nicht geschieht, k) und wird in jedem Falle vorausgesetzt, daß man sich auch die verpfändete Sache aushändigen lasse, und daß die bezahlte Schuld noch nicht im Hypothekenbuche gelöscht sey. l)

§. 232.

Von Vergleichen in Konkursen.

Wenn schon vor Eröffnung des Konkurses mit den Gläubigern gerichtliche Unterhandlungen gepflogen werden sollen, so kommt es darauf an, ob der Gemeinschuldner selbst und allein darauf anträgt, oder ob ein Dritter dabey intercediret, welcher den Konkurs durch seine Vermittelung zu heben sucht. Im ersten Falle braucht das Gericht blos dann dem Gesuch um Behandlung der Gläubiger zu willfahren, wenn der Gemeinschuldner zur Wohlthat der Cession sich qualificirt, m) und es dürfen deshalb die auf Eröffnung und Regulirung des Schuldenwesens abzielenden Verhandlungen weder aufgehalten noch unterbrochen werden; n) auch hat das Gericht zwar alle Mühe anzuwenden, um die Gläubiger zur Nachsicht, zu Remissen, oder einem andern gütlichen Abkommen zu bewegen, o) allein irgend ein Zwang gegen die Gläubiger findet hierbey nie statt. p)

i) Ger. Ordn. I. 50. §. 331.
k) Landrecht I. 16. §. 47.
l) Ger. Ordn. a. a. O. §. 161.
m) Ebend. I. 49. §. 3.
n) Ebend. §. 4.
o) Ebend. §. 3.
p) Ebend. I. 50. §. 5.

Ist hingegen der andere Fall, wo eine dritte Person als Vermittler in der Sache auftritt, vorhanden, und gehört der Gemeinschuldner auch nicht unter die Klasse derer, welche auswärts Verkehr treiben, so kann wenn der Gemeinschuldner seinen Vermögenszustand vorlegt, und sich zu dessen eidlicher Bestärkung erbietet, die Eröffnung des Konkurses ausgesetzt, q) und blos für Sicherstellung der Masse einstweilen gesorgt werden. r) Der Richter ruft hierauf die bekannten Gläubiger, (denn auf die unbekannten ist hierbey keine Rücksicht zu nehmen,) s) unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie außenbleiben, für der Mehrheit beystimmend werden geachtet werden, zusammen, t) legt ihnen die Vergleichs- und Vermittelungsvorschläge vor, u) erfordert ihre Erklärung darüber, x) sucht wenigstens ein Interimistikum zu Stande zu bringen, y) und entwirft einen förmlichen Vergleichsplan. z)

Nehmen die sämmtlichen Gläubiger diesen Vergleichsplan unbedingt oder mit Modifikationen an, so wird derselbe bestärigt, und die Eröffnung des Konkurses unterbleibt. a) Verwerfen hingegen denselben die gesammten Gläubiger einstimmig, so muß die Behandlung abgebrochen und der Konkurs im

q) Ger. Ordn. I. 50. §. 11.
r) Ebend. u. §. 596.
s) Ebend. Anh. §. 376.
t) Ebendaselbst.
u) Ebend. §. 596.
x) Ebend. §. 601.
y) Ebend. §. 597.
z) Ebend. §. 600.
a) Ebend. §. 8.

Wege Rechtens eröffnet, b) sind aber die Stimmen der Gläubiger getheilt, so muß die Pluralität berechnet werden. c)

Bey dieser Berechnung giebt nur dann die Personenzahl den Ausschlag, wenn die Summen der Forderungen auf beyden Seiten gleich sind, d) sonst aber werden die Forderungen nach den verschiedenen Klassen in Ansatz gebracht, und hernach beurtheilt, wohin sich die Pluralität der Gläubiger in jeder Klasse neigt. e) Zeigt sich auch dann keine Stimmengleichheit, so muß entweder ein Stückvergleich mit der widersprechenden Klasse zu treffen gesucht, f) oder der ganze Plan, wenn auch nur eine einzige Klasse dagegen ist, aufgegeben werden, g) es müßte sich denn übersehen lassen, daß diese Klasse auch bey Eröffnung des Konkurses zu ihrer Befriedigung nicht werde gelangen können. h) Uebrigens kommen bey der Berechnung der Forderungen zum Behuf der Bestimmung der Pluralität nur dann die Zinsen mit in Anschlag, wenn sie mit dem Kapitale gleiche Rechte haben. i)

Gegen den auf diese Art vorläufig entworfenen Vergleichsplan, stehen hiernächst auch den einzelnen Gläubigern ihre Erinnerungen sowohl gegen den Betrag der Summe, womit, als gegen die Klasse, worin sie selbst oder ein anderer Gläubiger in Ansatz

b) Ger. Ordn. l. 50. §. 605.
c) Ebend. §. 606.
d) Ebend. 607. §.
e) Ebendaselbst.
f) Ebend. §. 613.
g) Ebend. §. 614.
h) Ebend. §. 615.
i) Ebend. §. 607.

gebracht worden, jederzeit offen. k) Sodann aber erfolgt ein richterlicher Ausspruch darüber, l) wogegen sowohl die Appellation, als nachher die Revision, wie gewöhnlich statt findet. m)

Nach eben diesen Regeln verfährt man auch, wenn im Laufe des Konkurses Vergleichsvorschläge von Jemanden, der den Konkurs heben will, geschehen, n) und nur der einzige Unterschied ist dabey, daß wenn die bekannten Gläubiger über den Vergleich vor Eröffnung des Konkurses einig sind, dieselbe unterbleiben, o) nachher aber der Vergleichsplan nicht eher bestätigt und realisirt werden kann, als bis der Liquidationstermin gehalten ist, die in solchem sich meldenden Gläubiger ebenfalls darüber gehört worden sind, und sich hiernach die Pluralität der Stimmen für denselben vollständig beurtheilen läßt. p)

§. 233.

Vom Schlußtermine in Konkursen.

In der Regel dauert der Verifikationstermin so lange, bis alle Forderungen in das gehörige Licht gesetzt sind. q) Nur wenn eine oder die andere Forderung eine besonders mühsame und weitläuftige Instruktion erfordert, gleichwohl aber eine vorzügliche Stelle in Ansehung der Befriedigung nicht zu

k) Ger. Ordn. I. 50. §. 618.
l) Ebend. §. 621.
m) Ebend. §. 622.
n) Ebend. §. 590.
o) Ebend. §. 8.
p) Ebend. §. 9 u. Anhang §. 377.
q) Ebend. §. 137.

verdienen scheint, können die Akten früher zum Verspruch vorgelegt werden, jedoch wird immittelst die Instruktion ununterbrochen fortgesetzt, r) und im Klassifikationsurthel weist man einer solchen Forderung vorläufig ihren Platz, auf den Fall der künftig gehörig erfolgten Ausmittelung ihres Betrages an. s)

Sollen nun aber die Akten zum Spruch befördert werden, so muß wie gewöhnlich ein Schlußtermin gehalten werden. In diesem Termine geht es ganz so zu, wie in andern Schlußterminen, jedoch sind nur diejenigen Gläubiger, oder deren Assistenten dabey nothwendig zuzuziehen, bey deren Forderungen, nach regulirtem statu causae et controversiae, eine förmliche Beweisaufnahme geschehen ist, t) außerdem wird blos der Kontradiktor vorgeladen. Dieser aber hat den Bevollmächtigtn der Gläubiger von dem Inrotulationstermine, zur Beobachtung ihrer Rechtsnothdurft, gehörige Nachricht zu geben. u) Auch benutzt man diesen Termin nicht selten dazu, um unter den Gläubigern noch ein gütliches Abkommen zu Stande zu bringen, und den Konkurs durch Vergleich zu heben. x)

Bis zu diesem Termine können übrigens diejenigen Gläubiger, welche im Liquidationstermine zu spät gekommen sind, ihre Forderungen noch nachbringen, und deren Instruktion muß, jedoch auf ihre Kosten, verfügt werden. y)

r) Ger. Ordn. I. 50. §. 138.
s) Ebend. §. 139.
t) Ebend. §. 140.
u) Ebend. §. 141.
x) Ebend. §. 620.
y) Ebend. §. 142.

§. 234.

Von der Abfassung und Bekanntmachung des Klassifikationsurthels.

Gewöhnlich wird in Sachsen bald nach dem Liquidationstermine der Präklusivbescheid abgefaßt und bekannt gemacht, nach der preußischen Verfassung kann hingegen die Präklusion nicht füglich eher als im Klassifikationsurthel selbst erfolgen, weil es, wie gedacht, noch im Schlußtermine Forderungen nachzubringen erlaubt ist. z) Sie geschieht in der Art, daß die namentlich vorgeladenen Gläubiger auch namentlich, die übrigen aber im Allgemeinen ihrer Ansprüche an die Masse für verlustig erklärt werden. a) Denn die Wirkung der Präklusion besteht eben in dem Verluste der Ansprüche an die Masse, die Rechte an die Person des Schuldners und dessen nachheriges Vermögen, bleiben hingegen auch dem präkludirten Gläubiger vorbehalten. b) Die Präklusion trifft aber nie diejenigen Gläubiger, welche von der Einlassung im Konkurse befreyt sind, c) hingegen tritt sie bey Realgläubigern ein, wenn sie unterlassen, bis zum Schlußtermine entweder im Konkursgerichte, d) oder bey dem Richter der gelegenen Sache, e) ihre Forderung anzumelden, in allen Fällen wächst aber die präkludirte Forderung der Masse zu, und wird nie für herrnloses Gut, das dem Fiskus gehört, geachtet. f)

z) Ger. Ordn. I. 50. §. 143.
a) Ebendaselbst.
b) Ebend. §. 145.
c) Siehe unten §. 237 dieser Schrift.
d) Ger. Ordn a. a. O. §. 144.
e) Ebend. §. 651.
f) Ebend. §. 144.

Nach der Präklusion werden in dem Klassifikationsurthel zuerst diejenigen Posten benannt, welche von den zur Masse gehörigen Grundstücken, als fortlaufende Abgaben und Leistungen, zu entrichten gewesen sind. g)

Hierauf geschieht der Konkurskosten Erwähnung, welche entweder aus der Masse zu berichtigen, oder den Gläubigern nach Verhältniß ihrer Perceptionssummen abzuziehen sind. h) Sodann aber werden die Gläubiger, wie sie nach ihrer Ordnung in der Reihe befriedigt werden sollen, benannt, und die nöthigen Bestimmungen gegeben, mit wie viel ein jeder Gläubiger an Kapital, Zinsen und Unkosten in Ansatz zu bringen ist. i)

Bey Beurtheilung der Liquidität der Forderungen der Gläubiger sind die gewöhnlichen Grundsätze zu beobachten, und bey einem unzulänglichen Beweise kann daher, wie in andern Fällen, auf Leistung eines nothwendigen Eides erkannt werden. k)

Was aber die einem Gläubiger zukommenden jährlichen Hebungen, erst künftig fällig werdenden Forderungen, die Zinsen, Rückstände, und die Unkosten betrifft, so gelten dabey folgende Regeln:

1) Jährliche Hebungen nämlich, die nicht für immer auf dem Grundstücke haften, sondern zu einer gewissen Zeit wieder wegfallen, z. B. Alimente, müssen an dem gehörigen Orte dergestalt in Ansatz gebracht werden, daß dazu ein Kapital, dessen Zinsen zur Bezahlung der jährlichen Summe hinreichen, mit Vorbehalt des künftigen Rückfalls

g) Ger. Ordn. I. 50. §. 146.
h) Ebend. §. 147.
i) Ebend. §. 148.
k) Ebend. I. 13. §. 24.

zur Masse ausgeworfen, l) und zugleich bestimmt wird, welche Gläubiger, wenn der Rückfall des Kapitals eintritt, von demselben ihre Befriedigung erhalten sollen. m)

Eben so verfährt man 2) auch bey noch nicht fälligen Forderungen, welche man gleichfalls an den gehörigen Orten lociret, und durch ein dazu bestimmtes Kapital, wovon, bis der Zahlungstermin desselben eintritt, die Zinsen der Masse zuwachsen, deckt. n) Auf diese Art bedarf es im Preußischen der schwierigen Berechnung des interusurii nicht, welches in Sachsen bey vor der Zeit zahlbaren Schuldposten dem Empfänger derselben abgezogen wird.

In Ansehung 3) der Zinsen kommen in Sachsen die Rückstände von drey, im Preußischen aber nur von zwey Jahren mit dem Kapitale zugleich und in derselben Klasse in Ansatz, ältere Rückstände hingegen, werden erst nach allen Kapitalen, sodann aber in eben der Ordnung, wie die Kapitale, befriedigt; o) es müßte denn ein Gläubiger die ältern Rückstände entweder im Hypothekenbuche haben eintragen lassen, oder sie vor Eröffnung des Konkurses schon eingeklagt, und die Exekution bis zur Konkurseröffnung fortgesetzt haben, denn im ersten Falle gehören sie, wie die Kapitale, an den Platz, wo sie im Hypothekenbuche stehen, im letztern Falle aber wenigstens in die sechste Klasse. p) Daß übrigens der Lauf der Zinsen durch Eröffnung des Konkurses

l) Ger. Ordn. I. 50. §. 154.
m) Ebend. §. 555.
n) Ebend. §. 155 und 555.
o) Ebend. §. 150.
p) Ebend. §. 152.

in der Regel gehemmt wird, und blos Pfandgläubiger ihre Forderungen während des Konkurses aus den Einkünften der ihnen verhafteten Unterpfänder erhalten, q) ist bereits oben (§. 224) schon gesagt worden.

Anlangend endlich 4) die Kosten, so werden im Preußischen, eben so wie in Sachsen, die Kosten der Administration der Masse, die Tax- und Subhastationskosten, ingleichen die Kosten bey der Adjudikation und Natural- und Civilübergabe von der Masse selbst, r) die übrigen gemeinen Konkurskosten aber, s) den zur Perception kommenden Gläubigern, nach Verhältniß der für sie ausfallenden Summen, abgezogen, t) und von diesen Konkurskostenbeyträgen genießt Niemand, als der Fiskus, u) die Wittwenkassen, x) die Bank und die königl. Salarienkassen, eine allgemeine Befreyung, y) jedoch fallen die Kosten des Konkurses auch denjenigen Gläubigern nie zur Last, welche blos ihre einzelnen Sachen als ihr Eigenthum zurückfordern, sondern diese haben blos ihre eigenen Kosten zu tragen, z) und den auf illiquide Posten angewiesenen Gläubigern können auch keine allgemeinen Konkurskosten angesetzt werden. a)

q) Ger. Ordn. I. 50. §. 152.
r) Ebend. §. 511.
s) Ein Verzeichniß derselben befindet sich in der Ger. Ordn. a. a. O. §. 530.
t) Ebend. §. 529.
u) Ebend. §. 531.
x) Stengel. II. S. 22.
y) Ger. Ordn. Anhang §. 374.
z) Ebend. I. 50. §. 528.
a) Ebend. §. 554.

Die Kosten des Liquidationsverfahrens muß hingegen jeder Gläubiger allein tragen, b) und es werden dazu auch diejenigen gerechnet, welche dabey von Seiten des Kontradiktors entstanden sind. c) Kosten, zu deren Erstattung der Schuldner schon vor dem Ausbruche des Konkurses verurtheilt worden, kommen mit der Hauptforderung, bey deren Ausklagung sie aufgelaufen sind, zugleich in Ansatz, d) nur muß das Festsetzungsdekret darüber spätestens im Schlußtermine beygebracht werden, e) aber die Konkurskosten, selbst von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Posten, erhält der Gläubiger nur dann, wenn die Hypothek darauf ausdrücklich mit gerichtet worden ist, f) jedoch auch in diesem Falle nur in der sechsten Klasse zurück. g)

Im Klassifikationsurthel müssen alle diese verschiedenen Punkte genau und bestimmt angegeben, und bey jeder Post auch die Entscheidungsgründe, sowohl über die Richtigkeit als den Platz derselben beygefügt werden. h) Hat ein Gläubiger mehrere Forderungen, so kommt jede unter einer besondern Nummer in der gehörigen Ordnung in Ansatz, wenn aber eine Forderung ganz abgewiesen wird, so muß ihr doch wenigstens der Platz, wo sie, wenn sie gültig wäre, hingehören würde, angewiesen werden. i)

b) Ger. Ordn. I. 50. §. 153.
c) Ebend. Anhang §. 330.
d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 153.
e) Ebendaselbst.
f) Landrecht I. 20. §. 484.
g) Ger. Ordn. a. a. O.
h) Ebend. §. 163.
i) Ebend. §. 165.

Bey der Bekanntmachung des Klassifikationsurthels wird endlich ganz so, wie bey der Publikation anderer Erkenntnisse verfahren, k) nur wird dasselbe zugleich wegen der namentlich vorgeladenen, aber ihrem Aufenthalte nach unbekannten, und nicht erschienenen Gläubiger, l) vier Wochen lang am Orte des Konkursgerichts öffentlich ausgehangen. m)

§. 235.

Von den Rechtsmitteln gegen das Klassifikationsurthel.

Gegen das in einem Konkurse bekannt gemachte die Präklusion der außengebliebenen, und die Klassifikation der sich meldenden Gläubiger enthaltende Urthel, stehen alle die gewöhnlichen Rechtsmittel, der Restitution, der Appellation, und nachher auch der Revision, offen. Nur ist dabey folgendes zu bemerken:

1) Die Restitution kommt in der gewöhnlichen Maaße n) allen denen zu statten, welche, weil sie sich nicht gemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen worden sind, ihr Außenbleiben aber zu entschuldigen vermögen. o) Die Erörterung dieser Entschuldigungsgründe macht den Hauptgegenstand der hierauf erfolgenden Instruktion aus, zu gleicher Zeit muß aber auch die nachgebrachte Forderung selbst ins Licht zu setzen gesucht werden, und wenn

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 166.

l) Denn wegen der auch ihrer Existenz nach unbekannten Gläubiger bedarf es keiner Aushängung des Präklusionsbescheides. Anhang §. 328.

m) Ger. Ordn. I 7. §. 16. u. Anh. §. 332.

n) Siehe oben Th. I. §. 89 dieser Schrift.

o) Ger. Ordn. I. 50. §. 167.

beyde Punkte klar sind, so erhält der Gläubiger seinen Platz durch eine kurze Bemerkung am Rande des Klassifikationsurthels angewiesen. p) In der Regel wird das Restitutorium blos von dem Kontradiktor mit dem nachkommenden Gläubiger verhandelt, jedoch muß den Mitgläubigern sowohl von der Anmeldung des Restitutionsgesuchs, q) als von dem Ausfalle der Entscheidung darüber gehörige Nachricht gegeben werden. r) Endlich fallen zwar die Kosten der Restitutionsverhandlungen gemeiniglich dem nachkommenden Gläubiger zur Last, wenn er jedoch glaubhaft nachweisen kann, daß er ganz ohne seine Schuld an der frühern Anmeldung verhindert worden sey, so treffen ihn blos die, welche durch die Erörterung seiner Entschuldigungsgründe entstehen. s)

Was 2) das Rechtsmittel der Appellation betrifft, so steht dasselbe sowohl den Gläubigern als dem Kontradiktor, t) nie aber dem Gemeinschuldner offen. u) Der Kontradiktor kann nämlich gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Richtigkeit und den Betrag der liquidirten Forderung bestimmt, appelliren, x) hingegen geht ihn die einer Forderung zuerkannte Priorität nichts an, sondern ist blos die Sache der andern Gläubiger. y) Wenn der Kontradiktor appellirt hat, so bedarf es keiner

p) Ger. Ordn. I. 50. §. 167.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 168.
s) Ebendaselbst.
t) Ebend. §. 169.
u) Ebend. Anhang §. 333.
x) Ebend. §. 170.
y) Ebendaselbst.

Appellation von Seiten der Gläubiger, sondern diese können blos als Intervenienten dabey zugelassen zu werden verlangen, z) und dann müssen mehrere solche Intervenienten einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. a) Hat aber der Kontradiktor die Appellation bey einer oder der andern Post unterlassen, so steht dieselbe doch wenigstens jedem einzelnen Gläubiger frey. b) Uebrigens müssen die gegen verschiedene Punkte eingewandten einzelnen Appellationen auch einzeln und besonders behandelt werden, c) diejenigen Appellationen aber, welche einerley Gegenstand betreffen, gehören auch in einerley Akten. d) Wer bey jeder Appellation, als der Gegner und Appellat anzusehen, und also zum diesfallsigen Termine vorzuladen ist, müssen die jedesmaligen Umstände an die Hand geben. Beträgt nämlich die Appellation des Gläubigers blos die Richtigkeit und den Betrag der Forderung des Appellanten, so wird das Appellatorium mit dem Kontradiktor verhandelt, der dem Mitgläubiger blos Nachricht davon zu geben hat, e) verlangt aber der Appellant einen bessern Platz, so sind die ihm gleich- und vorgesetzten Gläubiger als Appellaten vorzuladen, f) hat aber die Appellation eines Gläubigers sowohl die Richtigkeit und den Betrag, als den Platz seiner Forderung zum Gegenstande, so entsteht ein doppeltes Verfahren, eines mit dem Kontradik-

z) Ger. Ordn. I. 50. §. 171 u. 186.
a) Ebend. §. 187.
b) Ebend. §. 172.
c) Ebend. §. 189.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. §. 175.
f) Ebend. §. 176. u. 178.

tradiktor und das andere mit den gleich- und vorgesetzten Gläubigern, jedoch sollen diese solchenfalls aufgefordert werden, dem Kontradiktor die Verhandlung über die Priorität, als ihrem Bevollmächtigten zu übertragen. g)

Erfolgt auf die Appellation eines einzelnen Gläubigers eine für ihn bessere Entscheidung, so kommt dieser Vortheil zwar vorzüglich ihm, jedoch zugleich auch den übrigen Mitgläubigern zu statten, h) diese müssen aber auch deshalb verhältnißmäßig zu den Kosten des Appellatoriums beytragen. i)

Die sämmtlichen Appellationen werden zugleich instruirt und zum Verspruch befördert, k) sollte jedoch die Instruktion einer Appellation besonders weitläuftig und schwierig seyn, so kann, daferne die Forderung, welche sie betrifft, nicht eine vorzügliche Stelle hat, vorläufig die Entscheidung über die andern Appellationen geschehen, und die Entscheidung über die schwierige Appellation erst späterhin nachfolgen, l) eben so wie dieses in erster Instanz bey besonders schwierigen Posten, deren Entscheidung auch einstweilen ausgesetzt bleiben kann, der Fall ist. m)

Gegen das Appellationsurthel findet, 3) wenn die Forderung die revisible Summe erreicht, auch noch die Revision statt, wobey die nämlichen Regeln, wie bey der Appellation zu beobachten sind. n)

g) Ger. Ordn. I. 50. §. 177.
h) Ebend. §. 179 u. 180.
i) Ebend. §. 181.
k) Ebend. §. 190.
l) Ebend. §. 191.
m) Ebend. §. 138.
n) Ebend. §. 192.

Hierin weicht also die preußische Justizverfassung von der sächsischen sehr ab, indem bekanntlich nach sächsischen Rechten gegen das Klassifikationsurthel blos das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist.

§. 236.

Von der Klassifikation der Gläubiger im allgemeinen.

Nach welcher Rangordnung die Konkursgläubiger in Sachsen zu ihrer Befriedigung gelangen, ist den Lesern bekannt. Es giebt daselbst nur drey Klassen, nämlich die Klasse derer, welche ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern genießen, die Klasse der Pfandgläubiger, und die Klasse der handschriftlichen Gläubiger. In der ersten Klasse wird die Ordnung der Befriedigung durch die Qualität der Forderung, und in der zweyten Klasse nach der Zeit des erlangten Pfandrechts bestimmt, in der dritten Klasse aber haben alle dahin gehörige Forderungen gleiche Rechte, und kommen also pro rata zur Befriedigung.

Ganz anders ist die Klassifikation nach der preußischen Gerichtsordnung, denn es giebt daselbst eigentlich neun Klassen, o) und die Art der Befriedigung in den einzelnen Klassen geschieht in manchen nach einer bestimmten Ordnung, in andern nach Ordnung der Zeit, und in noch andern pro rata. Daher wird es nöthig seyn jede Klasse besonders ins Auge zu fassen, und die zu jeder gehörigen Forderungen, so wie die Art der Befriedigung derselben

o) Die Gerichtsordnung a. a. O. §. 267 giebt nur sieben Klassen an, allein da einige Gläubiger noch vor der ersten, andre Gläubiger aber erst nach der siebenten Klasse befriediget werden, so sind eigentlich neun Klassen.

einzeln anzugeben. Nur die Bemerkung ist im allgemeinen zu machen, daß die in der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Klassifikation bey den vor Einführung derselben entstandenen Forderungen nicht Anwendung findet, sondern daß diesen die vorher ihnen zukommenden Rechte verbleiben, p) daher z. B. die Ehefrau wegen ihres Einbringens auch fernerhin auf die in den sächsischen Rechten bestimmte vorzügliche Art befriediget werden muß, wenn die Ehe vor dem 1. Juny 1816 geschlossen worden ist.

§. 237.

Fortsetzung, und insonderheit von der Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche nicht nöthig haben in den Konkurs sich einzulassen.

Es ist bereits oben (§. 234) bemerkt worden, daß einige Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs frey sind, und nichts destoweniger ihre Befriedigung vor allen andern erhalten. Diese müssen nunmehr namentlich angegeben werden, es sind folgende:

1) Alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern mit der Masse selbst kontrahirt, derselben Vorschüsse gemacht, und zur Erhaltung, Aufbewahrung und bessern Benutzung derselben Lieferungen und Dienste geleistet haben. q)

2) Die von den zur Masse gehörigen Grundstücken während der Sequestration zu entrichtenden Abgaben, Feuersocietätsbeyträge, Lasten, Zehnten und Deputate, r) mithin auch der Auszug, die Ein-

p) Ger. Ordn. Anhang §. 352.
q) Ger. Ordn. I. 50. §. 269.
r) Ebend. §. 270.

quartirungskosten, und Kriegssteuern. s) Ist zur Entrichtung dieser Abgaben und Leistungen ein Kapital aufgenommen worden, so hat dieses den nämlichen Vorzug. t) Die Rückstände solcher Abgaben hingegen kommen nicht hier, sondern erst in der zweyten Klasse in Ansatz. u)

3) Pfandbriefschulden in Provinzen wo landschaftliche Kreditsysteme eingeführt sind, x) indem die Kreisdirektion sowohl die Sequestration, y) als die Taxation z) und Subhastation der zu dem Kreditsystem gehörigen Güter veranstaltet, und blos den Ueberschuß von den gelösten Kaufgeldern zur Konkursmasse abzuliefern verbunden ist. a)

4) Darlehne, welche einem Officier auf vorschriftmäßige Art aus der Regiments- oder Bataillonskasse zur Anschaffung der Equipage vorgeschossen worden sind, b) und zwar ziehen die Regimentsgerichte den Betrag dieser Vorschüsse von der gefundenen Baarschaft, und den aus den verkauften Effekten gelösten Geldern, sofort selbst und vorweg ab, so daß das Konkursgericht blos den Ueberschuß davon erhält. c)

5) Kompensationsposten, welche im Konkurse geltend gemacht werden können, d) und wodurch die

s) Rescr. v. 23. October 1809. Jur. Monatsschr. 1809 S. 577.
t) Gesetzsamml. 1811, S. 162.
u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 357.
x) Ebend. §. 287.
y) Ebend. I. 24. §. 132. flg.
z) Ebend. I. 52. §. 14.
a) Ebend. I. 50. §. 287.
b) Ebend. Anhang §. 353. — Im §. 694 sind dieselben einzeln benannt.
c) Ebend. §. 695. flg.
d) Siehe oben §. 231. dieser Schrift.

ganze Forderung getilgt wird, e) denn Forderung und Gegenforderung heben sich von selbst auf. f) Auch kann sich derjenige, welcher wegen seiner zur besondern Ausführung verwiesenen Gegenforderung die dem Gemeinschuldner zuerkannte Summe deponirt hat, an diese Summe jederzeit halten, wenn die Gegenforderung ausgeführt ist, und erhält sogar die Depositalzinsen davon, muß aber auch die Depositionskosten allein tragen, g) das nämliche gilt auch bey dem, welcher mit Vorbehalt seiner Gegenforderung der Masse Zahlungen geleistet hat, und nachher diese Gegenforderung ausführt. h)

6) Societätsschulden; denn diese werden von der Societätsmasse selbst berichtigt, und blos der von dem Ueberschuß derselben auf den Gemeinschuldner kommende Antheil fließt zur Konkursmasse. i) Uebrigens hört die Societät mit dem Tage der Eröffnung des Konkurses von selbst auf, k) wenn sie auch auf längere Zeit geschlossen worden ist, l) und die Gesellschafter können, wenn die Auseinandersetzung mit der Konkursmasse durch eine Naturalvertheilung des Waarenlagers geschieht, verlangen, daß ihnen der Antheil des Gemeinschuldners davon, gegen die Taxe überlassen werde. m)

7) Diejenigen, von denen der Gemeinschuldner Pfänder in Händen gehabt hat, oder welche aus

e) Ger. Ordn. I. 50. §. 288.
f) Landrecht I. 16. §. 301.
g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 292.
h) Ebend. §. 293.
i) Ebend. §. 289.
k) Landrecht II. 8. §. 667.
l) Ger. Ordn. a. a. O. §. 291.
m) Ebend. §. 290.

einem annullirten Geschäfte etwas aus der Masse zurückzufordern haben; denn die Pfänder müssen nach Bezahlung der Pfandschuld, n) und dasjenige, was der Masse zugeflossen ist, nach Annullirung des Geschäfts zurückgegeben werden. o)

8) Effekten, Bücher, Charten und Geräthe, welche der Gemeinschuldner, in dem öffentlichen Amte, das er bekleidet, blos zum Gebrauch gehabt hat; denn diese sind von der Masse abzusondern, p) und entweder unentgeldlich, oder wenn sie der Gemeinschuldner für sein Geld angeschafft hat, nach einer billigen Taxe an die Amtsvorgesetzten auszuliefern. q)

9) Der Erbverpachter, in Ansehung dessen, was er bey dem Erbpachter aus dem Erbpachtskontrakte zu fordern hat; r) deshalb kann er sich nämlich, ohne Antheil an dem Konkurs zu nehmen, an das für das erkaufte Erbpachtsgut gelöste Kaufgeld halten. s)

10) Die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung des ihnen ausgesetzten Erbschatzes, wenn derselbe bey einem Dritten versichert ist; t) hat ihn hingegen der Gemeinschuldner selbst in Händen, so genießen sie deshalb blos die Vorrechte, die der Frau wegen ihres Eingebrachten zukamen, u) und wenn die Masse zur Bezahlung des Eingebrachten und des Erbschatzes nicht hinreicht, so wird der Ueberrest

n) Landrecht I. 20. §. 98.
o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 294.
p) Ebend. §. 214.
q) Ebend. §. 295.
r) Landrecht I. 20. §. 214.
s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 382. b
t) Landrecht II. 1. §. 302.
u) Ebend. §. 303.

unter Beyde nach Verhältniß ihres Betrages vertheilt. x)

11) Kann sich der Versicherte wegen seiner bezahlten Assekuranzprämie sofort an den Rückversicherer halten, und verlangen, daß der Konkurs ihm die Rechte an diesen abtrete. y)

Endlich brauchen 12) auch diejenigen sich nicht in den Konkurs einzulassen, welchen das Separationsrecht zukommt. z) Hiervon muß jedoch etwas ausführlicher gehandelt werden.

§. 238.

Vom Separations- oder Absonderungsrechte.

Man kennt das Absonderungsrecht auch in Sachsen, daher ist es nicht nöthig dessen Begriff, und die Fälle, wo es statt findet, hier weitläuftig anzugeben. Es setzt jederzeit eine doppelte Masse voraus, a) und kommt sowohl den Gläubigern des Erblassers als des Erben zu. Um es geltend zu machen, haben aber die Gläubiger des Erblassers nur ein Jahr lang vom Tode desselben an Zeit, und es geht für sie verloren, wenn sie nicht binnen Jahresfrist ihre Forderung bey dem Erben eingeklagt, und die Exekution bis zum Ausbruch des Konkurses fortgesetzt, b) oder wohl gar eine Novation mit dem Erben vorgenommen haben. c) Auch müssen die

x) Landrecht II. 1. §. 304.

y) Landrecht II. 8. §. 2015.

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 272.

a) Ger. Ordn. I. 50. §. 273.

b) Landrecht I. 16. §. 503. u. 507. u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 280. u. 285 a u. b

c) Landrecht a. a. O. §. 504. u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 283.

Gläubiger, welche auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen sich spätestens im Verifikationstermin dazu melden. d)

Nächstdem erstreckt sich das Separationsrecht blos auf die noch in Natur vorhandenen Erbschaftsobjekte, als Grundstücke, Kapitalien, und Effekten, und läßt sich dagegen auf dasjenige nicht ausdehnen, was der Gemeinschuldner davon schon veräußert, verzehrt und verwendet hat, e) und blos wenn das ererbte Vermögen zum Ankaufe eines Grundstücks verwendet worden ist, erhalten die Separationsgläubiger daraus ihre Befriedigung gleich nach den darauf eingetragenen Pfandschulden. f)

Damit die Absonderung gehörig geschehen kann, muß der Kurator gleich vom Anfange an dafür sorgen, daß die beyden Massen nicht mit einander vermischt, g) und die Erbschaftsgläubiger aus der Erbschaftsmasse vorzugsweise befriedigt werden. h) Bleibt von dieser Masse sodann noch etwas übrig, so wächst es der Konkursmasse zu; i) reicht sie aber zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger nicht hin, so können dieselben sich wegen des Ausfalls an die Konkursmasse halten, jedoch kommt in diesem Falle dem Kurator und den eigenen Gläubigern des Erben die Rechtswohlthat des Inventariums in eben der Maaße wie dem Gemeinschuldner selbst zu statten. k)

Uebrigens soll jedesmal bey ererbtem Grundstücke die Eigenschaft des neuen Besitzers als Bene-

d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 284.
e) Ebend. §. 275.
f) Ebend. §. 276.
g) Ebend. §. 274.
h) Ebend. §. 277.
i) Ebend. §. 278.
k) Ebendaselbst.

ficialerbe im Hypothekenbuche bemerkt, l) und diese Bemerkung nicht eher als nach Abfluß eines Jahres wieder gelöscht werden, wenn der Erbe beybringt, daß sich in dieser Zeit kein Erbschaftsgläubiger gegen ihn gemeldet hat. m) Ist es aber unterlassen worden, diese Bemerkung im Hypothekenbuche einzutragen, so kann demjenigen, der sich redlicher Weise mit dem Erben in gerichtliche Verhandlungen über das ererbte Grundstück eingelassen hat, die Separation nicht entgegen gesetzt werden, n) und die Erbschaftsgläubiger treten blos an die Stelle des eingetragenen Gläubigers, die er haben würde, wenn er nicht eingetragen wäre. o)

§. 239.

Von den Gläubigern, welche ihre Befriedigung in der ersten Klasse erhalten.

Es macht einen großen Unterschied ob eine Forderung vor allen Klassen, oder nur in der ersten Klasse befriedigt wird. Denn mit Forderungen der ersten Art braucht man sich gar nicht in den Konkurs einzulassen, und trägt auch zu den allgemeinen Konkurskosten nichts bey, alle andere Ansprüche hingegen müssen beym Konkursgerichte gehörig angemeldet werden, und es sind auch deshalb Beyträge zu den Konkurskosten zu leisten. Welche Gläubiger mit ihren Forderungen vor allen Klassen befriediget worden, ist in den beyden letzten §. §. angegeben worden, es sind dieses die Separatisten;

l) Landr. I. 9. §. 448.
m) Ebend. §. 449. u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 280.
n) Landrecht a. a. O. §. 480. u. Ger. Ordn. a. a. O. §. 281.
o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 282.

in die erste Klasse aber gehören die Vindikanten, welche einzelne Stücke als ihr Eigenthum aus der Masse zurückfordern, folgende sind dahin zu rechnen:

1) Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Kostbarkeiten nnd andere unverzehrbare Effektn und Waaren aufzuheben gegeben, p) sie ihm geliehen, vermiethet oder bittweise überlassen, q) bey ihm verpfändet, r) oder ihm blos zum Verkaufe und in Kommission gegeben haben, s) dafern nur die deponirten geliehenen, vermietheten, verpfändeten, und in Kommission oder zum Verkauf gegebenen Stücke wirklich in den Gewahrsam des Gemeinschuldners gekommen, und beym Ausbruche des Konkurses, darin auch wirklich noch befindlich sind. t) Wenn daher dem Gemeinschuldner baares Geld zum Aufheben gegeben worden ist, so kommt es darauf an, ob dasselbe in versiegelten Beuteln und Packeten, oder in verschlossenen Behältnissen, wovon man die Schlüssel bey sich behalten hat, gewesen ist, und diese Beutel, Packete und Behältnisse noch unversehrt aufgefunden werden, u) denn außerdem hat bey baarem Gelde, es sey auf eine Art auf welche es wolle in den Gewahrsam des Gemeinschuldners gekommen, nie die Vindikation statt, wenn auch die Verzinsung ausdrücklich erlassen worden seyn sollte. x) Von Papieren die auf den Inhaber lauten, gilt das nämliche, so lange sie nicht durch

p) Ger. Ordn. I. 50. §. 296.
q) Ebend. §. 297.
r) Ebend. §. 298.
s) Ebend. §. 300. Landrecht I. 11. §. 520.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 297 flg.
u) Ebend. §. 296.
x) Ebend. §. 297.

eine deutliche Bemerkung des Eigenthümers oder des Instituts, von dem sie ausgestellt, außer Cours gesetzt worden sind. y) Und bey Waaren und Sachen, die der Gemeinschuldner zum Verkauf oder in Kommission erhalten hat, wird erfordert, daß der Vindikant sein Eigenthum daran bestimmt nachweise, weil außerdem das Zurückforderungsrecht wegfällt. z) Selbst bey Dingen, die durch Diebstahl oder auf andere unerlaubte Art in den Gewahrsam des Gemeinschuldners gekommen sind, muß eine solche Nachweisung geschehen, und sie müssen auch noch im Besitz des Gemeinschuldners befindlich seyn, wenn man sie vindiciren will. a) Auch hat ein solcher Vindikant die zur Wiedererlangung des gestohlnen Gutes erforderlichen Kosten in dem Falle zu tragen, wenn das Vermögen des Diebes dazu nicht hinreicht, b) ob er gleich sonst in Ansehung seiner Entschädigung den Vorzug vor den Untersuchungskosten hat. c)

Ferner erhält man 2) in der ersten Klasse diejenigen Waaren zurück, welche man dem Gemeinschuldner einzukaufen aufgetragen hat, wenn dieselben noch vorhanden sind, und man dem Gemeinschuldner das Geld zum Einkauf gegeben oder angewiesen hat. d) Denn ist dieses letztere nicht geschehen, so haben die Gläubiger die Wahl, ob sie die Waaren zur Konkursmasse ziehen, oder sie dem Kommittenten gegen Erstattung der Auslagen und Kosten verabfolgen lassen wollen. e) Hat hingegen

y) Landrecht I. 15. §. 47 flg.
z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 301.
a) Ebend. §. 299.
b) Kleins Annalen II. S. 37.
c) Criminalordnung §. 637.
d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 302.
e) Ebend. §. 304.

der Gemeinschuldner das Geld zum Einkauf der Waare zwar erhalten, aber es nicht dazu verwendet, so gehört die Waare dem Besteller, und der Verkäufer muß sich wegen Bezahlung derselben lediglich an die Konkursmasse halten. f) Nur wenn die Waare zur Zeit der Konkurseröffnung noch unter Weges, g) oder blos drey Tage vorher angekommen, h) und noch in Natur vorhanden ist, steht dem Absender die Zurücknahme derselben frey, i) wenn sie jedoch vom Gemeinschuldner einem Dritten ebenfalls auf Kredit überlassen worden ist, so gebührt dem Absender vor allen andern Gläubigern seine Befriedigung von dem schuldigen Gelde für diese Waare. k)

Vindiciren kann 3) der Gutseigenthümer dasjenige, was er den Unterthanen als Hofwehr oder dem Pachter an Vieh und Schiff und Geschirr zum Inventarium gegeben hat, wenn auch nicht mehr die Anfangs gegebenen Stücke, sondern andere an deren Statt vorhanden sind, l) gegen Empfang dieser Stücke muß aber auch der Gutseigenthümer dasjenige zur Masse zahlen, was er dem Gemeinschuldner entweder für den höhern Werth des Inventariums, oder sonst zu gewähren hat. m) Sind hingegen die Inventarienstücke weder in Natur noch andere an deren Stelle vorhanden, so erhält der Gutseigenthümer seine Vergütung dafür bey dem

f) Ger. Ordn. a. a. O. §. 303.
g) Ebend. §. 306.
h) Ebend. §. 305.
i) Ebend. §. 309 b.
k) Ebend. §. 309 a.
l) Ebend. §. 310.
m) Ebend. §. 311.

Pachter erst in der sechsten, n) bey einem Unterthanen aber in der fünften Klasse. o)

Ein Recht auf Vindication hat 4) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung der bey der Verheirathung dem Manne zugebrachten, während der Ehe ererbten, oder von einem Andern als dem Ehemanne zum Geschenk erhaltenen Effekten, p) — wegen der Hälfte der Hochzeitgeschenke, wenn sie nicht etwa der Frau ausdrücklich ganz zugeeignet worden sind, q) — wegen dessen, was sie vom Manne als Brautgeschenk und Morgengabe erhalten hat, insofern ein Jahr seitdem verflossen ist, r) — wegen der von ihrem Manne zu standesmäßigem Unterhalte empfangenen Kleidungsstücke, Leibwäsche und Betten, s) — wegen der Werkzeuge und Geräthschaften, womit sie ihr besonderes Gewerbe getrieben hat, t) — und wegen der auf ihren Namen im Hypothekenbuche eingetragenen Grundstücke, u) insofern nur alle diese Dinge in Natur noch vorhanden sind, denn außerdem kann sie deren Werth blos in der vierten Klasse fordern. x) Hingegen hat die Frau kein Vindikationsrecht an Geschenken die ihr der Mann außer Kleidern und Leibwäsche während der Ehe gegeben

n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 456.
o) Ebend. §. 440.
p) Ebend. §. 312.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 313.
s) Ebend. §. 315.
t) Ebend. §. 318.
u) Ebend. §. 320.
x) Ebend. §. 319.

hat, y) — an der Gerade und dem Mußtheil, wenn beyde auch am Wohnorte des Gemeinschuldners eingeführt sind, z) — an dem was sie durch ihr besonderes Gewerbe in der Ehe erworben hat, a) — an den Grundstücken, wenn sie nicht auf ihren Namen eingetragen sind, gesetzt, es wäre auch das Ehegeld zu deren Ankauf verwendet worden, b) — und an irgend einem Vermögensstück, wenn sie mit ihrem Manne in der Gütergemeinschaft gelebt hat. c) Steht aber das Grundstück auf den Namen beyder Eheleute eingetragen, so wird, wenn nicht das Gegentheil zugleich angemerkt ist, jederzeit angenommen, daß es der Frau zur Hälfte gehöre, und soweit kann sie also auch dasselbe vindiciren. d)

Auch die Kinder des Gemeinschuldners erhalten 5) das was sie ererbt und von ihren Pathen oder von Andern als dem Vater geschenkt bekommen haben, insoweit es noch in Natur vorhanden ist, in der ersten Klasse zurück, e) und ihnen verbleiben auch die Geschenke ihres Vaters, die er ihnen zur Aussteuer gemacht hat, die in Kleidungsstücken, Leibwäsche, und zum Studiren nöthigen Büchern bestehen, f) oder die älter als ein Jahr sind. g)

Wenn sich 6) Lehns- und Fideikommißstücke bey der Masse befinden, so kommen diese nie mit

y) Ger. Ordn. a. a. O. § 314.
z) Ebend. §. 316.
a) Ebend. §. 317.
b) Ebend. §. 321.
c) Ebend. §. 326.
d) Ebend. §. 322.
e) Ebend. §. 327.
f) Ebend. §. 328.
g) Ebend. §. 329.

zur gemeinen Vertheilung, sondern wenn der Gemeinschuldner verstorben ist, fallen sie dem Lehns- und Fideikommißfolgern zu, h) ist er aber noch am Leben, so können blos die Einkünfte davon zur Masse gezogen werden. Die Auseinandersetzung mit den Lehns- und Fideikommißerben gehört zur Ausmittelung der Aktivmasse, und ist also die Sache des Kurators, der die Stelle der Gläubiger vertritt, i) und blos dann, wenn diese Erben Vergütungen zu fordern haben, wird ihnen ihr Platz im Klassifikationsurthel angewiesen. k) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Lehns- und Fideikommißerben auch die Lehns- und Fideikommißschulden allein übernehmen und berichtigen müssen, l) und daß die Lehns- und Fideikommißqualität im Hypothekenbuche eingetragen seyn muß, denn sonst gehören die daraus entspringenden Ansprüche wenigstens nicht in die erste Klasse. m)

Eben dieses ist der Fall 7) bey Dingen des Gemeinschuldners, woran Jemand ein erst künftig eintretendes Recht, z. B. ein Wiederkaufsrecht hat, n) oder die der Gemeinschuldner blos unter einer auflösenden und aufschiebenden Bedingung besitzt, o) denn wenn dieses im Hypothekenbuche eingetragen ist, p) so bleiben dem Wiederkaufsberechtigten, so wie den andern Interessenten, ihre Rechte

h) Ger. Ordn. a. a. O. §. 330.
i) Ebend. §. 331.
k) Ebendaselbst.
l) Ebend. §. 330.
m) Ebend. §. 334.
n) Ebend. §. 333.
o) Ebend. §. 335.
p) Ebend. §. 334.

daran bis auf den eintretenden Fall vorbehalten, und es muß dafür gesorgt werden, daß sie sie künftig ausüben können. q)

Feuerentschädigungs- und Bauhülfsgelder dürfen gleichfalls 8) nicht zur Masse gezogen, sondern müssen schlechterdings zu ihrer Bestimmung verwendet werden, r) und nur diejenigen Gläubiger, welche Baumaterialien geliefert, Arbeiten geleistet oder andere Vorschüsse zum Bau gemacht haben, können sich wegen ihrer Bezahlung an diese Gelder halten. s)

Fabrikunternehmer aller Art und andere Arbeiter, die Materialien zur Verarbeitung liefern, haben

9) ebenfalls das Recht, diese Materialien und die daraus gefertigten Arbeiten zurückzufordern, wenn nur seit der Lieferung der Materialien noch kein Jahr verflossen ist, und die Sache durch ordentliche Abrechnungs- oder Handelsbücher dargethan werden kann. t) Ein gleiches Recht hat überhaupt jeder Besteller eines Werks in Ansehung der dem Werkmeister dazu gegebenen oder von demselben für die erhaltenen Vorschüsse angeschafften Materialien. u)

Endlich werden 10) auch die Vorschüsse, welche Herrschaften und Domainenpachter oder Verwalter den Unterthanen zum Saamen, zur Brödung oder zur Fütterung gemacht haben, in der ersten Klasse berichtigt, x) dafern nur der Vorschuß entweder in Natur

q) Ger. Ordn. a a. O. §. 335.
r) Ebend. §. 336.
s) Ebend. I. 29. §. 18.
t) Ebend. I. 50. §. 337 u. 343.
u) Landrecht I. 11 §. 975 und 977.
x) Ger. Ordn. a. a. O. §. 345.

Natur gegeben, oder doch bey einem Andern selbst behandelt, bezahlt, und für dessen Verwendung gesorgt worden ist; y) denn ein bloßer Vorschuß in Gelde, wenn er auch gehörig verwendet worden seyn sollte, bewirkt eine solche vorzügliche Befriedigung keinesweges, z) sondern kommt erst in der vierten Klasse in Ansatz. a) Auch muß derjenige, der dergleichen Vorschüsse macht dafür sorgen, daß zum Beweise der Nothwendigkeit und des Betrags derselben ein gerichtliches Protokoll aufgenommen werde, b) und daß die Erstattung bey der nächsten Erndte erfolge, c) weil sonst das gedachte Vorzugsrecht der Befriedigung in der ersten Klasse wegfällt. d) Nur wenn die nächste Erndte ganz mißräth, so daß das zur Erstattung erforderliche Getreide nicht erbauet wird, dauert das Vorzugsrecht noch bis zur Erndte in dem folgenden Jahre fort. e) Einem Fremden kommt übrigens, wenn er dergleichen Vorschüsse macht, das nämliche Vorzugsrecht wie der Gutsherrschaft und dem Pachter und Verwalter nur dann zu, wenn er die Herrschaft oder den Pachter und Verwalter darum gefragt hat, und über die Nothwendigkeit und den Betrag des Vorschusses gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, zugleich aber auch für die gehörige Verwendung des Vorschusses gesorgt worden ist; f) denn außerdem

y) Ger. Ordn. a. a. O. §. 349.
z) Ebend. §. 350.
a) Ebendaselbst.
b) Ebend. §. 351.
c) Ebend. §. 347.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. §. 348.
f) Ebend. §. 350.

kommt er mit seinem Vorschusse blos in der vierten Klasse in Ansatz. g)

Unter den sämmtlichen in der ersten Klasse anzusetzenden Gläubigern kann, da ein Jeder seine Befriedigung von einer besondern hierzu bestimmten Sache erhält, kein Streit über die Priorität entstehen, daher bedarf dieser Punkt keiner weitern Erwähnung, h) wohl aber verdient der Umstand noch bemerkt zu werden, daß das für die zu vindicirenden Sachen bey deren Veräußerung gelöste Geld, jederzeit an die Stelle der Sache selbst tritt, und daher demjenigen gebührt, welcher nachher sein Vindikationsrecht daran beyzubringen vermag. i)

§. 240.

Von den zur zweyten Klasse gehörigen Forderungen.

Zur zweyten Klasse gehören:

1) die länger als zwey Jahre rückständigen Landesabgaben, k) denn ältere Reste kommen erst in der vierten Klasse in Ansatz, l) und wenn sie verloren gehen, müssen die säumigen Einnehmer dafür haften. m) Hat Jemand zur Berichtigung der Abgaben ein Kapital aufgenommen und eintragen lassen, so tritt dieses Kapital in die Stelle des Fiskus, n) und eben so erhält der Mäckler, der die Zoll- und Accisgefälle für das Schiff oder für die

g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 352.
h) Ebend. §. 355.
i) Ebend. §. 354.
k) Ebend. §. 356.
l) Ebend. §. 396.
m) Ebend. §. 356.
n) Rescr. v. 16. März. 1811. Gesetzsamml. S. 162.

Waaren vorgeschossen hat, seine Bezahlung an diesem Platze, wenn nur die Vorschüsse nicht älter als sechs Wochen sind. o)

2) Alle andere beständige Leistungen, welche allgemein auf einer gewissen Klasse von Grundstücken haften, und davon an die Kämmereyen, Gutsherrschaften und Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind. p) Denn die besondern, einem Grundstücke durch Verträge, Recesse und Testamente aufgelegten Lasten kommen, wenn sie eingetragen sind, nach der Zeitfolge, wie andere Hypothekenposten, sonst aber blos in der fünften Klasse in Ansatz, q) und Stifter und Klöster genießen auch wegen der ihnen schuldigen Zinsen und Leistungen das Vorrecht der Befriedigung in der zweyten Klasse keineswegs. r)

3) Die nicht länger als zwey Jahre rückständigen Beyträge zu den Feuersocietätskassen, zu den Kreisjustiziariaten, zum Kriminalfond, und zu der Viehassekuranzgesellschaft, s) ingleichen die verlegten Vorschüsse und Leistungen zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme. t)

4) Die Defekte eines königlichen u) oder prinzlichen x) Kassenbeamten, ingleichen der Officianten der Bank, der Seehandlungsgesellschaft, der Haupt-

o) Landrecht II. 8. §. 1346.
p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 357 u. 458. — Landrecht II. 11. §. 229 u. 230. — Die Kreiskassen sind gegenwärtig Staatskassen. Gesetzsamml. 1812. S. 150.
q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 358.
r) Landrecht II. 11. §. 953.
s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 359.
t) Kabinetsorder v. 15. Aug. 1814. Gesetzsamml. S. 73.
u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 360.
x) Ebend. §. 402.

Nutz- und Brennholzadministration, y) der Wittwenkassen, z) des Haupteisencomptoirs, a) der Landgestüte, des Lagerhauses, der Freyenwalder Brunnenanstalt, der Gold- und Silbermanufaktur, des Potsdammer Wayfenhauses und der Generallotterie Für diese Defekte haftet nicht nur das ganze Vermögen des Gemeinschuldners zur Zeit der Eröffnung des Konkurses, sondern auch jedes vorher von ihm besessene und an einen Dritten verkaufte Grundstück, wenn die Eigenschaft des Gemeinschuldners als Kassenbeamter im Hypothekenbuche eingetragen war. b)

5) Die nothwendigen Begräbnißkosten, wenn der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses gestorben ist; c) denn wenn er nachher stirbt, muß er aus der Masse begraben werden. d) Es erstreckt sich aber dieses Vorzugsrecht der Befriedigung in der zweyten Klasse, weder auf die Begräbnißkosten der Frau, der Kinder und anderer Anverwandten des Gemeinschuldners, e) noch auf die Kosten für die Leichenpredigt, Parentation, Leichensteine, Trauergastmähler und Trauerkleider, f) und es ist zugleich bestimmt, daß bey einem Gemeinschuldner von Adel, oder der ein königlicher charakterischer Beamter gewesen, nur 50, bey einem geringern Officianten oder angesehenen Kaufmann nur 30,

y) Ger. Ordn. a. a. O. §. 361.
z) Kabinetsorder v. 27. May 1804. Stengel II. S. 222.
a) Paalzovs Beyträge zur juristischen Praxis IV. S. 206.
b) Landrecht II. 14. §. 48.
c) Ger. Ordn. a. a. O. §. 362.
d) Ebend. §. 366.
e) Ebendaselbst.
f) Ebend. §. 362.

sonst aber nur 10 Thaler in dieser Klasse an Begräbnißkosten passiren, g) die mehrern aber, so wie die Trauerkosten, erst hinter der siebenten Klasse in Ansatz kommen sollen. h) Uebrigens können zwar die Verwandten des Gemeinschuldners, eben so wie ein Fremder, die verlegten Begräbnißkosten in dieser Klasse zurückfordern, i) allein die Frau desselben muß, wenn sie eine Wittwenpension bekommt, davon die Begräbnißkosten tragen, und kann sie aus der Masse nicht erstattet verlangen. k)

6) Die in dem letzten Jahre vor Ausbruch des Konkurses entstandenen Medicinalkosten für den Gemeinschuldner und dessen Familie. l) Aeltere Rückstände gehören zur sechsten Klasse, wenn sie nicht etwa sechs Wochen vor dem Ablaufe des Jahres eingeklagt worden sind; m) und wenn der Gemeinschuldner und dessen Frau während des Konkurses in Krankheit verfällt, so gehen diese Kurkosten der Masse gar nichts an. n) Gleiche Rechte mit den Medicinalkosten haben auch die Gebühren der Hebamme, insofern dieselbe ebenfalls nicht über ein Jahr rückständig sind. o)

7) Das nicht länger als zwey Jahre rückständige Lohn, Kostgeld, Deputat und die Livree der Dienstboten des Gemeinschuldners, p) jedoch nach dem

g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 363.
h) Ebend. §. 478.
i) Ebend. §. 365.
k) Stengel VI. S. 82.
l) Ger. Ordn. a. a. O. §. 367.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. §. 369.
o) Ebend. §. 368.
p) Ebend. §. 370 u. Landrecht II. 5. §. 106.

Verhältniß, ob sie auf ein ganzes Jahr oder nur auf einen Monat gemiethet gewesen sind. q) Aeltere Rückstände, wenn sie nicht vor dem Konkurse eingeklagt werden, gehören hingegen zur letzten Klasse. r) Das nämliche Recht hat auch das Gesellenlohn, s) das den Justiziarien, ingleichen dem Arzte ausgesetzte jährliche Honorarium, t) und das den Hausofficianten und Wirthschaftsbedienten, nicht nach einer bestimmten Zeit, sondern nach Verhältniß der geleisteten Arbeiten und Dienste, bestimmte Lohn und Gehalt. u) Hingegen erhält der Gutsschäfer seinen Antheil vom Werthe der Schafheerde iure separationis noch vor der ersten Klasse. x)

8) Das Pflüger- und Drescherlohn aus dem letzten Wirthschaftsjahre vor Ausbruch des Konkurses. y)

9) Die zweyjährigen Rückstände des Schul- und Lehrgeldes für die Kinder des Gemeinschuldners. z)

10) Die Forderungen der Handwerker für das, was sie in den letzten sechs Monaten dem Gemeinschuldner zu seiner und seiner Familie Nahrung und Bekleidung geliefert haben. a)

q) Landrecht a. a. O. §. 105.
r) Ger. Ordn. a. a. O. §. 370 u. 373.
s) Landrecht II. 8. §. 352.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 371.
u) Ebend. §. 372.
x) Verordnung v. 16. Aug. 1797.
y) Ger. Ordn. a. a. O. §. 374.
z) Ebend. §. 375.
a) Ebend. §. 376 b.

11) Die Vorschüsse, nebst den nicht blos zweyjährigen, sondern sämmtlichen Zinsrückständen, b) zu deren Sicherheit man ein Faustpfand in Händen hat, c) so weit als das für dasselbe gelöste Kaufgeld hinreicht, d) denn der Ueberrest kommt erst in der siebenten Klasse in Ansatz. e) Mehrere, denen eine Sache verpfändet ist, welches besonders bey Schuldverschreibungen der Fall seyn kann, f) erhalten ihre Befriedigung auch hier nach der Zeitfolge des entstandenen Pfandrechts.

12) Ein gleiches Recht, wie die Pfandgläubiger, hat auch der Vermiether und Verpachter, in Ansehung der Effekten des Miethsmannes und Pachters, die sich zur Zeit der Konkurseröffnung in dem gemietheten oder gepachteten Grundstücke befinden, g) der Gastwirth an den Effekten des bey ihm einkehrenden Fremden wegen der Kosten für Quartier und Bewirthung, h) und der Fuhrmann und Schiffer an den geladenen Waaren, so lange sich dieselben noch in seinem Gewahrsam, oder auf dem Accisamte und Packhofe befinden, wegen der Frachtgelder und des verlegten Zolles. i) Auch macht es bey dem Verpachter keinen Unterschied, ob das Gut in Zeit- oder Erbpacht ausgethan ist, denn wenn das für das verkaufte Erbpachtsgut gelöste Kaufgeld zur Befriedigung des Erbpachters nicht hinreicht,

b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 381.
c) Ebend. §. 377.
d) Ebend. §. 381.
e) Ebendaselbst.
f) Ebend. §. 377 und 378.
g) Ebend. §. 382 a.
h) Ebend. Anhang §. 359.
i) Ebend. §. 383.

so kann sich derselbe jederzeit auch an die eingebrachten Effekten des Erbpachters halten. k)

Endlich kommt auch 13) der Versicherer mit seiner zu fordern habenden Prämie in der zweyten Klasse in Ansatz, wenn die Police innerhalb 30 Tagen vor Ausbruch des Konkurses unterzeichnet worden ist, und er die Prämie nicht kreditirt hat. l) Jedoch kann er sich deshalb nur an den versicherten Gegenstand halten, und wenn derselbe zur Bezahlung der Prämie nicht hinreicht, so gehört diese Forderung blos in die vierte Klasse. m)

Uebrigens werden die in dieser Klasse angegebenen Posten nach der Ordnung wie sie benannt sind, berichtigt, n) nur die Pfandgläubiger, und die mit ihnen gleiche Rechte haben, erhalten ihre Befriedigung Vorzugsweise aus der verhafteten Sache; o) wenn aber die Rechte der Gläubiger an eine Sache gleich sind, die Masse aber zur Bezahlung derselben nicht hinreicht, so wird Jedem nur ein nach seiner Forderung verhältnißmäßiger Antheil davon zugemessen. p)

§. 241.

Von den zur dritten Klasse gehörigen Forderungen.

In der dritten Klasse kommen blos die mit Hypothek versehenen, im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen, nach der Zeitordnung wie

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 382 b.
l) Ebend. §. 384.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. §. 385.
o) Ebendaselbst.
p) Ebend. §. 386.

sie eingetragen sind, in Ansatz, q) und wo dergleichen Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, da kann deren Stelle durch Handels-, Konsens- und Konsirmations- und andere dergleichen Bücher nicht ersetzt werden, r) jedoch behalten die darin eingetragenen Posten die Rechte, welche sie nach der bisherigen Landesverfassung hatten. s)

Bey der Eintragung selbst hat man sich, wenn mehrere Posten zugleich angemeldet werden, genau nach der Eingangszeit des diesfallsigen Gesuchs zu richten, und nur die in einem Schreiben angemeldeten Posten kommen an einen Platz. t) Solche zugleich angemeldete und eingetragene Posten haben sodann auch gleiche Rechte, und die Berichtigung derselben geschieht verhältnißmäßig, u) jedoch so, daß das, was dem einen als Kompensationspost in Abzug kommt, auch mit zu seinem Antheile gerechnet wird. x) Außerdem giebt es auch kein Vorzugsrecht, wenn neben der Specialhypothek auch die Generalhypothek bestellt, oder das Eigenthum vorbehalten, oder ein Hypothekgläubiger in den Besitz des verpfändeten Gutes gesetzt wird, y) und selbst der Fiskus kann sich wegen Accisdefraudationen z) und wegen Kassendefekte, a) nur insofern und in der Ordnung an das unbewegliche Vermögen des

q) Ger. Ordn. I. 50. §. 387.
r) Ebend. §. 394.
s) Ebend. Anhang §. 352.
t) Hypothekenordnung II. §. 30.
u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 387.
x) Landrecht. I. 16. §. 492 u. 494.
y) Ger. Ordn. a. a. O. §. 388.
z) Ebend. Anhang §. 360.
a) Anhang. §. 361.

Gemeinschuldners halten, als sein Recht im Hypothekenbuche eingetragen worden ist.

Es erstreckt sich aber das Hypothekrecht nicht blos auf die Substanz des verpfändeten Grundstücks, sondern auch auf die dazu gehörigen und zur Zeit der Veräußerung dabey befindlichen b) Pertinenz- und Inventarienstücke an Vieh, Schiff und Geschirr, c) ingleichen auf die nach der Verpfändung darauf gebauten Gebäude d) und auf die zur Zeit der Exekution noch nicht vom Boden abgesonderten Früchte. e)

Sind einer Post halber mehrere Grundstücke zur Hypothek eingesetzt, so werden von den Kaufgeldern eines jeden Gutes, die einem solchen Gläubiger vorgehenden Posten abgezogen, der verbleibende Ueberrest zusammen gerechnet, und hiernach das Verhältniß bestimmt, mit wie viel ein solcher Gläubiger von den Kaufgeldern eines jeden Gutes in Ansatz kommen soll. f)

Reicht das Kaufgeld eines Grundstücks zur Berichtigung der darauf eingetragenen Hypothekposten nicht hin, so können die Hypothekgläubiger, wenn ihnen gleich eine Generalhypothek bestellt worden, in dieser dritten Klasse aus dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners ihre Befriedigung nicht fordern, sondern gehören in die sechste Klasse, g) und wenn die Schuld vom Gemeinschuldner nicht gemacht, sondern von ihm blos mit dem Grundstücke

b) Landrecht I. 20. §. 445 u. 446.
c) Ger. Ordn. a. a. O. §. 389.
d) Landrecht a. a. O. §. 471.
e) Ebend. §. 475.
f) Ger. Ordn. a. a. O. §. 521.
g) Ebend. §. 392.

übernommen worden, und er also nicht auch persönlich dafür verhaftet ist, so gebührt ihnen gar kein weiterer Anspruch an die Konkursmasse oder an den Gemeinschuldner. h)

Uebrigens kommen von den Kaufgeldern der verhafteten Grundstücke nur folgende zur zweyten Klasse gehörige Posten in Abzug, und gehen den Hypothekgläubigern vor: 1) die zweyjährigen Rückstände der von den Grundstücken zu entrichtenden landesherrlichen und Kommunabgaben, Gefälle und Zehenden; 2) die nicht länger als zwey Jahre rückständigen Beyträge zum Kriminalfond, zu den Kreisjustiziariaten und Viehassekuranzgesellschaft, i) denn die Beyträge zur Feuersocietätskasse werden gegenwärtig nicht mehr berichtigt, sondern niedergeschlagen; k) 3) die Besoldung und das Lohn der bey der Wirthschaft des Gutes angestellten Officianten und Dienstboten; und 4) das rückständige Pflüger- und Drescherlohn. l) Alle andere in der zweyten Klasse benannte Gläubiger, und unter diesen auch das Lohn des Gesindes, welches nicht auf dem Gute, sondern blos der Person des Gemeinschuldners gedient hat, genießen das ihnen ertheilte Vorzugsrecht nur von dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners, und können in Ansehung des Grundstücks eine Priorität vor den eingetragenen Gläubigern nicht verlangen. m)

h) Landrecht I. 19. §. 8. und I. 20. §. 54.

i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 393.

k) Rescript v. 26. Oktober 1795. Stengel IX. S. 355.

l) Ger. Ordn. a. a. O.

m) Ebendaselbst.

§. 242.

Von den zur vierten Klasse gehörigen Posten.

Nach den hypothekarischen Posten werden in der vierten Klasse berichtigt:

1) die länger als seit zwey Jahren rückständigen Landesabgaben und Gefälle, wenn deshalb nicht ein besseres Recht durch Hypothek erlangt worden ist; n)

2) dasjenige, was der Gemeinschuldner mit der gemachten Kaution gegen den Fiskus zu vertreten hat; o)

3) die Defekte bey Geldern, die einem königlichen Beamten, der aber kein Kassenbeamter ist, anvertraut worden sind; p)

4) die von den im Namen des Landesherrn bestellten Auktionskommissarien nicht abgelieferten Auktionsgelder, dafern nur seit der Auktion eine Frist von vier Wochen noch nicht verflossen ist; q)

5) dasjenige, was der Gemeinschuldner dem Fiskus aus einem mit demselben geschlossenen Vertrage, z. B. als Pachter an Pachtgeld, Inventarien, Defekten, und wegen Verschlimmerung eines Domainengutes schuldig ist; r) und

6) überhaupt alle Forderungen des Fiskus, die kein besseres Recht haben, s) und folglich auch der statt der zu konfiscirenden Sache schuldige Werth derselben. t) Nur in Ansehung der Geldstrafen,

n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 396.
o) Ebend. §. 397.
p) Ebend. §. 398.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 399.
s) Ebend. §. 400.
t) Landrecht II. 14. §. 71.

welche erst in der siebenten Klasse berichtigt werden, u) und in Ansehung der Forderungen, welche der Fiskus durch Cession von einem Andern an sich gebracht, und denen ihr eigentlicher Platz verbleibt, x) kann der Fiskus seine Berichtigung in dieser Klasse nicht verlangen. y)

Dieses jetzt angegebene Vorzugsrecht des königlichen Fiskus kommt auch den prinzlichen Kammern und den Regimentskassen in ganz gleicher Maaße, z) den Salarienkassen aber nur dann, wenn ihr Ausfall aus unmittelbaren Staatskassen gedeckt werden muß, und auch dann nicht wegen der Untersuchungskosten zu a) Auch haben die Bank und die Seehandlungssocietät auf dieses Vorzugsrecht in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte Verzicht geleistet, und es sich blos gegen ihre Officianten, und die Seehandlung noch außerdem wegen ihres nicht länger als einen Monat vor Ausbruch des Konkurses auf Kredit verkauften Seesalzes vorbehalten. b)

Wenn mehrere das hier beschriebene Vorzugsrecht habende Kassen in Ansehung ihrer Forderungen zusammen treffen, so hat diejenige den Vorzug, der der Gemeinschuldner zuerst verhaftet gewesen ist, c) nur die Salarien Kassen stehen allen andern königlichen Kassen nach, und ihre Forderungen werden, wenn die Masse nicht zureicht, auch nicht nach

u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 475 u. Anhang §. 367.
x) Landrecht I. 11. §. 405 u. 406.
y) Ger. Ordn. a. a. O. §. 400.
z) Ebend. §. 402.
a) Ebend. Anhang §. 362.
b) Ebend. §. 401.
c) Ebend. §. 403.

der Zeitfolge der entstandenen Schuld, sondern blos verhältnißmäßig berichtigt. d)

Uebrigens geht der Fiskus allen nachbenannten in der vierten Klasse zu befriedigenden Gläubigern vor, e) die Salarienkassen aber müssen ihnen jederzeit nachstehen. f)

Unter sich selbst richtet sich hingegen die Priorität der Forderungen aller dieser Gläubiger in dieser Klasse nach der Zeitfolge, und zu gleicher Zeit entstandene kommen verhältnißmäßig in Ansatz. g)

Die in der vierten Klasse, jedoch wie gedacht erst nach dem Fiskus, und nach Ordnung der Zeit, zur Befriedigung gelangenden Posten sind aber folgende:

1) Die länger als zwey Jahre rückständigen Abgaben und Leistungen an die Kämmereyen, Gutsherrschaften, Kirchen- und Schuldiener, zum Kriminalfond, zu der Kreisjustitiarienkasse, an die Assekuranzgesellschaft, an die Serviskassen, und zu der Kriegskontribution. h)

2) Die Kassendefekte, wenn der Gemeinschuldner ein Kassenbeamter einer landschaftlichen oder einer Kämmereykasse, oder eines Domkapitels, eines Kollegiatstifts, eines Klosters, einer Kirche, einer Schule, und einer andern milden Stiftung gewesen ist; i) wenn er hingegen die Kasse einer Armen- und Versorgungsanstalt verwaltet hat, so

d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 403.
e) Ebend. §. 429.
f) Ebend. §. 403.
g) Ebend. §. 429.
h) Ebend. §. 404. Denn die Kreiskassen sind seit 1812. Staatskassen.
i) Ebend. §. 405.

gehören die Defekte erst in die fünfte Klasse. k) Konkurriren mehrere Kassen, so hat die den Vorzug, in deren Dienst der Gemeinschuldner zuerst getreten ist. l)

3) Das eingebrachte Vermögen der Ehefrau und ihre Morgengabe, in soferne Beydes nicht in zu vindicirenden Effekten (denn diese erhält sie in der ersten Klasse zurück) besteht; m) jedoch wird ihr, wenn der Mann noch lebt, ihr Vermögen nur gegen hinlängliche Sicherheit in die Hände gegeben, sonst wird es ihr blos in einem Kapitale ausgesetzt, wovon sie die Zinsen zu beziehen hat, n) und eben so wird es gehalten, wenn ihr in der Ehestiftung statt des Eingebrachten ein Leibgedinge verschrieben ist, jedoch bekommt sie auch in diesem Falle nur landübliche Zinsen. o) Hat die Ehefrau mit dem Gemeinschuldner in der Gütergemeinschaft gelebt, so kann sie, wenn nicht die Ortsobservanz ein anderes mit sich bringt p) von ihrem Vermögen gar nichts zurückfordern, bevor nicht alle Schulden des Mannes bezahlt sind. q) Außerdem aber verliert sie die Ansprüche auf ihr Vermögen nur dann, wenn sie das Vermögen ihres Mannes in dessen Abwesenheit übel verwaltet, oder ihn zu einer verschwen-

k) Landrecht II. 19. §. 82. vielleicht ist jedoch hier ein solcher Druckfehler wie S. 1202 der Gerichtsordnung bemerkt ist, ebenfalls vorgefallen.

l) Ger. Ordn. a. a. O.

m) Ebend. §. 406.

n) Ebend. §. 407.

o) Ebend. §. 408.

p) Ebend. Anhang §. 363.

q) Ebend. §. 410.

derischen Lebensart verleitet hat. r) Bey einer bloßen Handelsgesellschaft zwischen Mann und Frau richtet sich hingegen die Verbindlichkeit der Frau zur Berichtigung der Schulden des Mannes, nach den gewöhnlichen von der Societät geltenden Grundsätzen. s) Uebrigens kann die Ehefrau, wie in Sachsen, dieses ihr Recht an Andere, die sodann ihren Platz einnehmen, abtreten, es müssen ihr aber bey dieser Abtretung die Verwarnungen wie bey einer Bürgschaft geschehen. t) Ist die Ehefrau verstorben, so haben ihre Kinder das nämliche Vorzugsrecht wie sie jederzeit, andere Anverwandten aber nur dann, wenn sie erst nach dem Ausbruche des Konkurses verstirbt, u) jedoch gehen die Erben der verstorbenen ersten Frau, eben so wie ihre Cessionarien, der zweyten Frau in allen Fällen vor. x) Hat eine Ehescheidung statt gefunden, so ist die geschiedene Ehefrau schuldig ihr Einbringen sofort zurückzufordern und einzuklagen, denn nur in diesem Falle kommt ihr das gedachte Vorrecht überall, und auch gegen die zweyte Frau zu, wenn der geschiedene Mann nachher in Konkurs verfällt. y) Wenn endlich die Frage entsteht, wo und in welcher Ordnung die Frau in dieser Klasse mit ihrem Vermögen in Ansatz kommen soll? so sieht man auf den Hochzeittag, daferne nicht bey einer oder der andern Post ein späterer Zeitpunkt des Einbringens nachgewiesen werden kann. z)

4) Das

r) Landrecht II. 1. §. 274 u. 275.
s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 411.
t) Landrecht a. a. O. §. 273.
u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 413.
x) Ebend. §. 414.
y) Ebend. § 415.
z) Ebend. §. 416.

4) Das Vermögen der Kinder, welches nicht mehr in Natur vorhanden ist, und also auch nicht vindicirt werden kann. a) Es gehört dahin alles was die Kinder an Gelde oder Geldeswerthe von einem Andern als dem Vater ererbt, geschenkt erhalten, oder sonst erworben haben, b) und überhaupt das gesammte freye und unfreye Vermögen der Kinder, welches der Vater in Händen gehabt hat, c) ja sogar der ihnen bey der Ehescheidung der Eltern ausgesetzte Pflichttheil. d) Nur die Geldfideikommisse, die den Kindern nach dem Abgange des Vaters zufallen sollen, sind nicht hierher zu rechnen, e) und die Alimente unehelicher Kinder kommen auch nicht hier, sondern erst in der sechsten Klasse in Ansatz. f) Uebrigens richtet sich die Ordnung der Befriedigung der Kinder in dieser Klasse nach der Zeit, wenn der Vater ihr Vermögen in Empfang und an sich genommen hat. g)

5) Das Vermögen der Unmündigen, Blödsinnigen, Verschwender und Abwesenden, welches der Gemeinschuldner in seinen Nutzen oder zum Ankauf von Grundstücken verwendet hat, wenn nicht etwa deshalb eine ausdrückliche Hypothek eingetragen worden ist. h) Die Ordnung, wie dieses Vermögen in dieser Klasse in Ansatz kommt, wird bey wirklichen Vormündern nach der Zeit, wo sie be-

a) Ger. Ordn. a. a. O. §. 417.
b) Ebend. § 418.
c) Landrecht II. 2. §. 177.
d) Ebend. §. 464.
e) Ger. Ordn. a. a. O §. 419.
f) Ebend. §. 420 und 451.
g) Ebend. §. 417.
h) Ebend. §. 421 u. 422.

stellt worden sind, bey andern aber nach der Zeit, wo sie die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten übernommen haben, i) und bey den mit ihrem Gelde erkauften Grundstücken, nach dem Tage der Bezahlung derselben bestimmt. k)

Ehemals gehörten 6) auch die Vorschüsse zur Equipage der Officiere in diese Klasse, l) gegenwärtig aber gehen die Equipagengelder der Officiere, wenn dabey vorschriftsmäßig verfahren worden ist, allen andern Forderungen vor. m)

7) Die Vorschüsse, welche Jemand zum Aufbau oder zur Ausbesserung von Gebäuden in baarem Gelde, Baumaterialien oder geleisteten Arbeiten gemacht hat, wenn sie dazu auch verwendet worden, und die Gebäude noch bey der Masse sind. n) Bey entstehender Konkurrenz bestimmt die Zeit des geschlossenen Kontrakts, und wenn kein solcher vorhanden ist, die Zeit der Lieferung und der Arbeit, den Ort wo diese Vorschüsse in Ansatz kommen. o)

8) Gleiches Vorrecht haben die Vorschüsse und Lieferungen zur Ergänzung des Vieh- und Feldinventariums eines Guts, zur Anschaffung des Saamen-, Brod- und Futtergetreides, und zur Abtragung der Gutsabgaben, wenn das Gut noch zur Masse gehört, und nicht etwa diese Vorschüsse nach den obigen Bestimmungen (§. 240) schon in der zweyten Klasse berichtigt werden. p)

i) Landrecht II. 18. §. 297.
k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 422.
l) Ebend. §. 423.
m) Kabinetsordre v. 20. Aug. 1810. Jur. Monatsschrift 1810. S. 319.
n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 424.
o) Ebendaselbst.
p) Ebend. §. 425 u. 426.

9) Die Assekuranzprämien, wenn die Police länger als 30 Tage vor Ausbruch des Konkurses gezeichnet worden ist, q) jedoch müssen die versicherten Effekten und Waaren auch noch bey der Masse seyn, und die Rangordnung wird nach der Zeit der Versicherung bestimmt r)

10) Endlich die zwar gerichtlich, aber bey keinem königlichen Gerichte s) deponirten Gelder, der Gemeinschuldner, der sie zu vertreten hat, mag Gerichtsherr oder Gerichtsverwalter seyn. t) Der Ort der Befriedigung solcher Gelder richtet sich nach der Zeit der Niederlegung. u) Auktionsgelder hingegen, die noch nicht in das Depositum gekommen sind, werden bey den gedachten Gerichten erst in der sechsten Klasse in Ansatz gebracht. x)

§. 243.

Von den zur fünften Klasse gehörigen Posten.

Zur fünften Klasse gehören folgende Posten:

1) Alle nicht vermöge der Verfassung, sondern wegen besonderer Verträge oder letztwilliger Verordnungen auf den zur Masse gehörigen Grundstücken haftende Abgaben und Leistungen, wenn sie nicht etwa im Hypothekenbuche eingetragen sind, und daher schon in der dritten Klasse in Ansatz kom-

q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 427. Denn die Prämie aus einer noch nicht 30 Tage alten Police gehört zur zweyten Klasse (§. 240)

r) Ebendaselbst.

s) Bey königlichen Gerichten gehören nämlich die Deposita zur zweyten Klasse (§. 240).

t) Ebend. §. 428.

u) Ebendaselbst.

x) Ebendaselbst.

men müssen; y) mithin auch der von dem Gute zu entrichtende Erbzins, wenn derselbe nicht mit Hypothek versehen ist, z) denn in dem letztern Falle gehören nur die länger als zweyjährigen Rückstände desselben hierher. a) Mehrere derartige auf einem Gute haftende Leistungen erhalten nach der Zeit der Entstehung des Rechts dazu ihren Platz angewiesen. b)

2) Das von der verstorbenen Ehefrau des Gemeinschuldners hinterlassene Vermögen, welches sie selbst in der vorhergehenden Klasse hätte zurückfordern können, wenn sie den Ausbruch des Konkurses nicht erlebt hat, und ihre Erben nicht ihre Kinder und Enkel sind. c)

3) Das Vermögen der geschiedenen Frau, wenn sie nicht gleich nach der Scheidung dasselbe eingeklagt hat. d)

4) Das vorbehaltene Vermögen, oder die sogenannten Spillgelder der Frau, auch wenn die Ehe geschieden worden und die Frau verstorben seyn sollte, indem im letztern Falle ihre Erben an ihre Stelle treten. Nur darf sie ihr vorbehaltenes Vermögen dem Manne nicht etwa zinsbar dargeliehen haben, denn hierdurch geht ihr Recht auf Befriedigung in dieser Klasse verloren. e)

y) Ger. Ordn. I. 50. §. 430.
z) Ebend. §. 431.
a) Ebendaselbst.
b) Ebend. §. 430.
c) Ebend. §. 432.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. §. 433.

Uebrigens werden die Spillgelder in dieſer Klaſſe nach der Zeit in Anſatz gebracht, wie der Mann dieſelben in die Hände bekommen hat. f)

5) Das Gegenvermächtniß, das Witthum, und andere dergleichen der Frau auf den Todesfall des Mannes in der Eheſtiftung g) verſchriebenen Vortheile, wenn dieſe Vortheile auch mit dem Eingebrachten in keinem Verhältniſſe ſtehen. h) Ihr Platz richtet ſich nach dem Hochzeittage. i) War jedoch der Mann zur Zeit der Verſchreibung ſolcher Ehegebührniſſe ſchon über ſein Vermögen verſchuldet, ſo hat ſie auf dieſelben keinen Anſpruch, aber kann dagegen ihr Einbringen in dieſer Klaſſe zurückfordern, wenn ihr die Gläubiger nicht lieber die Ehegebührniſſe dafür laſſen wollen. k) Auf keinen Fall erhält aber die Frau dieſe Ehegebührniſſe ſo lange der Mann noch lebt, ſondern ſie werden ihr blos auf den Todesfall des Mannes, durch ein dazu ausgeſetztes Kapital, ſicher geſtellt, und die Zinſen davon fließen bis zum Ableben des Mannes zur Konkursmaſſe. l) Konkurrirt endlich die geſchiedene Frau mit der zweyten Frau in Anſehung ſolcher Gebührniſſe, ſo geht die erſtere und deren Erben und Ceſſionare nur dann der letztern vor, wenn gleich nach der Scheidung deshalb geklagt worden iſt; m)

f) Ger. Ordn. I. 50. §. 433.

g) Denn was der Frau erſt während der Ehe ausgeſetzt und verſichert wird, kommt erſt hinter der ſiebenten Klaſſe in Anſatz. Ger. Ordn. a. a. O. §. 437.

h) Ger. Ordn. a. a. O. §. 434.

i) Ebendaſelbſt.

k) Ebend. §. 436.

l) Ebendaſelbſt und §. 435.

m) Ebend. §. 436.

außerdem aber kommen die Ehegebührnisse der erstern nur nach der siebenten Klasse in Ansatz. n) Auch versteht es sich von selbst, daß die geschiedene Frau bey der Scheidung für den unschuldigen Theil erklärt worden seyn muß, denn sonst hat sie auf Ehegebührnisse gar keinen Anspruch. o)

6) Dasjenige was Herrschaften bey ihren Unterthanen, Hausofficianten und Dienstboten wegen anvertrauter Gelder, und nicht mehr in Natur vorhandener Sachen zu fordern haben, wegen baar dargeliehener Gelder hingegen hat die Herrschaft kein solches Vorzugsrecht, sondern gehört in die siebente Klasse. p) Auch die königlichen Prinzen haben hierin kein Vorrecht vor andern Herrschaften, q) denn das was oben (§. 240) erwähnt worden, findet blos bey prinzlichen Domainenbeamten Anwendung. r)

7) Die Forderungen, welche Unternehmer einer Privatlotterie s) an die Kollekteurs wegen Lotteriegeldern haben. t)

8) Das was der Kurator einer Kreditmasse gegen dieselbe zu vertreten hat. u)

n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 408.
o) Landrecht II. 1. §. 792.
p) Ebend. §. 440.
q) Landrecht II. 14. §. 64.
r) Ger. Ordn. a. a. O. §. 402.
s) Denn die große Berliner Lotterie hat seit den 27. Oktober 1810, wo sie der Administration des Finanzministeriums untergeben worden, die Rechte des königlichen Fiskus.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 441.
u) Ebend. §. 442.

9) Die Forderungen der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen, ingleichen der Kämmereyen und Kreiskaſſen an den Gemeinſchuldner wegen ihm gemachter Vorſchüſſe oder mit ihm geſchloſſener Kontrakte. x)

10) Die rückſtändigen Gebühren und Auslagen der nicht königlichen Salarienkaſſen, y) mit Ausnahme der Unterſuchungskoſten, welche zur ſiebenten Klaſſe gehören. z)

11) Die Forderungen der privilegirten Fabriken, wegen der dem Gemeinſchuldner auf Kredit gegebenen Waaren. a)

12) Die vom Gemeinſchuldner zu erſtattenden Koſten, wenn er von dem Vorſtande der Unkoſten halber mittelſt Dekretes losgeſprochen worden iſt, und zwar beſtimmt der Tag dieſes Dekrets den Ort des Anſatzes dieſer Koſten. b)

13) Die Forderungen der Gläubiger, welche vor Ausbruch des Konkurſes in den Beſitz eines Grundſtücks des Gemeinſchuldners geſetzt worden ſind, oder die Verſiegelung und Auspfändung ſeines Mobiliarvermögens bewirkt haben. c) Es erſtreckt ſich jedoch dieſes Vorzugsrecht nicht auf die ganze Maſſe, ſondern auf die in Beſitz genommenen und abgepfändeten Dinge. d) Hat ſchon vorher ein Gläubiger

x) Ger. Ordn. a. a. O. §. 444.
y) Ebendaſelbſt.
z) Anhang §. 362.
a) Ebend. §. 445.
b) Ebend. §. 446.
c) Ebend. §. 447. Ein bloßer Arreſtſchlag giebt dieſes Recht nicht, wenn dadurch nicht die Sache der Maſſe erhalten worden iſt §. 483 flg.
d) Ebend. §. 449.

die Beschlagnahme veranlaßt, so ist es genug, wenn der nachfolgende Gläubiger blos ein ihm das nämliche Recht beylegende Dekret erhält, e) auch giebt die frühere Beschlagnahme einen Gläubiger in Ansehung seiner Befriedigung kein Vorzugsrecht vor den übrigen, wenn seiner Forderung nicht schon an sich ein solches gebührt, sondern alle in Besitz gesetzte gleichberechtigte Gläubiger kommen tributarisch, oder verhältnißmäßig, in Ansatz. f)

14) Die Ansprüche der Stiefkinder an den Stiefvater, welcher die Mutter vorher, ehe sie sich mit den Kindern erster Ehe auseinandergesetzt, geheurathet hat. g) War aber die Mutter zugleich Vormünderin der Kinder als sie heurathete, so muß der Stiefvater als Selbstschuldner für die Ansprüche seiner Stiefkinder haften, h) und sie kommen damit schon in der vierten Klasse in Ansatz. i)

15) Die Ausstattung, welche die noch nicht ausgestatteten Kinder, von ihren ausgestatteten Geschwistern in dem Falle zu fordern haben, wenn sie aus dem Vermögen des Vaters keine erhalten können. k)

16) Endlich die Kassendefekte, welche die Verwalter der Armen- und Versorgungsanstalten zu vertreten haben. l)

Uebrigens werden alle in dieser Klasse benannte Forderungen nach der Zeit der Entstehung ihres

e) Ger. Ordn. a. a. O. §. 448.
f) Anhang §. 364.
g) Ebend. §. 450.
h) Landrecht II. 18. §. 949.
i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 421.
k) Landrecht II. 2. §. 318.
l) Ebend. II. 19. §. 82. Siehe jedoch oben §. 242. Note k.

den Vorzug begründenden Rechts geordnet, so daß die jüngere Post der ältern nachstehen muß, und die zu gleicher Zeit entstandenen verhältnißmäßig befriedigt werden. m)

§. 244.

Von den zur sechsten Klasse gehörigen Posten.

Die in der sechsten Klasse in Ansatz kommenden Posten sind folgende:

1) Die hypothekarischen Forderungen, wenn und insoweit dieselben, wegen Unzulänglichkeit der Immobiliarmasse, nicht in der dritten Klasse befriedigt werden können. n) Wenn jedoch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Befriedigung in der dritten Klasse nicht sofort entschieden ist, weil vielleicht das Grundstück nicht veräußert werden kann, so wird die zur Deckung der Hypothekgläubiger in der sechsten Klasse erforderliche Summe bis dahin zurückbehalten, und die Zinsen davon wachsen der Masse selbst zu, o) denn nur in der dritten Klasse erhalten die Gläubiger die fortlaufenden Zinsen mit dem Kapitale zugleich, p) hingegen die Zinsen der in der dritten Klasse unbefriedigt bleibenden Summe kommen erst hinter der siebenten Klasse in Ansatz. q)

2) Die Forderungen, welche im Hypothekenbuche zwar nicht eingetragen sind, aber doch durch gerichtlich aufgenommene und konfirmirte Urkunden be-

m) Ger. Ordn. a. a. O. §. 451.
n) Ebend. §. 452.
o) Ebend. §. 453.
p) Ebend. §. 152.
q) Ebend. §. 477 b.

gründet werden. r) Es macht hierbey keinen Unterschied, ob die Urkunde von dem gehörigen, oder von einem andern, selbst ausländischen Richter, s) oder auch von einem Justizkommissar aufgenommen worden ist, t) wenn nur nicht etwa bey dem ausländischen Gerichte fremden Urkunden alle Beweiskraft abgesprochen wird. u) Das blos gerichtliche, oder vor einem Justizkommissar bewirkte Anerkenntniß einer Urkunde giebt hingegen keinen Platz in der sechsten Klasse, weil die Recognitionen im Preußischen ohne alle Untersuchung des Gegenstandes und des Inhalts der Urkunde geschehen. x)

3) Der Werth der dem Gemeinschuldner in Verwahrung gegebenen, ihm geliehenen, vermietheten verpfändeten, und bittweise überlassenen, oder durch Diebstahl in dessen Gewahrsam gekommenen Sachen, wenn dieselben nicht mehr in Natur vorhanden sind. y) Hierher gehören auch die Gelder, die der Gemeinschuldner als Bevollmächtigter erhoben hat. z) Die baaren Vorschüsse des Machtgebers hingegen kommen, sowie der Werth verbrauchbarer Sachen, welche dem Gemeinschuldner dargeliehen oder vermiethet worden, erst in die siebente Klasse. a)

4) Die dem Gemeinschuldner zu seinem Unterhalte, oder zur Unterstützung seines Gewerbes ge-

r) Ger. Ordn. a. a. O. §. 454.
s) Ebend. §. 455.
t) Ebend. §. 472.
u) Ebend. §. 455.
x) Ger. Ordn. II. 7. §. 64.
y) Ebend. I. 50. §. 456.
z) Landrecht I. 13. §. 84.
a) Ger. Ordn. a. a. O. §. 456.

machten Vorschüsse, wenn davon keine Zinsen bedungen worden sind. b)

5) Die rückständigen aber im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Kaufgelder. c)

6) Die Erbegelder, welche ein Erbe an den Andern herauszugeben hat. d)

7) Die Alimente, welche der Gemeinschuldner seinen unehelichen Kindern, e) seinen Miterben, f) oder wegen einer unerlaubten Handlung g) nach Urthel und Recht zu leisten verpflichtet ist; jedoch nur insoweit sie aus dem letzten Jahre vor Ausbruch des Konkurses rückständig sind, denn ältere Rückstände gehören zur siebenten Klasse. h) Nach ihr kommen dagegen erst die vom Gemeinschuldner blos aus gutem Willen übernommenen Alimente in Ansatz. i) Hat aber die geschiedene Frau bey der Scheidung Alimente ausgesetzt erhalten, so scheint sie damit in die fünfte Klasse zu gehören, k) und wenn der Mann noch lebt, nicht wieder verheurathet ist, und Kompetenz genießt, so gebühren ihr die Alimente aus dem Kompetenzquantum, weil sie in diesem Falle noch zu seiner Familie gehört. l)

b) Ger Ordn. a. a. O. §. 457.
c) Ebend. §. 458.
d) Ebend. §. 459.
e) Ebend. §. 461.
f) Ebend. §. 460.
g) Ebend. §. 461.
h) Ebend. §. 462.
i) Ebend. §. 463.
k) Wegen §. 666. Tit. 50. der Ger. Ordn. u. §. 802. Tit. I. Th. II. u. §. 4. Tit. XX. Th. I. des Landrechts.
l) Ger. Ordn. I. 49. §. 15.

8) Die Vorschüsse, welche man dem Gemeinschuldner zum Studiren gemacht hat, und die Forderungen, welche andere als öffentliche Schullehrer, m) für den Unterricht der Kinder desselben in Sprachen, Künsten und Wissenschaften zu machen haben. n)

9) Die rückständigen Sportuln der Gerichte und ihrer Kommissarien, o) insofern dieselben nicht eingerichtete Salarienkassen haben. p) Nur die durch eine gegen den Gemeinschuldner geführte Untersuchung entstandenen Unkosten gehören in die siebente Klasse. q) Auch können sich die von Sportuln zu besoldenden Justizbedienten zwar vorzugsweise an die außenstehenden Sportuln wegen ihrer nicht über zwey Jahr rückständigen Besoldungen halten; wenn aber diese Sportuln nicht zu ihrer Befriedigung hinreichen, oder ihre Besoldungsrückstände älter sind, kommen sie ebenfalls in die siebente Klasse. r)

10) Die rückständigen Gebühren der Justizkommissare und Notare, welche sie bey dem Gemeinschuldner zu fordern haben; s) denn die von ihm dem Gegner zu erstattenden außergerichtlichen Unkosten kommen mit der ausgeklagten Forderung selbst in Ansatz. t)

m) Denn die Schulgelder dieser kommen schon in der zweyten Klasse in Ansatz. Ger. Ordn. I. 50. §. 375.

n) Ebend. §. 464.

o) Ebend. §. 465.

p) Ebend. §. 402 u. 444.

q) Ebend. Anhang §. 362.

r) Ebend. §. 466.

s) Ebend. §. 467.

t) Ebend. §. 153.

11) Die Medicinalkosten aus dem vorletzten Jahre. Noch ältere Rückstände gehören in die siebente Klasse, es müßte denn deshalb vor Ausbruch des Konkurses geklagt worden seyn, denn dann passiren dreyjährige Rückstände davon in dieser Klasse. u)

12) Die den Fabrikanten zum Betriebe ihrer Nahrung gegebenen Vorschüsse, x) insofern dieselben nicht in Natur vindicirt werden können, y) oder sonst das Vorzugsrecht in der ersten Klasse (239) eintritt.

13) Die Vorschüsse, die die Braut dem Bräutigam gemacht hat, wenn der Konkurs vor der Hochzeit ausbricht. z)

14) Alle sowohl aus gezogenen als trocknen Wechseln, Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen entstandene Forderungen, a) insofern die Wechsel nach den inländischen Gesetzen noch nicht verjährt sind. b) Der Bezogene, welcher ohne Deckung acceptirt hat, gehört hingegen, wenn dieses nicht etwa per honore geschehen ist, mit seiner Forderung erst in die siebente Klasse c) Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob der Wechsel von einem Wechselfähigen oder Unfähigen ausgestellt ist, denn auch die Wechselforderungen an den Letzten gehören hierher. d)

u) Ger. Ordn. I. 50. §. 468.
x) Ebend. §. 469.
y) Ebend. §. 337.
z) Ebend. §. 470.
a) Ebend. §. 471.
b) Anhang §. 367.
c) Ger. Ordn. a. z. a. O.
d) Anhang. §. 368.

15) Die seit länger als zwey Jahren rückständigen Zinsen von Hypothekposten, wenn solche binnen vier Wochen von der Verfallzeit an eingeklagt worden sind, und der Proceß und die Exekution bis zum Ausbruch des Konkurses fortgedauert hat. e)

16) Die Proceßkosten wegen einer vor Ausbruch des Konkurses eingeklagten Realschuld. f)

17) Die Forderungen aus rechtskräftigen Urtheln, wenn dieselben auch älter als fünf Jahre sind. g)

Endlich ist noch zu bemerken, daß alle in diese Klasse gehörigen Posten keinen Vorzug vor einander haben, sondern wenn die Masse für sie alle nicht hinreicht, blos verhältnißmäßig befriedigt werden. h)

§. 245.

Von der siebenten Klasse.

In die siebente Klasse gehören die Buchschulden der Kaufleute, die aus bloßen Privatverschreibungen herrührenden und überhaupt alle und jede Forderungen, welche in den vorhergehenden Klassen nicht angegeben, und doch auch nicht von der Art sind, daß sie allen andern Schulden nachstehen müssen. Die sämmtlichen in diese Klasse zu rechnenden Posten werden übrigens, wenn die Masse für alle nicht hinreicht, ohne Beobachtung der Zeitordnung, blos verhältnißmäßig berichtigt. i)

e) Ger. Ordn. a. a. O. §. 151.

f) Ebend. §. 153.

g) Denn diese müssen den gerichtlich konfirmirten Urkunden gleich gelten. Ger. Ordn. a. a. O. §. 454.

h) Ebend. §. 473.

i) Ger. Ordn. I. 50. §. 474.

§. 246.

Von den hinter der siebenten Klasse erst in Ansatz kommenden Posten.

Es ist bereits oben (§. 236) gesagt worden, daß es im Preußischen eigentlich neun Klassen der Gläubiger in Konkursen giebt. Achte von diesen Klassen, nämlich die Separatisten, und die darauf folgenden sieben Klassen sind bisher angegeben worden, nun ist nur noch übrig die zur letzten Klasse gehörigen Posten, welche erst nach der siebenten Klasse in Ansatz kommen, nahmhaft zu machen. Es sind dieses folgende:

1) Die dem Gemeinschuldner aufgelegten Geldstrafen, k) wohin auch Accis- und Zollstrafen gehören, l) denn selbst die Untersuchungskosten gehen den Geldstrafen vor. m) Wenn jedoch ein Gläubiger überführt werden kann, daß mit seinem Wissen der Gemeinschuldner die Schuld, welche er bey ihm hat, blos in der Absicht gemacht habe, um die Geldstrafe zu vereiteln, so tritt in diesem Falle die Geldstrafe jederzeit an die Stelle der Forderung eines solchen Gläubigers. n)

2) Die den Gläubigern von ihren Forderungen abgezogenen Konkurskostenbeyträge. o)

3) Die länger als zwey Jahre vor Ausbruch des Konkurses gefällig gewordenen oder während des Konkurses weggefallenen Zinsen, p) von nicht hypothe-

k) Ger. Ordn. I. 50. §. 476.
l) Anhang §. 367.
m) Anhang §. 368.
n) Landrecht II. 14. §. 68.
o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 477 a.
p) Ebend. §. 477. b.

karischen Gläubigern, denn die hypothekarischen erhalten die Zinsen auch während des Konkurses, q) und der Ausfall dessen, was sie zu fordern haben, kommt schon in der sechsten Klasse in Ansatz. r)

4) Die das obenangegebene Quantum §. 240) übersteigenden Begräbnißkosten des Gemeinschuldners, und die Trauerkosten seiner Wittwe und Kinder. s)

5) Die Geschenke, die der Gemeinschuldner versprochen hat. t)

6) Die Ehegebührnisse der Ehefrau, wenn sie an dem Konkurse Schuld gewesen ist. u)

7) Endlich die Vermächtnisse, die der Gemeinschuldner gemacht. x)

Die in dieser Klasse angegebenen Forderungen werden übrigens nach der Ordnung, wie sie benannt worden sind, wenn aber mehrere Forderungen einerley Art zusammen kommen, verhältnißmäßig berichtigt, y) und nur bey den Kommunkostenbeyträgen und bey den nachzuzahlenden Zinsen beobachtet man die nämliche Ordnung, in welcher die Kapitale und Forderungen selbst in Ansatz gekommen sind. z)

Bleibt nach Berichtigung aller in Konkurs angemeldeter Forderungen noch ein Ueberschuß der Masse, so wird dieser dem Gemeinschuldner oder dessen Erben verabfolgt, blos wenn er keine Erben hat,

q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 151.
r) Ebend. §. 452.
s) Ebend. §. 478.
t) Ebend. §. 479.
u) Ebend. §. 480.
x) Ebend. §. 481.
y) Ebend. §. 482.
z) Ebend. §. 477 a. u. b.

hat, nimmt ihn der Fiskus als herrnloses Gut an sich. a)

Noch sind in Ansehung der Klassifikation der Gläubiger folgende allgemeine Bemerkungen zu machen:

Wer durch zeitige Beschlagnehmung der Effekten des Gemeinschuldners, oder dadurch, daß er ihn nachsetzt und zurückbringt, der Masse einen Zuwachs verschafft, erhält jederzeit, nach Verhältniß der von ihm bewirkten Vermehrung der Masse, den vorzüglichen Platz in der Klasse, wohin seine Forderung gehört, b) und kann er auf diese Art seine Befriedigung nicht erhalten, so muß ihm doch wenigstens die Hälfte seines Verlustes aus der Masse vorweg bezahlt werden, insofern nur diese Hälfte den der Masse verschafften Vortheil nicht übersteigt. c)

2) Wenn über ein Seeschiff, über Bergtheile, und zu dem Nachlaß einer Militairperson Konkurs entsteht, findet eine besondere Klassifikation der Gläubiger statt. d)

3) Soll man zwar bey dem, gewissen Forderungen beygelegten, Vorzugsrechte streng bey den Worten stehen bleiben, und sich keine Ausdehnung auf ähnliche Forderungen erlauben; e) allein einmal bewilligt der §. 666. Tit. 50. der Gerichtsordnung überhaupt allen Posten, welche einen Titel zum Pfandrechte haben, im Allgemeinen einen Vorzug in der vierten oder fünften Klasse, sodann aber müs-

a) Ger. Ordn. a. a. O. §. 486.
b) Ebend. §. 483 u. 484.
c) Ebend. §. 485.
d) Siehe unten §. 255. dieser Schrift.
e) Ger. Ordn. a. a. O. §. 488.

sen auch, wie immer, bey der Klassifikation der Gläubiger die Regeln einer vernünftigen Auslegung und der rechtlichen Analogie ebenfalls beobachtet werden.

§. 247.

Von den bey der Vertheilung der Konkursmasse zu beobachtenden allgemeinen Regeln.

Gegen die Klassifikationsordnung der Gläubiger bey Konkursen im Preußischen läßt sich vielerley erinnern, und insonderheit ist es nicht zu leugnen, daß die sächsische Lokationsordnung sich mehr durch Einfachheit empfiehlt. Allein in Ansehung der bey der Vertheilung der Masse vorgeschriebenen Regeln hat die preußische Verfassung unverkennbar den Vorzug vor der sächsischen. Denn schon die Vorschrift, daß bey Konkursen eine besondere Immobiliarkasse gebildet, und diese von der Gemeinmasse stets abgesondert gehalten werden soll, f) verdient den größten Beyfall, aber hierzu kommt auch noch die Vorschrift der jährlichen Vertheilung der von den Immobilien eingehenden Einkünfte unter die hypothekarischen Gläubiger zur Berichtigung der während des Konkurses fortlaufenden Zinsen ihrer Kapitale. Anstatt daß nämlich in Sachsen auch der erste Konsensgläubiger beym Ausbruche des Konkurses seine Zinsen, auf die er doch beym Ausleihen des Kapitals gerechnet hat, und die er vielleicht zu seiner eignen Subsistenz bedarf, entbehren muß, und hierdurch leicht in Verlegenheit geräth; so dauert hingegen im Preußischen die Verzinsung der Hypothekposten, des Konkurses ungeachtet, fort, und ein Gläubiger, der bey Ausleihung sei-

f) Ger. Ordn. I. 50. §. 489 flg.

ner Gelder vorsichtig zu Werke geht, leidet keinen Ausfall seiner jährlichen Einkünfte, wenn auch der Besitzer des Grundstücks, worauf sein Kapital haftet, in Konkurs verfällt.

§. 248.

Von der Absonderung der Massen.

Gemeiniglich werden zwar auch in Sachsen über die die Aktiv- und Passivmasse betreffenden Verhandlungen besondere Aktenstücke angelegt, allein nur selten geschieht eine solche Absonderung auch in Ansehung der Mobiliar- und Immobiliarmasse, und in Ansehung der verschiedenen zu letzterer gehörigen Grundstücke, ja im Depositenbuche werden die verschiedenen Massen oft so mit einander vermischt, daß man zuletzt nicht mehr weiß, zu welcher Masse eine oder die andere Post gehört. Nach der preußischen Verfassung hingegen müssen nicht nur über verschiedene zur Masse gehörige Grundstücke auch besondere Aktenstücke gehalten werden, g) sondern es ist auch vorgeschrieben, daß dergleichen Absonderung auch im Manual des Depositums beobachtet werden soll. h)

Damit nun aber eine solche Absonderung gehörig geschehen kann, so ist es nöthig zu wissen, welche Posten zu der Immobiliar- und Gemeinmasse zu rechnen, und welche Abzüge davon zu machen sind.

Zu der von jedem zum Konkurse gehörigen Grundstücke zu bildenden besondern Immobiliarmasse sind nämlich folgende Posten zu rechnen:

1) das vorhandene Grundstück selbst;

g) Ger. Ordn. I. 50. §. 90 u. 490.
h) Ebend. §. 490.

2) die zur Zeit der Eröffnung des Konkurses vorhandenen Wirthschaftsbestände und Vorräthe aller Art;

3) das zum Umtrieb der Wirthschaft erforderliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, hingegen gehört das Superinventarium nicht hierher, sondern zur Gemeinmasse;

4) die laufenden ordentlichen Einkünfte des Grundstücks, wogegen die Rückstände davon zur Gemeinmasse gezogen werden;

5) die außerordentlichen und zufälligen Einkünfte des Grundstücks, gleichfalls blos insofern, als sie während der Administration entstehen;

6) endlich die Kaufgelder für das Grundstück, die dazu gehörigen Pertinenzien, das Inventarium, und die obgedachten Vorräthe. i)

Von dem Betrage dieser die Immobilienmasse bildenden Gegenstände, kommen aber auch folgende Posten allein in Abzug:

1) alle laufende Lasten und Abgaben des Grundstücks, k) wohin die Feuersocietätsbeyträge l) und die Einquartierungskosten gehören;

2) die Wirthschafts- und Administrationskosten;

3) aller zur Erhaltung des Grundstücks erforderliche Aufwand, mithin auch die Bau-, Reparatur- und Verbesserungskosten;

4) die Kosten der jährlichen Vertheilungen, und

5) die Taxations- und Subhastationskosten des Grundstücks. m)

Die Gemeinmasse hingegen begreift das ganze übrige Vermögen, so wie die Ueberschüsse der Im-

i) Ger. Ordn. I. 50. §. 491.
k) Ebend. §. 496.
l) Anhang §. 369.
m) Ebend. §. 496.

mobiliarkasse in sich, n) und daraus werden auch alle vorhin nicht erwähnte Kosten bestritten. o) Jedoch kommen die auf den Antheil der Immobiliargläubiger fallenden denselben bey der Finaldistribution in Ansatz und Abzug. p)

§. 249.

Von der jährlichen Vertheilung der Immobiliarmasse.

Es ist schon vorhin (§. 247) erwähnt worden, daß eine jährliche Vertheilung der Immobiliarmasse statt findet.

Zu diesem Ende muß, am Schlusse eines jeden Wirthschaftsjahres, ein Vertheilungsplan von einem Kalkulator entworfen, q) von dem Decernenten geprüft, r) und den Gläubigern mitgetheilt werden, deren Erinnerungen dagegen, wenn sie erheblich, zwar zu beachten, außerdem aber mittelst eines bloßen Dekretes abzuweisen sind. s)

Die jährliche Vertheilung selbst betrifft übrigens blos die jährlichen Einkünfte des Grundstücks t) nach Abzug der kurrenten Abgaben, des Administrationsaufwandes, ingleichen der Kosten für die Specialdistribution, u) und von dem sodann verbleibenden Ueberschusse erhalten die eingetragenen Gläubiger ihre Zinsen nach der Ordnung, wie sie

n) Ger. Ordn. I. 50. §. 524.
o) Ebend. §. 530.
p) Ebend. §. 550.
q) Ebend. §. 504.
r) Ebend. §. 507.
s) Ebend. §. 508.
t) Ebend. §. 495.
u) Ebend. §. 496.

im Hypothekenbuche stehen. x) Sollte aber bey einer Post noch irgend ein Zweifel obwalten, so wird der auf dieselbe kommende Zinsenantheil einstweilen zurückgelegt, und in der Kasse behalten. y)

Reichen in einem Jahre die jährlichen Einkünfte des Grundstücks zur Berichtigung der Zinsen der Realgläubiger nicht hin, so werden dieselben entweder im künftigen Jahre nachgezahlt, oder die Ausgleichung bleibt bis zur Finalvertheilung ausgesetzt; z) ergiebt sich aber in einem Jahre ein Ueberschuß nach Berichtigung der gedachten Zinsen, so nimmt man ihn entweder zur Vertheilung im künftigen Jahre, oder läßt ihn bis zur Finaldistribution in der Kasse. a)

In der Regel nehmen wie gedacht, an der jährlichen Vertheilung der Immobiliarmasse nur die Realgläubiger wegen ihrer Zinsen Theil, weil jedoch die den Gutsunterthanen zur Saat, Brodung und Futter gemachten Vorschüsse, b) die zweyjährigen Rückstände der Gutsabgaben, des Gesinde-, Drescher- und Pflügerlohns und der Besoldungen der Gutsofficianten, c) auch an die Immobiliarkasse Anspruch haben, d) so können diese, nach dem Ermessen des Richters, ebenfalls wenigstens abschläglich davon berichtiget werden, besonders wenn außerordentliche und zufällige Einkünfte vorgefallen sind. e)

x) Ger. Ordn. I. 50. §. 499 u. 503.
y) Ebendaselbst.
z) Ebend. §. 502.
a) Ebend. §. 501.
b) Ebend. §. 345 flg.
c) Ebend. §. 393.
d) Ebend. §. 500.
e) Ebendaselbst.

§. 250.

Von der endlichen Hauptvertheilung der Immobiliarmasse.

Bey der jährlichen Distribution der Immobiliarmasse kommen, wie gedacht, nur die Einkünfte des Grundstücks zur Vertheilung, sobald aber das Grundstück versteigert und das Adjudikationserkenntniß eröffnet worden ist, erfolgt die Vertheilung der ganzen Immobiliarmasse, wenn auch die Kaufgelder für das Grundstück nicht ausgezahlt, und dem Ersteher Termine dazu bewilligt sind. f)

Man nimmt nämlich den von den Gutseinkünften, nach Bezahlung der laufenden Zinsen bey der letzten jährlichen Vertheilung, verbliebenen Ueberschuß, rechnet die während des Konkurses vorgekommenen außerordentlichen Einkünfte, den Erstehungspreis des Grundstücks selbst, nebst Inventarium zusammen, g) sodann aber zieht man von allen diesen Posten ab, die noch nicht berichtigten Administrationskosten, die Taxations- und Subhastationskosten, ingleichen die Kosten für die Adjudikation und die Natural- und Civilübergabe des Grundstücks, so wie endlich auch die Kosten dieser endlichen Vertheilung, h) und die Löschungskosten der im Konkurs ausfallenden Hypotheken, wenn sie nicht etwa der Käufer übernommen hat. i)

Von der auf diese Art sich ergebenden Summe, werden zuvörderst die vorgedachten an die Immobiliarmasse Anspruch habenden Gläubiger der zwey-

f) Ger. Ordn. I. 50. §. 509 u. 563.
g) Ebend. §. 510.
h) Ebend. §. 511.
i) Verordnung v. 3. May 1804. Neue Ediktensammlung XI. S. 2161.

ten Klasse, k) hierauf aber die in der dritten Klasse benannten Realgläubiger wegen der Kapitale, der laufenden Zinsen davon, und der zweyjährigen Zinsrückstände, befriedigt, l) wobey nicht nur die vorgeschriebene Rangordnung der einzelnen Forderungen zu beobachten ist, m) sondern auch in der Regel die ersten Gläubiger vorzugsweise von der vorhandenen Baarschaft bezahlt, die nachfolgenden aber an die außenstehenden Reste gewiesen werden. n) Sind aber dergleichen Reste noch nicht klar oder unsicher, so hängt es von der Wahl der darauf angewiesenen Gläubiger ab, ob sie die Anweisung derselben annehmen, oder sie der Generalmasse überlassen wollen. o) Thun sie das Erstere, so werden sie für völlig abgefunden erachtet, und können sich an die Gemeinmasse nicht weiter halten, p) wählen sie hingegen das Letztere, so kommen ihre Forderungen bey der Gemeinmasse in der sechsten Klasse in Ansatz. q) Sollte bey dieser endlichen Vertheilung die Forderung eines Gläubigers noch nicht klar seyn, so wird derselben zwar ihr gehöriger Platz in dem Distributionsplane angewiesen, die darauf ausfallende Summe aber bleibt bis der Anstand, warum sie nicht sofort berichtigt werden kann, gehoben ist, im Depositum, wo denn der Gläubiger in diesem Falle nur die Zinsen, welche die zurückbleibende Summe wirklich trägt, nicht

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 500.
l) Ebend. §. 512.
m) Ebend. §. 513.
n) Ebend. §. 514 und 551.
o) Ebend. §. 515.
p) Ebend. §. 516.
q) Ebend. §. 515.

aber diejenigen Zinsen erhält, welche er sich ausbedungen gehabt hat. r) Wenn aber von der Immobiliarmasse, nach der Befriedigung aller daran theilnehmenden Gläubiger, noch ein Rest übrig bleibt, so fließt derselbe zur Gemeinmasse. s)

Das Verfahren bey der endlichen Distribution der Immobiliarmasse ist übrigens ganz dem gleich, welches bey der jährlichen Vertheilung statt findet. Ein Kalkulator entwirft nämlich den Plan dazu, der Decernent prüft und berichtigt ihn, und sodann wird er den Realgläubigern vorgelegt, worauf, wenn diese dagegen nichts zu erinnern haben, die Vertheilung nach demselben geschieht, ohne daß es eines Erkenntnisses bedarf. Machen aber die Realgläubiger, oder einer derselben, Ausstellungen dagegen, die eine Erörterung derselben erfordern, so muß darüber rechtlich erkannt werden, t) und es finden sodann auch die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen statt, in welchem Falle jedoch der unterliegende Gläubiger die übrigen wegen der entbehrten Zinsen entschädigen muß. u)

Gehören mehrere Grundstücke zur Konkursmasse, worauf verschiedene Gläubiger eingetragen sind, so müssen so viel jährliche und Hauptvertheilungen gemacht werden, als solcher Grundstücke vorhanden sind. x) Ist aber eine und die nämliche Forderung auf zwey und mehrere Grundstücke eingetragen, so werden von der Masse eines jeden Grundstücks, die einer solchen Forderung vorgehenden Po-

r) Ger. Ordn. a. a. O. §. 516.
s) Ebend. §. 517.
t) Ebend. §. 518.
u) Ebend. §. 559.
x) Ebend. §. 520.

sten abgezogen, der Ueberrest zusammengerechnet, und hiernach bestimmt, wie viel von jeder Masse auf eine solche Forderung ausfällt. y) Wenn indeß das eine Grundstück früher als das andere veräußert wird, so kann der an mehreren Grundstücken ein Recht habende Gläubiger zwar aus der Masse des erstern seine völlige Befriedigung erhalten, der auf ihn kommende Antheil von der Masse des letztern muß aber von dieser zu jener Masse gebracht werden. z)

§. 251.

Von der Vertheilung der Gemeinmasse.

An die Gemeinmasse, wozu das ganze Vermögen des Gemeinschuldners außer den Grundstücken, und die Ueberschüsse von der Immobiliemasse gehören, a) haben zwar alle und jede Gläubiger, insofern sie nicht bloße Realgläubiger sind, b) Anspruch, allein vorläufige Abzahlungen daraus könnten nur an die in die zweyte Klasse gesetzten Gläubiger c) und an die Separatisten, d und zwar gleich nach eröffnetem Klassifikationsurthel erfolgen. e) Bey dieser Vertheilung verfährt man wie bey der Immobiliarmasse. Es wird nämlich ein Vertheilungsplan entworfen, geprüft, f) und nach solchem den Gläubigern in ihrer Ordnung ein Theil oder das

y) Ger. Ordn. a. a. O. §. 521.
z) Ebend. §. 522.
a) Ebend. §. 524.
b) Landrecht I. 19. §. 8.
c) Ger. Ordn. a. a. O. §. 538.
d) Ebend. §. 527.
e) Ebend. §. 539.
f) Ebend. §. 541.

Ganze ihrer Forderungen ausgezahlt, g) der auf zweifelhafte Posten kommende Theil aber einstweilen zurückgelegt. h) Nur darin findet sich ein Unterschied, daß bey Vertheilung der Immobiliarmasse die Gläubiger jederzeit die während des Konkurses laufenden Zinsen mit den Kapitalen zugleich erhalten, die Gläubiger der zweyten Klasse aber bey der Vertheilung der Gemeinmasse nur mit den Kapitalen und zweyjährigen Rückständen vor dem Konkurse in Ansatz kommen, indem bey ihnen der Zinsenlauf durch den Konkurs gehemmt wird. i)

§. 252.

Von der Haupt- und Finalvertheilung der ganzen Masse.

Bisher ist blos von den Stückvertheilungen während des Konkurses die Rede gewesen, sobald aber das Klassifikationsurthel wenigstens in Ansehung der den Gläubigern angewiesenen Rangordnung rechtskräftig ist, so schreitet man zur Haupt- und Finalvertheilung, wenn auch gleich noch nicht alle liquide Posten eingegangen sind, sich noch ein oder das andere illiquide Kapital bey der Masse befindet, oder einzelne Effekten, wegen ihrer besondern Eigenschaften, noch nicht ins Geld haben gesetzt werden können. k) In Sachsen erwartet man gewöhnlich den Eingang aller außenstehenden Posten, und den Verkauf aller zur Masse gehörigen Effekten ab, ehe man die Finalvertheilung vornimmt;

g) Ger. Ordn. I. 50. §. 541.
h) Ebend. §. 543.
i) Ebend. §. 529.
k) Ebend. §. 548.

allein hierdurch werden nicht nur die Konkurse verewigt, sondern auch die den Gläubigern abzuziehenden Kostenbeyträge ungemein vergrößert. Es ist daher sehr gut, daß man im Preußischen eine andere Maxime befolgt, bey der Finaldistribution auch noch außenstehende Forderungen und in Natur vorhandene Effekten vertheilt, und blos in dem Falle Stückvertheilungen vornimmt, wenn von einer an der Hebung stehenden ganzen Klasse Gläubiger über die Richtigkeit ihrer Forderungen und deren Rang gestritten wird, l) oder unveräußerliche Dinge zur Masse gehören. m)

Zum Behuf der Finalvertheilung läßt man einen Plan dazu von einem Kalkulator entwerfen, legt ihn den sämmtlichen Gläubigern vor, n) faßt darüber ein förmliches Urthel ab, und macht dasselbe gehörig bekannt, o) und gegen dieses Urthel finden sodann die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. p) Jedoch ist es keine absolute Nothwendigkeit, daß der Distributionsplan vor Abfassung des Distributionsbescheids den Gläubigern vorgelegt werde, sondern die Gesetze schreiben dieses blos als eine Maaßregel zur Verhinderung der Appellationen gegen den Distributionsbescheid vor, wenn daher diese Vorlegung auch unterbleibt, so entsteht hieraus keine Nullität des Distributionsbescheides. q)

Daß man beym Entwurfe des Distributionsplans oder Bescheides dem Klassifikationsurthel nach-

l) Ger. Ordn. I. 50. §. 547.
m) Ebend. §. 578.
n) Ebend. §. 558.
o) Ebendaselbst.
p) Ebend. § 559.
q) Ebend. I. 16. §. 2. u. Rescr. v. 19. Februar 1802. Stengel XV. S. 141.

gehen, und jedem Gläubiger den darin bestimmten Platz und die ihm ausgesetzte Summe anweisen müsse, r) versteht sich von selbst; aber es ist dabey auch vorgeschrieben, welche Grundsätze bey Berechnung der Konkurskosten und bey deren Ansatz befolgt, s) und daß insonderheit den Separatisten t) und denen, die auf illiquide Posten angewiesen werden, u) keine Konkurskostenbeyträge abgefordert werden sollen.

Sind die zur Masse gehörigen Gelder noch nicht alle eingegangen, so erhalten die die ersten Plätze habenden Gläubiger die vorhandene Baarschaft, die außenstehenden sichern Kapitalien aber werden den Gläubigern in ihrer Reihe nach der Zeitfolge wie sie eingehen angewiesen, und nach der Ordnung, die sie im Konkurse haben, können die auf die rückständigen Kaufgelder oder Hypothekenkapitale gemeinschaftlich angewiesenen Gläubiger auch verlangen, daß ihre Forderungen von neuem im Hypothekenbuche eingetragen werden. Illiquide oder unsichere Posten x) hingegen, werden natürlich nur den letzten Gläubigern zugetheilt. y)

Befinden sich Posten bey der Masse, welche vor der Hand eine andere Bestimmung haben, und z. B. die Alimente von Jemanden, und die Kompetenz des Gemeinschuldners decken sollen, so werden auch diese den Gläubigern schon für den Rückfall angewiesen, und es können auch diese Posten von den darauf angewiesenen Gläubigern, jedoch

r) Ger. Ordn. I. 50. §. 551.
s) Ebend. §. 530 u. Anhang §. 370 bis 373.
t) Ebend. §. 528.
u) Ebend. §. 554.
x) Ebend. §. 551.
y) Ebend. §. 552.

nur nach vorgängiger hinlänglichen Sicherheitsleistung, erhoben werden, z) aber Zinsen in der Zwischenzeit, bis zum Eintritt des Rückfalls, kommen einem solchen Gläubiger nicht zu, sondern behalten ihre bisherige Bestimmung. a)

Sollten unveräußerliche Dinge, z. B. Lehn- und Fideikommißgüter und wiederkäufliche Grundstücke, zur Masse gehören, so dauert die Administration derselben so lange für Rechnung der Gläubiger fort, bis entweder sie befriedigt sind, b) oder die unveräußerliche Sache an ihren eigentlichen Besitzer zurückfällt, aber so lange, bis einer von diesen beyden Fällen eintritt, hängt die Art der Administration von der Bestimmung der auf die Einkünfte dieser Sache angewiesenen Gläubiger ab. c) Uebrigens gelten bey der Vertheilung dieser Einkünfte unter die Gläubiger die allgemeinen Regeln. d)

Wenn endlich ein Grundstück bey der Masse ist, dessen Veräußerung, wegen eingetretener temporellen Umstände, verschoben werden muß, so bleibt zwar die Distribution der Masse, welche dieses Grundstück bildet, ausgesetzt, aber die Vertheilung der übrigen Masse geht nichts destoweniger vor sich. e) Kann aber das Grundstück blos um deswillen nicht veräußert werden, weil sich kein annehmlicher Käufer dazu findet, so können die Gläubiger darauf antragen, daß ihnen dieses Grundstück gemeinschaftlich überlassen werde, f) und alsdann

z) Ger. Ordn. I. 50. §. 555 flg.
a) Ebend. §. 557.
b) Ebend. §. 579.
c) Ebend. §. 578.
d) Ebend. §. 558 flg.
e) Ebend. §. 304 flg.
f) Ebend. §. 583.

erfolgt die Vertheilung der übrigen Masse ebenfalls. g)

Durch die Haupt- und Finaldistribution wird der Konkurs beendigt, und der dazu bestellte Kurator und Kontradiktor entlassen: h) der Erstere kann also keine zur Masse gehörigen Gelder weiter einklagen oder erheben, sondern muß dieses den einzelnen auf die außenstehenden Posten angewiesenen Gläubigern, oder einem von denselben erwählten gemeinschaftlichen Sachwalter überlassen. i)

§. 253.

Von den Abweichungen des Verfahrens in Konkurssachen bey Untergerichten zweyter Klasse.

Es giebt bekanntlich zwey Klassen von Untergerichten, nämlich solche, die kollegialisch organisirt sind, und solche, die nur aus einer einzigen richterlichen Person bestehen. Jene heißen Untergerichte der ersten Klasse, und diese haben in Konkursen eben so zu verfahren wie Obergerichte. k) Die letztern hingegen nennt man Untergerichte der zweyten Klasse, und über das Verfahren derselben in Konkursen enthält die Gerichtsordnung l) besondere Vorschriften, und es ist also nöthig die darin enthaltenen Abweichungen kürzlich anzugeben.

Diese Abweichungen finden jedoch nur statt bey kleinen Konkursen, deren Aktivmasse nach einem Ueberschlage nicht mehr als 200 Thlr. beträgt, m)

g) Ger. Ordn. I. 50. §. 584.
h) Ebend. §. 560.
i) Ebendaselbst.
k) Ebend. §. 630.
l) Ebend. §. 631 flg.
m) Ebendaselbst.

und wenn man sie zusammen nimmt, so bestehen sie in folgenden:

1) Es braucht kein besonderer Kurator und Konkursdiktor bestellt zu werden, sondern der Richter besorgt die Geschäfte des letztern selbst, n) die Aufsicht und Fürsorge zur Erhaltung und Vermehrung der Masse aber wird einem Subalternen des Gerichts, oder einem Wirthschaftsbeamten übertragen. o)

2) Der Richter kann, wenn Gläubiger auf ihre Befriedigung dringen, und dabey die Unzulänglichkeit der Masse sich zeigt, den Konkurs von Amtswegen eröffnen, und alles von Amtswegen zur Regulirung der Sache thun. p)

3) Statt der Sequestration wird die Verwaltung des zur Masse gehörigen Grundstücks entweder dem Gemeinschuldner, q) und wenn er verstorben ist, dessen Frau und erwachsenen Kindern, r) unter Aufsicht des bestellten Kurators, oder dem Policeymagistrat, der Grundherrschaft und den Dorfgerichtspersonen s) überlassen.

4) Die bekannten Gläubiger werden zwar besonders und namentlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche, t) die unbekannten aber in der Ediktalcitation zum Behuf der Subhastation zugleich mit vorgeladen. u)

5) Kommt kein Vergleich in dem Subhastationstermine zu Stande, so entwirft der Richter sofort den

n) Ger. Ordn. I. 50. §. 640.
o) Ebend. §. 631.
p) Ebend. §. 633.
q) Ebend. §. 636.
r) Ebend. §. 638.
s) Ebend. §. 636.
t) Ebend. §. 635.
u) Ebend. §. 633 u. 639.

den Vertheilungsplan, und macht denselben, welcher zugleich die Präklusion der außengebliebenen Gläubiger enthalten muß, bekannt. x)

Und wenn 6) bey der Subhastation sich kein annehmlicher Käufer findet, so werden in dem Termine blos die Forderungen der Gläubiger ausgemittelt, die übrige Regulirung der Sache aber bleibt bis zum anderweiten Subhastationstermine ausgesetzt. y)

In allen übrigen Punkten, und besonders in Ansehung der Rangordnung der Gläubiger, ist kein Unterschied bey Konkursen in Ober- und Untergerichten.

§. 254.

Vom Verfahren bey Konkursen, wenn der Gemeinschuldner auswärtiges Vermögen besitzt.

Der Konkurs kann nur bey dem ordentlichen persönlichen Richter des Gemeinschuldners eröffnet werden, z) oft geschieht es jedoch, daß derselbe auswärts Vermögen besitzt. Besteht dieses Vermögen in Mobilien, und befindet es sich innerhalb Landes, so muß dasselbe auf Antrag des Kurators vom Ortsrichter an das Konkursgericht zur Auktion abgeliefert werden. a)

Gehören aber auswärts, jedoch innerhalb Landes, gelegene Grundstücke zur Masse, so erfolgt zwar die Vorladung der bekannten darauf eingetragenen Gläubiger vom Konkursgerichte, und zwar

x) Ger. Ordn. I. 50. §. 643.
y) Ebend. §. 646.
z) Ebend. §. 25 u. 647.
a) Ebend. §. 648.

unmittelbar, wenn sie dem Konkursrichter näher als dem Ortsrichter wohnen; b) allein die Verwaltung des Grundstücks c) und die Subhastation desselben, d) wenn es nicht etwa blos ein zu dem an einem andern Orte gelegenen Hauptgute gehöriges Pertinenzstück ist, e) hat der Ortsrichter zu besorgen, der jedoch die Einkünfte des Grundstücks an das Konkursgericht einzusenden f) und den Ersteher mit der Bezahlung der Kaufgelder dahin zu weisen hat. g) Bey alle dem steht es indeß den Realgläubigern auch frey, ihre Forderungen beym Ortsrichter anzumelden, aber wenn dabey Erörterungen in Ansehung der Richtigkeit oder Priorität vorfallen, so werden diese im Konkursgerichte verhandelt, h) und daselbst auch der Ausspruch darüber gethan, i) ja sogar die Präklusion der unbekannten Inhaber einer bekannten Forderung erfolgt vom Konkursgerichte, obgleich die Vorladung derselben vom Ortsrichter geschieht. k) Nur die Forderungen der Gutsliedlöhner, die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden Reallasten, und ähnliche zur zweyten Klasse gehörige Ansprüche kann der Ortsrichter ausmitteln und klar zu machen suchen, die darüber gehaltenen Protokolle aber müssen dem Konkursgerichte zur weitern Verfügung übersendet werden. l)

b) Ger. Ordn. I. 50. §. 650.
c) Ebend. §. 656.
d) Ebend. §. 659.
e) Ebend. §. 661.
f) Ebend. §. 658.
g) Ebend. §. 660.
h) Ebend. § 651.
i) Ebend. §. 652.
k) Ebend. §. 654.
l) Ebend. §. 655.

Befindet sich ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners im Auslande, oder geräth ein Ausländer der Vermögen im Lande besitzt in Konkurs, so entsteht dadurch ein Specialkonkurs hier und im Auslande, wobey — da neuerlich, m) auch ausländische Gläubiger eben so wie Inländer behandelt und befriedigt werden, n) insofern nur nicht der Fall einer Retorsion eintritt o) — nichts weiter zu merken ist, als daß wenn über inländisches Vermögen eines Ausländers ein Specialkonkurs eröffnet, oder das Vermögen eines Inländers an ein ausländisches Gericht verabfolgt werden soll, darüber jederzeit Anfrage bey der vorgesetzten Behörde geschehen muß. p)

§. 255.

Vom Verfahren, wenn Kuxe oder andere Bergtheile zur Konkursmasse gehören.

Auch in Sachsen können Kuxe und Bergtheile nicht zur allgemeinen Konkursmasse gezogen, sondern es muß den Berggerichten die Eröffnung eines besondern Konkurses überlassen werden; eben dieses ist auch im Preußischen Rechtens. q) Es findet nämlich jederzeit ein Specialkonkurs in Ansehung der Kuxe und Bergtheile bey den Berggerichten statt. Diese mitteln die aus den Bergtheilen entstehende Aktivmasse aus, r) und erörtern die Berg-

m) Vormals war es anders. Ger. Ordn. a. O. §. 665 flg.
n) Anhang §. 379.
o) Ebend. u. Titel 50. §. 162.
p) Anhang §. 378.
q) Ger. Ordn. l. 50. §. 672.
r) Ebend. §. 678.

schulden, s) klassificiren sie, t) reguliren deren Befriedigung, u) und haben blos den verbleibenden Ueberschuß zur Hauptkonkursmasse abzuliefern. x)

Es verdienen daher nur folgende drey Punkte einer besondern Erwähnung:

1) Wenn das Konkurs- und Berggericht in einer und eben derselben Provinz sich befindet, so müssen zwar die bekannten Berggläubiger vom Berggerichte namentlich und besonders vorgeladen werden, y) die Vorladung der unbekannten Berggläubiger hingegen kann in derselben Ediktalcitation, welche das Konkursgericht erläßt, geschehen, z) worauf aber die sich meldenden Berggläubiger an das Berggericht lediglich zu verweisen sind. a)

2) Diejenigen Gläubiger, welche keine Bergforderungen haben, können an die aus den Bergtheilen entstehenden Masse nur dann einen Anspruch machen, wenn sie als Ueberschuß zur gemeinen Konkursmasse abgegeben worden ist. b)

Und 3) die bey der Bergmasse leer ausgehenden Gläubiger können sich zwar mit dem Ausfall ihrer Forderungen auch bey der gemeinen Masse melden, sie haben aber sodann kein vorzügliches Recht, sondern gehören in die siebente Klasse. c)

s) Ger. Ordn. I. 50. §. 677.
t) Ebendaselbst.
u) Ebend. §. 679.
x) Ebendaselbst.
y) Ebend. §. 675.
z) Ebend. §. 674.
a) Ebend. §. 676.
b) Ebend. §. 678 u. 679.
c) Ebend. §. 680.

§. 256.

Vom Verfahren, wenn ein Seeschiff zur Konkursmasse gehört.

In den meisten Provinzen wird, wenn ein Seeschiff zur Masse gehört, dabey eben so wie bey Kuxen uud Bergtheilen verfahren und ein Specialkonkurs dazu eröffnet. d) Sollte aber eine andere Observanz statt finden, und das Schiffseigenthum mit zur gemeinen Masse gezogen werden können, so muß doch jederzeit daraus eine besondere Masse gebildet werden, e) von welcher die Schiffsgläubiger f) eine vorzügliche Befriedigung erhalten, g) und blos der Ueberschuß zur gemeinen Masse fließt. h)

§. 257.

Vom Verfahren, wenn zu dem Vermögen oder Nachlaß einer Militairperson Konkurs entsteht.

In allen Fällen wenn zu dem Vermögen oder Nachlasse einer Militairperson Konkurs entsteht, gehört zwar sowohl die Versieglung i) als die Eröffnung und Führung des Konkursprocesses den Civilgerichten, k) aber es müssen nicht nur die Gewehr- und Montirungsstücke und die den Dienst angehenden Rechnungen und Briefschaften so schleunig wie möglich der Militairbehörde überliefert wer-

d) Ger. Ordn. I. 50. §. 681 u. 682.
e) Ebend. §. 683.
f) Ebend. §. 685. sind sie namentlich und nach ihrer Rangordnung angegeben.
g) Ebend. §. 687.
h) Ebend. §. 688.
i) Anhang §. 434.
k) Ger. Ordn. I. 50. §. 691 u. Anh. §. 12.

den, l) sondern von der vorhandenen Baarschaft m) und dem aus dem Mobiliarvermögen gelösten Kaufgeldern n) wird auch vor allen Dingen dasjenige berichtiget, was der Gemeinschuldner an anvertrauten Sachen oder an auszuliefernden aber nicht mehr in Natur vorhandenen Gewehr- und Montirungsstücken zu gewähren hat. o) Außerdem aber genießen auch ein Vorzugsrecht alle Forderungen, wofür die Militairbehörde in subsidium haften muß, die Militairbegräbnißkosten, das Arztlohn, und das Lohn der der Person des Gemeinschuldners dienenden Bedienten. p) Auch hat die Militairbehörde über die Liquidität und Priorität solcher Forderungen lediglich zu entscheiden, q) daher das Konkursgericht die mit dergleichen Forderungen bey ihm im Konnotationstermine oder auch nachher sich meldenden Gläubiger an die Militairbehörde lediglich zu verweisen r) und überhaupt weiter nichts zu thun hat, als die von der Militairbehörde benannten noch unbefriedigten Gläubiger mit vorzuladen, und solche nach den von der Militairbehörde angegebenen Bestimmungen, in Ansatz zu bringen. s)

l) Ger. Ordn. I. §. 692. u. Anhang §. 435.
m) Ebend. §. 697.
n) Ebend. §. 699. Denn an die Immobilien findet kein solcher Anspruch statt. Ebend. §. 701.
o) Ebend. §. 693.
p) Ebend. §. 694.
q) Ebend. §. 695.
r) Ebend. §. 704.
s) Ebend. §. 701. 706. u. 707.

Ende des zweyten Theils.

Verbesserung.

Seite 74. Zeile 8. v. o. ist nach den Worten nach Befinden einzuschalten:

„jedoch nur wenn die Scheidung aus minder wichtigen Ursachen gesucht wird,"

und sodann fortzufahren: die Abfassung ꝛc.

Im Verlage der Rengerschen Buchhandlung sind erschienen, und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Terlinden's, R. F., Versuch e. pract. Anleit. zum Decretiren und Expediren, für angehende Decernenten und Gerichtsactuarien. 2 Th. Neue Aufl. 4 Rthlr.

Desselben, pract. Anl. z. Registratur-, Expedit.-, Canzley- und Sportel-Cassenwissenschaft, nach der Vorschrift der allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten. Neue Aufl. 1 Rthlr. 8 Gr.

Desselben Anleit. zum preuß. Stadt- und Bürger-Recht. 16 Gr.

Desselben Grundsätze d. allgem. preuß. Lehnrechts. 18 Gr.

Desselben Grundsätze d. Judenrechts. 1 Rthlr. 4 Gr.

Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der preußischen Landesgesetze. 8 Hefte. 6 Rthlr. 14 Gr.

Taschenbuch für angehende Practiker in der Jurisprudenz. 15 Gr.

Wer die ganze Suite dieser Schriften, welche zusammen 15 Rthlr. 3 Gr. kosten, auf einmal nimmt, erhält sie, gegen Vorausbezahlung, durch alle solide Buchhandlungen, für 12 Rthlr.

Ferner:

Weber, D. A. D., Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceß. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Im Verlage der Rengerschen Buchhandlung sind erschienen, und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Terlinden's, R. F., Versuch e. pract. Anleit. zum Decretiren und Expediren, für angehende Decernenten und Gerichtsactuarien. 2 Th. Neue Aufl. 4 Rthlr.

Desselben, pract. Anl. z. Registratur-, Expedit.-, Canzley- und Sportel-Cassenwissenschaft, nach der Vorschrift der allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten. Neue Aufl. 1 Rthlr. 8 Gr.

Desselben Anleit. zum preuß. Stadt- und Bürger-Recht. 16 Gr.

Desselben Grundsätze d. allgem. preuß. Lehnrechts. 18 Gr.

Desselben Grundsätze d. Judenrechts. 1 Rthlr. 4 Gr.

Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der preußischen Landesgesetze. 8 Hefte. 6 Rthlr. 14 Gr.

Taschenbuch für angehende Practiker in der Jurisprudenz. 15 Gr.

Wer die ganze Suite dieser Schriften, welche zusammen 15 Rthlr. 3 Gr. kosten, auf einmal nimmt, erhält sie, gegen Vorausbezahlung, durch alle solide Buchhandlungen, für 12 Rthlr.

Ferner:

Weber, D. A. D., Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceß. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bielitz, Gustav Alexander,

Die preußische Justizverfassungin ihren Eigenthümlichkeiten verglichen mit der sächsischen eine Anleitung für die aus dem sächsischen in den preuß ischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen
Bd.: 2

Halle (1817)

J.pract. 22 lh-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553842-5